Urtheile
des
Assisen-
gerichts
1855.

J 2
178

Nro 1.

Urtheil
vom 14 Febr. 1855.

Verpachtung des Hauschen Hauses

Das Königl. Bayerische Rentamt Homburg hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des Königl. Anwalts beschieden, welche auf der Sache eines Termin für den Pachtexamen einbernommen Johann Philipp Heitz, Weinwirth, in Landau wohnhaft, eingeschriebene Verpachtungsgesuche und den Zuschlag beigefügten ärztlichen Zeugnisse, der Antrag stellte, es wolle das Königl. Rentamt gestatten, den genannten Heitz für die Dauer der gegenwärtigen Pachtjahre zu verpachten und seine Ernennung durch einen Pachtcontract aufnehmen;

Nach Einsicht der vorgelegten Protokolle vom 11ten Februar 1855 und der dazu gehörigen ärztlichen Zeugnisse, — des am 2ten Januar laufenden 8ten monatlichen Monats von den gemeldeten Pachtlustigen Peter Hartleben aus Landau, der am 10ten ejusdem von dem Königl. Landcommissär Peter Lapp;

Nach Einsicht Artikel 397 der Verordnung über Verpachtungen, welche von den Verwaltungen vorgenommen werden, und also lautet:

„Wird genommen sind Einjenigen, welchen

„ Entweichung, daß Ihnen unmöglich war,
„ an den angegebenen Tagen zu erscheinen.

„ Der Gemeinderath entscheidet über die Gültig-
„ keit der Entschuldigung."

In Erwägung, daß Ihnen rechtzeitig der dringende
ärztliche Befehl des Hausarztes Ihrer Frau
Krankheits halber in die Unmöglichkeit be-
fördert, den an sie ergangenen Ruf Folge
zu leisten; daß Ihnen somit der Fall gegeben
ist, Entschuldigungen für sich dem gegen-
wärtigen Absenz-Defizit zu Ihrer Rechtfertigung
und gleicher Zeit auch einen Empfehlungs-
schein zu verschaffen;

Auf Ihren Befehl

Der Gemeinderath der Gemeinde Ihrer Heimath Walz wird Ihnen Ihrem Ansuchen gemäß Ihr Absenz-Defizit für die Sitzung, und bestimmt, daß Ihnen Ihre Heimath Recht einen Empfehlungsschein zu verschaffen zu verschaffen;

Also geschehen und gegeben in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderathes der Stadt zu Grenzhausen am einundzwanzigsten Februar achtzehnhundert fünf und fünfzig, im Gegenwärtigen: Englert, Rath am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des

Gemeinderathes, Laurent, Molitor, Noll, Richter am hiesigen Königl. Tribunal erster Instanz, Uebel, Advokat bey diesem Tribunal, Letzterer eines als Richter des Gemeinderathes, Dreher, und der Stadt-Notar, und Clemens, und der Gemeinderathsschreiber zu beglaubigen Königl. Appellationsgerichte.

Dreher

Laurent

Noll

Molitor

Uebel

Clemens

11 Februar 1855.

№ 2.

Das Königl. Bayerische Appellationsgericht
der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil
erlassen:

Nach Einsicht der Akten der Anklagekammer
des Königl. Appellationsgerichts Pfalz vom 18ten
Januar 1855, wodurch

Johann Nathanael Woll,

20 Jahre alt, Tagner, geboren in Sankt-Martin,
wohnhaft zu Waldleiningen, Kantons Leinen-
kantons, der qualifizirten Diebstahls angeklagt
und zur Aburtheilung vor die Assisen
verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der vor das Königl. Bezirks-
Gericht zu Frankenthal vom 23ten darauffolgenden Monats erlassenen
Anklageakte;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache
in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des Königl. Bezirksgerichts
in der Entwickelung der Thatsachen, auf denen
die Anklage beruhet;

Nach Anhörung der Rechtsbeistandschaft Johannes
in seinen Vertheidigungsmitteln für den
Angeklagten, dann der Letztere selbst, endlich,
auf Befragen anerklärte, daß Er von der für ihn
vorgetragenen Vertheidigung vorläufig
nichts Weiteres beizufügen wüßte;

Nach Einsicht der Verhandlungen, ge-

folgenden Tages, also lautend:

„Es sei der Angeklagte Johann Mathias Wolf,
„20 Jahre alt, ledig, geboren in Sankt-Martin,
„wohnhaft zu Waldhäusgen, schuldig:
„in der Nacht vom 26 auf den 27 November 1851
„auf dem im Eschental bei Neuhard gelegenen,
„dem Tuchfabrikanten Jakob Ochsner allda ge-
„hörigen Wohn- und Fabrikgebäude und den dazu
„gehörigen Zubehör, unter gemeinschaftlicher
„Mitwirkung mit Beihülfe eines unbekannten Komplizen
„und mittelst Einsteigens durch eine nicht zum
„Eingang, sondern zum Warenabschluß bestimmte
„ebenerdige Maueröffnung, wo mir in Ge-
„genwart auf den hier unten bei No. 7 ver-
„zeichneten Täter mittelst gewaltsamen Er-
„öffnung eines Mauerdurchbruchs, zum Nach-
„theile des genannten Jakob Ochsner folgende
„Gegenstände gestohlen zu haben, als:
„1. ein Handbeil, – aus der Werkstatt,
„2. ein Stemmeisen, neu
„3. eine Feile, – aus dem Woll- u. Holzmagazin,
„4. eine Quantität Lederstoffe,
„5. etwas rohe Schweine Haut,
„6. zwei Flaschen Wein,
„7. eine Quantität Handkäse, –
„ein unter Ziffern 1 bis 7 bezeichnetes Gegen-
„stände aus dem Falle,
„8. einhundert Pfund Kartoffeln, theils aus
„dem hiesigen Hof und,
„9. einzehn Pfund und zwanzig und dreißig
„Centimeter halbgemahr Tuch aus dem Webhause;"

Nach Einsicht der von der Gerichtsverwaltung hinzugegebenen Aktenklärung, welche also lautet:

„Ja der Angeklagte ist schuldig, jedoch
„ohne mildernde Umstände."

Nach Anhörung des Königl. Prokurators in seinem Antrage, dahin gehend: es gefalle dem Gerichte, den Angeklagten Johann Mathias Wolf, in Anwendung der Art. 401 des Strafgesetzbuches, 365. 366 und 368 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, zu einer angemessenen Gefängnißstrafe und zu den Kosten und Verfahrungen zu verurtheilen, auch die Konfiskation der in Anklage genommenen Gegenstände zu Gunsten des Eigenthümers zu verordnen;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten, welcher um Anwendung der Minimums der gesetzlichen Strafe bat;

Indem der Angeklagte selbst in seiner Aussage, daß er dagegen hinsichtlich der Strafanwendung nichts Weiteres zu vermelden fände;

Nach Einsicht der Art. 101, der Strafgesetzbücher, 365, 366, Alinea 2, und 368 der Strafprozessordnung über das peinliche Verfahren, endlich von den Parteien in öffentlicher Sitzung vorgetragene Anwälte und also lautend:

Art. 101 des Strafgesetzbuches.

„Die übrigen, in gegenwärtigem Abschnitte nicht benannten Diebstähle, die listigen Entwendungen und Plünderungen, wo nicht auch die vorgehen gestohlene Sache nicht mehr als fünfzig Franken beträgt, sollen durch eine Polizeistrafe von einem bis zu sechs Monaten und höchstens fünfhundert Franken Geldbusse gestraft werden."

Art. 365, Alinea 1, der Strafprozessordnung über das peinliche Verfahren.

„Ist die That erwiesen, so erkennt der Gerichtshof auf die im Gesetze angedrohte Strafe, selbst auf die, wenn auf die öffentlichen Verhandlungen sich ergeben sollte, daß sie nicht mehr zum Zuständigkeitskreise des Polizeigerichtes gehört."

Art. 366, Alinea 2, daselbst.

„Der Gerichtshof entscheidet, daß die zu

„Zuerkennen gewesenen Gegenstände „den Eigenthümern zurückzugeben seien, sollen."

Art. 368 ebendaselbst:

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob der „Angeklagte oder der Civilkläger sey, „sind allemal in die Kosten verfällt, „also der andere Theil" unentgeltlich „sey von allen."

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte durch die Untersuchung des Gerichtshofes für schuldig erkannt worden, nun mehr ein Vergehen bildet, welches nach Art. 101 der Strafgesetzbücher mit einer korrektionellen Strafe zu belegen ist;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung vorerwähnter Gesetzesartikel, unentgeltlich das Urtheil nicht den schuldig erkannten Johann Mathias Noll, 20 Jahre alt, Taglöhner, gebürtig zu Sankt-Martin, wohnhaft zu Waldbillingen, –

zu einer zuchtpolizeilichen Strafe von fünf Jahren und zu den Kosten der Verfolgung, liquidirt zu fünfhundert und vier

Artikel zweiundzwanzig.

Amendement der Redaktion der Herren Hauser, Hansmann, Hagen, Bürck und Consorten.

Alle Gemeinden und Gemeindeverbände in der öffentlichen Verwaltung der Ortsarmenpflege sind befugt, zur Deckung ihrer Bedürfnisse eine Einkommensteuer nach Zehntausend fünf und fünfzig, und folgenden Ansätzen: Einkommen, Rath an Zinsen, Repartitionsquantum der Steuer, Zuschlag der Ortsarmenpflege, Zusammen, Mehrbetrag, Total, Einkommen an Zinsen Einkommensteuer zahlen, Zehntel, Abzug von Zusammen Einkommensteuer, — beträgt nun als Einkommen der Ortsarmenpflege, — Einkommen, nach dem Staats-Protokollator, und Steuer, nach dem Ortsarmenpflegeverbande zu bezahlen Zinsen Repartitionsquantum zusammen.

Laurent

Molitor

Haas

Uebel

Hummel

Urtheil
vom 14 Februar 1855,

Ein
beanstandete Zeugen-
stellung betreffend.

No 3.

Das Königl. Tägerichte 1ste Vierzigerrichts
des Kreis zu Herzogbüchsen hat in der Unter-
suchungssache gegen Carl Ludwig Lehmann
Vaterunser und Carl Wilhelm Gebrauchs
Tagelöhner angeklagten

Carl Ulf,

12 Jahre alt, Einsteigungshilfe, geboren in
Klinkenthal, wohnhaft zu Jegnau,-

folgender Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des Rechts-Kandidaten
Klingsingen, Vertheidigers der Angeklagten,
endlichen — nach Erwägung der Thatsachen
zur Fallen eine Zeugen,- Erkennt Lehn recht:
Angesetzt Carl Königl. Abtheilungsrichter, Urtheil
Zeugen zu verhören, der I der Angeklagten
sich der Zeugenstellung, wie sie durch den
Präsidenten der Abtheilungsrichter geschehen ist,
widersetzt, und sich alle Rechtsmittel vor-
behalten hier der Fall, der I der Zeugenaussage nicht
gestellen sollte, der beigezogen Zeugenstellung
Lehn zugestimmt und zwar in der ersten
und zweiten Zeugen der Angeklagten
verhaltenen Beisatz: " Dauer eine öffentliche
Urtheilen ", - und in der dritten und vierten
Zeugen der in der Anklagenakt verhaltenen
Beisatz: " Dauer eine Privatsitzungen ;- "

Nach Abhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrer Aufklärung, daß sie die Entscheidung in Betreff der zur Beschleunigung der Angelegenheit gestellten Antrages bezüglich der Ernennung der Königl. Oberlandesgerichte aufheben gehen;-

In Erwägung, daß sie zur Präsidentin der Oberlandesgerichte zu Zweibrücken zu allen Sitzungen alle wesentlichen Momente und Verhandlungen in sich begreifen, welche zur Anklage und Urtheil der Anklagekammer der Königl. Appellationsgerichte vom 31 Januar 1855 zur Abwendung von Hindernissen erforderlich sind, und endlich in dem bezüglichen, durch die Königl. Staats-behörde angeführten Aufklärungsakt enthalten sind;

Aus diesen Gründen

Beschließt das Königl. Oberlandesgericht der zu stellenden Antrag als ungegründet und anzuerkennen, daß sie bey der ersten Stellung, wie sie gegeben, sein Verbleiben haben. -

Also geschehen und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Oberlandesgerichtes der Pfalz zu Zweibrücken vom einundzwanzigsten Februar achtzehnhundert fünf und fünfzig, von gegenwärtigen: Präsident, Rath am Königl. Appel-

lations-gerichte der Pfalz, Präsident des Oberlandesgerichtes, Raimund, Referent, Rath, Königlichen Appellationsgerichte daselbst, Nobel, Assessor bey diesem Appellationsgerichte, - beigeordneten als Richtern des Oberlandesgerichtes; - Richtern, aus dem Staatsprocurator und Kanzler, und dem Oberlandesgerichtsschreiber zu bestellten Königl. Appellationsgerichte.

Düreglaux

Laurent

Molitor

Fabt

Uebel

Raimund

14 Februar 1855.

Das Königlich Bayerische Appellationsgericht des Isarkreises hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts Isarkreis vom 31. Januar 1855, wodurch

Johann Alt,

42 Jahre alt, Taglöhnersehefrau, geboren in Altenkapfel, wohnhaft zu Hagen, der Tödtung von Nachtheil und der vorsätzlichen Körperverletzung angeklagt und zur Aburtheilung vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des vom Königl. Bezirksgerichte Hohenstein am 3ten Februar 1855 ausgefertigten Anklageakts;

Nach vollzogener Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des Königl. Bezirksgerichts in der Untersuchung des Falles, auf dessen die Anklage beruht;

Nach Anhörung der Rechtsbeistandin Mündigens in seinen Vertheidigungsmitteln für die Angeklagte, — dann der letzteren selbst, endlich, auf Befragen, erklärte, daß sie den für ihre vorgetragenen Vertheidigung zweckdienlich nichts zu bemerken beizufügen wüßten;

Gehalten in der Berathungssache gesprochen

Zeugen, also lautend:

I. Zeuge.

„ Ist der Angeklagte seine Alt, 22 Jahre alt,
„ Leinenzeugnähterin, geboren in Klinkhausen,
„ wohnhaft zu Hengen, schuldig:
„ im Juli 1854 einen angekommenen von dem Königl.
„ Übungsamt um die Hauptzeichnungsrepetition
„ Hengen amtlich aufgestellten und gestempelten
„ Rechnung vom 5 Juli 1854 über den Betrag
„ von 6 T. 10 Sr. Cour. von dem Eisenhändler
„ Jakob Heinrich Busch von Hengen bei dem
„ besagten Übungsamt auf zwei Thalern
„ bestellten Empfang der Hauptsteuer Einnehmer,
„ nachgehends wissig und in betrügerischer Absicht
„ thätlichen Absicht, dadurch gestempelt zu haben,
„ daß an die gedachte Zeichnungs-Commission
„ aufgestellt und die Unterschrift des Kassa-
„ und Zahlungs-Repetitions gehörenen Johann Veit
„ zu Hengen unter die gedachten Worte
„ der Commission: „ Königl. Hauptzeichnungs-Repetition
„ beigesetzt hat. "

II. Zeuge.

„ Ist der gemachte Angeklagte schuldig:
„ zu derselben Zeit von der alte gestempelten
„ Rechnung, wissend, daß sie gestempelt war,
„ und in betrügerischer Absicht dadurch Gebrauch
„ gemacht zu haben, daß er sie dem gemachten

„ Jacob als einen ächten und von dem Königl.
„ Übungsamte in Ht abgehalt aufgegangenen
„ auf häufigste und dauerhafte dem Scheine nach
„ gefälschten Betrag von 6 T. 10 Sr. von Jacob
„ in Empfang nahm und sich selbst aneignet
„ hat. "

III. Zeuge.

„ Ist derselbe Angeklagte schuldig:
„ im Monat September 1854 in dem ihm als
„ Leinenzeugnähterin von dem Königl. Übungs-
„ amte Hengen behändigten s. g. Einlegs-Zettel-
„ buch auf Karte 22 über einen ihm von dem
„ Übungsamte zur Leistung übergebenen
„ an die Rathsmann Liebenheim in Hengen addres-
„ sirten und mit einer Hengenthaler Cassenanweis be-
„ schwerten Brief die begangene Beschneidung
„ durch Überfüllung der gedachten Commission
„ mit dem Datum 6 September 1854 und durch
„ Einsetzung der Namens und der Unterschrift
„ der Rathsmann Liebenheim, wahrheitswidrig
„ und in der betrügerischen Absicht fabrizirt
„ und gefälscht zu haben, um sich seines Lohns
„ damit dadurch rechtswidrig anzueignen. "

IV. Zeuge.

„ Ist derselbe Angeklagte schuldig:
„ Dieselbe dadurch, daß er einen alten ge-
„ fälschten Empfangs-Bescheinigung, wissend, daß
„ sie gefälscht war, und in betrügerischer Absicht

„ darauf Bedacht zu nehmen, daß der der
„ beizuziehende Vereidigungsbeamte mit der seine
„ Amtshandlung vorläufig leitenden Richterin auf dem Zeugen-
„ Vernehmungsamte zur Leistung abzugeben und der
„ Zeuge, der abgehört worden ist, "

Nachdem die Erklärung des Angeklagten
auf vorgenommene Zeugen, also lautend:

„ die Angeklagten erklären den Klagepunkten
„ in allen seinen Punkten als schuldig."

Nach Anhörung der Zeugen, Beschreibung
in ihrem Antrage, dahin gehend: es gefalle
dem Zeugen, Abstimmungsfragen, den für schuldig
erklärten jeden Akt, in Anwendung der
Art. 147. 148. 150. 151. 164. 19. 36 des Strafgesetzbuches, 365 und 368 der Strafprozeßordnung über die peinliche Verhandlung, zur Strafe
der Zwangsarbeiten in angemessenem Maße,
so wie zu seinen sämmtlichen Kostenantheilen
und zu der Tragung der Verhandlungskosten zu verurtheilen, auch den Verlust und Ausschluß der
Ehrenrechte, wie dem Gesetze bestimmter
Weise zu verfügen;

Nach Anhörung der Vertheidigung Erklärungen
und der Angeklagten selbst, endlich Beiden
in Berathung der möglichst gelindesten

Strafe bitten;

Nach Einsicht der Art. 147. 148. 150. 151.
164. 19. 36 des Strafgesetzbuches, 365. Al. 2.
366 und 368 der Strafprozeßordnung über die
peinliche Verhandlung, endlich von den Geschworenen
in öffentlicher Sitzung abgegebenen Antworten, wie
also lauten:

Art. 147 des Strafgesetzbuches:

„ Alle andere Personen, die in amtlichen
„ oder öffentlichen Schriften oder in Handlungs-
„ oder Bankschriften ein falsches Zeugniß be-
„ gehen, der sich
„ entweder Schriften oder Urkundschriften
„ nachmachen oder verfälschen
„ oder falsche Verträge, Verbindungen, Schuld-
„ bekenntnisse oder Quittungen machen, oder
„ Sachen mit der Hand in solche Urkunden
„ einschreiben,
„ oder Klauseln, Erklärungen oder Thatsachen,
„ die durch solche Urkunden aufgenommen
„ oder festgestellt werden sollten, hinzufügen
„ oder unterdrücken, –
„ sollen mit Zwangsarbeiten auf eine
„ bestimmte Zeit bestraft werden."

Art. 148 desselben:

„ In allen im vorhergehenden Paragraphen
„ enthaltenen Fällen soll derjenige, der von

„ der falschen Aussage Gebrauch gemacht hat,
„ mit Zwangsarbeit auf eine bestimmte Zeit
„ bis zu fünf Jahren."

Art. 150 desselben.

„ Wenn auf eine der Arten, die im Art. 147
„ aufgeführt sind, eine Verfälschung in einer
„ Privatschrift begangen, soll mit der Einzelstrafe
„ bis zu fünf Jahren gestraft werden."

Art. 151 desselben.

„ Wenn wer der falschen Aussage Gebrauch macht,
„ soll mit der nämlichen Strafe belegt werden."

Art. 164 desselben.

„ In allen Fällen, wo die Strafe der Verfälschung
„ nicht zufolge mit der Konkretation der Thäter
„ angedrohten ist, sollen die Schuldigen zu
„ einer Geldbusse in unentgeltlich werden, die sich
„ höchstens bis auf den vierten Theil der
„ unentgeltlich Eigen Vermögen, der die Ver-
„ fälschung der Aufgaben der Verbrechens,
„ ihrem Mitschuldigen, oder jenen, die von
„ der falschen Eigen Gebrauch gemacht haben,
„ unentgeltlich hat, oder zu unentgeltlich bestimmt
„ war, zu erstatten kann. Die Zwangs-Eigen
„ Geldbusse genügen als Zwangsmittel anerkannt
„ sein."

Art. 19 desselben.

„ Wenn zu Zwangsarbeiten auf eine

„ bis zu einer Zeit unentgeltlich wird, soll
„ die Eigen Busse wenigstens auf fünf
„ und höchstens auf zwanzig Jahren belegt
„ werden."

Art. 36 abwandelnd.

„ Alle Verbrechen, die ein Verbrechen,
„ Zwangsarbeiten auf Lebens- oder auf eine
„ bestimmte Zeit, die Degradation, die Brand-
„ der Brandmarkung, die Landesverweisung oder die
„ Verlust der staatsbürgerlichen Rechte nach
„ sich ziehen, sollen als Verbrechen qualifiziert
„ werden.

„ Die sollen in der Hauptstadt der Kantonat,
„ in jenen, wozu der Verbrechen verübt,
„ in der Gemeinde der Leben, wo der Ver-
„ brechen begangen worden ist, in jenen, wo
„ ein Polizeiwachung besteht, wie in jenen
„ der Wohnort der Verbrechens ange-
„ schlagen werden."

Art. 365, Al. 2 der Strafgesetzbuch über die
peinliche Verfahren.

„ Ist der Angeklagte ungehorsam Verbrechen
„ einer Vorladung, überführt, so wird der
„ die schwere Strafe verkannt."

Art. 366, Al. 2. desselben.

„ Der Gerichtshof beschließt, dass die zu

„Gerichtshofes gemeinsamen Hoheitsrechte
„zum Gemeinschaden gemeinschädlich ausgeübt werden sollen."

Art. 368 Abs. 2.

„Der mehrfache Fall, gleichviel ob er eine
„Rückfallstat oder eine Zivilklage zieht, wird
„allemal in ein um Drittel höheres als das
„ordentliche Maß angedrohten Strafen ver-
„wandelt."

In Erwägung, daß die Abstimmung,
wenn der Klagefrage durch ein Nahezu auch
der Hofgerichtsrat für schuldig notariell werden,
Verbrechen bilden, endlich sich in den obigen
Gesetzes-Artikeln ausgesprochen und ausgeübt
finden;

Art. Sechsten Hauptstück

und in Anwendung der angeführten Gesetzes-
Artikel, namentlich der Abstimmung der
gehörig nachgeholten Akten Akt, 12 Zahn alt,
Weinhändlersfrau, geboren in Klosterhof,
wohnhaft zu Benzen, — Gewerbe: Metzgers Tochter,
Stand und Eigenschaften: braun, Augen: dunkel,
Augen: groß, Nase: groß, Mund: groß,
Zahn: wohlich-braun, Kinn: länglich-rund,
Gesichtsfarbe: länglich-rund, Farbe: gesund,
Körperbau: schlank und stark, ohne besondere
Kennzeichen, —

Zum Beweis der Zwangsverbrechen auf den

[illegible]

Verein von fünf Jahren, zu einer Gefängnis-
von sechs und einzig Jahren einzig Tausend
und in den Kosten der Verfahrens, liquidirt
für ein und neunzig Gulden acht und zwanzig
Kreuzer;

Verordnet der Rath und Klagefrage der
Gerichtshof, im Abwesen, an den neuen Hofgerichts-
beisitzenden Herrn, zu sein die Richtigkeit
des Gerichtshofes gemeinsamen Hoheits-
gebrauchens an den Eigentlichmann.

Also geschehen und verkündet in der
öffentlichen Sitzung der Abstimmung nichts der
Stadt zu Strafbrücken vom einzehnten Februar
achtzehnhundert fünf und fünfzig, von zugegen
waren: Dreyer, Rath am Königl. Appellations-
gerichte der Pfalz, Präsident der Abstimmungsrichter,
Laurent, Advokat, Conseil, Richter am Königl.
Landgerichte Zweibrücken, Zinkel, Assessor am
dortigen Landgerichte, — beisitzend eines als
Richter der Abstimmungsrichter, — Hoffner, als der
Staatsprokurator, und Clemens, als der
Abstimmungsrichtschreiber am bayerischen Königl.
Appellationsgerichte. —

Dreyer

Laurent

Advokat

Hoffner

Clemens

N:5.

15 Januar 1855.

Das Königl. Bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts Pfalz vom 15ten Januar 1855, wodurch

Theobald Schenk,

33 Jahre alt, Taglöhner und Landwirth, geboren in Eppenthal, wohnhaft zu Eppenthal, im Canton Lemberg, des qualifizirten Diebstahls und der Brandstiftung durch Feuer angeklagt und zur Aburtheilung vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der Königl. Bezirksbehörde vom 18ten nämlichen Monats verfaßten Anklageakte;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der Königl. Bezirksbehörde in der Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruhet;

Nach Anhörung des Rechtsvertheidigers Heintz in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten; — dann der Letztern selbst, welche, auf Befragen, erklärten, daß sie der für ihre vorgetragenen Vertheidigung nichts weiter beizufügen wüßten;

Angeklagten die vom Gerichtshofe gestellten Fragen
also beantwortet:

I Frage.

„Ist der Angeklagte Theobald Schenke, 33 Jahre
„alt, Tischlergeselle, geboren in Ehrenthal,
„wohnhaft zu Ebert, schuldig:
„am 4 November 1854, Abends zwischen acht
„und neun Uhr, als er damals Nacht gewordene
„war, in der Gemeinde Ebert, aus einem Diebs-
„stahl ohne Besitz der vom Wirthen Jakob
„Jakob Lange von da beschuldigten Sache,
„zum Nachtheile dieses Mannes einen baaren
„Geldbetrag von zweihundert Gulden und einzig
„Gulden sieben und dreißig Kreuzer und einen
„Hausschlüssel gestohlen zu haben?

II Frage.

„Ist der genannte Angeklagte schuldig:
„zu Langenbau Zeit, in der nämlichen Nacht
„und zum Nachtheile desselben Johann Jakob
„Lange, mittelst gewaltsamer Oeffnung
„einer in besagter Nacht besperrten Thüre
„absichtlich einen Diebstahl zu verüben
„versucht zu haben, — welches Verbrechen sich
„dadurch äußere, daß er Handlungen an den
„Tag gelegt hatte, von welchen Anfang der Voll-
„führung begleitet war, und nur durch zufälligen
„von dem Willen des Thäters unabhängigen

„Umstände seine Vollendung verhindert?"

Ferner die Entscheidung der Geschworenen auf
vorgehaltene Fragen, welche also lautet:

„Ja, der Angeklagte ist in beiden Fragen
„schuldig."

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in
ihrem Antrage, dahin gehend: der Königl. Gerichts-
hof wolle, auf Grund der Aussprüche der
Geschworenen, den für schuldig erklärten Theobald
Schenke, in Anwendung der Art. 2. 19. 36. 381,
Nr. 4. 384. 386, Nr. 1 des Strafgesetzbuches,
366 und 368 des Strafgesetzbuches über das peinliche
Verfahren; zur Strafe der Zuchtarbeitshaus in
gesetzlicher Dauer, so wie in die Kosten des
Verfahrens, sowie die Rückgabe des in Beschlag
genommenen Eigenthums an den Berechtigten
und Tilgung der Verhandlungen aus dem
polizeilichen Register erkennen;

Nach Anhörung des Vertheidigers Herrn
in seinem Vortrage, der sich bezüglich der
zu erkennenden Strafe nichts weiteres vor-
zubringen hätte;

Nach Anhörung auch des Angeklagten selbst,
welcher um gelinde Strafe bat;

Nach Einsicht der Art. 384. 381 Nr. 4. 386,
Nr. 1. Art. 2. 19. 36 des Strafgesetzbuches,
365. 366 und 368 des Strafgesetzbuches über das
peinliche Verfahren, welche von dem Gerichtshofe

in öffentlicher Sitzung verkündet worden und also lautet:

Art. 384 des Strafgesetzbuches.

„Wer einer Diebstahls schuldig ist, der mit „Beihülfe einer von der unter den Ziffern 1 bis „Art. 381 angegebenen Mittel verübt worden, „soll selbst dann, wenn eben der Diebstahl, der „ein eigens mit der Absicht dazu gebautes Behältniß „in Gebäuden, Hofräumen oder eingehegten Räumen, die unmittelbar zur Wohnung dienen, noch „zu bewachenden Plätzen gehören, — selbst hatte, „und gegen dem, wenn der Diebstahl nur im „Versuche geblieben ist, mit Zwangsarbeiten „auf nicht bestimmte Zeit bestraft werden."

Art. 381, Nr. 1 desselben.

„Haben die Schuldigen mittelst in einem Hause, „in einer Hütte zu einander gehörenden Zimmern, „in einem Raume oder einem Behältniß, die „bewohnt sind, oder zur Wohnung dienen, „oder ihrem Zubehör der Verbrechen mittelst „falscher Schlüssel begangen p.

Art. 386, Nr. 1. desselben.

„Wer einer Diebstahls schuldig ist, der in „einem der erschwerenden Fälle begangen worden:

„1. Wenn der Diebstahl der Nacht und von „Zeug oder anderem Baustoffe, oder wenn er „bloß mit einem Einsteigen, Einbrechen, oder „Einsteigen in einem bewohnten oder zur Wohnung „mit Inventar oder eingegangenen Raum, — „soll mit der Einzelhaft belegt werden."

Art. 2 desselben.

„Jeder Versuch eines Verbrechens, der durch „äußere Handlungen an der Vollziehung angefangen „und wovon die Ausführung oder Vollziehung ausgeblieben ist, wird, wenn er nur durch zufällige und „vom Willen der Thäterin unabhängige Umstände „verhindert worden ist, oder seinen Vorsatz „vollendet hat, mit der Strafe belegt, welche angedroht ist."

Art. 19 desselben.

„Wer zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte „Zeit verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe „wenigstens auf fünf und höchstens auf zwanzig „Jahre belegt werden."

Art. 36 ebendaselbst.

„Alle Urtheile, die auf Zuchthaus-, Zwangs„arbeiten und Arrest; oder auf eine bestimmte „Zeit, die Degradation, die Einsperrung, die „Strafe der Ausweisung, die Landesverweisung, „und den Verlust der gesetzlichen Ehrenrechte „erkennen, sollen auszugsweise „publizirt werden. — Sie sollen in der

„ Hauptstadt der Kanton, in denen, wenn der
„ Wohnsitz entlegen, in der Kanzlei der Rath,
„ wo der Verbrechen begangen worden ist, in
„ denen, wo die Vollziehung vorfällt, und
„ in denen der Wohnort der Gemeindsleute
„ angegeben werden."

Art. 365, Al. 2: das gänzliche Vorenthalten.

„ Ist der Angeklagte ungehorsam Vorladungen
„ oder Anzeigen abzustehen, so wird über die
„ Thatsachen Recht erkannt."

Art. 366, Alinea 2 Schlussatz.

„ Der Gerichtshof bestimmt, ob sie zu Gunsten
„ gewisser gemeinnütziger Anstalten oder Zwecken
„ Strafen zuerkannten werden sollen."

Art. 368 abweichend.

„ Der entlastende Theil, gleichviel ob er der
„ Angeklagte oder der Civilklage sey, wird
„ allemal in die Taxe Recht gewogt als der
„ andere Theil zu entrichten Kosten ver-
„ urtheilt."

In Erwägung, daß die Thatsachlichkeit,
deren der Angeklagte durch die Entlastungs
der Thatsachen für schuldig erkannt wurde,
Anklagen bilden, endlich nach den oben
angeführten Gesetzes Artikel mit der Strafe

das gerichtlichen Zwangsverfahren zu belegen sind;

Auf diesen Gründen

wird in Anwendung der allegirten Gesetzes-
Artikel, namentlich der Ordonnanz des
obbesagten Gerichts Hofes, 33 Jahre alt,
Taglöhner und Landwirthe, gebornen in Thun-
thal, wohnhaft zu Thun, — welchen fünf Fuß,
neun Zoll (neuer) Maß groß ist, grauen Haaren,
rundem und bedecktem Kinn, braunen Augen-
brauen, grauen Augen, etwas breiter Nase,
gewöhnlichem Mund, rundem Kinn, gesundem
braunem Teint, regelmäßiger Statur, gesunden
Gliedern haben, mittelmäßigen Körperbau und
seinen beyliegenden Zeugnissen hat, —

Zum Betrag des Zwangsverfahrens auf die
Dauer von neun Jahren und in die Kosten
der Verhaftung, liquidirt zu neun und achtzig Gulden
dreißig Kreuzer gemein Währung;

Verordnet der Rath auf Vorschlag der
Polizeikammer, im Verzuge, an den neuen Angeklag-
ten Hinrichten Peter, so wie die Bürgschaft
zu Handen der gemeinnützigen Zwangsanstalt
an die nächstmögliche Sitzung.

Also gemeinhalt und verkündet in der
öffentlichen Sitzung der Ordonnanzkammer des
Kantons zu Jedermanns Wissenschaft
Lebenden achtzehnhundert fünf und fünfzig,

wie folgen waren: Ziegler, Rath am Könige. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident der Assisengerichte, Laurent, Advokat, Hoff, Richter am Königl. Tribunalgerichte daselbst, Advokat Anwalt bey diesem Tribunalgerichte, — Entsteht eine alle Richter der Assisengerichte, — Wenn, zweiter Beisitzer, nothwendig, mit Namen, auf der Beisitzerschreiberey an besagtem Königlichen Appellationsgerichte.

Ziegler

Laurent Hoff Advokat

Ueberz

Clemens

16 Februar 1855.

№ 6.

Der Königl. Bayerische Assisengerichtshof der Pfalz zu Zweybrücken hat folgenden Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Urtheils der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichtes der Pfalz vom 19 Januar 1854, wodurch

Ulrich Jäger

Ehefrau, in Mannheim wohnhaft, wegen Betrugsschaft und zwar auf den Grund der Art. 1. 12. 22 und 25 des Strafgesetzbuches vom 17 März 1850 zur Aburtheilung vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der hierauf Bezug habenden Akten des Königl. Criminal. Beisitz. Protokolles vom 30 Januar 1854 und 3 Januar 1855, wie auch der Verhandlungsakten des öffentlichen Sitzungssaales zu Zweybrücken vom 2 und 11ten Januar 1855, wodurch der Angeklagte Jäger in die Sitzung des Assisengerichtes vom gegenwärtigen Tage, Montag acht Uhr, auf den Beschluß des Königl. Criminal. Beisitz. Protokolles vorgeladen worden ist mit gleichzeitiger Zustellung der vorerwähnten vorgeschriebenen Urkunden, wie auch der vorgenannten Anklageakte vom 19 Januar 1854;

Nach Einsicht der Beilagen zu Nr. 6 des

Pfälzer Zeitung vom 6 Januar 1855, enthält auf der vierten Seite der zweiten Beilage die nämliche Bekanntmachung wie der Klagezustellungsakt

Nach Einsicht der Akten der Abtheilungsrichter, schreibend des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz vom 16 Februar l. J., gemäß welchen Akten der Kläger die Listen der gegen Klägerin gerichteten Zeugen, als auch die Liste der Geschworenen für die Assisen der vierten Quartale 1855 durch den Königl. Friedens-Notar, Vertreters der Königl. Appellationsgerichts zum Zwecke der Zustellung an die Beklagten, je mit gleicher Bescheinigung über geschehene Zustellung vorgelegt worden ist;

In Erwägung, daß der (Beschuldigte) beste Klagezustellung in der zur Verhandlung der Sache anberaumten Sitzung vom 26 Februar, nämlich vom 15 Februar l. J. nicht verhindert ist, und daß, da sie an ihn vorgenommene Zustellungen alles gesetzlichen Erfordernisse entbehren, derselbe nach Art. 14 der Gesetze vom 18 November 1849 ohne Zuziehung von Geschworenen zur Verhandlung zu scheiden war und freizusprechen ist;

Nach Anhörung der Königl. Staats-Prokurator

in der Fortsetzung der Sache zur Verhandlung der angehobenen Anklage und in ihren Anträgen, dahin gehend: Der Königl. Gerichtshof wolle der Verfahren gegen den wegen Hausfriedensbruch in Anklagezustand versetzten Moritz Fähnrich von Mannheim für ungültig erklären, worauf er kommen, der Angeklagte sofort freigesprochen und ihm zu Last gelegten Thatsachen übrigens und ihn auf Grund der Art. 1. 2. 3. 4. 12. 22 und 23 der Gesetze vom 7. Juli 1849 und der Art. 368 der Strafgesetzbuches über Verfahren in Abwesenheit, zu einer Gefängnißstrafe von sechs Tagen und zu den Kosten verurtheilen, hinsichtlich der Confiscation der in Beschlag genommenen Zeitungsexemplare entsprechen; —

Nach Einsicht der vorerwähnten Aktenstücke, insbesondere in der im Verweisungsurtheile der Königl. Appellationsgerichts vom 19 Januar 1854 näher bezeichneten Artikel; —

gehört der Vortrag der Staatsanwalt auf heute anberaumt worden ist; —

Und heute:

Nach Einsicht der Art. 38 und 2 der Gesetze vom 17 Juli 1850 und der Art. 368 der Gesetzbuches über Verfahren in Abwesenheit, endlich von den Angeschuldigten in

öffentlichen Sitzung anzuzeigen verordnet und abgelassen:

Pol. 38 der Amtsgazette vom 17 März 1850.

„Wer ohne Vernichtung mit Schriften Handel treibt, wenn ohne obrigkeitlichen Gewerbsschein damit betroffen, wird auf Begehren der öffentlichen Plätzen Schriften aufgestellt, verbietet etwas anheftet, dergleichen ohne solchen Gewerbsschein mit Schriften handelnen, oder solchen auf Begehren „einen öffentlichen Plätzen auf hindern, auf „Verlangen einen aufgestellten Platz, einen mit „Namen bis zu einundzehn Tagen und um Geld „bis zu fünfzig Gulden bestraft.

„Zugleich kann der Richter die Confiscation „des zum unbefugten Verkaufen aufgenommenen „oder gewerbsmäßig im Publikum verbreiteten, „jedoch noch nicht in seinem Eigenthum über„gegangenen Schriften aussprechen."

Pol. 2 desselben.

„In jenen unentschuldbaren Contraventionsfällen kann „zugleich die Vernichtung oder Einziehung „der für verfallen erklärten Schrift oder der „für verfallen erklärten Theile derselben „ausgesprochen werden, in so weit diese Schrift „oder dieser Theil nicht in Privateigenthum über„gegangen ist."

„Gleiche Aussprechung kann gegen den gesetz„mäßigen Inhaber einer Schrift auch in den „Fällen eintreten, wenn eine Verurtheilung nicht „erfolgt, oder eine Person, gegen welche eine „Anklage gerichtet gewesen wäre, nicht gegeben ist."

„Diese Aussprechung ist in jedem Falle durch „den Civilrichter (= Ortsrichter =) be„züglich seines Sitzes mit Beiziehung der „Polizei-Abgeordneten beantragte Beschlagnahme, „in letzterem Falle derjenige Theil zu er„klären, welcher über die Verurtheilung zu „entscheiden hat;"

Pol. 368 der Strafgesetzbuches über die Verletzungen in Druckschriften.

„Der verletzte Theil, gleichviel ob der „Angeklagte oder der Civilkläger sey, kann „allemal in die dem Urtheile vorhe„gehende Verhandlung eintreten, als dem „andern Verletzten zustehen, wenn „Theils."

In Erwägung, daß die verordnete Zeitungsblatt in Wirklichkeit besteht, und das Verordnung Theil der königl. Appellation gemäß als verfehlt anzusehen, nämlich weil Verletzung der neu gegebenen Königs Gesetz und Verfahren, so weit allen angewendeten Strafen, namentlich Verhaftung angeordnet und damit verbunden auf Grund Artikel 368 des Königs und Strafgesetz Verletzung, handelnden Theil und Strafgesetz

von Amerika, und der Schein allen Zweifel
benimmt, ein ganz Neues war in den Art. 12
und 22 der Verfassungsurkunde aufgenommen
worden hat, welchem dieser Schritt unter
Umständen Ihrer Zustimmung unmöglich und in
Abrede gestellt hat;

In Erwägung, daß Kläger die Verhaftung
Beschwerde als unrechtmäßig, daß der
Angeklagten Fähnen Eigentum und nach die andauer
amtsrichterliches Zeitungsblatt am 21 September
v.J. in der öffentlichen Wirtschaft der Gast-
wirthe Peter Wolf zu Ludwigshafen Eingang
zum Zwecke der Auflegung in seiner Wirt-
schaft nicht nur zum Verkaufen angeboten, son-
dern auch wirklich verkauft hat, – eine Thät-
gewalt, welche als eine Veröffentlichung
dieses Verbindung Eingang Schrift im Sinne
der Verfassung aufzufassen ist;

Daß Zweck nicht verwirklicht ist, daß Fähnen
der Veröffentlichung Inhalts Eingang Schrift im
Allgemeinen der Kenntniß ihr bevorstehende Veröffent-
lichung gebracht haben, wiederholt nach der Ver-
fassung der Zeugen, wie bestimmten der Zeugen
Wolf im höchsten Verurtheilung Sinn der Angen-
schein spricht, indem es unwiderlegbar Sinn
derselben Blatt auf Unmittelbar vorhanden war der
Post verhalten hatten, und Einzelne auch noch in
seinem Hause sich befand, als endlichen der

genannten Zeugen Wolf den Schein Zeugen, daß
Fähnen es vorher nicht gekannt haben könne;

In Erwägung, daß dem gegenüber, denen nur
seine Verurtheilung der in den Art. 12 u. 22 der
Verfassungsurkunde angenommenen Rechte auf
Fähnen nicht die Kraft zugute kann; daß die
der beanstandeten Verhandlung innewohnende aber die
in Art. 38 Verfassungsurkunde angenommenen
Garantien der unbeschränkten Verfügung
über Schriften an öffentlichen Orten begründet
sind, so daß diese Fähnen die hier zugelassene Beschränkung
durch das Polizeistrafgesetzbuch gerechtfertigt kann;

In Erwägung, daß übrigens bei der
Verhaftung Inhalt Eingang Schrift nach
Art. 2 der Verordnung vom 17 März 1850 auch
einer Klassifizierung zu unterwerfen, so daß
die Publikation Einem Mann Jungen in der
vom Gesetz vorgeschriebenen Art und Weise
zu unterlassen ist; –

Aus diesen Gründen

erkennt der Königl. Appellationsgericht der Pfalz
Beschwerde für begründet;

verkündet demnach, in contumaciam ausgenommen,
den Moritz Fähnen, Buchdrucker, in Mannheim
wohnhaft, der unbefugten Verfügung über

Urtheil
vom 16 Febr. 1855,
in
Untersuchung der Vollmar.
Gastwirth der Rechtsan-
klage betr.

Nº 7.

Der Königl. Bayerische Appellationsgerichts-Rath für den Rheinkreis hat in der peinlichen Untersuchungssache gegen den der gewaltthätigen Angriffe auf die Schamhaftigkeit angeklagten

Wilhelm Steinmetz,

39 Jahre alt, Haus-Inwärter, geboren in Altenkirchen, wohnhaft zu Mannheim, – nachdem die öffentliche Verhandlung der Sache bis zum Eingange der Hauptverhandlungs-Protokolle vertagt worden, – folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung der Königl. Staats-Prokuratur-Substitut Henry in seinem Vortrage, dahin gehend: der Appellationsrichter wolle, unter Annahme der Verhandlung der Anklage gegen Wilhelm Steinmetz gegründet sey, der Schuldfrage gemäß die Verhandlung der Oeffentlichkeit entziehen und in Betracht, daß die Gestattung vom 23 Mai 1846, die Oeffentlichkeit der Verhandlung in der Regel, wie es der Gesetz anordnet, begründigen;

In Erwägung, daß die That, welche Gegenstand der Verhandlung ist, ein Verbrechen involvirt, welches durch den Art. 331 des Strafgesetzbuches mit Zuchthaus bestraft wird, und die Oeffentlichkeit der mündlichen Verhandlung der Sittlichkeit gefährden könnte;

Nach Einsicht der Art. 1, 2 und 3 des

Ausfertigung der k. Kreisregierung aufliegt.
No 1087. Speyer, den 23 Febr. 1855.
Zu Urkunde
gez. Walter.

Gesetz vom 23 Mai 1846, über die in den
neuen Kreis der Appellation vorgenommen werden
und also lautet:

Art. 1.

„Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Haupt-
„sachen kann in den Fällen der Art. 316. 317 und
„330 bis einschließlich Ziff 339 der Strafgesetzbücher
„von der Gerichten, sowohl auf eigenen Antrieb,
„als auf Antrag der Königl. Staatsbehörde, durch
„ein von denselben aufzugenommener Urtheil für
„jeden einzelnen Fall, jedoch nur von Einem
„der Hauptverhandlung bis zum Schlusse der Debatten
„beseitigt werden."

Art. 2.

„Von den Verhandlungen können jedoch nicht
„ausgeschlossen werden:
„1. Gemüths Kranke,
„2. Minderjährige und Candidaten der Rechte und Landschaft,
„3. Klagte,
„4. Gemeindevorsteher und Schöffen,
„5. Advocaten, Vertheidiger und Gehülfen
„derer Gerichten der Einheimischen und der Ab-
„gehörigen, sowie der Einheimischen vor Ab-
„gehörigen Seiner Verhandlungsbehörde;
„6. der Civilverhandlungen gänzlichen wieder-
„ungleichen Hauptverhandlungen."

„Den Gemüths-Kranken stehen gleich Personen die
„Verfügung zu selbst vernünftiger Vertheidigung
„gewöhnlich der ohne genügendem Verstande, oder auch

„jenen Dritten der Eintritt zu gestatten."

Von Seiten Gerichten

Procurant der Obergerichte, der Präsident
Lingen in Lingen Sache am jetzt an bis zum
Schlusse der Debatten beizuwohnen Thüren
Zeit hinaus wollen.

Also genehmigt und unterschrieben in der öffent-
lichen Sitzung der Obergerichte der Stadt zu
Grenzhausen am neunzehnten Februar achtzehn-
hundert fünf und siebzig, vor gegenwärtigen:
Lingen, Rath am Königl. Appellativ gerichte
der Stadt, Präsident der Obergerichte, Lamont,
Assessor, Wolf, Richter am Königl. Tribunal
gerichten Sachen, Rabel, Obergerichts beigeordneten
Tribunal gerichte, — Letzteren wie als Richter
der Obergerichte, — Henry, zweiten Staats-
Procurator, und Klamroth, vor der Gerichts-
gerichtlich ernannten zu bestellten Königl. Tribunal-
Gerichten.

Lamont Wolf Klamroth

Uebes

16 Februar 1855.

N:8.

Das Königl. Bayerische Appellationsgericht
des Rheinkreises hat folgendes Urtheil
erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer
des Königl. Appellationsgerichts Sitzung vom 11ten
Januar 1855, wodurch

Wilhelm Weinmetz,

39 Jahre alt, Bauersmann, geboren in Ebenau,
wohnhaft zu Maxhausen, Kantons Zweibrücken,
der gewaltsamen Nothzucht auf die Person seiner
Kind angeklagt und zur Aburtheilung vor die
Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der Königl. Staatsbehörde
am 17ten nämlichen Monats verfassten Anklage-
akte;

Nach öffentlich abgehaltener Verhandlung dieser Sache
in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde
in der Entwickelung der Gründe, auf denen
die Anklage beruhet;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Beklagten
seinen Vertheidigungsmitteln für den Beklag-
ten, — dann der Letztern selbst, endlich, auf
Befragen, erklärte, daß sie sich für ihre vorge-
brachten Vertheidigung gegenwärtig nicht
Beistands beizufügen wüßte;

Gezogen in der Berathschlagung gefällten

zeugen, also lautend:

„Ich der Angeklagte Wilhelm Baumann,
„39 Jahre alt, Bauernknecht, geboren in
„Illenau, wohnhaft zu Mannheim, schuldig:
„am 11ten Oktober 1851 in der Wohnung des
„Ackermanns Johann Schilling zu Sulzbach an der
„Tochter von letzterem Johann Maria Caroline Hau-
„sch einen gewaltsamen Angriff auf deren
„Schamhaftigkeit dadurch begangen zu haben,
„daß er ihr, unter tätlichen Angriffen
„und nachdem er seiner eigenen Schamtheile
„entblößt, die Röcke in die Höhe zu heben
„und sie auf einen Tisch oder auf das Bett
„hinaufzuheben suchte, wo ein das Ver-, als ihm
„dies nicht gelang, sie auf den unter-
„gelegten Bettsack warf, sich auf sie nieder-
„warf, durch endlich sie sich
„flüchten wollte, dieselbe, ihrem Vorhaben
„und ihrer Schamtheile durch hinzugegeben das
„Röcke wirklich entblößte und sich mit
„seinen eigenen entblößten Schamtheilen
„an Hinterthür sexuell reizte, – von diesem gewalt-
„samen Angriffe nur deshalb abstand, weil das
„das Ehepaar Schilling unvermuthet dazu ge-
„kommen war."

Nach hierauf das von der Vertheidigung
hinzugefügte Erklärung, also lautend:

„Die Erklärung der Vertheidigung ist: Ja, der

„Angeklagte ist schuldig, jedoch mit Ausnahme
„dieses gegen sich Nimmt."

Nach hierauf der, in der angestandenen Sache
der einfachen Nothzuchtsfähigkeit, auf den Fragen
der Urtheilsnichter abgegebenen Erklärung
folgenden Inhalts:

„Die Majorität der Stimmen der Jünge-
„Urtheilsnichter stellt die Majorität der
„Geschworenen dar."

Nach Ansicht der Jünge, Recht begründe
in ihrem Antrage, dahin gehend: der Jünge-
Urtheilsnichter wolle, auf Grund der Thatsache
der Annahme und der Erklärung der Ange-
klagten und in Anwendung der Art. 331. 21. 36
des Strafgesetzbuches und der Art. 368 der Ge-
setzbuches über das gänzliche Verfahren, den
schuldig erklärten Angeklagten zur Strafe
der Kriminellen Einsperrung in gezwungener
Arbeit, die sein zu der Person verschuldeten,
auch anzurechnen, der 3 der angehaltenen Untersuch
gerichtlichen Verhaftes nach gedauert und aus-
gestanden haben;

Nach Anhörung der Verhandlungen Leute und
des Angeklagten selbst in ihrer Erklärung,
der 3 sein bezüglich der zu verhängenden Strafe
nichts Mildernd anzuführen hätten;

Nach hierauf der Art. 331. 21. 36 des Straf-

gerichtsbuches, dann der Art. 368 der Gerichts-
buches über das peinliche Verfahren, welche nun
den Inquisitionen in öffentlicher Sitzung vorge-
lesen wurden, und also lauten:

Art. 331 des Strafgerichtsbuches.

„Wer einen Examinat-Zeugen vorsätzlich, oder
„gegen einen andern Inculpaten gegen die
„Schuldigkeit, welche zur allfälligen wirklichen
„gegen Denjenigen der einen oder der andern
„Partheyen vollzogen oder vorgenommen wurde,
„sich schuldig macht, soll mit der Einsperrung
„bis zwölf Monaten.

Art. 21 Criminalcod.

„Jeder Individuum der einen oder andern Ge-
„richtsstelle, welcher zur Einsperrung verurtheilt
„wird, soll in die Arbeitshaus eingeschlossen
„und zu Arbeiten gebraucht werden, deren Lohn
„zum Theil zu seinem Verpflegen verwendet
„werden kann, so viel die Regierung dieses
„bestimmen wird.

„Diese Strafe wird wenigstens sechs und
„höchstens zehn Jahren dauern."

Art. 36 obbemeldten.

„Alle Verurtheilte, die in Verhaft-Strafen, Einsper-
„rungen auf Lebens- oder auf eine bestimmte
„Zeit, die Degradation, die Einsperrung, die
„Strafe der Landesverweisung

„und der Pranger der Strafe beizufügen seyen,
„erkannt, sollen allezeit zuerst geschärfet werden.

„Sie sollen in der Hauptstadt der Provinz,
„in jener, worin der Verbrechen verübet, in der
„Gemeinde der Orts, wo der Verbrecher be-
„gangen worden ist, in jener, wo ein Voll-
„ziehung gehöret, und in jenen der Schauplatz
„der Verbrechen ausgeschlagen werden."

Art. 368 des Gerichtsbuches über das peinliche
Verfahren.

„Der untersuchende Theil, gleichviel es ist der
„Angeklagte oder der Civilklagende sey, einer
„allemal in die dem Staate gewogte als der
„andere Partheyen genannt haben werden."

In Erwägung, daß in Art, dessen der
Angeklagte durch die Entscheidung der Geschwor-
nen, in Anbetracht mit der Abstimmung
der Räthe. Abstimmung nicht, für schuldig er-
kannt worden, nach der angeführten Gesetzes-
stellen ein Grund der criminellen Einsperrung
nach sich zieht; –

Art einen Gemeinden

und in Betrachtung des allegirten Gesetzes-
Artikel, ermächtigt der Abstimmung nicht
der schuldig erklärten Wilhelm Schmuckly,
39 Jahren alt, Bern Innwärter, gebürtig in
Thun, wohnhaft zu Münchringen, Chargen: fünf

Luft mit Holl, Haare: blond, Nase: breitet, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Mund: proportionirt, Kinn: gewöhnlich, Zähne: gut, Kinn: oval, Ohren: gewöhnlich, Hand: blond, Besondere Farbe: gesund, Besondere Form: länglich, Natur: gesund, ohne besonderen Zeichen, —

Zur Strafe der einmonatlichen Einsperrung auf ein Jahr von fünf Jahren und in die Kosten des Verfahrens, liquidirt zu Einhundert Sechs und Zwanzig Gulden Sechs und dreißig Kreuzer;

Und verordnet, daß der Urtheil im Auszuge gedruckt und an allen neun Bezirks Gerichten Orten angeschlagen werden.

Also gerichtlich und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Strafgerichtes der Stadt zu Frauenbrunnen vom siebenzehnten Februar achtzehnhundert fünf und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Direktor, Rath am K. Appellations Gerichte der Stadt, Assistent des Strafgerichtes, Lorenz, Walter, Senll, Richter am Bezirks Gerichte Zehne, Uebel, Strafrichter bey diesem Bezirks Gerichte, — Protokollirt wurde als Diktor des Strafgerichtes, — Krauß, gerichtlicher Staats Prokurator, und Klamm, wegen Abwesenheit des ordentlichen Königl. Appellations Gerichts. —

Lez. Sine den 28/3 1856
Strafl. No 1144. Mitgl.
Fr. 2 bez. 28 März 1856
für 28 Xr.
gez. Walter.

Direktor
Lorenz
Rath
Walter
Uebel
= Klamm

16 Februar 1855.

Nr. 9.

Anzeigenahmeverordnung.

Wir Johann Gottfried Ziegler, Rath am Königl. Bayerischen Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweybrücken, bezeugen hiermit, daß heute nachbenannte erschienen sind und freiwillig, —

Nach Einsicht der den Anzeigenahmen zur Verantwortung gestellten Anzeige, also lautend:

„Ist der Angeklagte

Philipp Jakob Wilhelmi,

„gewöhnlich Jakob Wilhelmi genannt, 19 Jahre „alt, Bildhauer, geboren zu Hambach, wohnhaft „in Neustadt daselbst, ledig:

„am 19 Oktober 1854, Mittags zwischen zwölf „und ein Uhr, in der Gemeinde Edenkoben, in „der Behausung des Adam Hermann Ludwig „Kohlmann allda und zwar auf einem Tisch „daselbst befindliche Backwaaren des Johannes „Nikolaus Kohlmann von da, zum Nachtheile „dieses Letzteren, bey dem der Angeklagte „damals gegen Lohn in Dienst stand und na„mentlich in besagten Backwaaren abgelohnt „verwendet war, folgende Diebstähle zu „Schaden zu haben, nämlich:

„a. eine und zwanzig Zuckerbrezen an baarem „Gelde in unermittelter Münzsorte,

„b. ein Fachwerkhaus,
„c. ein gemauertes Wohnhaus,
„d. ein Haus,
„e. ein Wirthshaus, und
„f. ein Tagelohnhaus,
„und zwar die Häuser aus gemauerten Wohnhäusern
„mit einem in seiner Mauerfläche befindlichen
„verschließbaren Commun mittels gewaltsamer
„Oeffnung Zugänglichen." –"

Nach Einsicht der von der Geschworenen Namens
gegebenen Erklärung, welche also lautet:

„Die Geschworenen erklären den Angeklagten
„für nicht schuldig."

Nach Einsicht auch des Art. 358 der Ge-
setzbuches über die gerichtliche Verhandlung, welche
in der öffentlichen Sitzung von dem Präsidenten
ausgelegen wurde und also lautet:

„Ist der Angeklagte für nicht schuldig er-
„klärt worden, so hat der Präsident der Ver-
„urtheilung, der Freisprechung oder der Ver-
„urtheilung, die Strafe aus dem Gesetze beizufügen
„sind, und befindet, daß sie in Einigkeit gegeben
„worden, wenn sie nicht um einen andern Ausspruch
„willen in Anklage ist."–

erklären, daß der abgeordnete Philipp
Jakob Wilhelmsgasse, gewöhnlich Jakob Wandel
genannt, von der gegen ihn erhobenen Anklage
freigesprochen ist, und befehlen, daß dieselben

als bald in Freiheit gesetzt werde, in soferne
keine anderweitige Ursache der Inhaftshaltung
gegen ihn besteht. –

Also ausgesprochen in der öffentlichen Sitzung
der Assisengerichts der Stadt zu Hermannstadt
am neunzehnten Februar achtzehnhundert-
fünf und fünfzig.

P.
Steglmayr

17 Februar 1855.

N.° 10.

In der Königl. Sächsischen Strafgesetzbuches für Königsbrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Urtheile der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts Sachsen vom 26 Januar 1855, wodurch

Klaus Theod. II,

64 Jahre alt, Arbeitsmann, geboren und wohnhaft in Klunt, Landamt Riesel, des Mordversuchs angeklagt und zur Hauptverhandlung vor die Strafkammer verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des vom Königl. Bezirksgerichte Dresden am 30.ten nämlichen Monats abgefassten Anklagebeschlusses;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des Königl. Bezirksgerichts in der Entwickelung der Gründe, auf welche die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Advocaten Clarus in seinem Vertheidigungsmittel für den Angeklagten, — dann der Letzteren selbst, welcher, auf Befragen, erklärte, daß Er für sich vorgetragenen Vertheidigung jedenfalls nichts Weiteres beifügen wolle;

Genommen in der Berathung gefunden

Klagen, also kundet:

„ Es ist der Klagenfurter Bürger, II, 61 Jahre
„ alt, Weinhändler, geboren und wohnhaft in
„ Wien, ständig:

„ in seinem eigenen, als Inhabers,
„ und Namens seiner Söhne der Wien und resp. Jahre
„ Tutoren, als Klägers, an k. k. Civil-
„ gerichte die Tagsatzung dahin anhängig zu
„ machen, dass, - die Abhandlung der Sache zum
„ Klagen eines Mühlenrechts betreffend, - einem
„ ihm von den Klägern zugehobenen, von
„ ihnen angenommenen und resp. dem Urtheil
„ beigelegten Gemeinde vom 30 Augst. 1854 auf-
„ gelegten zehntägigen bis zum 25 Sep-
„ tember 1854 von dem mit der Liste abgehaltenen
„ Verhandlungen k. k. Landrichter zu Zistel
„ fälschlicherweise aufgehoben zu haben,
„ indem es nachfolgende wesentliche Verhält-
„ nisse bestand Willen und der Wahrheit
„ zuwider nicht als wahr anhaften, nämlich:

„ 1. Sey I am - der Klagenklagte - der von den
„ Klägern zur Abhandlung in Klagsache genom-
„ menen Gehör nie unter der Eidigung
„ anerkannt haben, der I der Mühlbach an
„ dem oberen Ende der Wiese gegen der Un-
„ mündung zu regulirt und an dem oberen

„ Damm der Wiese mit den Pfählen
„ neben dem Damme hingeführt worden
„ wäre;

„ 2. Sey I von Seiten der Kläger ihm, der
„ Klagenklagten, niemand einen bestimmten
„ Tagsätzung zu nennen von sieben und zwanzig
„ Stunden für dem Ort Obervellach, wenige dem
„ die Abhandlung, also in der vierten Stunde
„ ohne angegebenen Richtung beabsichtigten
„ Klagen der Einigung auf der Lahnen
„ gegen der Wahl hin fallen sollten, der
„ Frist zu Recht können, dennoch für
„ dem Ort Obervellach, nicht in vier-
„ Tagen angesetzt worden;

„ 3. Sey I die Mühle von den Klägern
„ längstens bis Hallstatt 1853 jährig her-
„ gestellt;

„ 4. Sey I in dem, der Aufnahmung der
„ Akten über Privatübernahme vom 3 Januar
„ 1854 vorgängig, durch den Augenschein vor
„ von Amts auf nicht gerechtfertigt Lagen
„ geschehenen mit den Klagenklagten vor-
„ gekommenen Anspruch der Partheyen auf-
„ klärlich gelegt gewesen, der I der Mühl-
„ bach an Orten niemand aufgegraben wollte;

„ 5. Sey I sey, dem Klagenklagten, der durch

„ der Mitbeklagte Peter Simon auf Mangel-
„ zeigen Fortsetzung Art – der Angeklagte
„ Art seiner Privatangelegenheit – nicht wegzu-
„ leugnen vermöge, und daß der Herr Vorsitzende schon
„ Veranlassung in den Akten gefunden haben, daß der Mitbe-
„ klagte am oberen Lauf seines Heimatdorfes
„ angelegt werden müsse, sein in der Absicht
„ der Täuschung handle zu lassen."

Gegenüber die Erklärung der Angeklagten auf
Verwerfung dieses Antrag, welche also lautet:

„ Der Antrag ist abzulehnen."

Nach Anhörung der Zeugin. Rechtsbeistand
in ihrem Antrag, dahin gehend: der Zeuge
Hofbesitzer solle, auf Grund der Aus-
sage der Angeklagten und in Anwendung
der Art. 366. 34. 36 der Strafgesetzbuch
und der Art. 368 der Strafgesetzbuch über das
gerichtliche Verfahren, den für schuldig erklärten
Mann Akt. II, wegen Meineid zum Nachteil der
Rechtsbeistand, zu der Kosten
verurteilen, zu sein Recht und Anspruch
der Nebenklage gerichtlich Vorgehen gegen
verwenden;

Nach Anhörung der Rechtsbeistand
und der Angeklagten selbst in ihrer Erklärung,

der sein bezüglich der zu verurteilenden Kosten
nichts Weiteres vorzubringen hätten;

Nach Einsicht der Art. 366. 34. 28. 36 der
Strafgesetzbuch, der Art. 368 der Strafge-
setzbuch über das gerichtliche Verfahren, welche vor
der Verhandlung in öffentlicher Sitzung vorge-
lesen wurden und also lauten:

Art. 366 der Strafgesetzbuch.

„ Diejenige, der in Civilsachen der Eid zuge-
„ schoben oder freiwillig geleistet worden ist, und
„ der einen falschen Eid geschworen hat, wird
„ mit der Strafe der Zuchthaus bestraft."

Art. 34 daselbst.

„ Der Strafe der Zuchthaus
„ besteht in der Absetzung und Unfähigkeit zur
„ der Bekleidung von allen öffentlichen Ämtern
„ und Anstellungen und in der Strafe
„ aller im Art. 28 angeführten Rechte."

Art. 28 daselbst.

„ Jeder, der zu Zwangsarbeiten auf eine be-
„ stimmte Zeit, zur Landesverweisung, zur
„ Einsperrung oder zum Pranger verurteilt
„ worden ist, kann niemals Geschworener,
„ noch Schöffe sein; an dem worden
„ als Zeuge bei Urkunden zugezogen

„ ausüben, noch bey Ausübung derselben Veränderungen machen,
„ als nöthig seyn, um den Pflichten eines rechtschaffenen
„ Bürgers ein Genüge zu leisten.

„ Es ist nöthig, Personen und Umstände zu
„ prüfen, als nöthig seyn wird, um mit Einsicht und
„ Genauigkeit auf das Verlangen meiner Familie.

„ Es ist der Pflicht unerlässlich, Waffen zu tragen
„ und bey einem Aufruhr der Pflicht zu folgen."

Art. 36 abgeändert.

„ Alle Abtheilungen, in die Fabrik-Saale, Hinaufs-
„ arbeiten auf Fabrik, oder auf einen bestimmten
„ Theil, die Vegetationen, die Einzäunung, die
„ Wache der Durchgänge, die Fabrik-Anweisung und
„ der Anblick der Fabrik hinzuführenden Wachen an-
„ kommen, sollen aufs genaueste geordnet werden.

„ Die Wache in der Nacht darf der Bewegung, in
„ seinen, wenn der Abtheil ablasse, in den Ab-
„ meine der Pflicht, wo der Fabrikanten begangen
„ werden ist, in seinen, wo ein Feuersbrunst
„ geschieht, und in seinen der Abgewandt der
„ Fabrikanten angeschlagen werden."

Art. 368 der Hauptbuchst über der peinlichen Verfahren.

„ Der unterlegende Theil, gleichviel ob der Be-
„ klagte oder der Civilkläger sey, seine
„ allemal in die dem Recht gewogte als der

„ andere Partey anzusprechen besonders
„ Theil."

In Erwägung, daß ein Theil, wenn der Angeklagte durch den Abhandlung der Hauptsache für schuldig anerkannt worden, die Landbauschule bildet, endlich sich in der obigen Hauptsache-Pflicht vorgenommen und vorgefunden findet,

Auf einem Gemüthe

und in Anwendung der angeführten Hauptsache-Artikel, vermöge der Abfassung welche den gesetzlich anerkannten Alter Art. II, 65 Jahren alt, Adelsmann, geboren und wohnhaft zu Alkmaar, Graf Jan: Emil Ernst, acht Zoll, Frauen: Abwesend, Kinder: zehnmal, Augenbrauen: blond, Augen: grau: Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: gleich, Kinn: breit, Gesicht: gewöhnlich, Haar: gräulich, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: lang, Nation: Holländer, ohne bekannten Lungenfehler, —

die Wache der Arbeit der Fabrik bürgerlichen Rechten und in die Kosten der Prozedur, liquidirt zu Zwanzig und neunzig Gulden Zwanzig und Dreißig Kreuzer;

Und verordnet, daß der Abtheil im Urtheil gedruckt und an allen neuen Gerichten der Provinz Holland angeschlagen werden.

Also gewährt und verkündet in der Gesandt-

Diesem Urtheile des Appellationsgerichts der Pfalz
sind Zeugenhörer von sämmtlichen Geschworenen
achtzehnhundert fünf und fünfzig, und Zeugen
waren: Siglen, Rath am Königl. Appellations-
gerichte der Pfalz, Präsident des Assisenhofs,
Laurent, Advokat, Notar, Richter am Königl.
Bezirksgerichte Kusel, Uebel, Advokat bey
diesem Bezirksgerichte, — Letzterem eine als
Richter des Assisenhofs, — Hauch, zweiter
Staats-Prokurator, und Clemens, aus der Unter-
suchungsakte am beygezogenen Königl. Appel-
lationsgerichte. —

Siglen

Laurent

Uebel

Clemens

19. Februar 1855.

№ 11.

Freisprechungs-Ordonnanz.

Wir Johann Gottfried Dingler, Rath am königl. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Assisenhofs erster Instanz achtzehnhundert fünf und fünfzig

Nach Einsicht der von der Anklagekammer zur Verhandlung gestellten Frage, also lautend:

„Ist der Angeklagte Franz Joseph Michaeli, 28 Jahre alt, Taglohn, geboren und wohnhaft in Edesheim „schuldig:

„In der Nacht vom 25. auf den 26. September 1854 „in der Gemeinde des Bezirks Grevenhausen Allmendfeld „zu Edesheim die Eheleute Lutzenberger absichtlich „gebauten Braun vermittelst eines Beiles mit „einem Prügel auf den linken Vorderarm freiwillig „und mittelst Vorbedacht so schwere Mißhandlungen zu „verursachen, daß eine Entstellung beider Vorder- „Extremitäten dieses Armes eintrat und eine Verrichtigkeit „zu persönlicher Arbeit von mehr als zwanzig Tagen „für die Verletzte sich daraus diese Mißhandlung „und Verstümmelung ergab?"

Nach Einsicht der Erklärung der Geschworenen auf vorstehende Frage, also lautend:

„Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig."

Nach Einsicht auch des Artikels 358 und Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, enthalten von dem Präsidenten vorgelesen worden und also lautet:

„Ist der Angeklagte für nicht schuldig erklärt „worden, so hebt der Präsident der Assisen, sobald „von dem Anklage beigeschrieben sind und bemerkt, daß „er in Freiheit gesetzt werde, wenn er nicht aus einem „anderen Grunde in Haft ist;

Erklären, daß der Angeklagte Franz Joseph Michaeli von der gegen ihn erhobenen Anklage

einer kriminellen Misshandlung und Körperverletzung
freigesprochen ist, und beschlossen, dass er alsbald
in Freiheit gesetzt werde, wenn er nicht von
einer andern Behörde wegen in Haft ist.

Also ausgesprochen in der öffentlichen Sitzung
vom neunzehnten Februar achtzehnhundert fünf-
und fünfzig.

Pfingsten

19. Februar 1855.

№ 17.

Das Assisengericht

hat sich zu Hauptverhandlung folgende Urtheil anlässlich:

Nach Einsicht der Urtheile der Anklagekammer des Königlichen Appellationsgerichtes der Stadt vom 4ten dieses Monats, wodurch

Adam Leininger,

Dreissig Jahre alt, Maurer und Taglöhner, geboren in Martinshöfe und wohnhaft zu Hauptbann des gemischten Viehstadt Hauptklagt und zur Abwesenheit von die Assisen gezogen ist;

Nach Einsicht der von der Königlichen Staatsbehörde am nämlichen Tage vorgetragenen Anklageakte;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in der Auseinandersetzung der Gründe auf Schuld des Anklagten benützt;

Nach Anhörung des Rechtsvertheidigers Dapping in dem Vertheidigungsmittel für den Angeklagten, sowie des Letzteren selbst;

Nach Einsicht der dem Geschworenen zur Examinierung vorgelegten Fragen, also lautend:

"Erste Frage:

" Ist der Angeklagte Adam Leininger, 30 Jahre
" alt, Maurer und Taglöhner, geboren in
" Martinshöfe und wohnhaft in Hauptbann
" schuldig:
" In der Nacht vom 27ten auf den 28ten Januar 1854
" auf dem Gut Gemeinde Hauptbann gewaltsam
" Einbruch verübt auf dem von dem Ehepaar

„ Kläbig Lacour auf dem bezeichneten Hofe begegnet
„ haben, insbesondere von diesem bestimmt
„ freundschaftlich und zum Verdrusse dieses Lacour
„ etwa anwesend Personen mit einem Faustschlag
„ mittelst Einstoßung des Fensters-Oeffnung
„ das mit dem Metallgitter mittels einem Verschluß
„ versehenden Oeffnen- und Thüren-Rahmen, sowie
„ mittelst gewaltsamer Durchbrechung einer
„ Ringelmauer, welche das übrige Haus und
„ einen umstehenden mittels Pfeilen befestigten
„ Hofraum von besagtem Freundschaften
„ trennet, gestoßen zu haben?

2ᵗ Frage

„ von dem Präsidenten für den Fall der Ver-
„ neinung der in der ersten Frage aufgestellten
„ entgegengesetzten Verantwortung der inneren
„ Überzeugung gestellt:

„ Ist der Angeklagte Adam Leiningen
„ schuldig, den in der ersten Frage bezeichneten
„ Diebstahl durch Einsteigung den Thüre des Hofes
„ gemeinschaftlich mittelst einer falschen Schlüssel be-
„ gangen zu haben?

Nach Einsicht der Erklärung der Geschworenen
welche bemerkt: „ Ja der Angeklagte ist schuldig. „

Nach Anhörung des Königl. Staatsbeamten
in seinen Anträgen dahin gehend: es gefalle
dem Königl. Assisengerichte den für schuldig
erklärten Adam Leiningen in Anwendung
der Artikel 386 ᵐⁱ 384, 381 No 4 19. 36 Code pénal
und 366. 368 Code d'instruction criminelle zur
Strafe der Gefängnißstrafe in zweijähriger
Dauer und zu den Kosten des Verfahrens zu

gemeinschaftlichen, den Diebstahl und Einsteigung der
zu begangenen Verbrechen und den vom Gesetze
bestimmten Orten und endlich die Restitution
des in Besitzung genommenen Eigenthümers
von den Eigenthümern zu verurtheilen.

Nach Anhörung des Angeklagten und seines
Vertheidigers in seinen Bemerkungen dahin
Inerwägung, daß die Thatsachenklage gegen
den Angeklagten durch die Erklärung der
Geschworenen auf die ihnen gestellte erste
Frage für schuldig anerkannt worden ist die
Merkmale bildet, welche durch die Art. 386 No 1
384. 381 No 4 des Strafgesetzbuchs vorgesehen
und pönirt ist;

Daß Gemäß zur Anwendung kommen die
Art. 19. 36 des Strafgesetzbuchs und Art. 366. 368
des Strafprozeßgesetzbuchs, welche Gesetzes-
stellen von dem Präsidenten verlesen
worden und also lauten:

Art. 386 des Strafgesetzbuchs

„ Wenn einer Diebstahls schuldig ist, der in
„ einem der folgenden Fälle begangen worden:
„ 1. Wenn der Diebstahl des Nachts und von
„ zwei oder mehreren Personen, oder wenn
„ er blos mit einem dieser zwei Umstände
„ aber zugleich in einem bewohnten oder zur
„ Wohnung dienenden Orte begangen worden,
„ soll mit der Einsperrung bestraft werden.

Art. 384 ibidem

„ Wenn einer Diebstahls schuldig ist, der mit
„ Einsteigen einer von den unteren Ziffern 4. des
„ Art. 381. angegebenen Mitteln verübt worden,

„soll selbst dann anzunehmen sein, daß der Einbruch, das
„Festhalten und das Gebrauchen falscher Schlüssel in
„Gebäuden, Zimmern oder umschlossenen Räumen
„die angeordnete Absperrung dieser nicht zu
„verschaffen geeignet gewesen wäre und
„lediglich dann anzunehmen, daß der Einbruch und die
„Zuziehung der Einbrechenden, Einsteigenden oder falschen Schlüssel Gebrauchenden,
„oder selbst die dabei den Titel einer obrigkeitlichen Person oder einer Civil- oder
„Militärbehörde angenommen oder angelegt
„habenden in den Uniformen oder in den Kleidungsstücken
„einer obrigkeitlichen Person oder einer Behörde
„oder selbst die sich dabei auf einen falschen Befehl
„der Civil- oder Militärobrigkeit berufen.

Art. 381 ibidem

„Straßen-Räubereien, Diebstähle, Plünderungen
„sind Verbrechen, namentlich 1. 2. 3. 4.
„Wenn sie — die Diebstähle — mit Einbruch
„in einem Hause, Zimmer, in einem Behältniß
„oder einem Behältniß die Anwendung falscher oder
„zur Absperrung dienender oder solcher Schlüssel,
„das Abnehmen mittelst äußerer Einbruchs oder
„Einsteigung oder falscher Schlüssel Eröffnung,
„oder selbst die dabei den Titel einer obrigkeitlichen Person oder einer Civil- oder
„Militärbehörde angenommen oder angelegt
„habenden in den Uniformen oder in den Kleidungsstücken
„einer obrigkeitlichen Person oder einer Behörde
„oder selbst die sich dabei auf einen falschen Befehl
„der Civil- oder Militärobrigkeit berufen.

Art. 19 ibidem

„Wenn die Zuchthausarbeiten auf eine bestimmte
„Zeit angewendet sind, soll mit dieser Strafe
„mindestens auf fünf und höchstens auf
„zwanzig Jahre erkannt werden.

Art. 36 ibidem

„Allen Strafen die der Todesstrafe, Zuchthaus-
„arbeiten auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte
„Zeit, die Degradirung, die Einsperrung
„in Festungen, die Landesverweisung
„und den Verlust der Staatsbürgerlichen Rechte
„nachfolgen sollen, sind Zuchthausarbeiten
„angedroht.

„Die sollen in den Entwurf der Degra-
„dirung, in jenen wegen der Verhaft
„verlassen, in den Zeitraum der Orts wegen
„der angedrohten Degradirung angerechnet ist,
„in jenen wo die Wahlfähigkeit erlischt
„und in jenen der Absperrung der Grenzpolizei
„angerechnet werden.

Art. 366 des Strafgesetzbuches

„Den Gemeinschaft begangen abwesend, der die
„mitgewirkten und noch zu ermittenden
„Personen dem Hinzurufenden zuzuschreiben
„angeordnet sollen.

Art. 368 ibidem

„Den unterlegenen Theil gleichviel ob er
„der Angreifende oder der Eigilkämpfer ist
„wird allemal in die dem Rente festgesetzt
„als dem unterlegenen Theil gleichgestellten Kosten
„angerechnet.

Auf diesen Grundlagen
und mit Anwendung vorstehender
Gesetzesstellen angerechnet dem Angeklagten
nicht den für schuldig erkannten Arbeiter
Leininger, 30 Jahre alt, Maurer und Taglöhner
geboren zu Martinsfels wohnhaft zu
Regensburg, grösse fünf Fuß fünf Zoll nach Linien,
Haare: blond, Augenbrauen: blond, Stirn: gewölbt,
Augen: blau, Nase: länglich,
Mund: klein, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesichtsform:
oval, Gesichtsfarbe: gesund, Körperbau:

mutmaßlich schon besonders zu Ermunterung
zum Streben der Hemmung entbehrten in dem
Laufe von fünf Jahren und zu den Kosten
der Unterhaltung eingerechnet zu Zwölf und sechzig
Gulden neun und zwanzig Kreuzer.

Verwendet den Druck und Anschlag der
Urtheile im Auszuge auf den neuen gesetzten
bestimmten Ersatz sowie die Restitution der
zu Gerichte genommenen Gegenstände
und deren Eigenthümer.

Also gerichtet und verkündet in dem
öffentlichen Sitzung des Assisengerichts dem
Hofe zu Zweibrücken vom anno zehnten
Februar achtzehnhundert fünf und fünfzig,
wobei gegenwärtig waren: Dingler,
Rath am königlichen Appellationsgerichte
der Pfalz, Präsident des Assisengerichts,
Laurent, Molitor, Forll, Richter, Uebel
Assessor am königlichen Criminalgerichte Rheinbayern
Ersatzmann eines der Richter des Assisengerichts,
Kieffer actuar Greffier-Commissar und
Pasquay gerichtlicher Vollziehungsbeamter
am königl. Appellationsgerichte der Pfalz.

Dingler

Laurent Molitor Forll

Uebel

Pasquay

20. Februar 1855. № 13.

Der Assisenhof
des Rheinkreises hat folgendes Urtheil
erlassen:

Nach Einsicht der Verhandlungen der Anklagekammer des Königlichen Appellationsgerichtshofes der Pfalz vom 19ten vorigen Monates, wodurch

1. Magdalena Mossbacher, 53 Jahre alt, Weinhändlerin und Eigenthümerin, geboren und wohnhaft in Dürkheim, Wittwe des daselbst verlebten Franz Moser,

2. Nazaire Weisser, 28 Jahre alt, Schmiedsohn, geboren zu Venterdüngen, Amts Pfalzburg in Lothringen, zuletzt in Dürkheim sich aufhaltend, ersterer des Verbrechens der Entwendung öffentlicher Urkunden, letzterer des Verbrechens der Beihülfe zu diesem Verbrechen angeklagt erscheinen und beide zur Abwesenheit vom die Assisen wegen contumaciam verurtheilt sind;

Nach Einsicht der von der königl. Rechtsbehörden vom 23ten vorigen Monates vorgenommenen Anklageakten;

Nach stattgehabter Vornehmung der Zeugen in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der königl. Rechtsbehörde in der Entwickelung der Gründe und Daten der Anklage beantragt;

Nach Anhörung des Vertheidigers Gintz in den mündlichen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten Magdalena Mossbacher;

Nach Anhörung des Vertheidigers Pollmar in den mündlichen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten Weisser, sowie den beiden Angeklagten selbst;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung vorgelegten Fragen, also lautend:

„Erste Frage:

„Ist die Angeklagte Magdalena Mossbacher, 53 Jahre a

" alt, Kleintrümmerin und Spinnerin, geboren und
" wohnhaft in Dudelsheim, Spitzberg Nro. allda wo-
" hiesam, Franz Moser schuldig, zu Dudelsheim und
" im Zustande des Fallimentes, im Jahre 1854, seinen
" Nachtheile seinen Gläubigern und in den Absicht, sich
" zu bereichern:

" a. im gemeinen Einverständnisse mit dem Mit-
" angeklagten Nazaire Weisser sich seinem gegenüber
" in einer simulirten, mit ihm Verabredung und
" dem Datum "27ª März 1854" versehenen Handschrift,
" sowie auf Grund Prozessualen Urtheils vom 20ten
" September 1854 von dem Königl. Landgerichte zu
" Dudelsheim, ohne jemand einen rechtlichen Verpflichtungs-
" grund als Schuldner einer Summe von fl. 730
" nebst Zins vom 27ª März 1854 bekannt und folglich
" seinen Eintritt in die Passivmasse fälschlicher weise
" anerkannt zu haben?

" b. wissentlich in betrügerischer Absicht und Effekten
" durch Verkauf und Verschleppung bei Seite geschafft
" zu haben?

" Zweiter Anklage

" Ist der Angeklagte Nazaire Weisser, 28 Jahre alt,
" Ackermann, geboren in Dudelsheim, Arron-
" dissement in Cadun, zuletzt in Dudelsheim sich aufhal-
" tend, schuldig:

" an dem in der ersten Anklage sub lit. a näher be-
" zeichneten zu Dudelsheim Landbann Landes Theil
" genommen zu haben, daß er die sub a näher bezeichnete
" Schuldforderung, in Kenntniß daß Letzterem blos anerkannt
" sei um den Gläubigern des Fallitmasse zu benachtheiligen,
" ohne rechtlichen Verpflichtungsgrund als die seinige
" übernommen und trotz Letzterem Vermögen aufgewandt hat
" den gerichtlichen Exekutionen der gegen die Fallitin
" Spitzberg Moser ausgemachten Forderungen dadurch begegnet
" hat, sie als aufrichtig und ernste gehalten zu machen und
" sein aus wirklich gehaltend gemacht und assumirt hat?

Nach Einsicht der Aktenstücke, Anklageakte, Verhandlungen, Urtheil vorstehende Fragen, also lautend:

" Die Geschworenen erklären den beiden Angeklagten
" sind schuldig."

Nach Anhörung der Königl. Prokuratorbehörde in ihren Anträgen, dahin gehend: es gefallen dem Assisengerichte die für schuldig erklärten Mayerhalter Metzgers Spitzberg Moser und Nazaire Weisser, in Anwendung der Art. 593. 597. 598. 599 Code de commerce 402. 403. 19. 36. 55. Code pénal und Art. 368 Code d'instruction criminelle zum Besten der Königl. Strafgefängnißarbeiten in einer zu bestimmenden Dauer und zu den Kosten des Prozesses und gegenwärtig zu haftenden unter solidarischen Gesetz zu verurtheilen, nach dem Buch und Aufschlag (Tarif) der zu vergütenden Verhältniß und dem vom Gesetz bestimmten Datum und dessen Verhältnißmäßigkeit für insbesondere in Art. 599 Code de commerce vorgeschriebenen Strafen zu verordnen; und hinsichtlich sowohl angebracht der Mitangeklagten und für schuldig erklärten Weisser für unbegründet und einstellungslos zu erklären und demselben zu verurtheilen den Betrag der von ihm gehaltend gemachten und fingirten Forderung von fl. 730. mit Zinsen vom 27ª März 1854 den Fallitmassen der Spitzberg Moser als Entschädigung zu bezahlen.

Nach Anhörung der Angeklagten und ihrer Vertheidiger, welche erklärten, daß sie nichts weiteres zu bemerken fänden;

In Erwägung, daß die Schuldantworten, sowie die Anklageakte durch die Erklärung der Geschworenen schuldig anerkannt worden, Thatsachen bilden, welche durch die Art. 593 No 2 und 4; 596. 597. 598 des Handelsgesetzbuchs und Art. 402. 403 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und sanzionirt sind;

Daß ferners zur Anwendung kommen die Art. 599

des Handelsgesetzbuches 19. 36. 55. des Strafgesetzbuches und Art. 368 der Strafprozeßgesetzbuches, welche Gesetzbestellen sämmtlich von dem Friedensrichter anzuwenden und also lautet:

Art. 593 des Handelsgesetzbuches.

„Jeder fallirte Handelsmann, der sich der einen oder in mehreren der folgenden Fälle befindet, soll als betrügerischer Bankerottirer erklärt werden, nämlich: 1. C. P.

„2. Wenn er irgend eine Summe Geldes, irgend einen Aktienschein, Wechsel, Lebensmittel oder andere Mobiliargegenstände bei Seite geschafft hat; 3. C. P.

„4. Wenn er blos zum Schein einen Schuldschein von sich ausgestellt, oder Schuldbekenntnisse oder endliche Versprechungen oder den Besitz irgend einer „wirklich öffentlichen Akte oder auch wirklicher Akte „unter Privatunterschrift erschlichen und auf solche „Weise sich, zwischen ihm und verleitenden „Gläubigern fälschlich gemachte Passivschulden „gemacht hat.

Art. 596 ibidem.

„Wird der Gemeinschuldner in den vorhergehenden „Artikeln aufgeführten Handlungen überwiesen „befunden und erklärt, so wird er mit den „im peinlichen Gesetzbuche gegen betrügerischen „Bankerott ausgesetzten Strafen belegt.

Art. 597 ibidem

„Jedwedem, der einen Zwangsvergleichsantrag mit dem „Bankerottirer abgeschlossen haben, von seinen „bezeichneten oder unbezeichneten Gütern ganz oder „zum Theile zu verabfolgen oder zu entäußern; „Der überführt werden falsche Forderungen auf „ihn angenommen zu haben und bei der Untersuchung „und endlicher Entkräftigung ihrer Forderungen summt „befunden sind, sich als unredlich und verfälscht gezeigt

„zu haben, sollen für Mitschuldige des betrügerischen „Bankerottirers erklärt und zu den nämlichen „Strafen wie der Bankerottirer verurtheilt werden.

Art. 598 ibidem.

„Den nämlichen Urtheilen, welche die Strafen „gegen die Gemeinschuldner als betrügliche „Bankerottirer erklärt, sollen sie verurtheilt „werden 1, zu der Masse der Gläubigern die „betrügerischen Gegen entäußerungen Güter „Rechte und Forderungen wieder zurück zu liefern; „2, den gesetzten Massa eine entsprechende Summ „auszuzahlen, die den Betrag gleich sein soll, wie „welche sie dieselben zu betrügen gesucht haben.

Art. 402 des Strafgesetzbuches

„Diejenigen, welche in den im Handelsgesetzbuche „bestimmten Fällen eines Bankerotts schuldig „erklärt werden, sollen auf folgende Strafen „und Zwangsarbeiten auf eine bestimmte „Zeit — den einfachen Bankerottirer mit wenigstens „einmonatlichen und höchstens sechsjährigen „Gefängnissen bestraft werden.

Art. 403 ibidem.

„Jene, die nach Vorschrift des Handelsgesetzbuches „für Mitschuldige an einem betrüglichen Bankerotte „erklärt werden, sollen mit den nämlichen „Strafe, wie die betrüglichen Bankerottirer „belegt werden

Art. 19 ibidem

„Wenn zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte „Zeit verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe „wenigstens auf fünf und höchstens auf zwanzig Jahre „belegt werden.

Art. 36 ibidem

„Allen Urtheilen, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten

" auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Zeit, die
" Deportation, die Einsperrung, die Strafe des
" Pranger, die Landesverweisung und den
" Verlust der staatsbürgerlichen Rechte entnommen,
" sollen aufgehoben sein.

" Die sollen in den Entwurf des Strafgesetzbuches,
" in jener Form wie sie Gesetz wurden, in dem
" Sinne der Code, wo das Strafmaß begangen
" worden ist, in jener wo die Hauptstrafung
" geschieht und in jener der Strafmaß der Strafe
" entsprechen aufgenommen werden.

Art. 599 des Gerichtsgesetzbuches.

" Die von den Kriminalgerichtshöfen gegen die
" Contumazirten und ihre Mitschuldigen erlassenen
" Urtheile sollen öffentlich angeschlagen und überdies
" nach der Vorschrift des Art. 683 des Civilgerichts-
" gesetzbuches in einer Zeitung eingerückt werden.

Art. 55 des Strafgesetzbuches.

" Allen wegen des nämlichen Verbrechens oder
" wegen des nämlichen Vergehens verurtheilten
" Individuen sind für die Gerichtskosten, Strafen
" Entschädigungen und Verlust des Vermögens und mit
" beschränkter Verbindung und für die Kosten solidarisch
" verbunden.

Art. 368 des Strafprozessgesetzbuches.

" Der unterliegende Theil, gleichviel ob er der
" Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird allemal
" in die dem Staate sowohl als den andern Partheien
" verursachten Kosten verurtheilt.

Aus diesen Gründen
und mit Umgehung aller gegen Gesetzbestallen
verurtheilt das Assisengericht

1. Die Magdalena Moosbacher, drei und fünfzig
Jahre alt, Kleinhäuslerin und Wirthin, geboren und
wohnhaft in Lindesheim, Mittheyer des Bezirks
gerichts Franz-Moser, fünf Fuß zwei Zoll
groß, Haare und Augenbrauen: braun; Stirne:
hoch; Augen: blau; Nase: klein; Mund: mittelmäßig;
Kinn: rund; Gesichtsform: rund; Farbe: gesund;
Körperbau: untersetzt —

2. den Mathias Weisser, acht und zwanzig Jahre
alt, Ackermann, gebürtig zu Leutenkirchen,
Bezirk Hillingsee in Tirol, zuletzt in Lindesheim
sich aufhaltend, fünf Fuß sieben Zoll groß,
Haare und Augenbrauen hellblond; Stirne:
hoch; Augen: grau; Nase: gewöhnlich; Mund:
mittelmäßig; Kinn: rund; Gesichtsform: länglich;
Farbe: gesund; Körperbau: schlank; ohne be-
sondere Kennzeichen —

zum Ersatze der Gerichtskosten in dem
Betrage von fünf Gulden und sechzig Kreuzer
Haft zu den Kosten des Verfahrens, eigentlich
auf die Summe von einhundert und neunzig
Gulden neun und dreißig Kreuzer;

verordnet den Druck und Anschlag des Urtheils
in Auszügen an den vom Gesetz bestimmten
Orten mit dessen öffentlicher Ausrufung auf die
insbesondere im Artikel 599 des Gerichtsgesetzbuches
vorgeschriebene Weise;

Erklärt endlich das Haftentlassungsgesuch des
verurtheilten Mathias Weisser für unbegründet
und abweisungsbord und verurtheilt denselben
den Antrag des Herrn Staatsanwaltes gemäß
und hingegen Forderung von sieben Gulden
dreißig Kreuzer mit Hinsicht von sieben und
zwanzigstel Mann verhältnißmäßig einen
und fünfzig der solidarischen den mitver-
urtheilten Mitthäter Maria ohne Entschädigung
zu bezahlen.

Also gerichtlich und verkündet in der öffentlichen
Sitzung des Assisengerichtes des Kreises zu Hainsbrunn

vom zweyundzwanzigsten Februar achtzehnhundert
fünf und fünfzig, wobey gegenwärtig waren
Dingler, Rath am königlichen Appellationsgerichte
der Pfalz, Präsident der Assisengerichte, Laurent,
Molitor, Foell, Richter, Uebel, Assessoren am königl.
Bezirksgerichte daselbst, Letzterer wegen der Richter
des Assisengerichts, Vieffer, substitut Procureur
Général und Pasquay, gerichtlicher Protokollführer
beschworen vom k. Appellationsgerichte der Pfalz.

Dingler

Laurent Foell Molitor Uebel

Pasquay

N: 1970. Reg. zu Zweibr. den
2 Juni 1855 fl 28 kr.
Reg. Walter.

21. Februar 1855.

N: 14.

Das Assisengericht
der Pfalz bey Gelegenheit der in der peinlichen
Untersuchungssache gegen Wilhelm Heintz,
Landmann geboren und wohnhaft in Hettenhausen
des qualifizirten Diebstahls angeklagt, folgendes
Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des Rechtsanwalts Hartig,
Vertheidigers des Angeklagten Heintz in seinen
Antworten, dahin gehend:

es gefalle dem königlichen Assisengerichte,
indem ob das Urtheil der Anklagekammer des
königlichen Appellationsgerichts der Pfalz vom 6ten
November 1854 ungeachtet, zu erwarten,
daß die Verhandlung über die beiden dem Ang-
eklagten zur Last gelegten Verbrechen
vereinfacht, sofort die fernere Verhandlung auf
die nächste Session zu vertagen und zu verfügen,
daß durch den königl. Procurator des Königreichs
geschehe, diese cumulative Verhandlung zu vermöglichen.

Subsidiarisch, unter Verwerfung des Urtheils
der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts vom 30ten Juni 1854, die Cumulation
der Verhandlung über beide dem Angeklagten
zur Last gelegte Verbrechen von dem königl.
Bezirksgerichte zu verordnen, sofort zu diesem
Ende einen Beschluß zu verfügen;

Höchst subsidiarisch, Urkunde zu nehmen, daß
der Vertheidigungszeuge in seiner Eides von
dem Angeklagten verlesen worden sey, sofort
in Gemäßheit des Art. 416. al. 2 der Code d'instruction
criminelle die Verhandlung auszusetzen bis über
dieselbe vom königl. Cassationsgerichte entschieden
sein wird;

Nach Anhörung des königl. Procurators,
welcher dahin antrug, den von dem Vertheidiger

gestellten Antrag als unzulässig und unbegründet zu verwerfen;

Nach vorgängiger Berathung;

In Erwägung, daß es sich heute von dem Fürgange einer Contumaz handelt in Erwägung auf einen Entscheid, wegen dem die Parteien einen unwiderruflichen Vergleich vor dem Assisengericht stellt hatte, so daß die erhaltene Contumaz hinfällig als unbegründet verfällt;

In Erwägung, daß einer Vorladung zu einer Frauenstrafe das gehörige vorhergehen Verfahren vorausgesetzt und Verfügung bedingt ist; daß heute dem Assisengerichte unbekannt und fremd ist, ob und welchen einen solchen Vergleich das Angeklagten bestehe, was stell von einer Vorladung, wie sie bemustert, keine Rede sein kann;

Aus diesen Gründen

verwirft das Assisengericht den Antrag des Vertheidigers als unbegründet.

Also gethan und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts des Pfalz zu Zweibrücken vom vier und zwanzigsten Februar achtzehnhundert fünf und fünfzig, wobei gegenwärtig waren Colla Präsident, die beyden Vorschlagung des Präsidenten des Assisen für das erste Quartal laufenden Jahres, Laurent, Molitor, Foell, Richter, Uebel, Assessor und Fonvielle Vorsteher, letzteren wie als Richter des Assisengerichts, Prieffer assistirt Staatsprocurator und Pasquay gerichtlich Protokollführer und Fonvielle Vorsteher der Pfalz.

Colla

Laurent Foell Molitor

Uebel Pasquay

21. Februar 1855.

No. 15.

Das Assisengericht
des Kreises zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil
erlassen:

Nach Einsicht der Urtheile der Anklagekammer
des königl. Appellationsgerichtshofes des Kreises vom
30. Juni 1854, wodurch

Wilhelm Heintz,
22 Jahre alt, Häuerlas, geboren und wohnhaft in
Ixheim, des qualifizirten Diebstahls mit
Gewalt mit zur Aburtheilung vor die Assisen
gewiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der königl. Staatsbehörde
am 2ten Juli 1854 erwähnten Anklageakte;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in
der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der königl. Staatsbehörde in
der Entwickelung der Gründe auf denen die
Anklage beruht;

Nach Anhörung des Vertheidigers Advokat Hatzig
in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten Heintz, sowie des Letzteren selbst;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Ernennung gestellten Fragen, also lautend:

Erste Frage:

Ist der Angeklagte Wilhelm Heintz, 22 Jahre
alt, Häuerlas, geboren und wohnhaft in Ixheim
schuldig:
" am 9ten April 1854 zu Bürsweiler in der Schenke
" Luka des Jean Peter Myrath, durch alle dazugehörigen
" Schränke und einen verschlossenen Kasten, mittelst
" Gebrauch falschen Schlüssel einen Betrag von
" fl. 64 baarem Geld zum Nachtheil des genannten
" Myrath, unter gemeinschaftlicher Mitwirkung
" und Beihilfe eines anderen Angeklagten als
" Mitthäter gestohlen zu haben?

„ Zweite Frage:

„ Ist der genannte Angeklagte nicht wenigstens
„ schuldig:
„ an dem in der ersten Frage bezeichneten Diebstahle
„ Nachts Zeit genommen zu haben, daß er dem
„ Inhaber in den Gebäuden, in der Diebstahl
„ verübt worden, absichtlich oder in seinem Dienst
„ oder Auftrag Gelegenheit oder Vorwand dazu
„ gegeben hat, sowie Nachts, Diebe durch
„ gestohlene Gelder widerrechtlich verhehlt und genutzt oder
„ Hehlereien in seinem Nutzen vorgenommen hat?

Nach Einsicht der Erklärung der Geschworenen auf vorgestellte Fragen, also lautend:

„ Ja, der Angeklagte ist schuldig bezüglich
„ der ersten Frage.

Nach Anhörung der konzivilen Staatsbeamte in ihren Anträgen, daß gegen ihn gestellten den konziviliten Schadenersatz-Ansprüchen stattgegeben und Wilhelm Heintz, in Anwendung der Artikel 386 No 1, 384, 381 No 4, 19. 36. 55 Code pénal und 366. 368 Code d'Instruction criminelle zum Beweis der Zwangsarbeiten in ausgenommener Zeit und zu den Kosten des gerichtlichen und gegen zu Letzteren unter solidarischen Haft mit dem Maximum der ausgesprochenen Strafzeit von zwanzig Jahren Zuchthaus, den Bruch und Aufhebung des zu vorgenannten Urtheils vom vom Gesetz bestimmten Orten, sowie die Restitution der im Urtheil genommenen Gegenstände und die Eigenthümer zu verordnen;

Nach Anhörung des Angeklagten und seiner Vertheidigung, welche erklärten, daß sie nichts weiteres zu bemerken hätten;

In Erwägung, daß die Feststellung, wenn der Angeklagte durch die Erklärung der Geschworenen auf die ihm gestellte erste Frage schuldig erkannt wurde, nun vorgebrachten bildet, welches durch die Artikel 379. 384. 381 No 4, 386 No 1 des Strafgesetzbuches vorgesehen und pönirt ist;

Diese stehen zur Anwendung kommen die Artikel 19. 36. 55 des Strafgesetzbuchs und Art. 366. 368 des Strafprozeßgesetzbuchs, welche Gesetzstellen förmlich von dem Präsidenten gelesen wurden und also lautet:

Art. 379 des Strafgesetzbuchs

„ Wer eine ihm nicht gehörige Sache wegnimmt
„ wegnimmt, ist eines Diebstahls schuldig.

Art. 384 ibidem

„ Wenn einer Diebstahl schuldig ist, der mit Einsicht
„ einer von den unten Ziffern 4 des Artikels 381
„ angegebenen Mitteln verübt wurde, soll selbst
„ dann wenn schon der Einbruch, Nachsteigen und
„ der gebrauchte Schlüssel in Gebäuden, Zimmern
„ oder eingeschlossenen Räumen, die mehrere zum
„ Wohnung dienen noch zu bewohnten Häusern
„ gehören stattfinden und sogar wenn der
„ Einbruch auch im Innern geschehen ist, mit Zwangs-
„ arbeiten auf eine bestimmte Zeit bestraft
„ werden.

Art. 381 No 4 ibidem

„ Zweitens bei verübten Diebstählen folgende fünf
„ Umstände zusammen vorkommen, nämlich: 1. 2. 3. 4. 5.
„ No 4. Haben sie — die Diebe — unternommen in einem
„ Hause, Zimmer, in einer Kammer oder einem
„ Quartier, die bewohnt sind oder zum Aufenthalt
„ dienen oder ihren Zubehör der Gebäuden
„ nächtlicher Weise (Einbruch) oder Nachsteigen oder
„ falschen Schlüssel benutzen oder haben sie dabei
„ den Titel einer obrigkeitlichen Person oder einer
„ Civil- oder Militärbeamten angenommen, oder
„ wenn sie dabei in der Uniform oder in der
„ Amtstracht einer obrigkeitlichen Person oder einer
„ Beamten, oder haben sie sich dabei auf einen falschen
„ Befehl der Civil- oder Militär-Obrigkeit bezogen.

Art. 386. des Strafgesetzbuches.

„Wenn einer Diebstahls schuldig ist, der in einem
„der folgenden Fälle begangen worden ist: 1. wenn
„der Diebstahl des Nachts und von zwei oder
„mehreren Personen, oder wenn er blos mit
„einem dieser zwei Umstände oder Zusätze in
„einem bewohnten oder zum Wohnen dienenden
„Orte begangen worden ist u.s.w.

Art. 19 ibidem.

„Wenn zu Bezahlung Arbeiten auf eine bestimmte
„Zeit abgehalten wird, soll mit dieser Strafe
„von einigstens auf fünf und höchstens auf zwanzig
„Jahren belegt werden.

Art. 36 ibidem.

„Alle Anstalten für die Todesstrafe, Bezahlungsarbeiten
„auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die
„Deportation, die Einsperrung, die Strafe des
„Prangers, die Landesverweisung und den
„Verlust der Staatsbürgerlichen Rechte anbetreffend,
„sollen nachgesehen gehalten werden.

„Sie sollen in den Ortschaften des Departements,
„in denen, wovon das Urtheil erlassen, in der
„Gemeinde des Orts wo das Verbrechen begangen
„worden ist, in denen wo die Vollstreckung
„geschieht und in denen des Wohnorts des Thäters
„Schuldigen ausgeführt werden.

Art. 55 ibidem.

„Alle wegen des nämlichen Verbrechens oder wegen
„des nämlichen Vergehens gemeinschaftlich Gerichtenen
„sind für die Geldbußen, Wiedererstattungen,
„den Ersatz des Schadens und aufgehabten Garnirung,
„und für die Kosten solidarisch verbunden.

Art. 366 des Strafgesetzbuches.

„Wenn Gerichtshof bestimmt abwesenden, daß die gutgemachten
„und vorgefundenen Sachen dem Eigenthümer zurückgegeben
„werden sollen.

Art. 368 ibidem.

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob es der
„Angeklagte oder der Civilklagende sei, wird
„allemal in die dem Staate sowohl als dem
„andern Theile verursachten Kosten verurtheilt.

Kurz diesen Gründen

und mit Anwendung obiger Gesetzesstellen
verurtheilt das Assisengericht den Michael
Krentz, 22 Jahre alt, Gärtler, geboren und wohnhaft
in Mittelhausen, fünf Fuß acht Zoll groß, brau-
ne Augenbrauen: braun; Stirn: rund; Augen:
braun; Nase: länglich; Mund: klein; ohne Bart;
Kinn: spitz; Gesichtsform: länglich; Gesichtsfarbe:
gesund; Körperbau: gesetzt und wohlgebaut;
Kennzeichen einen Narben am Halse —

Zum Strafe der Zwangsarbeiten in der
Dauer von sechs Jahren und solidarisch mit
den bereits früher verurtheilten Johannes
Belz von Hammond in die zu einhundert und
siebenzig Gulden drei Kreutzer gegen
Schonung liquidirte Kosten des früheren
Verfahrens, sowie in die ihm allein zur Last
fallenden Kosten des Contumazial- und des
jetzigen Verfahrens, liquidirt durch die
Summe von zwölf Gulden 13 Kr.
letztere von ein und neunzig Gulden zwei und fünfzig Kreutzer;
ausserordentl den Arrest und Aufhebung des Verhaftbe-
fehls in Ansehung der vorgehabt bestimmten
Orten sowie die Restitution der zu Gerichtshanden
genommenen Gegenstände an deren Eigenthümer

Also verurtheilt und erkannt in der
öffentlichen Sitzung des Assisengerichts der
Pfalz zu Zweibrücken vom vier und zwan-
zigsten Februar achtzehnhundert fünf und
fünfzig, wobei gegenwärtig waren: Colla,
Präsident, drei Beysitzer, Sprechend anstatt des Präsidenten
den Assisen für das erste Quartal laufenden Jahres

Laurent, Molitor, Foell, Richter, Uebel, Assessor
am Königlichen Landgerichte Zweibrücken, Letzterer
zugleich als Richter des Friedensgerichts, Vieffer,
Notar zu Bergzabern und Pasquay Gerichts-
Vollzieher daselbst wegen Appellationsbeschwerde
des Ersteren.

Colla

Laurent Foell Molitor

Uebel

Pasquay

Urtheil
vom 22 Januar 1855.

Die Ertheilung der öffentlichkeit der Verhandlung
bev.

N: 16.

Das Königl. Bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken hat in Bayerischer Rechtszeichnungssache gegen den der Wolfzucht angeklagten

Beyden Schafenbergers,

18 Jahre alt, Schuhmachergesell, geboren und wohnhaft zu Homburg, — wegen der öffentlichen Verhandlung der Sache bis zum Eigenen der Zeugenaussagen vorangegangen war, —

folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators Hauy in seinen Anträgen, dahin gehend: das Appellationsgericht wolle die Verhandlung der Anklage gegen Beyden Schafenbergers, auf Grund des Urtheils vom 23 Mai 1846, die Oeffentlichkeit (der Verhandlung) in der Weise, wie es das Gesetz erlaubt, betreffend;

Nach Einsicht der Art. 1. 2 und 3 des Gesetzes vom 23 Mai 1846, wo durch die beiden ersten durch das Appellationsgericht vorgelegten Fragen, und also lautet:

Art. 1.

„Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Strafsachen kann in den Fällen der Art. 316. 317 und „330 bis einschließlich Ziff 339 des Strafgesetzbuches „von den Gerichten, entweder aus eigenem Antrieb, „als auf Antrag des Königl. Staatsbehörde, durch „ein vom Gerichtshof auszusprechendes Urtheil „für jeden einzelnen Fall, jedoch nur wenn

„Beginn der Hauptverhandlung bis zum Schlusse der „Debatten beendigt sein müssen."

Art. 2.

„Von der Verhandlung dürfen jedoch nicht ausgeschlossen werden:

„1. Schöffenbeamte,

„2. Anwälte und Kandidaten der Rechte mit Ausnahme,

„3. Aerzte,

„4. Journalisten mitgliedern,

„5. Feuerwehr, Hauptmänner und höchstens „zwei" Damen der Theilnehmer und der Angeklagten, wenn der Vorsitzende der Ansicht ist, dass Ihre Anwesenheit wünschenswerth;

„6. die Referendarsaufbewahrer sämmtlichen anderen Zuhörern.

„Der Schöffengerichtspräsident kann aus diesen „Gründen Jemand, selbst während der Verhandlung „vorübergehend den oben genannten Personen, als auch „jeden Dritten den Eintritt zu gestatten."

In Erwägung, dass ein Theil, welcher Gegenstand der Verhandlung ist, ein Frauenzimmer wohl nicht, welches auch der Art. 331 der Strafgesetzbücher sich vorgenommen findet, und die Consideration der Oeffentlichkeit der ersteren Verhandlung der Befangenheit vermeiden und die Billigkeit gefährden könnte;

Aus diesen Gründen

Verordnet der Distriktsgericht, dass die Verhandlung in diesen Tagen nur jetzt an bis zum Schluss der Debatten des angeschuldigten Thiemann statt finden sollen.

Also gerathen und erkannt in der öffentlichen Sitzung der Distriktsgericht der Pfalz zu Zweibrücken vom zwanzigsten Februar achtzehnhundert fünf und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Dreyling, Rath am Hofgericht. Appellations-gerichten der Pfalz, Präsident der Distriktsgericht, Laurent, Motitor, Greff, Richter am Hofgericht. Legisla-turgerichten Zahlen, Notar, Assessor des Herrn Legislaturgerichten, – Hofrath, zweiter Beisitzer, und Clemens, aus der Advokatenschaft ernannter Hofgerichts-Appellations-gerichten.

Dreyling

Laurent Motitor

Greff Ueberg

Clemens

№ 17.

22 Februar 1855.

In der Königl. Bayerischen Rheinpfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklage-Kammer des Königl. Appellationsgerichts Rheinpfalz vom 12ten Februar 1855, wodurch

Jacques Schaffenburger,

18 Jahren alt, Schuhmachergeselle, geboren und wohnhaft zu Homburg, Kanton Homburg, Sohn des allhier verstorbenen Schuhmachers Peter Schaffenburger, der Rothzucht angeklagt und zur Aburtheilung vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der Königl. Staatsbehörde zur mündlichen Folge verfügten Anklageakte;

Nach geschehener Anhörung der Zeugen in der heutigen Sitzung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruhet;

Nach Anhörung des Angeklagten Gehilfen in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, - dann des Letzteren selbst, endlich, auf Befragen, erklärte, daß er den für ihn vorgetragenen Vertheidigungsgründen nichts

[illegible] Leibnand [illegible] ;

Hagenau in der Hauptverhandlung gesprochen

Sache, also lautend:

„ In d. Namen Sr. Majestät des Königs der Franzosen,

„ 18 Jahren alt, Schuhmachergeselle, geboren und

„ wohnhaft zu Hambach, Sohn des alda ver-

„ lebten Schuhmachers Peter Schaefer, schuldig:

„ am 1ten Januar 1855, gegen Abend, zwischen

„ den Orten Obernhaim und Schaumheim, und

„ zwar auf dem seinen Orten unmittelbar anlie-

„ genden, den bezeichneten Orten zugehörigen Wald-

„ theile des Waldbanns Hambach,

„ Forstes des Handelsmanns Engel Hamman,

„ aus Obernhaim, gewohnheitlich zu haben,

„ und zwar indem er durch Abschneidung

„ und Wegnahme dürrgewachsener Zweige den

„ Waldboden zwischen mehreren von ihm vorgenom-

„ menen Stöcken [illegible] ."

Hagenau in der Hauptverhandlung hierauf gegebenen Erklärung, welche also lautet:

„ Ja, der Angeklagte ist schuldig ."

Nach Anhörung der königl. Parket-Behörde in ihren Anträgen, dahin gehend, der königl. Strafgerichtshof wolle, auf Grund der Art. 331. 21 und 36 des Strafgesetzbuchs

und 368 des Strafgesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren, der schuldig erklärten Person Strafzumessung in gesetzlicher Dauer, wie sein Vorstrafen ermessen, auch den Verlust und Ausschlag der Waldstreu nach gesetzlichen Vorschriften erkennen;

Nach Anhörung der Vertheidigung und der Angeklagten selbst in ihren Erklärungen, dass sie bezüglich der zu vorgängigen Beweisen nichts Weiteres vorzubringen hätten;

Nach Einsicht der Art. 331. 21. 36 des Strafgesetzbuchs, dann der Art. 368 des Strafgesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren, endlich von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden, und also lautend:

Art. 331 des Strafgesetzbuchs.

„ Wer einen Baumast, einen noch jungen, aber

„ jedoch einen schon [illegible] Rebenschuss gegen die

„ Eigenthümlichkeit, welcher gewöhnlich vorgenommen

„ zu werden pflegt oder der einen oder der anderen Ei-

„ genthümer selbst einen ausgezeichneten wurde, sich

„ schuldig macht, soll mit der Einsperrung

„ bis zu acht Tagen

Art. 21 desselben.

„ Jeder Individuum der einen oder anderen Ei-

„ genthümer, welcher zur Einsperrung verurtheilt

„ wird, soll in ein Rubrik-Buch eingetragen
„ und zu Rubriken gebraucht werden, dazu
„ Leitung zum Theil zu seinem Nutzen und
„ manchen machen kann, so wird die Anzeigung
„ Pflicht beschrieben wird.
„ Diese Bücher müssen wenigstens fünf und höchstens
„ zehn Jahre dauern."

Art. 36 abändernd.

„ Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangs-
„ Arbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte
„ Zeit, die Degradation, die Einsperrung, die
„ Haft der Zwangs-Arbeiter, die Confiscation
„ und den Verlust der Rechte beizufügen
„ Ursache ist, müssen auf ganz wenige Ge-
„ setze beziehen.

„ Sie sollen in der Hauptstadt der Provinz, in
„ jener, wovon der Urtheil erlassen, in der
„ Gemeinde des Verbrechens, wo der Verbrecher begangen
„ worden ist, in jener, wo die Vollstreckung
„ geschieht, und in jenen der Wohnorte der
„ Verurtheilten angeschlagen werden."

Art. 368 des Strafgesetzbuches über das gerichtliche Verfahren.

„ Der urtheilende Theil, gleichviel ob es der
„ Angeklagte oder der Civilkläger sey, einer
„ allemal in der dem Beweis vorgehe als der
„ andern Forderung unmittelbaren Ursache ein-
„ Urtheil."

In Erwägung, daß die That, wenn der

Angeklagte durch die Entscheidung der Geschworenen
nun für schuldig erkannt wurde, nach den
angeführten Gesetzen, sollen die Dauer der
einmonatlichen Einsperrung nach sich zieht; –

über die zweite Thatfrage

ums in Anwendung der allgemeinen Thatsache,
Artikel, annehmbarst der Absicht nicht eine
schuldig erklärten Beyden Thatumstände,
18 Jahre alt, Sohn Angestellte, geboren und
wohnhaft zu Frankfurt, Sohn der alda verlebten
Schuster Peter Schaffenburgers, fünf Schuh,
sieben Zoll groß, Haare und Augenbraunen: blond,
Stirn: niedrig, Augen: blau, Nasen: groß,
Mund: gewöhnlich, Kinn: rund, Gesichtsfarbe:
rund, Farbe: blaß, Körperbau: untersetzt, –
besondere Kennzeichen: an der rechten Hand
ist der kleine Finger –

Für Dauer der einmonatlichen Einsperrung auf
ein Termin von fünf Jahren und in die Kosten
der Verhandlung, die Urtheil für den Beklagten zu
drei und neunzig Gulden, Zehn und Dreißig Kreuzer zwei Pfennige,
und für den Fall, daß Verurtheilte aus Ursache
zu Urtheilsvollstreckung auf den Betrag von diese
Gulden;

Verordnet, daß der Urtheil im Wirkungen
gesetzt und an allen vom Gesetze bestimmten

Kaiser ausgeschlagen wurde.

Alles zuversichtlich und unbekümmert in der öffentlichen Sitzung der Abgeordnetenkammer zur Wahl zu Hunderten von Hand und Hunderten Schwarzen abstimmenden Linke und Linkste, wo sogenannte Liberale, Wahl zum Könige, Opposition gegen die Wahl, Präsident der Abgeordnetenkammer, Lamarmora, Minister, Conti, Minister am Könige, Tagesordnung gegen Rattazzi, Urbal, Abstimmen bey Namen Tagesordnung, — Letzteres eine alt Finesse der Abgeordnetenkammer, — Krawall, Zumitten Beschimpfungen, und Thumult, auf den Platzen, gegen Abgeordnete an Begegnenden König. Abend-

Diligenz

Lamarm. Mottino Tonelli Ubezzi

= Lamarm.

№ 18.

22 Januar 1855.

Königl. Anklagebehörde.

Wir Johann Adolph Ludwig, Rath am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident der Assisen der ersten Quartals achtzehnhundert fünf und fünfzig, –

Nach Einsicht der an Unterzeichneten zur Voruntersuchung gegen alldasige Lehrer, also lautend:

I. Lehrer.

„Es ist der Angeklagte Peter Weil, 27 Jahre alt, „Lehrer allhier, geboren und wohnhaft in „Landau, Inhalts seiner Schreiben bey Eingang „seiner Anzeigen zu Protokoll gegeben, gestern: „am 16 Oktober 1854 die pfälzische „Ludwigs-Eisenbahn zu seinem Tode und „das Glück bey der Station № 129 freiwillig „darauf Hülfe leisten zu können zu haben, „sagt er zwischen der Haupt- und Seitenschiene „der Bahn befindlichen Vertiefung auf einem „eisernen Schienenstuhle in der Absicht „aufgehoben, um hinaufzusteigen und mittelst des „mitgebrachten Taschentuchs die Verwundung „zu verbinden, welche Handlung auch „wirklich der Erfolg hatte, daß durch das „aufgestiegene Eisen der Bahn auf einen re „daselbst befindlichen Taschentuch ein

„ Eisenbahn wirklich einen thatsächlichen Zusammenhang
„ und zwar namentlich folgenden Inhalts ergeben
„ haben:

„ a. Ein Lagerhallen aufhalte durch den einen
„ ganz dem Kahl einen Einblick von etwa
„ einem Centimeter Tiefe und sechs Centimeter
„ Länge und Breite;

„ b. Der Kies der östlichen Hauptbahnen
„ werden auf der inneren Seite durch den Kahl
„ etwas eingeengt und Farbung auf etwa
„ sechs Centimeter Länge abgenutzt;

„ c. Das Pflaster dem innern in Folge der
„ Arbeit auf der Eisenbahn zerbrochen so
„ gemacht, daß an den Einmündungen ein
„ Splitten sich absprengten, — endlich Ein-
„ schädigungen einer Reparation der Eisen-
„ bahn an jener Stelle früher, als sonst
„ der Fall gewesen, nöthig machen.

II. Lagen,

über den entgegnenden Thatsachen-Feststellungen
der Klage ungenügend erscheint.

„ Es kann demnach Klageabtragen nicht zuerkannt
„ werden: es kann in der vorgenommenen
„ Lage einer Lagen abgewendet Folgen und Nutz

„ mittelst der abwendenden nach Umfang und
„ Absicht näher bezeichneten feindlichen Ein-
„ richtung der Eisenbahn, — Klagen, endlich sich
„ durch auf den Feindungen offenbart hatten,
„ zum einem Anfang der Vollziehung begleitet
„ war, auf seinen Weisung zur Zeit
„ gefällige, dem Willen der Thäter wurde:
„ häufige Anzeigen enthält hat!"

Nach Einsicht der aus den Verhandlungen
hinweg gegebenen Entscheidung, welche also
lautet:

„ Nein, der Klageklagte ist auf die
„ beiden Lagen nicht schuldig."

Nach Einsicht auch der Art. 358 der
Strafgesetzbücher über der peinlichen Anklagen,
welchen in der öffentlichen Sitzung von
den Geschworenen ausgelegten waren und
also lautet:

„ Ist der Klageklagte hier nicht schuldig
„ erkannt worden, so hört der Gerichtshof
„ den Antrag, der ihm von der Anklage
„ begangenen sind, und befindet, daß er
„ in Gefängniß gesetzt werde, wenn er nicht
„ um einen anderen Verbrechen willen in

„ Haushalt ist; "–

Erklärung, daß der abgetretenen Partey Theil an der gegen ihn aufgenommenen Klage vorgenommen ist, und befehlen, daß Sachen alsbald in Vermögen genommen, in gemeinen Kosten Verurtheilung gegen ihn ergehet.

Also aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Ehrsamgerichts des Amts zu Lüneburg, Montags am fünf und zwanzigsten Februar achtzehnhundert fünf und fünfzig.

Düngler

№ 19.

24 Februar 1855. Vorzeugungs-Ordnung.

Wir Johann Gottfried Düngler, Rath am Lüneburgischen Hospitalamt-gerichte des Amts zu Lüneburg, bekennen, daß vor dem Ehrsamgerichte des Amts Lüneburg achtzehnhundert fünf und fünfzig, –

Nach Einsicht der den Vorsitzenden zu Verantwortung gegebenen Klage, also lautend:

I. Zeugen.

„ Ist der Klagenden Heinrich Wilhelm Sibell
„ 27 Jahre alt, Bäcker und Mehlhändler, geboren
„ zu Winsen, im Amt Lüneburg, daselbst
„ wohnhaft in Lüneburg, als selbiger Gewährsmann,
„ schuldig: im Laufe des vorigen Jahres an
„ diesem Orte und resp. Ihre gehörigen
„ Mobiliar-Effecten einen Werthbetrag
„ von beiläufig sechshundert Thalern zum Nach-
„ theile seines Klägers in der daruf gerichteten
„ Absicht, Ihren Gläubigern dadurch zu ent-
„ ziehen, – wenigstens wie die Sache gerichtlich
„ zu haben! "

II. Zeugen.

„ Sind die beiden Klagenden
„ 1. Caroline Klosemann, 28 Jahre alt, Ehefrau
des Bäckers und Mehlhändlers Heinrich
„ Wilhelm Sibell, gebürtig zu Hildesheim,

„ in Varen, wohnhaft zu Bingen,

„ d. Anna Sabine Charlotte Böhm, 26 Jahre alt,
„ ledig und ohne Gewerbe, geboren und wohnhaft
„ zu Bingen. –

„ Schuldig: an der in der ersten Anklage enthal-
„ tenen verbrecherischen Handlung dadurch
„ Theil genommen zu haben, daß sie den Haupt-
„ thäter desselben, den flüchtigen Handelsmann
„ Heinrich Wilhelm Fischer, in Ausführung seines
„ mit demselben, laut obiger Verhandlungen
„ und Tagfertigungen, gefaßten Vorsatzes
„ Vorschub seiner Gläubiger geschahen, unter-
„ stützt und ihm dazu Hülfe und Beistand
„ geleistet zu haben."

Nach hierauf der von dem Geschworenen Simon
gegebenen Erklärung, welche also lautet:

„ Die Erklärung des Geschworenen ist:
„ der 1ten Frage. Nein, der Angeklagte ist nicht
„ schuldig.
„ der 2ten Frage. Nein, die Angeklagten sind
„ nicht schuldig."

Nach hierauf nach Art. 358 der Str.-
Proz.-Ordnung über das gefällige Benehmen, welchen
von den Geschworenen in öffentlicher Sitzung
erklärten worden, und also lautet:

„ daß der Angeklagte sein nicht schuldig anzusehen

„ worden, so thut der Präsident den Ausspruch,
„ daß sie von der Anklage freizusprechen sey,
„ und befindet, daß sie in Haft gesetzt worden,
„ wenn sie nicht aus einer andern Ursache haften
„ in Haft ist."

erklärt, daß sie ohne genannten
1. Heinrich Wilhelm Fischer,
2. Caroline Klingemann, der Ehefrau und
3. Anna Sabine Charlotte Böhm

von der wider sie erhobenen Anklage freizu-
sprechen sind, und befiehlt, daß dieselben
alsbald in Freiheit gesetzt werden, sofern
sie aus anderweitiger Ursache der Haft
gegen sie entlassen.

Also ausgesprochen in der öffentlichen Sitzung
der Assisenkammer des Kreises zu Kreuznach
vom einen und zwanzigsten Februar achtzehn-
hundert neun und fünfzig.

Dingeldey

№ 20.

24 Januar 1855.

Königl. Landgericht Homburg.

Als Johann Adolphus Engler, Ackermann zu Königl. Landgerichts Homburg gerichtlichen Amts Pfalz zu Grumbach, Bürgermeisterei Lauterecken, Kantons Meisenheim, Departements Donnersberg, gesessen, Anklagten, gegen Nicolaus Zenner, Taglöhner zu Grumbach, Angeklagten, wegen Diebstahls, Verhandlung des öffentlichen Gerichts, also lautend:

„Ist der Angeklagte Franz Zenner,
„25 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft
„zu Grumbach, im Kanton Meisenheim Landam,
„schuldig: am 31ten Dezember 1854, nachdem er
„Nacht eingetreten war, auf dem Pfalzbaumgarten
„Johannes Wilhelmy, mit dem Einverständnisse,
„endlichen sich über einen, zum beabsichtigten
„Zwecke der Wilhelmy am Leibe Tragenden Vorsatz,
„sich bemächtigt, daselbst, gewaltsam Diebstahl,
„mittelst Bruch zugleich als Diebstahlsthätlichkeit an
„einem Theil am männlichen Dienstboten
„der Person, – begangen, zum Nachtheil des
„genannten Wilhelmy Johann, während er des
„Tagesscheins als Zeugen Rechte in Anspruch
„Dann dem Thatbestand Dann nicht genug
„Einsichtnahme gepflogen zu haben?"

Nach Einsicht der von der Anklagsammer hinaus gegebenen Aufklärung, endlich also lautet:

„Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig."

Nach Einsicht und Lesung der Art. 358 der Gesetzbücher über das gerichtliche Verfahren, enthalten in der öffentlichen Sitzung von dem Präsidenten wegen Lesung wurde, und also lautet:

„Wenn der Angeklagte für nicht schuldig erkannt „worden, so soll der Präsident der Versammlung, falls „es von der Anklage beigenommen wird, und beschließt, daß er in Freiheit gesetzt werde, wenn „er nicht um einer andern Ursache willen in „Verhaft ist;"—

Erklären, daß der abgewichen Franz Pantaleon von der wider ihn aufgenommen Anklage beigenommen ist, und befehlen, daß derselbe alsbald in Freiheit gesetzt werde, jedennoch seinem anderweitigen Ungehorsam der Verhaftshaltung gegen ihn bestehend.

Also auf gegenwärtig in der öffentlichen Sitzung der Assisenzimmer des Hofs zu Grenzbürken von uns und zwanzigsten Geboren abgehalten Gerichtstag fünf und dreißig. —

26 Februar 1855.

Das Königl. Hofgericht des Herzogthums hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Urtheils der Anklagekammer des Königl. Appellations-gerichts vom 5ten Februar 1855, wodurch

Hannich Wilhelm Croibant

39 Jahren alt, Tischler, geboren und wohnhaft in Flensburg, Landes-Verbrechen, der freiwilligen schriftlichen Mittheilung und Verbreitung angeklagt und zur Abtheilung von der Sitzung verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der Königl. Landes-regierung gegen den Angeklagten erhobenen Anklage;

Nach beendigter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der Königl. Landesadvocaten in der Entwickelung des Grundes, auf welchen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten, in seiner Vertheidigung, mittelst der Angeklagten, — dem der letztere selbst, endlich, auf Befragen, erklärte, daß er der von ihm vorgetragenen Vertheidigung gemäß nichts Weiteres beizufügen habe;

Nach Einsicht der von den Geschworenen gegen Croibant

Zeugen, also lautend:

I Zeuge.

„ist der Angeklagte Heinrich Wilhelm Troibbart,
„39 Jahre alt, Tischler, geboren und wohnhaft
„zu Flein weiher, schuldig: in der Nacht vom
„Sonntag den 18ten August 1851, auf der Land-
„straße zwischen Flein weiher und Steinweiher,
„in der Nähe der Einsiedler ungefähr Uhr,
„den Heinrich Löffler, Weinwirth von Hainholz
„durch Worte und Schläge mit einem Tuchmesser,
„gefährlich, namentlich durch einen Stich mit diesem
„über der rechten Augen, freiwillig zu nehmen
„vorhatte und vorbereitet zu haben, dort in
„Folge dieser Handlung und Verwundung
„den genannten Löffler binnen als Zwanzig
„Tagen zwar wohl starke, aber zur Verrichtung
„seiner gewöhnlichen Arbeiten nicht fähig gemacht hat."

II Zeuge.

„ist der genannten Augenklagten zu der
„in der I Zeuge bezeichneten That durch einen,
„mit einem Bajonnetmesser auf seinem eigenen
„Gewehr befestigten stechigen Bayonett gemacht
„worden."

Nach Einsicht der von der Staatsanwaltschaft
hierauf gegebenen Erklärung, endlich also lautend:

„auf den ersten Zeugen: Ja, der Angeklagte
„ist schuldig;
„auf den zweiten Zeugen: Ja, der Angeklagte
„ist gemacht worden."

Nach Anhörung der Königl. Landgerichtsräthe
in ihren Vorträgen, dahin gehend: der Ange-
klagte wolle, auf seine der Vertheidigung der
Thatsachen und in Anwendung der Art. 309.
321. 326. II. des Strafgesetzbuches und Art. 366
und 368 des Gesetzbuches über das peinliche
Verfahren, der schuldig anerkannte Heinrich Wil-
helm Troibbart in eine Gefängnißstrafe von
zwey Jahren und zu der Kosten verurtheilen,
auch die Confiscation der in Beschlag genommenen
Waffen und die Rückgabe der übrigen Unter-
suchungsstücke an seine Eigenthümer verordnen;

Nach Anhörung der Vertheidigung des
der Angeklagten selbst, endlich Urtheil und Be-
fragung seines gesetzlichen, als des von Seite
der Königl. Landgerichtsräthe vorgetragenen Punkte
betreffend;

Nach Einsicht der Art. 309. 321. 326. II des
Strafgesetzbuches, dann der Art. 366, Nr. 2,
und 368 des Gesetzbuches über das peinliche
Verfahren, endlich von den Geschworenen in öffent-
licher Sitzung abgegebenen mündlichen und also lautenden:

Art. 309 des Strafgesetzbuches:

„Wer Jemanden vorsätzlich eine Verletzung beigebracht hat,
„welche seinen gewaltthätigen Handlungen

„ ein Zeugnis oder Unfähigkeit zum gemeinen
„ Leben Ruhrt erwähnen muss als zwanzig Tagen
„ zur Folge haben, mit der Einschränkung be-
„ stimmt werden."

Art. 321 daselbst.

„ Wenn, wo ein auf Verurtheilungen mit Schlä-
„ gen lautendes Urtheil vollzogen, neuer Schlag-
„ Fälle oder Gewaltthätigkeiten stattfinden, die
„ Folge gemäß worden ist;" „ gegen denjenigen

Art. 326 daselbst.

„ soll ein Ehemann, der zur Entschädigung
„ seiner, beziehungsweise, so soll,
„ wenn von seinem Verhalten die Rede ist,
„ der ein Ehescheidungs- oder Trennungs-
„ Urtheil wegen Ehebruch, Grausamkeit,
„ Verbrechen oder Vergehen nach sich zieht,
„ die Rente auf die durchschnittliche Dauer,
„ mit welcher von jenem neuen Verhalten die
„ Rede ist, auf ein Jahr nach Monaten
„ bis zu zwanzig Jahren herabgesetzt werden."

Art. 11 abweichend.

„ Die Verjährung neuer ein bestrittener Anspruch
„ der ebenen Verhandlung, die Gültigkeit und
„ bestrittene Konsistenz der Zeugen Bruch der
„ Verhandlung, wenn der Verurtheilte Zeug-
„ nisse Zeugen ist, oder der mittelst der Ver-
„ handlung herausgebrachten Sachen, oder der-
„ jenigen, die Sache gestohlen haben, oder besteht

„ werden, wie es die Umstände, seine Person,
„ endlich auf die gerichtliche, sie sein auf die Ver-
„ mögensfälle anwendbar sind."

Art. 366, Alinea 2, der Strafgesetzbücher über das
gerichtliche Verfahren.

„ Der Gerichtshof befindet, daß die Verhand-
„ lungen genommenen Zeugen über die Eigen-
„ schaften glaubwürdig gegeben worden sollen."

Art. 368 abweichend.

„ der mitwirkende Theil, gleichviel ob er der
„ Angeklagte oder der Privatklägers sey, einer alle-
„ mal in die Taxe Brode verfällt als der andere
„ Partheyen, unentgeltlichen Zeugen ausgeschlossen."

In Erwägung, daß die That, deren der
Angeklagten durch die Feststellung der Geschworenen
schuldig erkannt worden, sich vereinigen findet
in Art. 309 des Strafgesetzbuches und, bey
Anfügung der zweiten Frage, weitere in den
Art. 321 und 326 desselben Strafgesetzbuches,
dessen mit einer konnektionellen Strafe zu
Recht zu belegen ist;

Auf diesen Gründen
und in Anwendung der oben allegirten
Gesetzbuch, Titel, namentlich der Abstimmungsfrage
der rechtlich erkannten Feindin Elisabeth Troesbart,
39 Jahren alt, Tischer, geboren und wohnhaft zu

Pflichtenheft,—

für einen [redacted] Hauptmann [redacted] aus [redacted] Amt

[redacted] Jahren und [redacted] Dienst [redacted] Gehalt

jährlich [redacted] Gulden

[redacted] und [redacted] Kreuzer

für [redacted] Königl. Landwehr-Regt. [redacted] Bataillon [redacted] in

Landau auf den Etat von [redacted] Gulden

Pflichtenheft für [redacted] in [redacted] gn.

unterthänigst, so wie die Übergabe der

übrigen zu [redacted] daselbst gegenwärtig [redacted]

an die Eigenthümer.

Alles genauest und eingehend in der schuld-

igen Achtung der Dienstpflichten der Pfalz zu Herz-

bürden, dann nicht nur gezwungen, sondern

aus Pflichtgefühl und Liebe, zu folgenden

Leistungen: Einzelne, durch den Königl. Appellations-

gerichten der Pfalz, Präsident des Abtheilungsrathes,

Lamont, Molitor, Voll, Richter am hiesigen k.

Tribunal erster Instanz, Uebel, Advokat bey diesem

Tribunale erster Instanz, — letzterer eine als Richter des

Abtheilungsrathes, — Franz, gewesener Bezirks-Ge-

richtsarzt, und Klemens, aus der Untersuchungs-

Abtheilung an besagtem k. Appellationsgerichte.

Expedirt für die Dem-
nification. No 1134. Augs.
zu Herzbg. den 31=
März 1855 für 28 kr.
Ludwig. Walter.

Expedirt für Stempelt
Katt in Landau. No
7430. Augs. zu Herzbg.
10 Aug. 1855, für 28 kr.
Ludwig. Walter.

28. Februar 1855. No. 22.

Das Königl. Bayerische Bezirksgericht für den Rhein hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des rechtskräftig gewordenen Anklageerkenntnisses des Königl. Oberprocuratorsamtes vom Rhein vom siebenten Januar Monats, wodurch

Jakob Koenig,

gewesenen Watzenborn genannt, dreißig Jahre alt, früherer Tuchmachergeselle, zuletzt ohne Gewerb, geboren in Heidelberg ohne bestimmten Wohnort des gewerbsmäßigen Diebstahls angeklagt, dem in gemäßheit des art. 353 des Strafgesetzbuches als Landstreicher vom Bezirksgerichte erkannt worden ist;

Nach Einsicht des vom mündlichen Vortrag durch den Königlichen Staatsprocurator verfaßten Thatbestandes, dessen Schlußsatz also lautet:

" Demnach ist angeklagt: Jakob Koenig
" genannt Watzenborn genannt, dreißig Jahre
" alt, früherer Tuchmachergeselle, zuletzt ohne
" Gewerb, gebürtig in Heidelberg, zu Bruchsal
" eingeschrieben, daß er in der Nacht vom dreizehnten
" auf den vierten Dezember 1854 zu Bruchsal aus
" dem Wohnhause des Tuchmachermeisters Daniel
" Kranzbühler von da mit den dazu gehörigen
" Gebäulichkeiten folgende gegenstände entwendet
" hat haben, nämlich:
" 1. aus der im Erdgeschoß des Wohnhauses
" befindlichen Schreibstube, in welche er
" mittelst einstweilen durch eine vom Hofe aus
" in die benachbarte Feuerlarmmer geöffnete
" Fensterscheibe, mittelst gewaltsamer Oeffnung
" eines dort stehenden verschlossenen Schreibtisches
" zum Nachtheile des besagten Daniel Kranzbühlers
" wenigstens dreißig Gulden in baarem
" Gelde —
" 2. aus dem unter dem Wohnhause befindlichen

" Kellner, zum Nachtheile desselben Eigenthümers
" einen Anzahl Aepfel und Birnen und anderes
" Obst in Kleinen —

" 3. weil dem im Erdgeschosse des Hauses
" befindlichen Bäckereiverkaufsladen, zum Nachtheile
" des Bäckers Friedrich Leuckstroh von Lüblenz
" einen Hammer und zum Nachtheile des Leinwebers
" Gottfried Döring von Reichenbach in Preußen
" ein Messer;

Nach stattgehabter Abnahme durch den Präsidenten in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der königlichen Staatsbehörde in den Ausführungen, dass der Angeklagte durch seine Handlungen, die Angeklagte bewusst mit ihrem Antrage, die gegen: Das königliche Polizeigericht wolle den Gottlob Konrad Hartmann, früheren Einwohner, zuletzt ohne Gewerbe, von Polenz des Diebstahls an Kleidungsstücken, welche in Ausführung des Art. 384, 381 No 4, 386 No 1, 19. 36. code pénal, sowie des Art. 366, 368 code d'instruction criminelle zur Strafe der Zwangsarbeit in gnädigster Weise, sowie in den Kosten verurtheilen, auch die Rückgabe des beschlagnahmten Gutes an den Eigenthümer, sowie den Druck und Anschlag des Urtheils an den gesetzlich bezeichneten Orten anordnen;

Nach Anhörung des Vertheidigers Hatry in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten und in seinem Antrage auf Anerkennung des Mildernden der gesetzlichen Strafe;

Nach Anhörung des Angeklagten selbst, welcher erklärte, dass er nichts weiteres beizufügen habe;

Nach stattgehabter Berathung, Berathung und Abstimmung in Gemäßheit der Art. 580. 581 und 582 des Strafprozessgesetzbuches;

In Erwägung, was die Anklage anbetrifft, dass der Angeklagte auf seinem Wege von seinem Dienstorte nach seinem Heimathsorte das königliche Polizeigericht des Arrondissements von 2e September 1854 und was den übrigen Theil der Anklage betrifft, das Polizeigericht unterworfen ist;

Erklärt das Polizeigericht nach Anhörung des Artikels 553 des Strafprozessgesetzbuches für Recht und den Angeklagten Jakob Könnig für schuldig: in der Nacht vom zweiten auf den dritten September 1854 zu Pfaffen durch Einsteigen des Einwohners Daniel Brandbüchler von da und den dazu gehörigen Gebäulichkeiten folgende Gegenstände entwendet zu haben:

1. weil er in der Erdgeschosse des Hauses befindlichen Bäckerstube, in welche er mittelst einer durch eine vom Hofe aus in die Backstube führende Fensterscheibe geschlagenen, mittelst gewaltsamer Oeffnung eines daselbst stehenden verschlossenen Schrankes zum Nachtheil des besagten Daniel Brandbüchler mehrere zusammen zehn Gulden in baarem Gelde;

2. weil er unter dem Nachtheile desselben Eigenthümers einen Anzahl Aepfel und Birnen und anderes Obst in Kleinen;

3. weil er in der Erdgeschosse des Hauses befindlichen Bäckereiverkaufsladen, zum Nachtheil des Bäckers Friedrich Leuckstroh von Lüblenz einen Hammer und zum Nachtheil des Leinwebers Gottfried Döring von Reichenbach ein Messer.

Nach Ansicht der Artikel 386 No 1, 384. 381 No 4, 19. 36 des Strafgesetzbuches und der Artikel 366, 368 des Strafprozessgesetzbuches, welche von dem Präsidenten

werden können und also lautet:

Art. 386 des Strafgesetzbuches.

„Wer eines Diebstahls schuldig ist, soll in einem
„der folgenden Fälle bestraft werden:
„No 1. Wenn der Diebstahl des Nachts und
„von zwei oder mehreren Personen, oder wenn
„er bloß mit einem dieser zwei Umstände
„aber zugleich in einem bewohnten oder zum
„Aufenthalt dienenden Orte begangen wurde.

Art. 384 ebendaselbst.

„Wer eines Diebstahls schuldig ist, der mit Hilfe
„eines der unter Ziffer 4. des Art. 381 angezogenen
„Mittel geübt wurde, soll selbst dann wenn
„schon der Diebstahl, der Einbruch und der Gebrauch
„falscher Schlüssel in Gebäuden, Zimmern oder
„eingeschlossenen Räumen für sich allein zur
„Bestrafung dienen, auch zu beschwerten Strafen
„gehören, sobald solche und sogar dann wenn
„der Einbruch nur im Versuche geschehen ist, mit
„Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit
„bestraft werden.

Art. 381 ebendaselbst.

„Straft bei geübten Diebstählen folgende Umstände zusammen ein nämlich: 1. 2. 3. etc.
„No 4. Wenn sie sich die Diebstahlsausübung in einem
„Hause, Zimmer, in einer Kammer oder einem
„Quartier die bewohnt sind oder zur Wohnung
„dienen oder sein Zubehör durch Einbruch mittelst
„falschen Diebrauch oder Einsteigung oder falschen Schlüssel
„bewirken, oder wenn sie dabei den Titel einer
„obrigkeitlichen Person oder eines Civil- oder
„Militäroffiziers annehmen oder dem sonst sich
„dabei in den Uniformen oder in den Kennzeichen
„einer obrigkeitlichen Person oder einer beamteten
„oder wenn sie sich dabei auf einen falschen Befehl der
„Civil- oder Militärobrigkeit berufen;

Art. 19 ebendaselbst.

„Arbeit zur Zwangsarbeit auf eine bestimmte
„Zeit verurtheilt wird soll mit dieser Strafe
„wenigstens auf fünf und höchstens auf zwanzig
„Jahre belegt werden.

Art. 36 ebendaselbst.

„Alle Verurtheilte, die für Todesstrafe, Zwangsarbeit,
„auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die
„Deportation, die Einsperrung, die Strafe der
„Zwangsarbeit, die Landesverweisung und den
„Verlust der staatsbürgerlichen Rechte zu
„kommen, sollen mittelst Urtheil erkannt werden.
„Die sollen in dem Urtheilsakt der Departementsstadt,
„in jener, wohin der Urtheil verlassen, in der
„Gemeinde des Ortes wo das Verbrechen begangen worden ist, in jener wo die Vollstreckung geschieht und in jener des Hauptorts
„des Friedensgerichts ausgeschlagen werden.

Art. 366 des Strafprozessgesetzbuches

alinea 2. Der Gerichtshof befindet ebenfalls, daß die Untersuchung nur auf vorgebrachten Beweis dem Freigesprochenen zurückgegeben werden sollen.

Art. 368 ebendaselbst.

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob der
„Angeklagte oder der Einzelklagen sei, wird
„allemal in die dem Staate gezogene oder dem
„andern Partei verursachten Kosten verurtheilt.

In Erwägung, daß die Feststellung daran dem Angeklagten durch das Urtheil nicht für schuldig verkannt wurde wie Verbrechen bildet, welches durch die oben allegirten Artikel 386 No 1, 384, 381 No 4 des Strafgesetzbuches vorgesehen und verpönt ist;

Auf diesen Gründen

und die Anwendung obigen Gesetzesstellen

[illegible] Jakob Koenig, [illegible] Metzgermeister [illegible], [illegible] Jahre alt, [illegible] Aufenthaltsort, zuletzt [illegible] Garnison, geboren in Heidelberg, [illegible] bestimmten Merkmale, [illegible] Fuß [illegible] Zoll groß, Haare und Augenbrauen: braun; Stirn: breit; Augen: grau; Nase: groß; Mund: gewöhnlich; Bart: braun; Kinn: länglich; Gesichtsform: länglich-breit, Farbe: gesund; Körperbau: mittelstark; [illegible] besondere Kennzeichen —

Zum Beweis der Zustellung der Verfügung in dem Original [illegible] und zu den Akten [illegible] Vorstand des Polizeiamts, Regierungsrath Heyer [illegible]

[illegible] Substitute die Aktenstücke des in Haftung genommenen Angeschuldigten mit denen Eingangsnummer, sowie den Tag und Stunde der Einstellung des Verhafteten in Beziehung auf den vom Gesetz bestimmten Termin.

Also [illegible] und [illegible] in der öffentlichen Sitzung des Polizeigerichts vom acht und zwanzigsten Februar achtzehnhundert fünf und [illegible], wobei gegenwärtig waren: Dingler, Direktor des Kreis- und Hofgerichts des Rheinkreises, Präsident des Polizeigerichts, Laurent, Molitor, Foell, Richter, Uebel, Assessor und [illegible] gerichtlicher Sekretär, Letzterer jedoch als Richter des Polizeigerichts, Werz, gerichtlicher Beamter [illegible] und Pasquay, gerichtlicher Substitut des Königl. Prokurators des Kreises.

Dingler

Laurent Molitor Foell Uebel

Pasquay

Polizeidirektion Heyer [illegible] 17 Silbergroschen 6 Pf. [illegible] Ausfertigung [illegible] Substitut

28. Februar 1855.

№ 23.

Das königl. bayerische Bezirksgericht für den Pfalz zu Zweibrücken hat sein rechtskräftiges Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des rechtskräftigen Erk. Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts der Pfalz vom 9ten November 1854, wornach

Wilhelm Kunz,

Häcker aus Mettenheim, 22 Jahre alt, zuletzt zu Germersheim ohne bestimmten Wohnsitz und ohne bestimmte Beschäftigung, katholisch, wegen des Verbrechens des Diebstahls angeklagt und in Gemäßheit des Artikels 353 des Strafgesetzbuchs mit Landstrafen von drei Bezirksgerichten abgeurtheilt worden ist;

Nach Einsicht des vom 10. November 1854 durch die königlichen Bezirksämter vernommenen Anklageakts, dessen Schlußsatz also lautet:

" Demgemäß sind angeklagt:

" 1. Wilhelm Kunz, 22 Jahre alt, früher Häcker,

" zuletzt ohne bestimmten Wohnsitz von Mettenheim, 2. Martin

" Foos, 20 Jahre alt, ohne bestimmten von Mettenheim

" gebürtigen Beide der nachbenannten Diebstähle so

" wie der:

" daß sie unter gemeinschaftlichem Zusammen-

" wirken als Miturheber in der Nacht vom

" 31ten August auf den 1ten September 1854 in

" der Gemarkung Mechtersheim aus einem Zimmer

" des Erdgeschosses im Wohnhause von Jakob

" Nizzgen, Ackersmann allda, mittelst Durchbrechung

" der Fensterladen des Fensters und Einsteigens durch

" die geöffnete Oeffnung in besagtes Zimmer

" folgende Gegenstände entwendet haben sollen:

" 1. zum Nachtheil des Jakob Nizzgen neun

" Hemden neun und vierzig Mannshemden, fünfzehn

" Weibshemden, fünfzehn Leintücher, zwanzig

" Tischtücher, zehn Handtücher, drei Weibskleider

" mit Perlen Hosen, eine Weste, ein Mannsrock, ein Halstuch,

" ein Fürtuch und einen Regenschirm —

" 2. zum Nachtheile des Jakob Pötsch erster Ehe
" von Josefs Nizzchen, Adam, Jakob und Josefs
" Nizzchen, zwei Röcke, ein graue Hosen, einen Hemd
" drei Hemden und neun Halsbinde.

Nach stattgehabter Urkundsabnahme der Zeugen in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des königlichen Staatsprocurators in der Entwickelung der Gründe auf deren die Anklage beruht und in seinen Anträgen, dahin gehend: das königliche Bezirksgericht wolle den Michael Klotz ohne Garantie von Mitschuldigen des Verbrechens, dessen er angeklagt ist für "überführt" erklären und gegen ihn in Anwendung des Art: 384. 381 No 4, 386 No 1, 19, 36 Code pénal und des Art: 366. 368 Code d'Instruction criminelle zum Ersatze des Schadens, welcher in gemeinschaftlichen Namen, durch die Diebstähle des Einbruchs in Verbindung mit Einsteigen, durch die Diebstähle des eigenthümlichen, sowie den Versuch mit Einsteigen des angegangenen Verbrechens verurtheilen;

Nach Anhörung des Rechtsvertheidigers Seelig in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten und in seinen Anträgen, dahin gehend: die heutige Klage in der Weise mit der jüngst dem Angeklagten von dem Assisengerichte zuerkannten zu verbinden, durch den Klagen durch die gegebene absorbirt werde;

Nach Anhörung des Angeklagten selbst, welcher erklärte, daß er nichts weiteres beizufügen habe;

Nach stattgehabter Berathschlagung, Entscheidung und Abstimmung in Gemäßheit des Artikel 380, 381 und 382 des Strafprozeßgesetzbuches;

In Erwägung eines die Competenz betrifft, daß dem Angeklagten nach seinem eigenen Eingeständnisse, nach einem Urtheile des Großherzoglich Hessischen Strafgerichts zu Mainz vom 18ten September 1854 und nach den übrigen Akten Landstreicherei ist und sonach dem Competenz des Bezirksgerichts unterworfen ist;

Erklärt das Bezirksgericht aus Maßgaben des Art. 553 des Strafprozeßgesetzbuches sich für competent und den Angeklagten Michael Klotz für schuldig: mehrere gemeinschaftlichen Zusammenziehen mit einer und andern Personen als Mitursachen in der Nacht vom 31ten Januar auf den 1ten September 1854 in der Gemeinde Nackenheim aus einem Zimmer des Erdgeschosses im Hause von Josefs Nizzchen, Ackersmann allda, mittelst Durchbrechung der Einbalmauer des Hauses und Eintragung durch die gemachte Oeffnung in besagtes Zimmer, nachfolgende Gegenstände entwendet zu haben:

1. zum Nachtheil des Josefs Nizzchen und seinen Ehefrau acht und zwanzig Manns-Hemden, sechszehn Weibshemden, sechs Unterhosen, zwanzig Taschtücher, zwanzig Handtücher, drei Weibskleider, ein graue Hosen, einen Rock, ein Hemd, ein Halstuch, ein Fürtuch und ein Umschlagtuch;

2. zum Nachtheile des zwei Söhne ersten Ehe von Josefs Nizzchen, Adam, Jakob und Josefs Nizzchen, zwei Röcke, ein graue Hosen, einen Hemd, einen Rock und neun Halsbinde;

Nach Einsicht des Artikel 386 No 1, 384. 381 No 4, 19. 36 des Strafgesetzbuches und des Artikel 366, 368 des Strafprozeßgesetzbuches, welche von dem Präsidenten verlesen wurden und also lauten:

Art. 386 des Strafgesetzbuches

" Wenn einer Diebstahls schuldig ist, den er einem

„den folgenden Fällen begangen wurde:
„Nr. 1. Wenn der Diebstahl des Nachts mit von
„Jemand oder mehreren Personen oder wenn er
„blos mit einem dieser Jemand Umstände, aber
„zufällig in einem bewohnten Hause oder zum
„Wohnung dienenden Orte begangen wurde.

Art. 384 ebendaselbst.

„Wenn einer Diebstahls schuldig ist, der mit Erschei-
„nung der unter Ziffer 4 des Art. 381 ange-
„führten Mittel genübt wurde, soll selbst
„dann wenn schon der Einbruch, das Eintreigen
„und den gebrauchs falschen Schlüssel in Gebäuden,
„Zimmern oder eingeschlossenen Räumen, die
„weder zur Wohnung dienen noch zu bewohnten
„Gebäuden gehören stets selbst und jeder Raum
„wenn der Einbruch nur im Innern geschehen
„ist, mit Zuchthaus von einem bestimmten
„Zeit bestraft werden.

Art. 385 ebendaselbst.

„Zwölf bei gewöhnlichen Diebstählen folgende Umstände
„verstanden zusammen wie, nämlich: 1. 2. 3. 4.
„Nr. 4. Gehören sie: Die Diebstahl ausgeführt in
„einem Gebäude, Zimmer, in einem Raume oder
„einem Quartier die bewohnt sind oder zum
„Wohnung dienen oder ihren Zubehör des
„gewaltsamen einsteigs äußeren Einbruchs oder
„falschen Schlüssel begangen
„oder gehören sie dabei den Titel einer obrigkeit-
„lichen Person oder einer Civil- oder Militär-
„Commission angenommen oder getragen sie dabei
„in den Uniformen oder in den Rangabzeichen einer
„obrigkeitlichen Person oder einer Commission
„oder gehören sie sich dabei auf einen falschen
„Befehl der Civil- oder militärobrigkeit
„berufen.

Art. 19 ebendaselbst.

„Wenn zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte
„Zeit gerichtet wird soll mit dieser
„Strafe wenigstens auf fünf und höchstens auf
„zwanzig Jahre erkannt werden.

Art. 36 ebendaselbst.

„Alle Verhaft, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten
„auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit,
„die Degradation, die Einsperrung, die Strafe
„des Pranger, die Landesverweisung und
„den Verlust der Staatsbürgerlichen Rechte
„enthalten, sollen öffentlich vollzogen
„werden;
„die sollen in dem Gerichtssaal des Tribu-
„nals, in dem wegen der Verhaft ent-
„schieden, in der Gemeinde des Orts wo der
„Verbrechen begangen worden ist in dem
„wo die Hauptverhandlung geschieht und in dem
„der Wohnorte der Verhafteten vorgelesen
„werden;

Art. 366 des Strafprozessgesetzbuch

alinea 2. Dem Gerichtshof bestehend abwesenden, soll
die unter andern auch noch vorgefundenen
Sachen dem Eigenthümer zurückgegeben werden sollen.

Art. 368 ebendaselbst.

„Der entlastigende Theil, ebenfalls aber der
„Angeklagte oder dem Einklagen sei
„wird allemal in die dem Rechte gemäß als
„dem andern Theile gewünschte Kosten
„verurtheilt.
In Erwägung, daß die Rechtsverletzung, deren
der Angeklagte Laufs des Prozedurverfahrens schuldig
erkannt worden ein Verbrechen bildet, welches
Laufs die abgelegenen Artikel 386 Nr. 1, 384, 381 Nr. 4
des Strafgesetzbuch vorgesehen und bestraft ist;

Dass diese Strafe ihm in dem Maasse zufallen müsse, wie sie die Schwere der Schuld erheischt, jedoch mit Rücksicht darauf, dass an seinem Thun der Absicht nicht zu sehr Verbrechen Zwang und Noth nachgewiesen ist;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung obigen angesetzten Artikeln erkennt der Bezirksgericht der schuldig erklärten Wilhelm Renz, 22 Jahre alt ledigen Taglöhner von Mattenheim, gemeinderath und ohne bestimmten Wohnort, zum Tode mit Hängen, Feuer und Augenbinden: Verurtheilung Renz: nimmt; Augen: binden; Hals: bändlich; Mund: klein; Bart: ohne; Kinn: spitz; Gesichtsform: länglich; Farbe: gesund; Körperbau: schlank; besondere Kennzeichen: am Leib eine Narben —

Zur Strafe der Zahlungsverbrechen in dem Betrag von einhundert sechs Gulden und zu den Kosten, liquidirt und zwar a, für der Verurtheilung und seiner Verhaftung Ein englisch Pfund Martin Faas Bezug von Hattenheim durch Urtheil der Assisengerichts vom 27. Novembre vorigen Jahres verhaftet ist und welche Klage und Faas in Solidum zu tragen haben) zu einhundert neunzehn Gulden acht und vierzig Kreutzer und 6, die Kosten der heutigen Verhandlung, welche dem Klage allein zur Last fallen zu zehn und vierzig Gulden neun und vierzig Kreutzer;

Verordnet die Restitution der in Beschlag genommenen Gegenstände an den rechtmässigen Eigenthümer, sowie den Durch und Aufhebung der verhaftlich im Urtheil und den vom Gesetz bestimmten Orten.

Also gerichtlich und Verkündet in der öffentlichen Sitzung der Bezirksgerichts vom 1ten und zwanzigsten Februar achtzehn hundert und fünf und fünfzig, wobei gegenwärtig waren: Dingler, Rath am Königlichen

Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident der Bezirksgerichts, Laurent, Molitor, Foell Richter, Uebel, Assessor am Königl. Bezirksgerichte Landau, Substitut eines als Richter der Bezirksgerichts, Werner, Gerichtsschreiber Vicekonsulent und Jacquay, Gerichtsschreiber Substitut, Gerichtsschreiber am Königlichen Appellationsgerichte der Pfalz.

Dingler

Laurent Molitor Foell

Uebel

Jacquay

Nr. 23/2.

Urtheil
vom
29 Mai 1855.

Der Königl. Bayerische Appellationsgerichtshof für Unterfranken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung der Königl. Staatsanwaltschaft, endlich, nach Erwägung einer von dem Appellanten Jakob Friedmann, Handelsmann, Lohnmann und Tagwerksmann in Aschaffenburg, wegen Verletzung des Gesetzes gegen Bettler, an Königl. Appellationsgerichtshof eingelaufenen Nichtigkeitsbeschwerde auf Tag, Tag und Stunde angesetzten öffentlichen Sitzung, der Vortrag des Referenten, die Vertheidigung des Angeklagten, Beschwerdeführers, Replik der Königl. Staatsanwaltschaft, endlich Duplik des Vertheidigers, und Alles in reiflicher Berathung gezogen;

Nach Einsicht der angerufenen Gesetze und der denselben beigefügten Vollzugsedikte, insbesondere, – dann Patent vom 26ten l. M.;

Nach Einsicht ferners des Art. 397 der Strafprozeßordnung über die Verhandlungen in Berufungsinstanz, endlichen von den Vorschriften im öffentlichen Sitzung vorgelesen worden und also lautet:

„Als angenommene Thatsachen, endlich
„beweisen, daß es ihm unmöglich war,
„zu dem bestimmten Tage sich einzufinden;"

In Erwägung, daß das unbenommen

Hauptmann Jakob Landtmann genügend nach-
gewiesen hat, daß er für die Zeit seiner
Tage der gegenwärtigen Abwesenheit durch
Krankheit, vorübergehende Amts- und Privat-
geschäfte beschäftigt verhindert ist;

Aus diesen Gründen

beschließt das königl. Abtheilungsgericht den
oben genannten Jakob Landtmann für die Tage
vom 29, 30 und 31. Dieses Monats von den
Verrichtungen seines Hauptamtes und von
seinem Posten Besetzung aus der Liste der
Ersatzmänner Hauptmann für die angegebene
Zeitdauer.

Also geschehen und genehmigt zu Frankenstein
in der öffentlichen Sitzung des Abtheilungsgerichts
den 28ten vom ersten und fünfzigsten Mai
achtzehnhundert fünf und fünfzig, wo gegen-
wärtig waren: Engel, Rath am Königl. Regie-
rungsgerichte des Orts, Präsident der Abthei-
lung, Lang, Präsident des Königl. Regierungs-
gerichts, Lamand, Assessor, Richter am diesem
Regierungsgerichte, Mebel, Assessor beym diesem
Regierungsgerichte, – welchem eine als Richter der
Abtheilung, – Löffler, aus der Bauhofgemeinde
und Mitglied, aus der Abtheilungsgemeinde zu-
gezogen Königl. Regierungsgerichten.

Engel

Moltke

Uebel

Lamand

Lamand

Nr. 21.

Urtheil
vom
29 Mai 1855.

Im Namen des Königs. Das Königliche Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des Vortrages des Referenten Appellationsgerichtsrathes Lukenau in Sachen, — wegen gemäß §. 386, Nr. 1 der Gerichtsordnung über die Verletzung im Rechtsgange, — erhobener mündlicher Berufung: daß der Beschwerdeführer seine Berufung beibehalte, daß also eine Vorladung zu ertheilen, und daß Behufs der Verhandlung hierüber gebeten habe, — nach Anhörung auf den unterm 19ten laufenden Monats von dem Königl. Landesanwalte Doktor Denich zu Protokoll gegebenen Vortrag zu Protokollbuch gegebenen Conclusionen;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in seinen Anträgen auf Verwerfung der Berufung, Bestätigung des Urtheils und Verurtheilung des Appellanten in die Appellationskosten;

Nach Einsicht der allegirten Gesetzesvorschriften;

Nach Einsicht des §. 397 der Gerichtsordnung über die Verletzung im Rechtsgange, wonach von dem Appellanten in öffentlicher Sitzung vorgetragen werden soll, also lautet:

„Auf genommene Conclusionen, welche dahin
„gehen, daß der Beschwerdeführer vorläufig vorge-
„vor dem bestimmten Tage sich einfinden."

In Erwägung, daß der genannte Appellant

Wir [illegible] haben, daß [illegible]
ihnen [illegible] und [illegible] sich in
[illegible] befindet, seinem [illegible]
als [illegible] nachzukommen; daß [illegible]
[illegible] soll gegeben sein, [illegible] zu [illegible]
und auf [illegible] [illegible] [illegible]
zu [illegible];

Und seinen [illegible]

[illegible] der [illegible] [illegible] [illegible]
Michael Weiß von [illegible] [illegible]
[illegible] für die ganze [illegible]
[illegible] [illegible]; anzuerkennen, daß [illegible]
[illegible] von [illegible] [illegible] und auf
seinen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

Also geschehen und genehmigt zu Feuerbach in
der öffentlichen Sitzung des [illegible] am Platz
vom [illegible] und zwanzigsten Mai achtzehnhundert
[illegible] und [illegible], wo gegenwärtig waren: Vogel,
Rath am 7. Appellationsgerichte des Kreises, Präsident
des [illegible], Frey, Präsident des [illegible],
Regierungsrath Schinz, Lamont, Molitor,
Richter am Kreisgerichte, Uebel, Aktuar
beim [illegible] Regierungsrathe, — [illegible]
wie als Richter des [illegible], — Zieffer,
[illegible] Staatsprokurator, und Klemmt, [illegible]
Gerichtsschreiber am besagten 7. Appellations-
gerichte.

Vogel

Molitor

Frey

Lamont

Uebel

Klemmt

29 März 1855.

Das Königl. Bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Urtheile der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts Pfalz vom 29. März 1855, wornach

1. Philipp Lauth, 44 Jahre alt,
2. Jakob Lauth, II, 35 Jahre alt,

beide Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Kirchheim, in Contumaz Handlung, gemäß in zwei Fällen angeklagt und zur Aburtheilung von die Assisen verwiesen worden sind;

Nach Einsicht der von der Königl. Staatsbehörde an folgenden Tagen zugestellten Anklageakte

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in der Entwickelung der Thatsachen, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung der Königl. Advokaten Funk in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten Philipp Lauth, dann der Rechtsanwälte Wagner sohn Fritz in seinen für den Angeklagten Jakob Lauth;

Nach Anhörung der Angeklagten selbst, endlich, auf Befragen, erklärten, daß sie nichts für ihre Vertheidigung hinzufügen

Wärtmann beizufügen wünscht;

Nach Einsicht der von der Staatsanwaltschaft gestellten Anträge, also lautend:

„Auf die Anträge.

„Daß der Angeklagten Philipp Fuchs, 44 Jahre
„alt, und Jakob Fuchs, II, 35 Jahre alt, beide
„katholischer, gebürtig und wohnhaft zu Buchstein,
„schuldig: in der Nacht vom 3ten auf den 4ten
„Januar 1855, mittelst gemeinschaftlichen Ein-
„steigens und Einhebens von der Hausthür-
„Fensters und Ruhen der beschädigten Haustür
„von seiner Richtung auf den Hofhof, Gemeinde
„Steinbrunn" Maueröffnung, in Absicht, sich
„und zum Nachtheil eigener Richtung, mittelst
„gewaltsamen Entwendung eines Hausrats
„der Hausthür-Fensters und mittelst Ein-
„steigens durch dasselbe, folgende Sachen
„in Diebstahl zugeeignet zu haben:

„1. ungefähr fünf Pfund Mehl,
„2. ungefähr fünfzig Pfund Speck und
geräuchertes Schweinefleisch,
„3. einen ganzen Schinken,
„4. einen halben Pfund Schmalz in einem Topfe,
„5. fünf Hemden und fünf Schürzen."

Zweiten Antrag.

„Daß der genannte Angeklagte Philipp Fuchs,

„schuldig: in der Nacht vom 25 auf den 26ten Januar
„1855 zu Bachheim aus dem verschlossenen Hause
„der Katharina Schaffner, Wittwe der allda
„verstorbenen Ackermann Daniel Hellmann, IV,
„und zu dessen Nachtheil aus einem, im obersten
„Stocke befindlichen Zimmer ein Buch Leinen
„und Tuch, in einem anderen Zimmer ebenfalls
„dieses Hauses Gelbgemüse von einigen Pfund
„Gewichtsmenge sowie vierzig Gulden eine
„Anzahl Thaler, und zwar mittelst gewalt-
„samer Entwendung eines Fensterflügels
„des Schlafzimmers dieses Hauses mittelst
„Einsteigens durch dasselbe, zugeeignet
„haben."

Nach Einsicht der von der Vertheidigung
gegebenen Erklärung, endlich also lautend:

„a. In der ersten Sache: ja, der Angeklagte
„bekennt sich schuldig, den Diebstahl gemein-
„schaftlich begangen zu haben mit den an-
„genommenen Umständen."

„b. In der zweiten Sache: ja, der Angeklagte
„ist schuldig mit den angenommenen Umständen."

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde
in ihrem Antrage, daß gemäß den
Königl. Strafgesetzbüchern, die für schuldig erklärten
Philipp Fuchs und Jakob Fuchs II, in Er-
wägung der Art. 386, Nr. 1, 381, Nr. 4, 384,
19. 36. 55 des Strafgesetzbuches, 366 und 368

der gerichtlichen Beweisaufnahme, zum Beweise der
Tatsachen anbieten, in gegenwärtigem Falle und
zu den Kosten zu verurteilen und ihnen bezüglich
der Kosten der Nebenklage zum Nachteil von
seiten Richtung weiteres solidarisches Haft, soweit
der Beweis und Anklage sich zu ungunsten
Nachteile von dem vom Angeklagten bestimmten Betrag,
so wie die Rückgabe der in Anklage gezogenen
weiteren Augenscheine an die eigentümer zu ver-
ordnen;

Nach Anhörung der Zeugen Arbeiterin Hinke,
Beamtenwitwe der Angeklagten Philipp Schulz,
und hier, welche aussagte, daß sie wiederholt der
Beschwerde der Frau weiteren Ermahnung zu
machen habe;

Nach Anhörung der Buchhandlungsgehilfen Dr. Fritz,
Beamtenwitwe der Angeklagten Jakob Lehrer,
in seinen Aussagen auf Bestätigung der Mitteilung
der gerichtlichen Akten,

Nach Anhörung der Angeklagten selbst (der sich
wie folgt: in ihrer Verteidigung, daß sie bestreitet
der Beschwerde Anwendung nicht erwiesen sei,
zubringen hätten;

Nach Einsicht der Art. 38A. 381, Nr. 4,
386, Nr. 1. Art. 19. 36. 55 des Strafgesetzbuches,
366, Alinea 2 und 368 der Strafgesetzbuches über
das gerichtliche Verfahren, welches nun die Be-
weisaufnahme in öffentlicher Sitzung vorgenommen

und also beraten:

Art. 38A des Strafgesetzbuches.

„Wenn einer Übertretung schuldig ist, der mit
„Freiheitsstrafe einer von den unten der Ziffern 4
„der Art. 381 angegebenen Mittelen ausübt
„wurde, soll selbe Tage, wenn schon der Ein-
„bruch, der Einsteigung und der Gebrauch falscher
„Schlüssel in Gebäuden, Behältnissen oder einge-
„schlossenen Räumen, die nicht zur Wohnung
„dienen, noch zu bewachenden Plätzen gehören,
„statt hatte, nur wegen dieser, wenn der
„Einbruch nur im Versuche geschehen ist, mit
„Zwangsarbeiten auf einen bis einunddreißig Tage
„bestraft werden."

Art. 381, Nr. 4 desselben.

„Haben die Schuldigen mehrere in einem Hause,
„in einem Hofe zu einander gehörenden Häusern,
„in einem Zimmer oder einem Schiffe, die
„bewohnt sind, oder zur Wohnung dienen,
„oder ihnen Zubehör der Behausung mittelst
„des Einbruches oder Einsteigens oder
„falschen Schlüssel, begangen."

Art. 386, Nr. 1 desselben.

„Wenn einer Übertretung schuldig ist, der in
„einem der folgenden Fälle begangen wurde:
„1. Wenn der Diebstahl der Nacht und von

„ zum Tode verurtheilten Verbrecher, oder einen einem
„ an Ehre mit einem solchen gleich strafbaren, oder
„ sonst gänzlich in seinen bürgerlichen Rechten) oder
„ zur Haftung einzelnen Falls beigezogen werden, —
„ soll mit der Einziehung des Amts bestraft werden."

Art. 19 Fortsetzt.

„ Wer zu Gemeindeämtern auf eine bestimmte
„ Zeit ernennt wird, soll mit seiner Busse
„ wenig, nicht auf fünf und Zehn, nicht auf zwanzig
„ Franken belegt werden."

Art. 36 Fortsetzt.

„ Allen Urtheilen, die in Civil-, Straf-, Gemeinde-
„ sachen auf Schaden- oder auf eine bestimmte
„ Zeit, die Exekution, die Einstellung, die
„ Busse der Ordnung, die Taxen-Verminderung
„ und den Verlust der Ehre, sowie bürgerlichen
„ Rechten enthalten, sollen aufzugrunden ge-
„ setzt werden; — die sollen in der Hauptsache
„ der Einsatz, in jenen, soweit das Urtheil
„ vollziehbar, in den Gründen der Werth, wo der
„ Verbrechen begangen worden ist, in jenen,
„ wo die Volksanklage geschieht, und in jenen
„ der Obrigkeit der Verurtheilung angeklagten
„ werden."

Art. 55 abweichend.

„ Allen wegen der weiblichen Verbrechen

„ oder wegen der männlichen Vergehen zum
„ vollen Zeugnisse eine für die Todesstrafe,
„ Verstümmelung, oder Verlust der Ehre und
„ eine vollständige Übereinstimmung eine für die Busse
„ solidarisch anzusehen."

Art. 366, Al. 2 der Gerichtsb. über der gerichtl. Untersuchung.

„ Der Gerichtshof befindet, dass die zu Gunsten
„ seinen gutgemeinten Gegenstand dem Eigen-
„ thümer zurückzugeben werden sollen."

Art. 368 abweichend.

„ Der untersuchende Theil gleichviel ob er der
„ Klagestellung oder der Civilklägen sey, muss
„ allemal in die Acten Beweis vorlegen oder an-
„ dessen Haltung nachgesehen werden vermöchte."

In Erwägung, dass die Thatshandlungen,
dessen die Klagestellung durch die Entschädigung
der Gerichtsmann für schuldig erkannt worden,
Verbrechen bilden, welche nach den oben
angeführten Gesetzen, sowohl mit den Busse
der Zuchtpolizei auf beziehende Zeit belegt
sind;

Auf diese Gründe

und in Anwendung der allegirten Gesetzes-
Artikeln, namentlich der Verordnung nicht die
schuldig erklärten

1. Philipp Engel, 44 Jahren alt, Taglöhner,

geboren und wohnhaft zu Lichtenau, Amt Ansbach: fünf Fuß, acht Zoll, Haare: dunkelblond, Stirn: niedrig, Augenbrauen: dunkelblond, Augen: blaugrau, Nase: spitz, Mund: klein, Bart: blond, Zähne gut, Kinn: rund, Gesichtsform: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Körperbau: schlank; ohne besondere Kennzeichen, —

2. Jakob Engel, II, 35 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Lichtenau, Amt Ansbach: fünf Fuß, einen Zoll, acht Linien, Haare: hellblond, Stirn: gewölbt, Augenbrauen: hellblond, Augen: blaugrau, Nase: spitz, Mund: klein, Bart: blond, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesichtsform: oval, Gesichtsfarbe: gesund; Körperbau: wohlgewachsen; besondere Kennzeichen: hat einen Leibschaden, —

Zum Beweise der Zwangsmündigkeit und zwar des Philipp Engel auf die Dauer von acht Jahren, des Jakob Engel auf die Dauer von fünf Jahren, und zu den Kosten der Verhaftung und zwar bezüglich der Kosten der Lieferung zum Nachteil der Letzteren Beklagten solidarischen Haft. — Die Kosten einer gleichmäßig zu verteilenden und Zwanzig Gulden acht und zwanzig Kreuzer, soweit sie von den Beschuldigten solidarisch zu tragen sind, und die dem Philipp Engel nach gegenwärtigem Urteile zur Last liegenden Zu drei und zwanzig Gulden 35 Kreuzer; Verfügt die Rückgabe der zu Protokoll genommenen Gutachten und der übrigen zu Gerichtshanden genommenen

einem Zeugnisbuche an den Eigentümer, und verordnet endlich den Druck und Anschlag der Urteilsformel im Auszuge, an das vom Gerichte bezeichnete Orte.

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung der Strafgerichtskammer des Kreis- und Stadtgerichts Ansbach am neun und zwanzigsten Mai achtzehnhundert fünf und fünfzig, wo zugegen waren: Hagel, Rath am Gerichte, Präsident der Strafgerichtskammer, Lang, Assessor des hiesigen Gerichts, Lazinger, Gerichtsschreiber, Laurent, Advokat, Mollitor, Richter am hiesigen Lazinger Gerichte, Uebel, Advokat beym nämlichen Lazinger Gerichte, — letzterer einer der Beisitzer der Strafgerichtskammer, — Dieselben, auf den Bericht, Protokollen, und Urkunden, auf den Antrag, gerichtsschreiberlichen des beigezogenen Königl. Appellationsgerichtsprocurators.

Hagel

Mollitor

Laurent

Lang

Uebel

Lazinger

Nr. 26.

29 Mai 1855.

Das Königl. Tribunal Abtheilung nicht
für Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil
erlassen:

Nach Einsicht der Akten der Anklagssache
des Königl. Appellationsgerichts Rähne vom 10ten
April 1855, enthaltend

Johann Wilhelm Bimmann

17 Jahre alt, Schuhmachersohn zu Hatzbach bei Schuss
Nikolaus Bimmann zu Klingenthal, Sohn von
Ludwig Bimmann, Taglöhner alda, geboren
und wohnhaft daselbst, der qualifizirten
Diebstahls angeklagt und zur Aburtheilung von
der Abtheilung verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des vom Königl. Staatsan-
walte gestellten Antrags in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwalts
in der Entwickelung der Gründe, auf welche
die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Rechtsanwalts Vogel
in seinen Vertheidigungsmitteln für den
Angeklagten, dann des Letzteren selbst, welcher
auf Befragen, erklärte, daß er zu seiner ihn
vertheidigenden Handlung persönlich nichts
Weiteres beizufügen wisse;

Nach Einsicht der von den Geschworenen ge-

)

Zeugen sagen, also lautend:

„Es hat der Angeklagte Johann Gottfried
„Neumann, 17 Jahre alt, Schuhmachergeselle zuletzt
„bei Herrn Nikolaus Engmann zu Clausthal,
„Sohn von Ludwig Neumann, Tagelöhner allda,
„schuldig:

„am 14ten Januar 1855, als die Nacht be-
„reits eingetreten war, aus dem bewohnten
„Hause des Herrn Nikolaus Engmann in
„Clausthal und zu dessen Nachtheil,
„während er bei" [illegible] „Angeklagte als Schuhmachergeselle
„in Arbeit stand, ein paar Schuhe —
„schuhe — dem Knaben Engmann gehörig — und
„ein paar Holzpantoffeln von zusammen zehn bis
„zwanzig Zollen, und zwar letztere nach
„auf Januar mittels gewaltsamen Einbruchs
„eines in das Wohnzimmer Engmann's führenden
„Fensterflügels, wovon der Kitt abgesprengt
„war, weggenommen zu haben."

Nach Eingang der gegen das Urtheil
hierüber gegebenen Erklärung, endlich also
lautend:

„daß der Angeklagte schuldig und gegen
„mit allen den ihm zur Last gelegten we-
„sentlichen Umständen."

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwalts
in seinen Anträgen, dahin gehend: es gefallen

den Königl. Gerichtshof, das sein schuldig
erklärten Johann Gottfried Neumann, in
Anwendung der Art. 381, Nr. 4, 384, 386,
Nr. 1 und 3, Art. 19. 36 des Strafgesetzbuchs,
366 und 368 des Gesetzbuchs über das peinliche
Verfahren, zum Besten der Hannoverschen
Arbeitsanstalt und zu den Kosten
des Verfahrens zu verurtheilen, die Constitution
der in Haft genommenen Gegenstände
an den Eigenthümer und den Ersatz und Be-
trag des Urtheils an den vom Gericht be-
stimmten Ort zu verfügen;

Nach Abfassung der Urtheilsformel der Angeklagte, rechtlich um Aufhebung des Urtheils
das gerichtliche Recht bat;

Dieser der Angeklagte selbst in seiner Erklärung, der Vertheidiger bezüglich der Rechtsanwendung
nichts Weiteres zu vermerken fand;

Nach Einsicht der Art. 384. 381, Nr. 4. 386,
Nr. 1 und 3, Art. 19 und 36 des Strafgesetzbuchs, 366, Alinea 2 und 368 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, endlich von
den Beisitzern in öffentlicher Sitzung wegen
Eigenthum und also lautend:

Art. 384 des Strafgesetzbuchs.

„Wer einen Diebstahl schuldig ist, der mit
„Einbruch einen von den unter der Ziffer 4 des
„Art. 381 angegebenen Mitteln erbricht,

„ soll selbst dann, wenn sonst der Lehrling, der
„ das Zeugniß und den Lehrbrief falschen Inhalts
„ in Händen hat, dasselbe einzuziehen nicht
„ berechtigt sein, sondern nur dann, wenn der
„ Lehrling, der damit zur Lehrlingsrolle
„ noch zu bringenden Zeugnisse angehalten
„ hatte, und zugleich dann, wenn der Lehrling
„ aus der Lehre entlassen ist, mit Genehmigung
„ seines Arbeitgebers auf einen bestimmten Zeitpunkt
„ ausgetreten."

Art. 381, Nr. 4 Handelsg.

„ Haben die Lehrlinge während der ihnen
„ gegebenen, in einer Frist zu erlernenden bestimmten
„ Zeitraum, in einer Lehrlingsrolle eines dazu
„ berufenen Gewerbes, oder zum Besuche
„ einer ihnen Behufs der Erlernung ihres Berufes
„ nöthig scheinenden Lehranstalt eingetragen
„ worden sein, so kann ihr Lehrherr, wenn
„ sie ihre Lehrzeit nicht vollständig zurücklegen,
„ oder wenn sie sich ohne Erlaubniß ihres
„ Lehrherrn, oder ohne triftigen Grund
„ von der Lehre entfernen, oder wenn sie
„ sich sonst eines groben Verstoßes gegen
„ die Lehrlingsrolle schuldig machen, die
„ Löschung ihrer Eintragung in die Lehrlingsrolle
„ verlangen."

Art. 386, Nr. 1 und 3 Handelsg.

„ Der seine Lehrpflicht schuldig ist, kann in
„ einem der folgenden Fälle belangt werden:
„ 1. Wenn er die Lehrzeit der Kürze und zum
„ Theil ohne genügenden Grund, oder wenn
„ er blos mit einem leichten Zwang Umgehen,
„ aber sonstige in einem bestimmten oder für
„ Erlernung seines Berufes nöthigen Orte belangen werden, –
„ 3. Wenn der Lehrling sich Handlungen ist,
„ oder gegen seine Lehrherrschaft, hätte er auch der

„ Lehrpflicht gegen dessen Angehörige verletzt, kann
„ er nicht klagen, sondern sich über solche an
„ seinen gesetzlichen Vertreter in jenem, wohin er
„ sich begeben, beschweren; oder wenn er ein
„ Arbeiter, dessen Lehrling ist, der in
„ den Fällen, in der Werkstätte oder einer
„ Verrichtung seines Herrn, dieser, oder
„ Jemand, der in der Wohnung, wo er, dieser,
„ gewöhnlich arbeitet, –
„ soll mit der Klagestellung bis zum bestimmten."

Art. 19 Handelsg.

„ Wer zu gewerblichen Arbeiten auf eine bestimmte
„ Zeit angenommen wird, soll mit diesen
„ Arbeiten wenigstens auf sechs und höchstens
„ auf zwanzig Tage belegt werden."

Art. 36 Abänderungsg.

„ Alle Rechte, die in Lehrlingsrollen, Gewerbs-
„ ordnungen auf Lehrlinge, oder auf eine bestimmte
„ Zeit, die Expektanz, die Eintragung, die
„ Rechte der Lehrlinge, die Lehrlingsprüfung
„ und das Prüfungszeugniß, das Lehrlingsbuch
„ Rechte enthalten, sollen auf gegenwärtige
„ Arbeiter keine Anwendung finden. — Die Vorschriften
„ des Gesetzes, die Lehrlinge, deren Lehr-
„ verhältniß enthalten, in der Abänderung der Lehr-
„ verhältnisse, wo die Vollziehung geschieht, und
„ in jenen der Wohnorte der Arbeitgeber

„ angeschlagen werden."

Art. 366, Absatz 2 der peinlichen Prozeß-Ordnung.

„ Der Gerichtshof entscheidet, daß die zu Gerichts-
„ handen genommenen Gegenstände den Eigen-
„ thümern zurückzugeben seien."

Art. 368 ebendas.

„ Der entscheidende Theil, gleichviel ob er den
„ Angeklagten von der Civilklage ganz, einer
„ Minderheit in der dem Grade gemäß als der
„ größere Antheil anzurechnen sei oder den größe-
„ ren Antheil."

In Erwägung, daß die Thatsachlichkeit, deren
der Angeklagte durch die Verläugnung der Ge-
schworenen für schuldig erkannt worden, eine
Handlung bildet, welche nach obigen Bestim-
mungen mit der Strafe des peinlichen Zwangs-
arbeiten belegt ist;

Was Eugen Hünken

und in Anwendung der allegirten Gesetzes-
Artikel, anmaßhalt der Assisengerichts der
schuldig erklärten Johann Gottfried Bimmann,
17 Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Elber-
feld, Sohn der verstorbenen Tagelöhners Ludwig
Bimmann, zuletzt Ehefrauhaltung des
Sohnes der Nikolaus Engels daselbst, –
Gestalt: eine Elle acht Zoll, Haare: blond,
Augenbrauen: blond, ohne Bart, Stirn: niedrig,
Augen: grau, Nase: platt, Mund: klein,
Kinn: oval, Gesichtsfarbe: oval, Gesichtsfarbe:
blaß, Besonderheiten: unbemerkt; besonderen Kenn-
zeichen: keinen, –

zur Strafe der Zwangsarbeit auf die Dauer
von fünf Jahren und in die Tragung der Pro-
zeßkosten, liquidirt zu vierhundert Gulden sechs und zwanzig
Kreuzer zwei Pfennige;

Verfügt, daß die zu Gerichtshanden genom-
menen Gegenstände, den Eigenthümern zurück-
gegeben werden und demnächst auch der
Strick und Angklag der Mordthat, in Verwah-
rung der dem Gesetze bei diesen Akten.

Also gerathen und erkannt in der öffent-
lichen Sitzung der Assisengerichts der Pfalz zu
Zweibrücken vom vierten und zwanzig, den Mai
achtzehnhundert sechs und sechzig, der Regierung unserm
Könige, Rath am k. Appellationsgerichte der Pfalz,
Präsident der Assisengerichts, Lang, Präsident der
Sitzungen k. Zuchtpolizeigerichts, Lamont, Mitglieder,
Richter am dieselben Zuchtpolizeigerichte, Probst, Adjunkt
beim nämlichen Zuchtpolizeigerichte, – welchem eine
als Richter der Assisengerichts, – Lieffen, Prokurator
Prokuraturamtes, und Klamm, Gerichtsschreiber
gerichtsschreibers an besagtem k. Appellationsgerichte.

Lang

Lamont

Uebel

Klamm

30 März 1855.

Nr. 27.

Der Königl. Regierung Abtheilung des Innern hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten des Anklagesenats des Königl. Appellationsgerichts Hofes vom 10 April 1855, wodurch

Leonhard Haug,

18 Jahre alt, der ledige, geborene und wohnhafte zu Hirschgumarken, Amtsorts Königsmühle, im Bezirke Ellwangen, Hofes von Schwäbisch Hall, Nachstellung zu Hirschgumarken, der qualifizirten Diebstahls angeklagt und zu Abtheilung von 14 Tagen verurtheilt worden ist;

Nach Einsicht der von der Königl. Staatsbehörde eingelegten Berufung vom 18ten nämlichen Monats gegen obiges Urtheilserkenntniß;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in der Interpretation der Gründe, auf denen ein Urtheil beruhet;

Nach Anhörung der Königl. Advokaten Vollmer in seiner Vertheidigung gegen die Anklage, – dann der Zeugen Hirsch, Wolfsmann, Wolfsmann, auf Befragen, erklärte, daß sie für ihn nichts zu seiner Vertheidigung

„ausdrücklich nicht Bestandtheil beizufügen sein soll.“

Nach Einsicht der Beschwerde und Beilage, also lautend:

„Es ist der Klagpartei Johann Georg, 18 Jahre
„alt, Zeugmachers, gebornen und wohnhaft zu
„Bischofswerda, Amtmanns Bernhardine,
„Sohn von Heinrich Georg, Brauchschützen allda,
„schuldig: am 4ten Februar 1855, zu endlicher
„Zeit an der gänzlichen Tagleihung bey der
„Feuerlöschanstalten Uebungen Theil von seinem
„gegen Leben in Dienst Haus, und namentlich
„in Hinter Fischergasse in der, Feuerlöscher
„zugetheilten Requisiten auf dem Bischofswer-
„derthor, Hammers Bernhardine, Buchhändlers
„zu Lösch gehörig, Aufstellung genommen
„Leitern, Feuerhaken Bernhardine, Buchhändlers
„Sohn von seinem im obersten
„Boden befindlichen Zimmer,
„mittelst zum allgemeinen Gebrauch der
„Feuerlöschanstalten Thüren Einer Zimmer,
„so ein ganzes Jahr in Feuerlöscher Requisiten
„Aufbewahrung Kasten, ein Zimmer bewoh-
„nendes von mehr als fünfzig Gulden
„zu Schaden zu haben.“

Nach Einsicht der von der Beschwerde
hinaus zugelassenen Erklärung, welche also
lautet:

„Die Erklärung der Beschwerde ist:

„Ja schuldig ist der Klagerklagte.“

Nach Anhörung der königl. Bezirksanwaltschaft in ihrem Antrage, dahin gehend: der königl. Appellationsgericht wolle den für schuldig erklärten Klagerklagten zur Strafe der Zuchthausarbeit in geeigneter Dauer, so weit zu der bestehenden Strafbarkeit, auch die Bürgschaft der Urgefährdung, Bürgen an dem Knabenschaft und Klagerklagten der Rathhaus gerichtlichen Verhaftes ganz, so weit Strafbarkeit in Folge Art. 381, Nr. 4, 384. 386, Nr. 3, Art. 19. 36 des Strafgesetzbuches, 366 und 368 des Gesetzbuches ohne der gänzlichen Nachsehung;

Nach Anhörung der Vertheidigung der Klagerklagten und der Entlastungszeugen, welche nochmals Klagten, der Sache dahingehend der Zeugnisse Strafe nicht zu mildern hätten;

Nach Einsicht der Art. 384. 381, Nr. 4. 386, Nr. 3. Art. 19. 36 des Strafgesetzbuches, 366, Alinea 2 und 368 des Gesetzbuches über der gänzlichen Nachsehung, welche von den Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen worden und also lautet:

Art. 384 des Strafgesetzbuches.

„Wer einer Uebelthat schuldig ist, der mit
„Beihülfe einer von den unter der Ziffer 4
„des Art. 381 angezeigten Mitteln unnöthig unter

„ voll selbst dann, wenn schon der Lehrling, der
„ sie zeigen und der Lehrmeister selbige Fähigkeit
„ in Abrede, stellen, wenn einzelne besondere
„ Räumen, die innen zur Wohnung dienen,
„ noch zu benutzenden Räumen gehören, selbst
„ dann, und sogar dann, wenn der Lehrling nur
„ im Innern gearbeitet hat, mit Zwangsarbeiten
„ auf nicht bis zwölf Zeit bis zwei erkannt.“

Art. 381, Nr. 1 Forstbes.

„ Haben die Schuldigen entweder in einem Hause,
„ in einer Reihe zu einander gehörender Häuser,
„ in einer Baracke oder einer Scheune, die
„ bewohnt sind, oder zur Wohnung dienen, oder
„ ihnen gehörige Nebenbauten mittelst Einbruchs
„ Einbruchs oder Einsteigens oder falscher Schlüssel
„ begangen.“

Art. 386, Nr. 3 Forstbes.

„ Wenn einer Diebstahl schuldig ist, der in
„ einem der folgenden Fälle begangen wurde:

„ 3. Wenn der Dieb ein Hausgenosse ist, oder
„ gegen den er auch den Diebstahl
„ sogar gegen Fremde verübt, wenn er nicht
„ Einem, der sich eben vorübergehend im Hause befand
„ Fremde oder in einem, wohin er ihn begleitet,
„ begangen; oder wenn er ein Arbeiter, Hof-
„ knecht oder Tagelöhner ist, der in den Häusern, in
„ der Wohnung oder den Nebengebäuden seines
„ Herrn arbeitet, oder Fremde, der in der Wohnung

„ oder an Stelle, gewöhnlich arbeitet, –
„ soll mit der Einsperrung bis zwei Jahre bestraft werden.“

Art. 10 Forstbes.

„ Wer zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte
„ Zeit verurtheilt wird, soll mit diesen Strafen
„ wenigstens auf fünf und höchstens auf zwanzig
„ Jahren belegt werden.“

Art. 36 abweichend.

„ Alle Rathsherrn, die die Todesstrafe, Zwangs-
„ arbeiten auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte
„ Zeit, die Deportation, die Einsperrung, die
„ Strafe der Degradation, die Landesverweisung
„ und der Verlust der Ehrenrechte über Jemand
„ Urtheil zu fällen haben, sollen auf Zeugenaussage
„ gerichtlich vernommen. – Die sollen in der Haupt-
„ stadt des Königreichs, in jeder, wovon der
„ Wohnsitz abgeleitet, in der Provinz der
„ Orte, wo der Verbrecher begangen worden
„ ist, in jener, wo die Volksversammlung
„ gehalten, und in jener der Wohnort
„ der Beschuldigten aufgenommen werden.“

Art. 366, Alinea 2 der gesetzl. Strafgesetzbuch.

„ Der Gerichtshof befindet, ob die zu Gunsten
„ seiner gewesenen Angeklagten eine eigne-
„ Strafe zurückzugeben werden sollen.“

Art. 368 Forstbes.

„ Der widerrufliche Theil, gleichviel ob er der

„ Angeklagten ohne den Civilkläger ging, einer
„ allemal in die dem Rechte zuwider als der
„ andern Partey verursachten Kosten verurtheilt

In Erwägung, daß in Thatsache, wenn
der Angeklagte durch die Erklärung des Ge-
schworenen für schuldig erkannt worden, die
Raubanfall bildet, endlich nach den oben ange-
führten Gesetzen, denen mit den Akten der
gesetzliche Zwang anbei belegt ist;

Auf diesen Gründen

wird in Abweisung der allegirten Nullitäten,
Appellant, namentlich der Nullität des
gesetzlich erklärten Geschwornen Hauf, 18 Jahre
alt, Taglöhners, Lebens und wohnhaft
zu Hohenzollern, Folge der Letzigner
Assisensession Einerseits Hauf, — Angeklagten: Hauf
Jakob, Franz Joseph, alt Einer, Farben: blond,
Augenbrauen: blond, eben Bart, Nase: fein,
Augen: grau, Mund: klein,
Zähne: gesund, Kinn: rund, Gesichtsform:
oval, Gesichtsfarbe: gesund, Körperbau:
mittelgesetzt; bestand aus Franz Nikolaus: nächst
an Folgen einer bestimmten Thatsachen in
der Absicht einen Diebstahl zu begehen, und den hiebei
ebenen Widerstand zu brechen, —

Zur Strafe der zwanzigjährigen auf ein
Jahre der fünf Jahren und in die Kosten

der Instanz liquidirt zu Vier und Zwanzig Gulden
sechs und fünfzig Kreuzer Zwei Pfennige;

Anordnet die Rückgabe der zu Gunsten Hauf
genommenen beamen Pfand und der Akten
an den Eigenthümer und verordnet zugleich
den Druck und Anschlag der Urtheil, im
Auszuge an den vom Gesetze bestimmten Orten.

Also gerathen und erkannt in der öffent-
lichen Sitzung der Abtheilung des Pfalz zu
Zweybrücken vom Jänner, den Mai achtzehn-
hundert fünf und fünfzig, wo zugegen waren:
Präsident, Rath am Königl. Appellationsgerichten
des Pfalz, Präsident der Abtheilung,
Lauvent, Molitor, Conll, Richter am
hiesigen Königl. Tribunalgerichten, Adjunkt,
Adjunkt bey diesem Tribunalgerichte, — Gesetz-
lichen eines als Richter der Abtheilung,—
Wenig, gerichtlichen Beamt, protokollirend, und
Clemens, aus der Notargerichtsbehörden
an besagtem Königl. Appellationsgerichten. —

J. Pfeyl
Molitor Laurent Conll
Uebes
Clemens

30 Mai 1855.

Nr. 28.

Der Königl. Bayerische Appellationsgerichts-Rath zu Zweybrücken hat folgenden Urtheil erlassen:

Nach hinsichts der Anklage-Sache des Königl. Appellationsgerichts-Fiskus von 19 April 1855, wodurch

Franz Schneider,

20 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Webenheim, Landcommissariats Pfalzburg, Sohn von Michael Schneider, Ackersmann daselbst, der kriminellen Uebertretung angeklagt und zur Abwesenheit von der Appellationsinstanz verwiesen ist;

Nach hinsicht der von der Königl. Assisenhofe am 21 d. monatlichen Monats ausgefertigten Anklageakte;

Nach stattgehabter Beweisführung der Zeugen in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des Königl. Assisenhofes in der Instruktion der Sache, auf welche der Anklage besteht;

Nach Anhörung der Königl. Advokat-Anwalt Schneider in seinen Vertheidigungs-Mittel für den Angeklagten, – dann der Letztere selbst, endlich, auf Befragen, erklärte, daß er der für ihn vorgetragenen Vertheidigung nichts Wesentliches beizufügen wüßte;

Nach Inhalt der von den Geschworenen gegebenen
Antworten, also lautend:

„Ist der Angeklagte Franz Schneider, 20
„Jahren alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft
„zu Edelheim, Sohn des Michael Schneider,
„katholischer Religion, schuldig:

„am 16ten November 1854, Nachmittags,
„auf dem heimgehenden Wege der Nikolaus
„Hengl, I, Ackersmann zu Edelheim, in
„mehrfach in mittelst eines eingangs durch ein
„neben Thor in einen Raum der Behausung des
„selben öffnenden Fensters gelangten, polizeilich
„Gegenstände von Werthe zu haben, nämlich:

„a. auf einem in der Wohnstube befindlichen
„Kasten befindlichen verschlossenen Behältniß,
„mittelst gewaltsamer Oeffnung desselben
„1. zum Nachtheile des genannten Nikolaus
„Hengl, I, einen baaren Geldbetrag von hundert
„neun Gulden achtzehn Kreuzer, worunter eine
„und neunzig Gulden achtzehn Kreuzer aus
„einem verschlossenen Fächerbehälter, welchen
„der Angeklagte gleichfalls gewaltsam
„geöffnet hatte, — und ferners 2. zum Nach-
„theile der Johann Hengl'schen, Philipp Hengl,
„ein Geldtäschchen mit dem Geldbetrage
„von einem Gulden zwanzig Kreuzern;

„b. auf einer, neben der Wohnstube be-
„findlichen Kammer zum Nachtheile der

„Dienstmagd Magdalena Gerstl aus dem
„Raume.“

Nach Einsicht der von den Geschworenen hinsichtlich gegebenen Antwortserklärung, welche also lautet:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig.“

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Antrage, dahin gehend: der Königl. Gerichtshof wolle, auf den Spruch der Geschworenen und den Art. 381, Nr. 1, 384. 19. 36 der Strafgesetzbücher, 366 und 368 der Gesetzbücher über das peinliche Verfahren, den für schuldig erklärten Franz Schneider zur Strafe der Zwangsarbeitshaus in gesetzlicher Dauer, wie auch zu den Kosten verurtheilen, auch die Rückgabe der Untersuchungsstücke an einen Berechtigten wie das Recht und Klagefolge der Wahrheit gemäß Beschluß erkennen;

Nach Anhörung der Vertheidigung des Angeklagten, welcher um Berücksichtigung der Minimalstrafe des gesetzlichen Maßes bat;

sowie der Angeklagten selbst in seiner Entschuldigung, daß er bezüglich des Beweiserkenntnisses nicht vernommen zu werden wünsche;

Nach Einsicht der Art. 384. 381, Nr. 1, Abs. 19. 36 der Strafgesetzbücher, 366, Alinea 2 und 368 der Gesetzbücher über das peinliche Ver-

fahren, welche von der Präsidentin in öffentlicher Sitzung ausgelassen worden und also lautet:

Art. 384 des Beschlagnahmegesetzes.

„Wer einer Pflicht schuldig ist, der mit Beihülfe einer der unter der Ziffer 4 der Art. 381 angezeigten Mittel ausgeübt worden, soll selbst dann, wenn schon die Leistung, der Empfang und die Behandlung falscher Schlüssel in Gebäuden, Zimmern oder eingeschlossenen Räumen, die zunächst zur Wohnung dienen, noch zu bewerkstelligen gewesen, — statt hatte, und sogar dann, wenn der Einbruch nur im Versuche geschehen ist, mit Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit bestraft werden."

Art. 381, Nr. 4 daselbst.

„Haben die Pflichtigen mittelst in einem Hofe, in einer Reihe zu einander gehörender Zimmer, in einer Kammer oder einem Behältnisse, die verschlossen sind, oder zur Wohnung dienen, oder ihrem Zubehör der Benutzung mittelst eines Einbruchs oder Einsteigens oder falscher Schlüssel begangen p."

Art. 19 daselbst.

„Wenn zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit verurtheilte eine, soll mit dieser Strafe wenigstens auf fünf und höchstens auf zwanzig Jahre belegt werden."

Art. 36 ebendaselbst.

„Alle Rothzucht, die mit Todesstrafe, Zwangsarbeiten auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Zeit, die Deportation, die Einsperrung, die Strafe der Degradation, die Landesverweisung und der Verlust der politischen Rechte anerkennen, sollen auf jetzt einzig genannte. — Die sollen in der Hauptstadt des Königreichs, in jenem, wonin der Rothzucht verurtheilt, in der Gemeinde der Verbrechens, wo das Verbrechen begangen worden ist, in jenen, wo die Volksversammlung gehindert, und in jenen der Wohnsitz der Personen, welchen auferlegt worden."

Art. 366, Alinea 2 der peinl. Prozeßordnung.

„Der Gerichtshof befindet, ob die zu Gunsten der Angeklagten gemachten Angaben dazu dienen können, zu entschuldigen zu vermindern."

Art. 368 ebendaselbst.

„Der entlastende Theil, gleichviel ob er der Angeklagten oder der Civilklägerin sey, muß allemal in die Akten Beweis vollständig oder der andern Partheyen vorgetragen werden."

In Erwägung, daß die Verhandlung, wonach der Angeklagten durch die Entschuldigung der Geisteskrankheit für schuldig erkannt worden, eine Verletzung bildet, welcher durch das oben angeführten Gesetze sollen

mit der Strafe der zeitlichen Zwangsarbeit belegt ist;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der allegirten Gesetzes-Artikel, unter Theilung der Abtheilungskammer der gesetzlich entschuldigten Franz Schneider, 20 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Landau, Sohn des Michael Schneider, Ackermann daselbst, - welcher fünf Fuß, zehn Zoll, neigt seinen gesetzlich, blonden Haaren, hohe Stirne, braune Augen, mittel-mäßige, etwas gerötete Nase, gewöhnlichen Mund, ovalen Kinn, schwachen Bart, voll-kommenen Gesichtskreis, gesunde Gesichtsfarbe, starken Körperbau und kein besonderes Kenn-zeichen hat, -

des Verbrechens der Zwangsarbeit auf die Dauer von sechs Jahren und der Tragung der Verfahrenskosten, liquidirt zu Einhundert acht und Zwanzig Gulden;

Ferners die Rückgabe des zu Handen genommenen Gutes, als ein Sack braun violett-wollenen Strümpfe und der Weisheit an den eigenthümer und ermächtigt die Gerichts-Abgeordneten Kinzler Nathalie, in Abwesen-heit des Gerichts-Vorsitzenden Vatter.

Also gerathen und erkannt in der öffent-lichen Sitzung der Abtheilungskammer des Pfalz zu Zweibrücken vom Einundzwanzigsten Mai achtzehnhundert fünf und fünfzig, wo gegenwärtig

anwesen: Hugel, Rath am Königl. Appellations-gerichte der Pfalz, Präsident der Abtheilungskammer, Lauent, Molitor, Lenell, Richter am Königl. Civilgerichte daselbst, Nebel, Adjunkt des Civil-Eigenen Civilgerichte, - beisitzen eines als Richter der Abtheilungskammer, - Franz, gewesenen Gerichtsschreibers, und Clemens, wegen des Richter-gerichtsgebäudes zu bezeichnen Königl. Appel-lations gerichte.

Hugel

Uebel Molitor Laurent Lenell

Clemens

Die Abschrift ausgefertigt zu Zweibrücken den 17 Dez. 1855 für 28 Bogen unter No: 417 durch Walter.

31 Mai 1855.

Nr. 29.

Einigungsannahme-Ordonnanz.

Der unterzeichnete Königl. Hofgerichts-Präsident macht hiemit bekannt, daß auf den 31 Mai l. J., Vormittags 10 Uhr zur Hauptverhandlung für das zweite Quartal 1855, in der öffentlichen Sitzung dieses Gerichts

Nach Einsicht der in den Hauptverhandlungs-Akten liegenden

Peter Hauschen

von Ellerheim, im Landgerichts-Bezirke Kirchheimbolanden, jetzo Landesverweisung in Kellinen Bezirke, also lautend:

„ Ist der Angeklagte Peter Hauschen, 33 Jahren
„ alt, Taglöhners und Sabina, geborne von
„ Mosbach zu Ellerheim, schuldig: in der
„ öffentlichen Sitzung des Königl. Landgerichts
„ Kirchheimbolanden vom 15 März 1855 in einem
„ zweifachen Rückfall Mainz, Gewaltthaten in
„ Ellerheim, als Klägers, und ihm selbst, als
„ Beklagten zu einem Gerichte anhängigen
„ Streites, durch die gegen den Kläger ge-
„ übten und durch Urtheil der Gerichts
„ aufgelegten Mißhandlungen sich — das Recht
„ sich und eigenmächtig bezahlt zu machen —

„ falsch aussagen zu haben und zwar in
„ folgenden Punkten:

„ „ Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen
„ „ und Allwissenden, einen körperlichen Eid,
„ „ daß das nicht wahr ist, daß ich am Mit-
„ „ wochen v. J., Morgens neun Uhr, dem
„ „ Kläger in seiner Wohnung zu Altenheim
„ „ gegenüber bin und von demselben eine
„ „ bestimmte Antwort auf seine Aufforde-
„ „ rung in seine Hand Quittung zu unter-
„ „ schreiben in einer Rolle Fahrtenzeugnisse, ver-
„ „ langt und dem Kläger verweigert habe,
„ „ sondern daß er mir dieselben zurückgegeben;
„ „ so wahr das auch nicht wahr ist, daß
„ „ ich damals gesagt hätte, ich brauchte das
„ „ Geld, um meinen Pferdewechsel zu ent-
„ „ schädigen, denn ich erwarte am 12. dieses
„ „ noch an meinen früheren Lohn von Kläger
„ „ ein bestimmt Anrechten von sechs Gulden
„ „ zustehe."

„ „ Also dieses beschwöre ich, so wahr
„ „ mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

Nach diesem kam nun der Gerichtsmann hinaus gegebenen Aufklärung, des Inhalts:

„ Nein, der Klagforderung ist nicht schuldig."

Eingenommen endlich der Art. 358 der Gesetz

buches über die Verpflichtung in Prozessachen, welches in öffentlicher Sitzung verlesen wurde und also lautet:

„ Ist der Klagforderung für nichtschuldig erklärt worden, so steht der Beklagten der Widerspruch, daß der Kläger der Klage verlustig erklärt sei, und behauptet, daß er in Gemäßheit gesetzt werde, in so fern er nicht von einem andern Anspruch willen in Verhaft ist."

Erklärt, daß der genannte Peter Wagner von der gegen ihn aufgenommenen Klage verschont ist, und verordnet, daß derselbe zugleich in Gemäßheit gesetzt werde, so fern kein anderweitiger Anspruch zu seinen Verhaftshaltung besteht.

Angeben zu Grundbüchern in der öffentlichen Sitzung der Assisengerichts, am vierzehnten Mai achtzehnhundert fünf und fünfzig.

17 Juny 1855.

No. 30.

Der Königl. Bayerische Appellationsgerichts-Präsident der Pfalz zu Zweybrücken hat folgenden Ausschluß erlassen:

Nach Einsicht der Ausschreibe der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts-Sitzung vom 3ten Mai 1855, wodurch

Adam Klopper,

40 Jahre alt, Taglöhner, geboren in Winzenbach, wohnhaft zu Leyenbrücken, der kriminellen Fahrlässigkeit angeklagt und zur Aburtheilung vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der Königl. Prokuratur am 10ten nämlichen Monats verfaßten Anklageakte;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der Königl. Prokuratur in der Unterstützung der Gründe, auf welche die Anklage beruhet;

Nach Anhörung des Rechtsvertheidigers Beklagten in seinen Vertheidigungs-Mitteln für den Angeklagten, — denn der Letztere selbst, weder auf Befragen, erklärte, daß er sich für seine vorgetragenen Vertheidigung gegenwärtig nichts weiters beizufügen wüßte;

Nach Einsicht der von den Geschworenen gefällten Antwort, also lautend:

„Ja oder Nein.

„Ist der Angeklagte Adam Klopper, 40 Jahre

„ als Tagelöhner, geboren in Winzenbach, wohn-
„ haft zu Feigenbaumen, schuldig: in der Nacht
„ vom 18 auf den 19ten März 1855 zum Nachtheile
„ des Landmanns Simon Abraham Götz zu
„ Feigenbaumen aus dessen verschlossenem
„ Magazingebäude allda, welches ein Zubehör
„ des von Götz bewohnten Hauses bildet und
„ in dem zu letzterem gehörigen, von allen
„ Seiten umschlossenen Hofraume steht, und
„ in welches er mittels Einsteigens über
„ einen Mauer in den Hofraum und mittels
„ Oeffnens der Thüre des Magazins durch
„ falsche Schlüssel gelangte, folgende Gegen-
„ stände gestohlen zu haben, nämlich:

„ 1. Zwanzig Pfund Zucker,
„ 2. ein Kaffeemühlchen,
„ 3. etwas mehr als einzig Pfund Bohnen,
„ 4. etwas mehr Pfund Gerste,
„ 5. achtzehn bis zwanzig Pfund Kaffee,
„ 6. zwanzig Ballen Baumwolle,
„ 7. ein viertel Pfund Kandiszucker.

Zweite Frage.

„ Ist der genannte Angeklagte schuldig: im Laufe
„ des Monats Dezember 1852 zum Nachtheile
„ des Landmanns Philipp Christian Haubach zu
„ Feigenbaumen aus einem Tanzsaale gehörigen
„ Schuhen allein, in welchen der Angeklagte
„ als Tagelöhner von Haubach gegen Lohn

„ gewöhnlich, namentlich aber in jener Zeit ar-
„ beitete, einzig bis fünfzig Paare Lederstiefeln
„ zu schätzen zu haben?“

Nach Einsicht der von der Geschworenen hinauf
gegebenen Erklärung, welche also lautet:

„ Ja der Angeklagte ist schuldig, daß er
„ das ungefähr Tanzen verschiedener Leder Paare
„ mittelst des ihm zu Tage gelegten Ver-
„ brechens Diebstahls zu haben.“

„ Die zweite Frage betreffend: Ja er ist
„ schuldig.“

Nach Verlesung der Königl. Staats Anwalt-
schaft in seinem Antrage, dahin gehend: der Königl.
Gerichtshof wolle, auf Grund der Schuldig-
erklärung der Geschworenen und der Art. 381, No. 4,
384. 386, No. 1 und 3, Art. 19. 36 des Gesetz-
buches, 365. 366 und 368 der peinlichen
Prozeß Ordnung, den Alain Klagten zur Strafe
der Zwangs Arbeit in geeigneten Falle
zu sein in die Kosten anzuweisen, auf die
Einziehung der Ueberführungs Stücke zu Gun-
sten des Staates und den Verlust von Ehrenrechten gesetzliche Vorschrift gemäß
anzuordnen;

Nach Verlesung der Vertheidigungen der An-
geklagten, welchen von Amtswegen der
Advokat Lang gesetzlichen Beistand hat;

Sowie der Angeklagten selbst in seiner
Verantwortung, daß sie bezüglich der Straf-
Anwendung nichts Weiteres zu vermuthen fände;

Nach Einsicht der Art. 384. 381, Ziff. 4. 386, Ziff. 1 und 3, Art. 19. 36 des Strafgesetzbuches, 366, Ziffer 2 und 368 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, endlich nach Einsicht, in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurde und also lautet:

Art. 384 des Strafgesetzbuches:

„Wer einer Diebstahls schuldig ist, der mit „Einschluß einer der unter der Ziffer 4 der „Art. 381 angezeigten Mittel verübt wurde, „soll selbst dann, wenn schon der Diebstahl, der „begangen und der Gebrauch falscher Schlüssel „in Absicht, darunter etwas einzuschließen „Räumen, die wenigstens zur Wohnung dienen, „noch zu benutzten Gebäuden gehören, – statt „hatte, und gegen den, wenn der Diebstahl „nur im Versuche gestanden ist, mit Zwangs„arbeiten auf eine bestimmte Zeit der Fall „vermindert."

Art. 381, Ziff. 4 desselben.

„Haben die Schuldigen mehreren in einem „Hause, in einer Reihe zu einander gehörenden „Zimmern, in einem Raume oder einem Behältnisse „die benutzt sind, oder zur Wohnung dienen, „oder ihnen Zubehör der Behausung mittelst „irrigen Diebstahl begangen p."

Art. 386, Ziff. 1 und 3 desselben.

„Wer einer Diebstahls schuldig ist, der in „einem der folgenden Fälle begangen wurde:

„1. wenn der Diebstahl der Verfolgung und der „Flucht oder irgend einem Angreifen, oder wenn „er aber mit einem solchen Zwang Umstände, „oder Zeichen in einem bewaffneten oder der „Wohnung Einwohner Rotte begangen wurde, –

„3. wenn der Dieb ein Hausgenosse ist, oder „gegen seine Amts, hätte er auch den Diebstahl „gegen gegen Fremden verübt, dann er nicht „dienen, die sich aber aufwendig im Hause „seiner Herrn oder in seinem, auch in der öf„fentlichen, befanden, oder wenn er ein Un„bekannter, Gesellen oder Lehrling ist, der in „den Hause, in der Werkstätte oder dem „Warenlager seines Herrn pflegt, oder „Zimmer, der in der Wohnung, wo er pflegt, „gewöhnlich arbeitet, –

„soll mit der Einsperrung der Arbeit wurde."

Art. 19 desselben.

„Wer zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte „Zeit verurtheilt wird, soll mit Ketten „Arbeit wenigstens auf fünf und höchstens „auf zwanzig Jahren belegt werden."

Art. 36 obenerwähnten.

„Alle Urtheile, die die Verurtheilung Zwangs„arbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte „Zeit, die Degradation, die Einsperrung, „die Arbeit der Brandmarkung, die Confis-

„verweisung mit dem Verluste der staats=
„bürgerlichen Rechte erkennen, sollen aus=
„zugsweise gedruckt werden. – Sie sollen
„in der Hauptstadt des Kreises, in jener,
„worin das Urtheil erlassen, in der Gemeinde
„des Orts, wo das Verbrechen begangen
„worden ist, in jener, wo die Vollstreckung
„geschieht, und in jener des Wohnorts
„des Verurtheilten angeschlagen werden."

Art. 366, Al. 2 der peinlichen Prozeßordnung.

„Der Gerichtshof befiehlt, daß die zu Gerichts=
„handen genommenen Gegenstände dem Eigen=
„thümer zurückgegeben werden sollen."

Art. 368 ebendaselbst.

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob er der
„Angeklagte oder der Civilkläger sey, wird
„allemal in die dem Staate sowohl als der
„andern Parthey erwachsenen Kosten ver=
„urtheilt."

In Erwägung, daß die Thathandlungen, deren der Angeklagte durch die Erklärung der Geschworenen für schuldig erkannt wurde, Verbrechen bilden, welche nach den oben angeführten Gesetzesstellen mit der Strafe der zeitlichen Zwangsarbeit belegt sind;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der allegirten Gesetzes=Artikel, verurtheilt der Assisengericht den

schuldig erklärten Adam Klapper, 40 Jahre alt, Taglöhner, geboren in Wiesenbach, wohnhaft zu Kaiserslautern, Größe: fünf Fuß, fünf Zoll, sechs Linien, Haare: braun, Stirne: bedeckt, Augenbraunen: braun, Augen: grau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Kinn: oval, Ohren: gewöhnlich, Bart: braun, Gesichtsform: oval, Statur: schlank; besondere Zeichen: roth im Gesichte, –

zur Strafe der *Zwangsarbeit* auf die Dauer von *fünf Jahren* und zu den Kosten des Verfahrens, liquidirt zu ein und vierzig Gulden Zwei und dreißig Kreuzer;

verfügt die Rückgabe der zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände an den Eigenthümer und verordnet zugleich den Druck und Anschlag des Urtheils, im Auszuge, an den vom Gesetze bestimmten Orten.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom ersten Juni achtzehnhundert fünf und fünfzig, wo zugegen waren: Siegel, Rath am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident der Assisengerichts, Lauront, Molitor, Knoll, Richter am hiesigen Königl. Bezirksgerichte, Hebel, Assessor bey diesem

Bezirksgericht, – Letztere eine als Rekurs-
und Appellationsgericht, – Krauß, Gemeinderath
Hofmeister, und Clemens, als der Ersten
Ehegerichtsbeisitzer und beeideter Dolmetsch.
Appellationsgerichts.

Ueberlag Molitor Laurent Fendt

Clemens

1 Juny 1855.

Nro. 31.

Das Königl. Bayerische Appellationsgericht des Rheinkreises hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Urtheilsakten der Untersuchungskammer des Königl. Appellationsgerichts Rheinkreis vom 4ten Mai 1855, nemlich

Andreas Heiges,

22 Jahren alt, Müller, geboren und wohnhaft zu Lebenbach, im Canton Zweibrücken, der Kindsmordthat dahier angeklagt und zur Aburtheilung vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der vom Königl. Staatsanwalt, heute am 8ten nämlichen Monats verfaßten Anklageakte;

Nach vorgenommener Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in den Schlußvorträgen des Vertheidigers, auf dessen Antrag;

Nach Anhörung der Angeklagten in ihrer Vertheidigung, – dann der Letzteren selbst, endlich, auf Befragen aussagte, daß er den für ihn vorgenommenen Verhandlungen gänzlich nichts Wesentliches beizufügen habe;

Nach Einsicht der den Geschworenen ge-

Zeugen, also lautend:

„Ist der Angeklagte Lieutenant Heinze,
„24 Jahre alt, Müller, geboren und wohnhaft
„zu Lichtenberg, schuldig:
„am 17ten März 1855 zum Nachtheile der
„Catharina Hupp, Wittwe des Müllers Jakob
„Hupp, zu Müllheim in Lothringen, bey welchem
„er Knecht als Müllerbursche gegen Lohn in
„Dienst stand, mit einem, in der Absicht den
„begangenen Mord zu verdecken gefaßten Entschluß
„Feuer angelegt zu haben, durch welches
„Brennen die Gebäulichkeiten des Müllers
„zu Grunde gingen?"

Nach Einsicht der von der Geschworenen-Liste
gegebenen Erklärung, welche also lautet:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig, aber nicht
„mit erschwerenden Umständen."

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators
in seinen Anträgen, dahin gehend: der Königl.
Gerichtshof wolle, auf den Grund der Beja-
hung der Geschworenen und der Art. 401 des
Strafgesetzbuches, der Art. 366 und 368 des
gerichtlichen Strafverfahrens, den für schuldig
erklärten Lieutenant Heinze zur zuchtpolizei-
lichen Anhaltung in Betreff von fünf Jahren
und zu den Kosten verurtheilen, auch den

Rückgabe des Beschlagnahmten verordnen;

Nach Anhörung des Vertheidigers des
Angeklagten, welcher um Freisprechung des
Klägers des gesetzlichen Beweises bat;

Dieser der Angeklagte selbst in seiner
Vertheidigung, der Präsident bezüglich des Beweis-
verfahrens nicht Widerrede zu nehmen fand;

Nach Einsicht der Art. 401 des Strafgesetzbuches,
dann der Art. 365, 366, Alinea 2, und 368 des
Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren,
welche von dem Präsidenten in öffentlicher
Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 401 des Strafgesetzbuches

„Wer übrigens, in sonstigen rechtlichen Abschnitten
„nicht bezeichneten Diebstahl, Erpressung
„Entwendungen und Plünderungen, wo ein
„auch die Anwendung eines solchen Angriffes
„vollen mit einigen Faust- oder Stockschlägen
„Fußtritten Verletzungen begangen worden;
„sogar wenn diese Schläge noch nicht Krankheit
„von einiger Dauer oder sechstägige Unfähigkeit
„zur Arbeit hervorgebracht haben."

Art. 365 des Gesetzb. über das gerichtl. Verfahren.

„Ist die That unerwiesen, so verkennt der
„Gerichtshof auf die in den Gesetzen angedrohten
„Strafen, selbst als dann, wenn die der
„öffentlichen Verhandlungen sich ergeben

„ stellen, daß sie nicht mehr zur Zeugenaussage der
„ Ehefrau gehört."

Akt. 366, Klima ./. Hasselbach.

„ Das Gericht hat beschlossen, daß die zu Gerichts-
„ handen genommenen Gegenstände den Eigen-
„ thümern herausgegeben werden sollen."

Akt. 368 Abwesenheitsbuch.

„ Der unterzeichnete Theil, gleichzeitig aber der
„ Klagevertreter eines der Civilklagen zieht, wird
„ allemal in die Lage versetzt sein, sowohl als der
„ andere Vertheidiger abwechselnd das Wort zu
„ nehmen."

In Erwägung, daß die Verhandlung, wenn
der Klagevertreter durch die Entfernung des Ge-
richtsraumes für gehörig vertreten wurde, die
Anwesenheit bildet, namentlich nach der angezogenen
Akt. 401 der Strafgerichtsordnung mit sämmt-
lichen Verfügungen belegt ist;

Auf diesen Gründen

und in Anwendung obigen Gesetzes, sowie
namentlich der Strafgerichtsordnung gemeinten
Angeklagten Heigne, 22 Jahre alt, Müller, geboren
und wohnhaft zu Lutzenbach, zu einer
[redacted] Gefängniß-Strafe von
zwölf Jahren und zu den Kosten der Pro-
zedur, liquidirt zu vier und siebenzig Gulden
zehntzehn Kreuzer Gegen Scheine;

und ermächtigt die Rückgabe der zu Gerichts-
handen genommenen beamen Gelder an den
Eigenthümer.

Also gerathen und erkannt in der öffent-
lichen Sitzung der Strafgerichtskammer des Pfalz zu
Zweibrücken vom 29ten Juny achtzehnhundert
fünf und siebzig, an welchem waren: Heigne,
Rath am Hofe. Appellations-Gerichten der Pfalz,
Präsident der Strafgerichtskammer, Lauentz,
Assessor, Conseil, Richter am hiesigen Hofe.
Engelhardt Gerichts, Anbel, Assessor bey diesem
Tribunal Gerichts, — beigeordnet einer der Richter
der Strafgerichtskammer, — Klang, Gerichts-Secre-
tär-Substituten, als Actuar, und Actuar der Assi-
sen-Gerichten an besagtem Hofe. Heigne.
beigeordnet Gerichts.

Heigne

Motitor

Laurentz Conseil

Uebel

Klang

Nr. 32.

2 Juny 1855.

Der Königl. Landrath des Kreises Hünfeld hat folgenden Verhandlung aufgenommen:

Nach Einsicht der Verhandlung der Schlagsteuer-Commission des Königl. Hauptzoll-Amtes Hanau vom 19 April 1855, wodurch

1. Max Salomon Neustadt, 18 Jahren alt, Handelsmann, geboren und wohnhaft zu Hünfeld, Landkreis Hünfeld,

2. Isaac Fischel, 43 Jahren alt, Tagelöhner daß. Amt Hünfeld in Hünfeld, geboren und wohnhaft daselbst,

3. Isaac Hess, 42 Jahren alt, Schuhmacher daß. Amt Hünfeld, gleichfalls zu Hünfeld geboren und wohnhaft,

der gesetzlichen Uebertretung angeklagt und zur Abwendung der Verhandlung vor die Assisen angewiesen worden;

Nach Einsicht der von der Königl. Staatsbehörde am 21ten jährlichen Verlesung der Anklageakten;

Nach Vollzogener Beschwörung der Zeugen in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in der Interpellation der Zeugen, auf deren

die Klageschrift beantragt;

nach Aufforderung der Rechtskandidaten Hartz in seiner Vertheidigung mittels für die Klagschrift Magdalene Hartz,

dann der Königl. Advokaten Hirte in seinem für den Klagschriften Georg Schultz,

ferner der Rechtskandidaten Hilling in seinem Vertheidigungs gemäßen für die Klagschrift Johann Schultz, -

endlich der Herr Klagschriften selbst, endlich auf Befragen, erklärten, daß sein das für sein vorgetragenen Vertheidigung genügend nicht zu Vertheidigung weiter sage;

nach hierüber der Gerichtshof zu:

Recht erkannt:

" es sey in Klagsache

" Ist die Klagschrift Magdalene Hartz,
" 18 Jahren alt, Dienstmagd, geboren und
" wohnhaft zu Wallerfangen, schuldig:
" am 17 Februar 1855, nach dunkler nächt-
" licher Stunde, zu Beeingbrücken aus einem
" Zimmer im zweiten Stock der am Platz
" Dreikönigen Pfarrei Katholisch und
" seiner Familie bewohnten Hauses, der
" nächtlichen Zeit, die zu jener Zeit als
" Magd gegen Lohn in Dienste stand,

" zum Nachtheil der ihrer Herrschaft nachgenommen
" den Sachen Diebstahl, Nachgenannte Zeichen, ein
" mannichfaltiger baumwollener Tücher oder
" Fichardlen mit folgenden, dann aufbewahrten
" Gegenstände, als:
" a. einer blaßgrauen wollenen Frauenjacke,
" b. einem braunledernen gegossen Porte-monnaie
mit Inhalt,
" c. einundzwanzig Thalern an baarem,
in jener Frauenjacke und einem Porte-
monnaie befindlichen Gelde,
" d. einem kleinen Beutel von Elfenbein mit
" e. einem silbernen Fingerhute,
" f. einem der Tochter Ehe von Elfenbein,
auf welchem beyden Seiten eine aus
einem Herz gebildete Schlinge hervor-
ragt,
" g. einem kleinen braunledernen Nähzeug-
behältniß mit einem Fingel und einigen
kleinen Scheren,
" h. einem Stück Leinwand von Segeln-
Material zum Ausputzen von Fußböden,
" i. einem Tuch,
" k. einigen Taschentücher,
" l. einem wollen Tüchern mit einem kleinen
Fingel,
" m. einem feinen weißen Mousselinkleide
von weißer Farbe mit Spitzen, welche

„ n. einem längstens Zwölfen auf Wasser
von blauer und einiger Farbe –
„ geschehen sind, an folgenden Tagen, an
„ 18ten Januar 1855, in der Nachmittagsstunde
„ die geschehene und angeführten Thatsache
„ in der Person des Mitangeklagten
„ Thaddäus Franz Schultz mit Beihülfe der
„ genannten Franz Schultz, um sich in den
„ Besitz der Taxe rechtswidrig zu setzen
„ gesucht, gewaltsam unterbrochen zu haben."

Zweiter Anklage.

„ Ist der Angeklagte Franz Schultz, 43 Jahre
„ alt, Tagelöhner und Einwohner Hohenmarkt
„ in Hungerbühlen, geboren und wohnhaft
„ daselbst, schuldig:

„ an Taxe in der ersten Anklage näher be-
„ zeichneten Diebstahls unbekannten Betrags theil
„ genommen zu haben, der Taxe, widerrechtlich
„ der in fraglicher Thatsache stand ihrem
„ Inhalt nach der Mitangeklagten Magdalena
„ Lemp den geschehen erachten muss, und der
„ gewaltsamen Unterbrechung derselben durch
„ thätige Mitwirkung der Angeklagten
„ Leonhard Hülsen und Consorten gültig sich,
„ so wie einem Theil der geschehenen Thaten;
„ Raubes, insbesondere der sein geschehen

„ wissen, unrechtmässig, den Platz geräumt
„ und in seinem Nutzen verwendet hat."

Dritte Anklage.

„ Ist der Angeklagte Caroline Sagé, 42 Jahre
„ alt, Ehefrau von dem Mitangeklagten
„ Franz Schultz, geboren und wohnhaft zu
„ Hungerbühlen, schuldig:

„ an Taxe in der ersten Anklage näher be-
„ zeichneten Diebstahls unbekannten Betrags theil
„ genommen zu haben, der Taxe mit vollem
„ Bewusstsein der von der Angeklagten begange-
„ nen Diebstahls, und insbesondere der
„ die Thatsache mit der Taxe enthaltenen
„ Thatsachen Kenntniss gehabt, dergestalt in
„ Kenntniss davon gesetzt war, dergestalt in
„ seinem Theil der geschehenen Thatsachen
„ den Platz geräumt und in ihrem Nutzen
„ verwendet hat."

Nach Einsicht der von der Geschworenen
hinsichtlich abgegebenen Erklärung, welche also
lautet:

„ Auf die erste Anklage: Ja die Angeklagte
„ ist schuldig;
„ Auf die zweite Anklage: Ja der Angeklagte
„ ist schuldig;
„ Auf die dritte Anklage: Ja die Angeklagte
„ ist schuldig."

Nach Anhörung der Königl. Bezirksbehörde in ihrem Gutachten, dahin gehend: es gefalle den Königl. Ministerien, in Anwendung der Art. 386, Nr. 1 und 3. 384. 396. 59. 60. 62. 56. 19. 36. 55. 11 der Baupolizeigesetzbücher, 366 und 368 der Polizeigesetzbücher über die polizeiliche Bestrafung, die Magistrate Cronheim und den Gemeindevorsteher Schultz zu Burk der Zuwiderhandlung in angemessener Weise, den Franz Schultz zur Beseitigung der lebensgefährlichen Gefahr, beide unter Androhung der Exekution binnen 14 Tagen solidarisch zu den Kosten der Baupolizeibehörde zu verurtheilen, den Beschluß und Urtheilsspruch der Regierung von Oberfranken, die Beschwerde des Gemeindevorstehers Schultz zu Burk gegen die Verfügung der Regierung, womit die Entscheidung der Polizeibehörde bestätigt wurde, und die Beschwerde des Maurermeisters Franz Schultz zu Burk gegen die Verfügung der Regierung, womit die Entscheidung der Polizeibehörde bestätigt wurde, und die Entscheidung über die Kostenfrage zu verwerfen;

Nach Anhörung der Rechtfertigung der Regierungsvertreter und des Beschwerdeführers selbst in ihren Erklärungen, daß sich bezüglich der Beschwerdeführung nichts zu erinnern fanden;

Nach Einsicht der Art. 384. 381, Nr. 4. 386, Nr. 1 und 3. 396. 59. 60. 62. 56. 19. 36. 55. 11 der Baupolizeigesetzbücher, 366, Alinea 2 und 368 der Polizeigesetzbücher über die polizeiliche Bestrafung, welche von den Beschwerdeführern in öffentlicher Sitzung analysirt wurden und also lauten:

Art. 384 der Baupolizeigesetzbücher:

„Wenn einer Lieferung schuldig ist, der mit „Verhütung einer von den unter den Ziffern „4 der Art. 381 angezeigten Mißbräuche „verübt wurde, soll selbst dann, wenn schon „die Lieferung, der Lieferungs- und der Lohnauf„lohn Gegenstand im Abkommen, Contracte, oder „eingehaltenen Räumen, die andere zur „Verfügung stehen, noch zu bewerkstelligen „Arbeiten gehören, — selbst halten, und wegen „dem, wenn der Lieferung nur im Ganzen „genehmigt ist, mit Zwangsmaßregeln auf „eine der ersten Zeit der Lieferung vorgehen."

Art. 381, Nr. 4 daselbst.

„Haben die Schuldigen entweder in einem „Hause, in einer Reihe zu einander gehö„rigen Häusern, in einer Baumasse oder „einem Quartiere, die bewohnt sind, oder „zur Verfügung stehen, oder ihrem Zubehör„e das Verbrechen mittelst Anwendung Lieferungs„oder Lieferungs- oder Lohnaufl „begangen."

Art. 386, Nr. 1 und 3 daselbst.

„Wenn einer Lieferung schuldig ist, sei es

„ einen der folgenden Fälle begangen worden:

„ 1. Wenn der Diebstahl der Mutter mit einer
„ Zange oder sonstigen Instrumente, oder wenn sie
„ blos mit einem Finger zwang Thüren,
„ oder Fächer in einem verschlossenen oder zum
„ Behufe Einbruches bestigen worden, –

„ 2. Wenn der Dieb ein Hausgenosse ist, oder
„ gegen Lohn dient, hätte er auch den Diebstahl
„ zufolge gegen Dienstleute verübt, wenn er nicht
„ Einbruch, Einsteigen oder Einsperren im Hause
„ seiner Herrschaft oder in jenem, wohin er ihr
„ begleitet, begangen; oder wenn er ein Diebstahl,
„ Hausdiebstahl oder Entwendung ist, der in den Häusern,
„ in den Wohnzimmern oder den Gemächern der
„ seiner Herrschaft, Kirche, Amtes, Dienstes oder
„ verbunden, –

„ soll mit der Todesstrafe belegt werden."

Art. 396 Strafgesetz.

„ Jemand einbrechen sind jene, die, nachdem
„ man sich in der im vorhergehenden Artikel
„ vorgesehenen Orten eingeschlichen hat, zu Thüren
„ oder Einschließungen der Zimmer, wo ein
„ auch an Schränken oder sonstigen ver-
„ schlossenen Mobilien gethan worden.

„ Die blosse Vorgehung der Einen, Hinaufsteigen,

„ Fallen, die mit Fug oder Diebstahl verbunden
„ sind, wie jene Eigenschaften, welche Mobilien,
„ worein Waaren, oder einlohne Art sein auch mögen
„ mögen, verschlossen sind, gehören zur Klasse
„ der innern Einbrüche, wenn schon der Gebrauche
„ auf Art und Weise nicht gemacht ist."

Art. 59 Strafbes.

„ Die Mitschuldigen einer Verbrechens oder
„ einer Übertretung sollen mit der nämlichen
„ Strafe, wie die Urheber dieser Verbrechens
„ oder Übertretung selbst belegt werden, die
„ Fälle ausgenommen, worein der Gesetz ein
„ Andrem vorgesehen hat."

Art. 60 Strafbes.

„ Als Mitschuldige einer Handlung, die für
„ ein Verbrechen oder Übertretung erklärt ist,
„ sollen diejenige angesehen werden, die durch
„ Geschenke, Versprechen, Drohung, Miss-
„ brauch von Ansehen oder Macht, Anschläge
„ oder künstliche Kunstgriffe zu einer solchen
„ Handlung geneigt oder Anweisung gegeben
„ haben, um sie zu begehen;

„ Diejenige, welche Waffen, Werkzeuge
„ oder jedes andere Mittel, der zur Handlung
„ gedient hat, vorgeschafft haben, wissend, daß
„ sie dazu dienen sollten;

„ Diejenigen, welche dem Urheber oder

„ der Abfassung der Handlung in den Thatsachen,
„ die die Handlung ausmachen, oder nachher,
„ wenn sie gerügt, die ein vollendet haben, wirksamlich
„ geschehen oder hinzu kommen haben p".

Abt. 62 daselbst.

„ Eingaben, welche geschehen, bey Leib ge-
„ schafft oder mittelst einer Baubeschreibung oder
„ Baugesuch anhängig Sachen ganz oder zum Theil
„ widerrechtlich unterlassen, sollen ebenfalls als Straf-
„ würdige Eingriff Baubeschreibung oder Baugesuch
„ geahndet werden."

Abt. 56 daselbst

„ Jeder, der, welcher an einem Baubeschreib
„ unterschrieben, die gemachte Baubeschreibung
„ beyhebt, der der Bauherr oder Bauherrschaft
„ Rechten nach sich zieht, soll zur Bauzeit ver-
„ pflichtet werden;

„ Finde der gemachte Baubeschreib die Bauge-
„ suchende oder ein Bauverständiger nach sich,
„ so soll er zur Eingabung unterschrieben werden;

„ Finde der gemachte Baubeschreib die Bauge-
„ suchende Eingabung nach sich, so soll er zur Zeich-
„ nung auf einen bestimmten Zeit wie zur
„ Bauvollendung verpflichtet werden;

„ Finde der gemachte Baubeschreib die Bauge-
„ suchende Bauordnung auf einen bestimmten Zeit

„ oder die Expectation nach sich, so soll er
„ zu bauer bestimmten Zeit zu arbeiten ver-
„ pflichtet werden;

„ Finde der gemachte Baubeschreib die bauer-
„ lichen Bauordnung arbeiten Rechten nach sich, so
„ soll er zum Rechten verpflichtet werden."

Abt. 19 daselbst.

„ Wenn die Bauordnung auf einen bestimmten
„ Zeit verpflichtet wird, soll mit Eingabung
„ innerhalb auf fünf und höchstens auf zwanzig
„ Jahren belegt werden."

Abt. 36 daselbst.

„ Alle Verhalten, die die Bauordnung, Bauge-
„ suchende auf Bauer- oder auf einen bestimmten
„ Zeit, die Expectation, die Eingabung, die
„ Rechten der Bauordnung, die Bauordnung
„ und der Bauherr oder Bauherrschaft Rechten
„ nachkommen, sollen nicht eingetragen gebraucht
„ werden. — Die sollen in der Bauordnung
„ der Bauherr, in seinem, wenn der Verhalt
„ belegen, in dem Grundriß der Bauherr, wo
„ der Baubeschreib dagegen werden ist, in
„ seinem, wo die Vollziehung geschehe,
„ und in seinem der Beschreibe der Bauer-
„ schaften eingeschlagen werden."

Abt. 55 daselbst.

„ Alle einzeln der nämlichen Baubeschreib

„ etwa mangels der nämlichen Voraussetzung neue
„ rechtliche Individuen sind für die Gesetzgebung,
„ die Einordnung, den Umfang der Disziplinar-
„ und ordentlichen Gerichtsbarkeit und für die Lösung
„ politischer Analogien."

Art. 11 abgelehnt.

„ Die Kommission hatte die bezweckten Absicht
„ der obersten Staatspolizei, die Gesetzlosen und
„ ärgerlichen Demonstrationen der Fremden über
„ Bankerhaus, wenn der Bankerhalter Eigenthümer
„ dessen ist, oder der mittelst des Bankerhauses
„ seine angebrachten Waaren, oder Bezahlungen, die
„ Sache gewährt haben, oder der Einrichtung wegen,
„ um es zu benutzen, eine Bude, endlich auf
„ die zinslichen, wo nicht auf die Bauentschädigungsfälle
„ vorkommen kann."

Art. 366, Alinea 2 der gerichtlichen Prozeßordnung.

„ Der Gerichtshof befindet, daß die zu Gunsten
„ seiner genommenen Maßregeln dem Eigen-
„ thümer zurückzugeben seyen."

Art. 368 Fortfall.

„ Das mündliche Theil, gleichviel ob es der
„ Angeklagte oder der Civilkläger sey, eine
„ allfällige in die dem Beweis gewogene als der
„ andern Partheyen vorgebrachten Beweismittel:
„ Theile."

In Erwägung, daß die Thatsachungen,
denen der Angeklagte durch die Entscheidung
der Geschworenen für schuldig anerkannt worden,
Verbrechen bilden, endlich auf den obigen
Thatbestand Fälle mit strafmildernden und mit
abmessenden Umständen belegt sind;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der allegirten Ge-
setzes-Artikel, namentlich der Artikeln
gemäß die schuldig erklärten

1. Mary Salmon Conyer, 18 Jahre alt,
Einwohnerin, geboren und wohnhaft zu Wall-
enden, zuletzt in Newyork bey Einbrechers
Philipp Zatobi zu Grunde dienend, Gestalt:
fünf Fuß, neun Zoll, starke Taille, Haare:
blond, Augenbrauen: blond, Stirn: offen,
Augen: grau, Nase: spitz, Mund: klein,
Zähne: gut, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: rund,
vollkommen, Gesichtsfarbe: gesund, roth
und weiß, Bemerkungen: sterblich, unbescholten, —

zur Strafe der Hinrichtung verurtheilt und
seine um fünf Jahren, —

2. Emalina Page, 42 Jahre alt, Ehefrau
des Taglöhners Henry Pichultz, geboren
und wohnhaft zu Grundbuchen, — Gestalt:
fünf Fuß, eine Zoll, neun Linien,

Haare: blond, Augenbrauen: blond, Bart: gewölbt, Augen: grau, Nase: spitz, Mund: klein, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Körpergröße: mittelgroß, –

zur Kasse der Hausbesitzer einbezahlt auf die Summe von sechs Thalern, –

3. Franz Schultz, 43 Jahre alt, Tagelöhner bei der Eisenbahnbauunternehmung, katholisch, verheirathet und wohnhaft, – Augen: braun, Gesicht: oval, Haare: dunkelblond, Augenbrauen: hellbraun, Bart: blond, Nase: spitz, Mund: klein, Zähne: weiß, Gesichtsfarbe: gesund, Körpergröße: mittelgroß, besondere Kennzeichen: am rechten Vorderarm ein Herz mit F. S. und die Jahreszahl 1826 und am linken Vorderarm einen Vogel mit der Jahreszahl 1830 tätowirt, –

zu Lohnes täglichen Hausbesitzerbeitrag

und alle drei rechtskräftig zu der Leistung des Vorschusses, liquidirt zu [illegible] und dreißig Gulden fünfzig und siebenzig Kreuzer;

[illegible]

vorschlägt die Konstituirung der unterfertigten, zu Unterhandlungen genommenen Eigenthümer als Kommission der Wahlzeichen, die Konstituirung der Wahlzeichen, worüber vorläufig eine Diskussion und Abstimmung der Wahlzeichen, in Abzug, an der neue Eigenthümer beiwohnen Rathe.

Also geschehen und unterschrieben in der öffentlichen Sitzung der Abtheilungsrichter der Stadt zu Hausbesitzern vom [illegible] Tage nachstehenden Tage und Jahre: Siegel, Rath am [illegible]. Appellationsgerichten der Stadt, Präsident der Abtheilungsrichter, Laurent, Molitor, Noll, Richter am hiesigen Tribunal. Tagelöhnergerichten, Arbel, Assessor bei Friedens Tagelöhnergerichten, – letzteren eine als Richter der Abtheilungsrichter, – Pfeffer, als der Partei-notarien, und Clemens, als Abtheilungsrichtsschreiber am gedachten Tribunal. Appellationsgerichten.

Laurent

Molitor

Arbel

Clemens

Urtheil
vom 4 Juny 1855,
in
Sachen der Oeffentlichkeit
gegen
Verhandlung.

Nr. 33.

Der Königl. Staatsanwalt Appellationsgerichts zu Zweybrücken hat in der gesetzlichen Urtheilsfrist und -weise gegen die von der Abtheilung des Landgerichts der Pfalz zu Landau ergangene und Kläger- seitigen angehörte

Philippine Klein,

45 Jahre alt, Ehefrau des Weingutsbesitzers Philipp III, geboren in Waldhilsbach, wohnhaft zu Deidesheim, — wegen der öffentlichen Verhandlung der Sache bis zum Tage der Hauptverhandlung vermag abgeschnitten war, — folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators Hoffmann in seinem Antrage, dahin gehend: Der Appellationsklage wollen, auf den Grund der Gesetze vom 23 Mai 1846, die Oeffentlichkeit der Verhandlung beseitigen;

Nach Einsicht der Art. 1. 2 und 3 der Gesetze vom 23 Mai 1846, von denen die beiden ersten auf den Fall der Verjährungsvorschriften vorgelegen und also lauten:

Art. 1.

„Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in „Strafsachen kann in den Fällen der Art. 316. 317 „und 330 bis einschließlich 339 des Strafgesetzbuches von den Gerichten ganz oder

„ zugunsten Antrieb, als auf den Antrag des Königl.
„ Staatsbehörden durch ein von Amtswegen zu erlassendes
„ gerichtliches Urtheil für jeden einzelnen Fall,
„ jedoch nur vom Beginn der Hauptverhandlung bis
„ zum Schluß der Debatten beseitigt werden."

Stat. 2.

„ Von der Verhandlungen können jedoch nicht
„ ausgeschlossen werden:

„ 1. Geistliche,
„ 2. Notarien und Candidaten der Rechtswissenschaft,
„ 3. Aerzte,
„ 4. Communalbeamte mit Ausnahme,
„ 5. Journalisten, Berichterstatter und Herausgeber der
„ Journale für Tagesneuigkeiten und der Tagesblätter
„ wenn der Tagesblätter oder Tagesblätter deren
„ Oeffentlichkeit wünscht;
„ 6. der Verhandlungen sämmtlichen minderjährigen
„ Personen."

„ Den Präsidenten gerichtlicher Behörden steht es zu, die
„ Oeffentlichkeit zu, selbst während der Verhandlung
„ gewisse der anwesenden Personen, als auch
„ jedem Theilnehmer das Eintritt zu gestatten."

In Erwägung, daß bey den hier fraglichen
Verhandlungen die Verletzung der Öffentlichkeit
zu befürchten ist, daß es gerathen erscheint
diesen Verhandlungen bey verschlossenen Thüren
vor sich gehen zu lassen;

Auf diesen Grunde

Requisitorium der Staatsanwalt, daß Ihr

Verhandlungen in der Anklagesache gegen die
Ehefrau Caroline von Bayern vor Gericht
vorgehen bis zum Schluß der Debatten bey ver-
schlossenen Thüren zu Statten hey.

Also geschehen und verkündet in der öffent-
lichen Sitzung der Assisengerichte der Pfalz zu
Zweybrücken vom einsten Juny achtzehnhundert
fünf und dreißig, wo zugegen waren: Hugel,
Rath am Hofe. Appellations gerichts der Pfalz,
Präsident der Assisengerichte, Lamont, Molitor,
Conseil, Richters am hiesigen Hofe. Tagisters-
gerichts, Nebel, Assessor bey diesem Tagisters-
gerichte, — letzterem eines der Richter der Assisen-
gerichte, — Greffier, was zum Acte gehörte,
und Thomas, was der Assisengerichtsdiener
am bezeichneten Hofe. Appellations gerichts. —

Hugel

Lamont Molitor Nebel

Thomas

4 Juny 1855.

No. 34.

Der Königl. Bayerische Appellationsgerichts-Rath zu Zweybrücken hat folgenden Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Verhandlungen, kommen der Königl. Appellationsgerichts-Rath von 19 April 1855, nemlich

Philippina Klein,

45 Jahren alt, Ehefrau des Metzgers Carl Gabriel III, zu Dürkheim, geboren in Waldsee, wohnhaft in Dürkheim, der Uebertretung der Tabakpolizei der Weisung Einsicht von Kindsmörderin angeklagt und der Abwesenheit der Angeklagten ungeachtet;

Nach Einsicht der von der Königl. Staatsbehörde am 21 nämlichen Monats vorgetragenen Anklage-Akte;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe zur Rechtfertigung der Anklage;

Nach Anhörung der Königl. Advokaten Hubert in seinem Vertheidigungs-mittel für die Angeklagte, – denn der Letztere selbst, trotz, auf Tagfahrt, erklärte, daß sein der für sie vorgetragenen Vertheidigung gänzlich nichts Weitres beizufügen sey;

Gegenüber die den Geschworenen gestellte Frage, also lautend:

„Ist die Angeklagte Philippine Klein, 45 Jahre „alt, Ehefrau des Winzers Georg Faulhaber III, „zu Dürkheim, geboren in Waldleiningen, „wohnhaft zu Dürkheim, schuldig: zu Ende des „Jahres 1854 der damals schwangern und am „1 Januar 1855 gestorbenen Sibilla Dietz, Wittwe „des Heinrich Fischer von Niederkirchen, zum „Zwecke der Abtreibung der Leibesfrucht dieser „schwangern Person und um deren unzeitige „Entbindung herbeizuführen, mit Einverständ- „niß und auf derselben Verlangen frei- „willig und in der Absicht, diesen Zweck zu „erreichen, zu wiederholtenmalen hiezu ge- „eignete Arzneien (: Medicamente :) ver- „abreicht, beziehungsweise verordnet zu haben, „so daß, da die Wittwe Fischer diese Arz- „neien auch genommen und auf sich ange- „wendet hat, in Folge dieser Umstände und „dieser Anwendung die Abtreibung der „Leibesfrucht derselben einige Zeit vor ihrem „Tode wirklich erfolgt ist?"

Nach Einsicht der von den Geschworenen hierauf gegebenen Erklärung, also lautend:

„Ja, die Angeklagte ist schuldig."

Nach Anhörung der königl. Staatsbehörde in ihrem Antrage, dahin gehend: es gefalle dem königl. Assisengerichte, in Anwendung der Art. 317. 21. 36. 11 des Strafgesetzbuches, 366 und 368 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, die für schuldig erklärte Ehefrau von Georg Faulhaber zur Strafe der criminellen Einsperrung in angemessener Dauer und zu den Kosten des Verfahrens zu verurtheilen, auch den Druck und Anschlag des Urtheils an den vom Gesetze bestimmten Orten, so wie die Confiskation der Mittel, die zur Begehung des Verbrechens bestimmt waren, und die Restitution der übrigen Gegenstände an die Eigenthümer zu verordnen;

Nach Anhörung des Vertheidigers Guldan und der Angeklagten selbst in ihrer Erklärung, daß sie bezüglich der zu verhängenden Strafe nichts Weiteres vorzubringen hätten;

Nach Einsicht der Art. 317. 21. 11. 36 des Strafgesetzbuches, 366, Alinea 2, und 368 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und folgendermaßen lauten:

<u>Art. 317 des Strafgesetzbuches:</u>

„Jeder, der durch Nahrungsmittel, Getränke, „Arzneien, oder jedes andere Mittel die „unzeitige Entbindung einer schwangeren Frauens- „person befördert, – sie mag dazu eingewilligt

„ haben etwa nicht, statt mit der Einzeichnung be-
„ straft werden. "

Art. 21 Landbr.

„ Jeder Forstbeamte hat einen etwa erhobenen Ge-
„ schädigten, welcher zur Einzeichnung unberechtigt
„ wäre, statt in ein Protokoll eingeschlossen
„ und zu Protokoll genommen werden, seinen Antrag
„ zum Theile zu seinem Nutzen verwendet
„ worden kann, so soll die Anzeige dieser
„ begründet sein. "

„ Einen Beamten muß wenigstens Forst und
„ Feldschutz gehen dürfen. "

Art. 11 Zollbr.

„ Die Bewachung unter den bezeichneten Umständen
„ den oberen Bezirksbehörden, den Feldbüchsen und
„ bezeichneten Confirmationen der Pfändungsbeamten
„ Vorbehalt, wenn der Pfändungsbeamte eigene
„ Rechnung Gewerbsbetrieb, oder den mittelst der Pfän-
„ dungsakt gewerbsmäßigen Zahlen, oder Einzeichnung
„ die Sache gestört haben oder bestimmt waren,
„ um sie zu begehen, sind Personen, welche
„ auf die Pfändung, wo nur auf die Pfändungsbeamten
„ fällt anwendbar sind. "

Art. 36 Zollbr.

„ Alle Vortheile, die die Forstbeamten, Gemeinde-
„ vorsteher auf Forst- oder auf einen bestimmten
„ Zweck, die Inspektion, die Einzeichnung, die
„ Beamten der Pfändung, die Forstbeamten
„ und den Forstschutz der Pfändungsbeamten Beam-

„ nehmen, sollen nur ganz wenig gebraucht
„ werden. — Die sollen in der Hauptsache der
„ Einzeichnung, in jener, wenn der Vortheil entsteht,
„ in der Hauptsache der Natur, wo der Vorbehalt
„ begründet werden ist, in jener, wo die Voll-
„ ziehung geschieht, und in jener der Begründung
„ der Pfändungsbeamten angeschlagen werden. "

Art. 366. Al. 2 der Zollstg. über das zoll. Verf.

„ Das Zeichen soll bestehen, daß die zu Zeichen
„ bestimmten gemeinschaftlichen Zeichen dem eigen-
„ thümlichen zweckentsprechend werden sollen. "

Art. 368 Zollbr.

„ Der unterliegende Theil, gleichviel ob er der
„ Klagerhebung oder der Widerklage sey, einer
„ allemal in die dem Beamten gewöhnlich als den
„ andern Partheyen anerkannten Kosten verfällt. "

Die Feuerung, daß sie thut, kann die Klage-
klagen durch die Erklärung der Zeichenvorsteher
schuldig erkannt werden, die Pfändungsbeamten bildet,
endlich nach den angeführten Prozentsatz, sollen
mit der Beweis der Nichtmeldung Einzeichnung
belegt ist;

Art. Einen Pfändung

und in Anwendung der allgemeinen Gesetzbe-
stellen, unentheilt der Widerspruchsrecht
die gehörig erklärte Pfändung Klein, 45 Jahre
alt, Ehefrau der Bürgers Barzan Sandgeber, III.
geboren in Waldkirchen, wohnhaft zu
Dinkheim, fünf Fuß zwey Zoll groß,

Haaren und Augenbrauen: blond, Nase: mittel, Mund: mittel, Kinn: rund, Gesicht: blass, Besonders Kennzeichen: sticht mit linken Auge nicht, –

zum Zwecke der strafrechtlichen Untersuchung auf die Dauer von sechs Jahren und in die Kosten der Verfahrens, liquidirt für das Land zu Ohm Hundert drei Gulden sechs und zwanzig Kreuzer;

für den Königl. Landgerichts Arzt Doktor Haubenreisser in Dinkelsheim zu Dreyzehn Gulden,

und für den Königl. Landgerichts Doktor Dietzinger in Landenthal zu sechszehn Gulden sechs und dreißig Kreuzer;

verordnet die Instruktion Untersuchungs Haft, endlich bey Ausübung der Verhaftungsbefugniß nachdem die Bestimmungen der übrigen zu Gunsten Hausen gemachten Fragen in Eigenschaften; nachfolgt endlich der Punkt und Anstalt der Verhaft, in Betreff, an den ein Gesetz des einzelnen Falles.

Alles genehmigt und verkündet in der öffentlichen Sitzung der Appellationskammer des Pfalz zu Zweybrücken vom einzelnen Tag achtzehnhundertsechs und sechzig, wo zugegen waren: Vogel, Rath am Königl. Appellationsgerichten der Pfalz, Präsident der Appellationskammer, Laurent,

Molitor, Senll, Richter am hiesigen Königl. Bezirks gerichten, Probst, Substitut bey diesem Bezirksgerichten, – Letzteren eine als Richter der Appellationskammer, – Dieffen, aus der Pfalz gebürtig, und Clemens, aus der Pfalz gebürtig, Advokaten bey dem Königl. Appellationsgerichten.

Laurent Probst Molitor Ueberg

Clemens

Ausfertigt an Landgericht Landshaben im Rheinkreis auf Anstellung eines Schwurgerichts belegt. Nr. 98 zufolge Erlaß d. Königl. Nr. 343 ausgefertigt für Zweybrücken den 10 Dez. 1860. –

Bad. „ 56.
Taxpflg. „ 28.
f. 28.

Anlage: Zeugenfragen.

No. 35.

5 Juny 1855.

Das Königl. Hofgericht des Rheinkreises hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Anklageakten der Königl. Prokuratur-Generalstelle dahier vom 7ten Mai 1855, enthaltend

Johann Hirschberg

28 Jahre alt, Mannes, geboren und wohnhaft zu Landstuhl, zwingen heimlichen Diebstahls angeklagt und zur Abtheilung des Rheinkreises verwiesen ist;

Nach Einsicht des von der Königl. Polizeibehörde am 9ten nämlichen Monats verfassten Anklageakts;

Nach stattgehabter Vernehmung der Zeugen in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der Königl. Prokuratur in der Schlußfolgerung der Schuld des Angeklagten;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, – dann der Letzteren selbst, welche auf Befragen, erklärte, daß er nichts für sich vorzubringen habe, was seine Vertheidigung genügend wäre;

Nach Einsicht der Fragstücken und Antworten, also lautend:

„Frage 1ste.

„Ist der Angeklagte Johann Hirschberg, 28 Jahre

„ alt, Maurer, geboren und wohnhaft zu Lau-
„ terbach, schuldig: in der Nacht vom 15 auf den 16ten
„ Februar 1855 zum Nachtheile von Ignaz Franz,
„ Wirthin, Witwe von Nikolaus Hallmann in
„ Lauterbach, auf dem Hallen, welchen sich unter
„ einem zu dem bezeichneten Hause zugehörigen ge-
„ hörigen Nebengebäude befindet, mittelst Einsteigens
„ durch eine Fensteröffnung, welche zu dem über
„ dem Hallen befindlichen Heuboden zugehörig ist,
„ durch Rauben eines Fensterkreuzes gestohlen
„ zu haben?"

Zweite Frage.

„Ist der genannte Angeklagte schuldig: in der
„Nacht vom 12 auf den 13ten Februar 1855, wenn
„in einem der folgenden Nächte — eine in der vor-
„ Frage verzeichneten Nächte verneinig — zum
„ Nachtheil von Heinrich Klingel, Taglöhner in
„ Lauterbach, aus dem in der dort bezeichneten Frage
„ daselbst befindlichen Taglohnen grün Thüre
„ Thüre und grün Thüre Fenster, sodann in
„ derselben Nacht, mittelst Einsteigens in den
„ zum Klingel'schen Wohnhause gehörigen Hofraum und
„ von allen Seiten genugsam Hof über einen
„ derselben umgebenden Zaun, aus dem unten
„ dem Wohnhause von Klingel befindlichen Hallen
„ einzelne Stück Bretter, zehn Scheiben Fensterglas
„ und einen Scheffen Kartoffeln zu stehlen
„ zu haben?"

Nach Einsicht der von der Anklagekammer

hinweg gegebenen Entscheidung, welche also lautet:

„Ist der Angeklagte schuldig in beiden
„Fragen."

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in
ihren Anträgen, dahin gehend: es gefalle dem Königl.
Strafgerichte, den für schuldig anerkannten Johann
Fischbein, in Anwendung der Art. 386, Nr. 1,
381, Nr. A. 38A. 19. 36 der Strafgesetzbücher,
366 und 368 der Gesetzbücher über das peinliche
Verfahren, zur Strafe der Gefangenschaft
in einer Dauer von drei und zu der Tragung der
Verfahrenskosten zu verurtheilen, auch den Akt und
Anklage der Wahrheit an den neuen Gesetzen be-
stimmten Tatbestand und die Schuldigkeit der in Be-
zug genommenen Angeklagten an die eigene
Thatsache zu constatiren;

Nach Anhörung der Vertheidigung Seitz,
welcher auf Freisprechung der Mitangeklagten des
gesetzlichen Beweises antrug;

Nach Anhörung endlich der Angeklagten selbst
in ihrer Entschuldigung, der Frage rücksichtlich der
Strafzumessung nichts zu erinnern fanden;

Nach Einsicht der Art. 384. 381, Nr. 4. 386, Nr. 1,
Art. 19. 36 der Strafgesetzbücher, 366, Alinea 2,
und 368 der Gesetzbücher über das peinliche
Verfahren, welche von den Geschworenen in
öffentlicher Sitzung ausgesagten Thatsachen
also lauten:

Art. 384 des Strafgesetzbuches.

„Wer einer Uebertretung schuldig ist, der mit Ver-
„haftung einer der unter der Ziffer 4 des Art. 381
„angedrohten Strafmittel belegt werden, soll selbst
„dann, wenn schon der Einbruch, der Einsteig
„und der Gebrauch falscher Schlüssel in Gebäuden,
„Zimmern oder eingeschlossenen Räumen, die
„andern zur Wohnung dienen, noch zu bestrafenden
„Handlungen gehören, — Statt hatte, wo gegen den,
„wegen des Einbruchs und im Innern begangenen,
„mit Zuchthaus zu bestrafenden auf eine bestimmte Zeit
„des Recht verfallen."

Art. 381, No. 4 desselben.

„Haben die Schuldigen entweder in einem Hause,
„in einer Reihe zu einander gehörender Zimmer,
„in einem Lager oder einem Speicher, die be-
„wohnt sind, oder zur Wohnung dienen, oder
„ihren Zubehör des Nachtheils mittelst
„des Einbruchs oder Einsteigens oder falscher
„Schlüssel begangen?"

Art. 386, No 1 desselben.

„Wenn einer Diebstahl schuldig ist, der in
„einem der folgenden Fälle begangen worden:
„1. Wenn der Diebstahl des Nachts und von
„zwey oder mehreren Personen, oder wenn an
„ihm mit einem dieser zwey Mitthäter, aber
„zugleich in einem bewohnten oder zur Wohnung

„dienenden Orte begangen worden, —
„soll mit der Einzelnhaft bestraft werden."

Art. 19 desselben.

„Wer zu Zuchthausarbeiten auf eine bestimmte
„Zeit verurtheilt wird, soll mit Einem Tage
„wenigstens auf fünf und höchstens auf zwanzig
„Jahren belegt werden."

Art. 36 desselben.

„Alle Verhältnisse, die die Verschärfungen, Zuchthaus-
„arbeiten auf eine bestimmte Zeit, die Degra-
„dation, die Einzelnhaft, die Busse des
„Zuchthauses, die Landesverweisung und den
„Verlust der gesetzlichen Rechte und
„Fähigkeiten, welcher eine zeitige entweder
„oder lebenslängliche ist, — Ein solcher ist der
„Beamte, in jenem, wegen des Rückfalls und
„besonders, in den Fällen, wo der Rückfall und
„besonders begangen worden ist, in jenem, wo
„die Vollstreckung gehemmt, und in jenem
„der Schwedens der Verurtheilung ausgeschlossen
„worden." — auf Zuchthausarbeiten

Art. 366, Al. 2 des Gesetzb. über peinl. Verfahren.

„Das Gerichtshof befindet, der sich zu Gerichts-
„handen genommenen Gegenstände den Eigen-
„thümern zurückzugeben werden sollen."

Art. 368 desselben.

„Der entscheidende Theil, gleichviel ob er den

„ Angeklagten oder der Civilkläger sing, seine
„ allemal in den dem Orte zunächst oder der nächsten
„ Landhaft ausgemachten Tagen ausmachen. "

In Erwägung, daß die Beschuldigung, dem
der Angeklagte sing die Entehrung der Ehe-
frau zum öffentlich ausdrücklich vorwerfen, Be-
leidigungen bilden, endlich nach den oben angege-
benen Gesetzen, allein mit der Strafe der
gefährlichen Drohung belegt sind;

Auf diesen Gründen

sind in Anwendung der allegirten Gesetze,
Artikel, namentlich der Abstimmungsrichter den
öffentlich anklagenden Johann Listenbein, 28 Jahre alt,
Maurer, geboren und wohnhaft zu Landschuh,
Kanton: Fuß Luft, Amt Zell, Thann: Schwarz-
bronn, Ringambaum: Schwarz, Haut: braun,
Haare: braun, Augen: grau, Nase: gerade und
etwas gebogen, Mund: mittelmäßig, Zähne:
gut, Kinn: braungrau, Gesichtsform:
länglich, Gesichtsfarbe: blaß, Körperbau:
schlank; besondere Kennzeichen: grau über
der rechten Braue einen Flecken von circa einem
Zoll lang, –

zum Beweis der gefährlichen Drohung auf den Tag
von zehn Jahren und in die Kosten der Pro-
zedur, liquidirt zu fünfzig Gulden fünf und dreißig
Kreuzer;

wegen der Rückgabe der zu Gerichtshanden

gewesenen Waffen, und wegen weiter nöthig
den Urtheils und Vollzug der Rechtshilfe, im Ver-
zug, an den vom Gesetze bestimmten Orten.

Also gerichtet und verkündet in der öffent-
lichen Sitzung der Abstimmungsrichter des Pfalz zu
Zweibrücken vom dreißigsten Tag Februar
tausend acht hundert neunzig, wo zugegen waren:
Hugel, Rath am Königl. Appellationsgerichten
der Pfalz, Präsident der Abstimmungsrichter,
Lang, Präsident der hiesigen Königl. Ingenieur-
gerichte, Lamant, Molitor, sämtl. Richter am
diesem Ingenieurgerichte, – beigeordnet einer der
Richter der Abstimmungsrichter, – Dreßler, aus der
Pfalz, ernannter, und Clemens, aus den Urtheils-
gerichtsbeisitzern.

Hugel
Lang
Lamant
Feld
Molitor
Clemens

5 Juny 1855.

Nr. 36.

Der Königl. Bezirksamtmann Adjunkt Hirschmann von Pfalz zu Zweibrücken hat folgenden Verhalt anzuzeigen:

Nach Einsicht der Verhandlungen der Verlagskommission des Königl. Appellativgerichts vom 19ten April 1855, wodurch

Joseph Kuhn,

29 Jahre alt, Taglöhner, geboren zu Altenkamin, wohnhaft in Waldmohr, im Landcommissariate Zweibrücken, wegen Diebstahls angeklagt und zur Abtheilung von der Assisen ausgewiesen ist;

Nach Einsicht der von der Königl. Staatsbehörde am 21ten nämlichen Monats vorgenommenen Verlagsakte;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in der Schlußnahme der Sache zur Beurtheilung der Verlagten;

Nach Anhörung der Königl. Vertheidiger Advokat Hofmann in seinem Vertheidigungsmittel für den Angeklagten, – dann der Letzteren selbst, endlich, auf Befragen, nochmals, daß er der für ihn vorgenommenen Verhandlung genügliche nichts Weiteres beizufügen wisse;

Nach Eingehen in die Berathschlagung der Sache

Angeklagten, also lautend:

„Erster Anklagepunkt.

„Er ist der Angeklagte Joseph Lautzmann, 29 Jahre
„alt, Taglöhner, geboren zu Altenweiler, wohn-
„haft zu Waitenmoos, schuldig:

„am Vormittag des 1 Oktober 1854 in der
„Gemeinde Waitenmoos, zum Nachtheile des Jo-
„seph Benignus Valentin Bachel, aus seinem
„verschlossenen Hause, mittelst Einsteigens durch
„ein offenes Fenster in einer Kammer des ebenen Erdes-
„stocks eines aus ihm sogar vollen Leiter, folgende
„Effecten:

„1. die braun Halbleinwand aus einem Stück Zwilch
„Futter und 2 grau Halbbaumwoll, nämlich einen
„langen grauen mit Ringen und einen aus
„Drillich zum Aufknöpfen, der rechte Schulter
„der, in dessen Höhe Loch in ebenen Boden
„schneidend Glas abgenommen,

„2. ein Tuchmantel aus einem in der nämlichen
„Stube schneidenden Kleiderschranke,

„3. ein Stück Tuch aus Tuchmantel Stube und
„ein Stück Leinen aus der Lade des ebenen Bodens,
„und zwar die angegebenen Stücke Halbzeug mittelst
„der Halbbaumwoll-Schneidens Einsteigens
„Entwendung eines unverschlossenen Fensterflügels der
„bezeichneten Glas abgenommen, so wie der Tuch-
„machen, gleichfalls unverschlossenen Schiebladen, und
„der Tuchmantel mittelst gewaltsamer Entwendung

„der bezeichneten unverschlossenen Kleiderschranken,
„endlich
„4. ein Pistol aus dem Schlafzimmer, indem ohne
„die ausgeführten mehrmaligen Einbrüche
„zur Thatbestandsherstellung nöthig gewesen wären.

Zweiter Anklagepunkt.

„Er ist der gemeinten Angeklagten schuldig:
„am Nachmittage des 31ten Oktober 1854 in
„der Gemeinde Waitenmoos zum Nachtheile der
„Taglöhnerin Elisabeth Leinweber Ehefrau Lautz-
„mann, mittelst gewaltsamer Entwendung
„einer Leinwand der Neunhalber-Sorte im Ge-
„sammtbetrage der im nämlichen Hause wohnenden
„Eigenthümerin der Leinwand, Elisabeth
„von Lehen Bande, so wie mittelst Einsteigens
„durch offenes Fenster, und mittelst gewaltsamer
„Entwendung der unverschlossenen Thüre des Wohn-
„zimmers, aus demselben eines unverschlossenen Tischkastens,
„sodann mittelst nämlicher gewaltsamer Entwendung
„eines in diesem Zimmer befindlichen Wand-
„schrankes aus demselben die braun Halbleinwand
„von zwölf und achtzig bis neunzig Ellen, —
„nämlich zum Nachtheile der genannten Elisa-
„beth aus einer Neunhalber-Sorte ein Stück
„Tuch, katzgrauer farbig aus mittelst Entwendung
„der bezeichneten Kleiderkasten und Einsteigens durch
„derselben gestohlen zu haben."

Nach Einsicht der von der Anklagekammer hinaus

gegenseitiger Aufklärung, welche also lautet:

„In der Anklage ist der im beiden „Exemplar enthaltenen Irrthümer schuldig."

Nach Verlesung der Königl. Instruktion in ihrem Inhalte, dahin gehend: es gehalten den Königl. Verfügungsrichter, der für schuldig anerklärten Zeugen Lautzmann, in Anwendung der Art. 381, No. 4, 384. 401. 19. 36 der Instruktionsbücher, 365. 366 und 368 der Instruktionsbücher über das peinliche Verfahren, zum Behufe der Haussuchung in angemessener Weise auf die Zeugen der Verfahrens zu vernehmen, der Tank und Ausspruch der Rathsherrn in der zum Spruche bestimmten Session und die Urtheilsgründe der zu Protokoll gegebenen Gegenerklärung zu verlesen;

Nach Verlesung der Vertheidigung Gründe für Anklagten selbst, welche anerklärten, daß sein in Bezug auf die Verfügungsverletzung weiter zu nichts zu verurtheilen wären;

Nach Einsicht der Art. 384. 381, No. 4. 401. 19. 36 der Instruktionsbücher, 365. 366, Alinea 2, und 368 der Instruktionsbücher über das peinliche Verfahren, welche vor dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen worden, und also lauten:

Art. 384 der Instruktionsbücher.

„Wer einer Diebstahl schuldig ist, der „mit Beihülfe einer von den unten der Ziffer 4 „der Art. 381 angegebenen Mittel ausübt „wurde, soll selber dann, wenn schon der Diebstahl in Versuch, darüber aber einige „gestohlene Räumen, die andere zur Wohnung „dienen, noch zu bewohnten Räumen gehören, „noch stehen, und wegen dem, wenn der Diebstahl „nur im Versuch geschehen ist, mit Gefängniß „anbei auf eine bestimmte Zeit bestraft „werden."

Art. 384, No. 4 derselben.

„Haben die Schuldigen mehrere in einem Hause, „in einer Reihe zu einander gehörenden Häuser, „in einem Lauben oder einem Schiffe, die „bewohnt sind, oder zur Wohnung dienen, „oder ihnen Gebäuden der Verbrechen mittelst „des Diebstahls, wenn Einbruchs oder Einsteigens oder falscher Schlüssel begangen."

Art. 401 derselben.

„Die übrigen, im gegenwärtigen Abschnitte „nicht bezeichneten Diebstähle, die lediglich durch „Verletzungen oder Hausfriedensbruch, so sein auch die versuchten oder versuchte Angriffen, stellen „mit wenigstens ein- und höchstens fünfjähriger „Gefängnißstrafe bestraft werden; wegen dem „letzten Falle noch eine Geldbuße von wenig- „stens zehn und höchstens fünfhundert „Thalern hinzu gesetzt werden."

Art. 19 Fortsetz.

„ Wenn zu Zwangsarbeiten auf einen bestimmten
„ Zeit angewendet wird, soll die Dauer
„ niemals unter fünf und höchstens auf zwanzig
„ Jahren bestimmt werden."

Art. 36 abweichend.

„ Alle Verbrechen, die mit Todes-, Zwangs-
„ arbeiten auf (einen) Jahre, Deportation oder auf einen
„ bestimmten Zeit, die Deportation, die Einsperrung,
„ die Pflicht der Zwangsarbeit, die Landesverweisung
„ und den Verlust der zum Theil bürgerlichen Rechten
„ nach sich ziehen, sollen ausgeschlossen geschworen
„ werden. — Die Stellung in der Hauptstadt der
„ Provinz, in jenen, wenn der Verbrecher an-
„ wesend, in der Gemeinde der Orte, wo der Ver-
„ brechen begangen worden ist, in jenen, wo die
„ Vollstreckung geschieht, und in jenen der
„ Wohnorter der Verbrecher ausgeschlossen
„ werden."

Art. 365 der Gesetzb. über das peinliche Verfahren.

„ Ist die That zugegeben, so erkennt der Ge-
„richtshof auf die in Gesetzen angedrohte Strafe,
„selbst alsdann, wenn sich auf die öffentlichen
„Strafandrohungen mögen berufen wollen, der sich nicht
„mehr zur Zurechnung der Strafbarkeit gehört.
„Ist das Klagefakt mehrere Verbrechen
„oder Vergehen übereinstimmend, so wird über die
„schwerste Strafe erkannt."

Art. 366, Alinea 2 Fortsetz.

„ Der Gerichtshof befindet, ob die zu Gunsten
„der angenommenen Thatsachen den eigen-
„thümlichen günstigen angeben werden wollen."

Art. 368 abweichend.

„ Der mitwirkende Theil, gleichviel ob der Ver-
„klagte oder der Civilkläger sey, wird
„allemal in die dem Recht gemäße oder der andere
„Ansicht unterworfen haben, die unterliegt."

In Erwägung, daß die Thatsachen,
denen der Klagefakt durch die Entscheidung der
Geschworenen für schuldig anerkannt worden, Ver-
brechen und Vergehen bilden, endlich sich in
der oben angeführten Gesetzbuch Artikeln vorgesehen
und bestraft finden;

Aus diesen Gründen
und in Anwendung der allegirten Gesetzbuch-
Artikel, unverhältnißmäßig der Abstimmungsweise der
schuldig anerkannten Zeugen Leichtmann, 29 Jahre alt,
Taglöhner, geboren zu Alt Lemmitz, wohnhaft
in Waldkamin, welcher durch Brief, nach Gott,
dann Feuer zum Tode, schwarze Haare,
hohe Stirn, schwarze Augenbrauen, graue Augen,
mittelmäßige Nase, gewöhnlichen Mund, runder
Kinn, schwachen Bart, gesunde Gesichtsfarbe,
mittelmäßige Körpergröße und als besondere

Zeugnisse an der linken Wange eine Narbe hat, –

zur Strafe der Zuchthausarbeit auf die Dauer von sechs Jahren, Lebenslang zur Einbüßung der bürgerlichen Ehrenrechte, Stellung unter Polizeiaufsicht, und in die Kosten der Untersuchung, einschließlich der durch Verhaftung und Vollzug des Urtheils, im Urtheile, an den mehr Angeklagten bestimmten Quoten.

Also gerichtlich und rechtskräftig in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichtes der Pfalz zu Zweibrücken vom fünften Juny achtzehnhundert fünf und fünfzig, an welchem waren: Siegel, Rath am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Assisenhofes, Lang, Präsident des hiesigen Königl. Civilgerichtes, Lauman, Molitor, Arnoll, Richter an diesem Civilgerichte, – bei denen nicht als Richter der Assisenhof, – Kieffer, als Gerichtsschreiber, und Clemens, als Dolmetsch des Assisenhofes, der beigezogen worden.

Siegel

Lauman Lang Molitor

Clemens

6 Juny 1855.

No. 37.

Der Königl. Bayerische Assisenhof für Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Urtheils des Assisenhofes des Königl. Appellationsgerichtes dahier vom 21ten Mai 1855, wodurch

Philippina Dietz,

22 Jahre alt, ledig, ohne Gewerbe, geboren und wohnhaft zu Rimschweiler, Landcommissariats Pirmasens, Canton und Bürgermeisterei Vinningen, der qualifizirten Diebstahls angeklagt und zur Aburtheilung vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der vom Königl. Procurator-General an 15ten nämlichen Monats an-berichteten Anklageakte;

Nach vorgängiger Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des Königl. Procurator-Generals in den Conclusionen zur Bestätigung der Anklage; und Fortsetzung der

Nach Anhörung der Angeklagten Vertheidigung auf ihre mündlichen Vertheidigungsmittel für die Angeklagte, – denen der Letzteren nichts, mündlich, auf Befragen, anzuführen, als daß sie für die mitangeklagten Vertheidigung persönlich nicht zu Antwort beigefügen wüßte;

Nach Einsicht der Akten des Schöffengerichts gegen Wallner
Anzeige, also lautend:

„Der Angeklagte Philipp Lutz, 22 Jahre
„alt, ledig, ohne Gewerbe, geboren und wohnhaft
„zu Mauchenheim, Landau b. Alsheim, Sohn der
„Maurers Peter Lutz daselbst, schuldig:
„in der Zeit vom 17 auf den 18ten und vom 19 auf
„den 20 März 1855 zu Laisenau landwirthschaftliche
„von den benachbarten Feldern und Wiesen Heu zum
„theil schon trockenes, und zwar aus einem im
„oberen Vorderwasen daselbst befindlichen ver-
„schlossenen Schuppen, den er mittelst einer
„Diebskralle, die man dem Angeklagten zum Oeffnen
„der Thüre nicht bestimmt war, öffnete, zum
„Theile das bezeichnete Heu, das er theils auf-
„geladen und in seinen Wohn- und Oekonomiegebäuden
„hier zu Obigen Zwecke als Heu aufgenommen
„war, selbiges Jemand Heu zu stehlen zu haben
„wissentlich:
„1. zwölf bis vierzehn kleine Handbürden,
„2. Heu mit Hülfe seiner Ehefrau: Ackerzüge,
„3. einen mit Heu beladenen Leiterwagen: Ackerzug,
„4. ebenfalls fünf bis acht Handbürden,
„5. ein Bettlagen gestohlen. –

Nach Einsicht des von der Angeklagten
hierauf gegebenen Geständnisses, welches also lautet:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig."

Nach Anhörung der Königl. Staats-Anwalts

in seinen Anträgen, dahin gehend: der Königl.
Regierung wolle den schuldig erklärten Philipp
Lutz, in Anwendung der Art. 381, Nr.
1. 384. 386, Nr. 1. 19. 36 des Strafgesetzbuches,
366 und 368 des Strafgesetzbuches über das peinliche
Verfahren, zur Strafe der Gesetze entsprechend
in gesetzlicher Form, wie solche für den vorlie-
genden Fall, auch die Verfügung des Unter-
suchungs-Richters zu einer Buchstrafe und der
Kosten und Auferlegung der Gerichtskosten nach ge-
setzlicher Vorschrift erkennen;

Nach Anhörung der Vertheidigung Regel und
des Angeklagten selbst in seiner Erklärung,
daß sein bezüglich der Strafzumessung nichts
zu erinnern hätten;

Nach Einsicht der Art. 384. 381, Nr. 1. 386 Nr. 1,
Art. 19. 36 des Strafgesetzbuches, 366, Alinea 2,
und 368 des Strafgesetzbuches über das peinliche
Verfahren, endlich von der Präsidentin in öffent-
licher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Art. 384 des Strafgesetzbuches:

„Wer einer Sache sich schuldig ist, der mit
„Beihülfe einer von den unten der Ziffern 1 der
„Art. 381 angegebenen Mitteln verübt wurde,
„soll selbst dann, wenn schon der Anfang der
„That eigen und der Gebrauch selbst
„in Gebäuden, Lagern oder eingeschlossenen
„Räumen, die andern zur Wohnung dienen

„ noch zu berechtigten Klägern gehören, – stellt
„ stellt, und sogar dann, wenn der Einberufung
„ nur im Termin geschehen ist, mit Zwangsver-
„ nehmung auf eine bey Vermeidung Geld bestrafte
„ Ungebühr."

Art. 381, Nr. 4 Tagelbst.

„ Haben die Beschuldigten mehrere in einem Hause,
„ in einer Küche zu einander gehörende Zimmer,
„ in einem Zimmer oder einem Quartier, die
„ beysammen sind, oder zur Wohnung dienen,
„ oder ihnen Zuflucht" der Aufenthalt mittelst
„ des Dazu Einberufen oder Einschreiben oder
„ falschen Vorgebens beygemessen."

Art. 386, Nr. 4 dasselbst.

„ Wer einer Unterlassung schuldig ist, der in einem
„ der folgenden Fälle begangen wurde:
„ 4. Wenn ein Wirth, Herbergsmann, Schenkwirth,
„ Pächter oder einer, der sich zum Aufnehmen
„ ihrer Gewerbe angestellt haben, die ihnen
„ in Tagen eigenthümlich anvertrauten Sachen
„ ganz oder zum Theil steigt, oder entlich,
„ wenn der Schuldige der Unterlassung im
„ Wirthshause oder Nachtlager, wenn er
„ aufgenommen war, beyahe, –
„ stellt mit der Einzahlung bestraft wurden."

Art. 19 Tagelbst.

„ Wer zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte
„ Zeit verurtheilt wird, stellt mit Ketten
„ Paar wenigstens auf sind und höchstens

„ auf zwanzig Jahren belegt werden."

Art. 36 abweichend.

„ Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangs-
„ arbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte
„ Zeit, die Degradation, die Einsperrung, die
„ Strafe der Brandmark, die Landesverweisung
„ und den Verlust der Ehrenbürgerrechten
„ Rechte aussprechen, stellen entgegengesetzten
„ gedruckt werden. – Die stellen in der Haupt-
„ stadt der Provinz, in jener, worin der
„ Urtheil gefallen, in der Gemeinde der
„ Orte, wo der Verbrechen begangen worden
„ ist, in jenen, wo die Vollstreckung
„ geschieht, und in jenen der Wohnorte
„ der Verurtheilten angeschlagen werden."

Art. 366, Alinea 2 der Strafgesetzb. über das peinl. Verf.

„ Das Gerichtshof entscheidet, ohne die zu Gerichts-
„ handen genommenen Zeugenaussagen oder
„ Eigenthümer Zeugenaussagen vorlesen zu lassen."

Art. 368 dasselbst.

„ Der entscheidende Theil, gleichviel ob er
„ die Klagethaten oder die Civilklage zum
„ einen allemal in die oder beyde gewogt
„ ob der andere Theil zugestanden hat oder
„ verneint hat."

Die Erwägung, dass die Thatsachen,
dessen die Klagethaten durch die Erklärung
der Geschworenen für schuldig erkannt worden,

eine Baubeschreibung bildet, endlich auch die über
ausgeführten Hypothekenbestellung mit der Behörde
der gerichtlichen Genehmigung belegt ist;

Der Eigentümer

und in Anwendung der allgemeinen Hypothekenordnung, namentlich der Abtretungsacte die
gültig aufgelöste Ehefrau Emily, 22 Jahre alt,
katholisch, ohne Gewerbe, geboren und wohnhaft
zu Neunkirchen, Größe: fünf Fuß, drei
Zoll, drei Linien, Farbe: blond, Nase: fein,
Augenbrauen: blond, Augen: braun, Mund
Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Kinn: oval,
Haare: gewöhnlich, Gesichtsfarbe: gesund,
Gesichtsform: länglich, Statur: schlank, –

zum Betrage der Hypothekenschuld auf ein
Haus von gleicher Nummer und in der Luisen
der Bezeichnung, bestimmt zu Einhundert fünfzig Gulden
acht und siebzig Kreuzer;

und zu Löschungsbewilligung zu Gunsten der
gesetzlichen Hypothekenbehörde an die eigenthümlichen
und unbewegliche Güter und Rechte und Anspruch
der Ehefrau, im Allgemeinen, an den neuen Hypothekenbesitzer Bedingungen.

Also geschehen und ausgefertigt in der öffentlichen Sitzung der Abtretungsacte der Stadt zu
Neunkirchen vom gesetzlichen Tage achtzehnhundert fünf und siebzig, im Beisein meiner:
Siegel, Rath am Königl. Appellationsgerichte der
Pfalz, Präsident der Abtretungsacte, Lang,

Präsident der hiesigen Königl. Tribunalgerichte,
Lorenz, Notar, Richter an diesem Tribunalgerichte, Rubel, Assessor ebenda an nämlichem
Tribunalgerichte, – letzterem eine als Richter
der Abtretungsacte, – Mayer, gerichtlicher Dolmetscher, und Clemens, aus den Notar
gerichtsschreiber an besagtem Königl. Tribunalgerichte.

Lorenz

Notar Mayer

Notar Clemens

Urtheil
vom 6 Juny 1855,
die
Oeffentlichkeit der Verhandlung
betr.

Nr. 38.

Der Königl. Preußische Appellationsrichter Herr Pelz zu Hünxbeuren hat in der peinlichen Untersuchungssache gegen den der Brandstiftung angeklagten Ackermann auf die Oeffentlichkeit der Verhandlung Anna Dumont von Spurkenbach angeklagten

Michael Lehner

28 Jahre alt, katholischer Religion, geboren und wohnhaft zu Spurkenbach, — wegen der öffentlichen Verhandlung der Sache bis zum Urtheile der Hünxbeurer Assisen angeklagten, — folgendes Urtheil gefällt:

Nach Anhörung der Königl. Staatsprocurator Bourg in seinen Anträgen, sah in Hinsicht der Appellationsrichter wollte die Oeffentlichkeit der Verhandlung in der Sache, wie sie der Gesetz vom 23 Mai 1846 erlaubt, beschränken;

Nach Eingicht der Art. 1. 2 und 3 des Gesetzes vom 23 Mai 1846, von denen die beiden ersten durch den Angeklagten vorgelegten worden und also lauten:

Art. 1.

„ Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Strafsachen kann in den Fällen der Art. 316. „ 317 und 330 bis einschließlich 339 des Strafgesetzbuches von den Gerichten versagt werden „ wenn Aergerniß, als auf die Anklage der Königl. „ Staatsbehörde durch die Angeklagten vorge-

„ spruchreif. Anstatt für jeden einzelnen Fall,
„ jedoch nur vom Tage zum Tage abhängig bis
„ zum Schluss der Debatten bestätigt werden."

Art. 2.

„ Bei den Verhandlungen dürfen jedoch nicht
„ eingeschlossen werden:
„ 1. Gerichtsbeamte;
„ 2. Advokaten und Kandidaten der Rechtswissenschaft;
„ 3. Notäre;
„ 4. Gemeindebehörden;
„ 5. Parteien, Zeugen und Sachverständige
„ ganz einzeln für Tagsätzungen und für Ur-
„ theilsgründe, wenn der Tagsätzung eine Ur-
„ theilsfällung kann Veranlassung gewesen;
„ 6. die Abstimmungsverhandlungen gänzlich sind-
„ nicht Sachverständige.

„ Den Präsidenten steht anheim die Besugniss
„ zu, selbst während der Verhandlung gewesene
„ Beamte abzuordnen, als auch jedem
„ Theilnehmer sein Interesse zu Gehör zu bringen."

In Erwägung, dass die zur Einleitung
Verhandlungen die Berathung der Eisenbahnfrage
zu beschleunigen ist, dass es demnach Pflicht und
Recht, diese Verhandlungen die angeschlossenen
Thüren von sich gehen zu lassen;

Auf Antrag Heinrichs

Präsident der Abstimmungsrichter, dass die

Verhandlungen in der Abklagesache gegen
Michael Lebus vom Tagsatzung der Zeugenaufhörer
bis zum Schluss der Debatten bezüglich verschlossenen
Thüren stattfinden sollen.

Ihre gänzlich und ausdrücklich in der öffentlichen Sitzung der Abstimmungsrichter zum Zweck zu Zeugenbauten vom geschlossenen Zeug abzugehen - kommen sind nur folgende, wo zugegen waren: Zeugel, Rath am königl. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident der Abstimmungsrichter, Lang, Assessor der königlichen Tribunal. Tagsatzungsrichter, Laurent, Notäre, Richter an diesem Tagsatzungsrichter, Ubel, Advokaten beim gänzlichen Tagsatzungsrichter, - beschlossen wir als Richter der Abstimmungsrichter, - Wenig, gänzlichen Rechtsprokurator, und Clemens, aus den Verhandlungsrichtern an besagtem königl. Appellationsgerichte.

Lang

Laurent

Molitor Ubel

Clemens

No. 39.

6 Juny 1855.

Der Königl. Bayerische Appellationsgerichts-Rath zu Zweybrücken hat folgenden Verhalt anhero berichtet:

Nach Eingang der Verhandlungen des Assisenhofes für Königl. Appellationsgerichts-Bezirk vom 15ten Mai 1855, wornach

Michael Lehner,

28 Jahre alt, ledigen Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Hundsbach, im Cantone Landstuhl, der zur Abstimmung aufgestellten Eingeschworenen-Liste, der zur Verhandlung angesetzten Assisen-Sitzung vor den Assisen vorgeladen worden ist;

Nach hierauf der vor den Königl. Assisenhofe am heutigen Tage vorgenommenen Verhandlungen;

Nach gepflogener Berathung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der Königl. Assisenhofs in der Fortsetzung der Gründe zur Bestätigung der Anklage;

Nach Anhörung der Königl. Advocaten Anwalts in seinen Beschuldigungs-Mitteln für den Angeklagten, - dann der Vertheidigungs-Rede, endlichen, auf Befragen, entschlossen, daß an der für ihn vorgenommenen Verhandlung wesentlich nichts weiteres beizufügen sey;

Nach Eingang der vom Präsidenten gestellten

Anklage, also lautend:

„Es hat der Angeklagte Michael Lehner, 28
„Jahre alt, ledigen Taglöhner, geboren und zuletzt
„heimatsberechtigt zu Pfunds-Nauders, schuldig: am 4. April
„1855, zur Mittagszeit im Walde bei Pfunds-
„dorf, einen gewaltthätigen Angriff auf die Ehr-
„barkeit der Maria Anna Simonit, über
„15 Jahre alt, dadurch, daß er dieselbe mit Gewalt
„Simonit zu Pfundsdorf, genöthigt zu haben,
„daß diese unfähig zu sein zu Widerstand,
„ihrer Willenskraft, wo. sich gegen seinen eigenen
„verbrecherischen, sich in diesem Walde auf sein
„Opfer und Zwang eigenen machte, als wollte
„an der Beischlaf vollführen, — allen Fall
„in gewaltthätigen Weise, gegen der Willen
„und Trotz der Widerstand der Mädchens.

Nach Einsicht der von der Geschworenen hierauf gegebenen Erklärung, welche also lautet:

„Die Erklärung der Geschworenen ist: Der
„der Angeklagte ist schuldig."

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Antrage, dahin gehend: der Königl. Assisengericht wolle den für schuldig erklärten Michael Lehner, in Anwendung der Art. 331. 21. 36 des Strafgesetzbuches und der Art. 368 der Strafgesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, zur Strafe der schwerkerkerlichen Einzelnhaft in geeignetem Gefängnisse, je nach zu der Tage

anzuhalten, auch der Kosten und Tragung der Verfahrens anzuhalten;

Nach Anhörung der Vertheidigung des Angeklagten selbst in ihrer Erklärung, daß sein bezüglich der Bestrafung nichts zu erinnern hätten;

Nach Einsicht der Art. 331. 21. 36 des Strafgesetzbuches und 368 der Strafgesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, welche von der Präsidentin in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lautet:

Art. 331 des Strafgesetzbuches.

„Wer einen Verbrechen gegen die Sittlichkeit, oder
„gegen diese Verbrechen Aufforderung gegen die
„Sittlichkeit, welche gewaltthätigen Weise
„gegen Personen der einen oder der anderen
„Geschlechtes vollzogen oder versucht wurde,
„sich schuldig macht, soll mit der Einzelnhaft
„bis acht Jahren."

Art. 21 Strafgesetz

„Jeder Verbrecher der einen oder anderen
„Geschlechtes, welcher zur Einzelnhaft ver-
„urtheilt wird, soll in die Abtheilung einge-
„schlossen und zu Arbeiten gebraucht werden,
„denen seiner Kraft zum Theile zu seinem Alter
„angemessen sein, so wie in der Eigenschaft
„seiner bestimmen wird.

„Einen Raum wird wenigstens fünf und

„höchstens zehn Jahren kann."

Abs. 36 Strafgesetz.

„Allen Antheil", sie sind Strafhaft, Einzwängung
„arbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte
„Zeit, die Degradation, die Einsperrung, die
„Haft der Landespolizei, die Landes-Verweisung
„und das Recht, den öffentlichen Glauben
„Rechte auszuüben, sollen auf zehn einzelne
„Jahre verkürzet werden. — Sie sollen in der
„Strafe Arbeit der Sträflinge, in jener, worin
„der Antheil arbeiten, in der Festung
„der Arbeit, und der Landesverweisung begangen
„werden ist, in jener, wo die Vollstreckung
„gerichtlich, und in jener der Rückkehr der
„Landesverwiesenen angezeigt werden."

Abs. 368 der Strafgesetz. über Verbrech. & Vergehen.

„Der strafbare Theil, gleichviel ob er
„der Anzeige oder der Civilklage ging, muss
„allemal in die dem Rathe vermöge der
„ersten Leistung anzurechnen kosten ver-
„urtheilt."

In Erwägung, dass die Gerichtsbarkeit, dem
der Angeklagte durch die Erklärung der
Geschworenen für schuldig erkannt worden,
ein Verbrechen bildet, welches nach den
angeführten Strafgesetz-Artikeln mit dem Tode
der Criminellen Einziehung belegt ist;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der allgemeinen Strafgesetz-

Artikel, anmerkhalb der Absicherung nicht
der schuldig anerkannten Michael Ingram,
alt, ledigen Standes, gebürtig zu Steinbach,
auf Lebenszeit verhaftet, — Zuerst: fünf
Fuß, acht Zoll, Haare: schwarz, Augenbrauen: schwarz, Augen: braun, Nase:
spitz, Mund: mittelmäßig, Zähne: gut,
Bart: keinen, Kinn: rund, Gesichtsfarbe:
länglich, Gesichtsfarbe: blass, Augenbau:
schlank, knöchig, —

Zur Strafe der criminellen Einziehung
auf die Dauer von fünf Jahren wird in die
Kosten der Verhandlung, insoweit sie sechs und achtzig
Gulden nicht übersteigen;

Vermerkt der Spruch wie Anhalts der
Verhandlung, in Auszug, an den neuen Präsidenten
des Criminal Senates.

Also geschehen und verkündet in der
öffentlichen Sitzung der Absicherungsrichter
des Hofs zu Zweybrücken vom sechsten
Juny achtzehnhundert fünf und dreißig, wo
gegenwärtig waren: Vogel, Rath am Hofe,
Vorsitzender Richter des Hofs, Präsident
der Absicherungsrichter, Lang, Präsident des
hiesigen Hofs. Exzinkergerichts, Assessor,
Wolitzer, Richter am hiesigen Exzinkergerichte,
Venbel, Absenden des Exzinkergerichtes, — letzteren nur als Richter der

d. Regierungsrichter, — Kunz, gewesener Bankier, Fabrikant, und Thumm, vom Inn-Kreise gewesener Königl. Appellationsrichter. —

Lauer

Molitor

Uebel

= Lehmann

Nr. 40.

Urkunde
vom 8 Juli 1855,
Abweisung
einer Expropriations-
Angelegenheit betreffend.

Der Königl. Regierung Abtheilung des Innern hat folgender Urkunde erlassen:

Nach Anhörung der Gutsbesitzer Franz Fuhrmann, Wahlmann Jaskowski und Postexpeditor Weingarten, welche mündlich verhandelt: daß gegen Regierungs-Verfügung vom 22 Januar c. die Expropriation des Grundstücks Fuhrmann nothwendig sey, weil an Stelle der Expropriation nur die Verpflichtung einer Gutsbesitzer für die Zukunft Dämme unterhalten müsste;

Nach Anhörung des Königl. Baurathes in seinem Gutachten auf Veranlassung der zu Expropriirenden über die Lage des Grundstücks, und Festsetzung der Entschädigungs-Summe, und Anhörung der Betheiligten;

Nach Einsicht der von dem Königl. Landrathsamte Gumbinnen unterm 22 Januar c. beigefügten Akten;

In Erwägung, daß, wenn auch die Nothwendigkeit der Expropriation des Franz Fuhrmann für Jauern nothwendig seyn sollte, dieß doch keinen genügenden Grund abgeben kann, ihm nun das fernere Besitzungen seiner Vorfahren

zu dispensiren, indem es an ihm gewesen wäre zur Zeit seiner Einberufung dafür Sorge zu tragen, daß während seiner Abwesenheit der regelmäßige Fortgang seiner Dienste als Postexpeditor keine Störung oder Unterbrechung erleide;

Aus diesen Gründen

weist das Königl. Assisengericht den Geschworenen Franz Heilbrock mit seinem Dispensationsgesuche ab.

Also geschehen und geurtheilt zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts der Pfalz vom achten Juni achtzehnhundert fünf und fünfzig, wo zugegen waren: Engel, Rath am Königl. Appellationsgerichte, Präsident des Assisengerichts, Laurent, Molitor, Croll, Richter am Königl. Bezirksgerichte dahier, Uebel, Assessor bei diesem Bezirksgerichte, letzterer nur als Richter des Assisengerichts, Kranz, zweiter Staatsprokurator, und Clement als der Obergerichtsschreiber am besagten Königl. Appellationsgerichte.

Engel

Laurent Croll Molitor Uebel

Clement

Nr. 41.

8 Juny 1855.

Gemeinde-Versammlung.

Der unterzeichnete Bürgermeister, Assistent und Gemeinderath von Thun, versammelt sich heute Samstag den 8ten Juny 1855, in der öffentlichen Sitzung Vormittags um 8 Uhr, um folgende Geschäfte zu behandeln, –

Nach Einsicht der über die Gemeinderechnungen von Thun pro 1854 aufgenommenen Abschlagsrechnungen, nämlich

Elisabetha Veit,

Witwe von Johann Rüthi von Vattwil, im Bezirke Toggenburg, als Vormund, das Vermögen, also lautend:

„Ist Elisabetha Veit, 40 Jahre alt, gebürtig und wohnhaft in Vattwil,
„Witwe von Johann Rüthi, Taglöhners,
„Seine Erbschaft, Taglöhners, schuldig:
„im Anfang des Monats Januar 1855, für
„Nachtzeit, zum Nachtheil der Gemeindsmannschaft
„Thus Veit in Vattwil, mit einem
„im obern Boden der hinterhalten Hausen
„befindlichen unrechtlich Namen Tisch,
„endlich ein mittelst falschen Schlüssel
„öffnete, einen Theil braune Haberen im
„Betrage von einem und sechszig Batzen

„fünfzig Tonnen gn zahlen zu haben?“

Nach Eingang der von der Beklagten hierauf gegebenen Erklärung, endlich also lautet:

„Klein, die Klagsache ist einstweilig.“

Eingesehen endlich den Art. 358 der Gerichtsordnung über Fortsetzung in Verhandlungen, endlichen in öffentlicher Sitzung abgelesen worden also lautet:

„Da der Klagschlagen für ungründig anerkannt worden, so hat der Präsident der Obergerichte, der Sache und der Klagschlagen beigezogenen zug und beschlossen, der Sache in Ermangelung gerichtlich worden, in Betrachtung der nicht einen andern Anstand weiteren in Sache hat ist; “—

Nachdem, der Sache die genannte Elisabetha Bachmann Wittwe, von der gegen die angebrachte Klagschlagen beigezogen ist, anerkannt, der Sache Einstellung alsbald in Ermangelung gerichtlich worden, falls keine entgegenstehende Anzeigen für ihrer Fortsetzung beschehen.

Sagaben zu Protokollen in der öffentlichen Sitzung der Obergerichte, am achten Tag Christmonat tausend achthundert und fünfzig.

C. Bachmann

9 Juny 1855.

Nr. 42.

Das Königl. Sächsische Appellationsgericht
hat Recht zu Recht erkannt:

Nach Einsicht der Rathsakten der Rechtsanwaltschaft
des Königl. Appellationsgerichts Sachsen vom 23.
April 1855, wegen

Elisabeth Hahnen,

39 Jahren alt, geboren zu Trier, in der Diöcese,
Bezirk von Trier Landes, im Lande Trier,
wohnhaft und Händlerin in Saarbrücken, ein selbst
verheirathet, in bürgerlicher Gemeinschaft, im
Canton Völklingen, wohnhaft, der freiwilligen
Trennung ihrer ungetheilten Ehe angeklagt
und zur Abtheilung von den Debatten und
einigen worden ist;

Nach Einsicht der von der Königl. Anwalt-
schaft am 28ten nächsten Monats erwähnten
Anklageakte;

Nach vorgenommener Verhandlung der Sache
in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des Königl. Anwalt bestehend
in der Auseinandersetzung der Gründe zur Recht-
fertigung der Anklage;

Nach Anhörung der Königl. Advokaten
Glasbrenner in seinen Vertheidigungs-Mitteln
für die Angeklagte, — dann der Letzteren selbst,
welche, auf Befragen, erklärten, daß sie der
Sache nichts hinzuzufügen hätten;

wörtlich nichts Weiteres beizufügen war;

Nach Einsicht der Akten, insbesondere der
Anklage und Eröffnung, also lautend:

„Es ist Anklage erhoben gegen Elisabetha Schneider,
„39 Jahre alt, geboren zu Trier, in der Gemeinde
„Wittlich wohnhaft, Tochter des Tünnesbur
„und Gertrud Hamblock in Hasborn, ledig,
„Taglöhnerin, in dortigem Hasborn wohnhaft,
„schuldig:

„am 3ten Januar 1855 in der Gemeinde
„Hasborn und zwar in ihrer eigenen
„Wohnung allein ihr am Tage vorher
„geborenes lebensfähiges Kind unmittelbar
„nach der Geburt durch Entziehung der zum
„Athmen der Kinder nöthigen Luft und durch
„an den Hals desselben verübte Gewalt-
„thätigkeiten freiwillig getödtet zu haben."

Nach Einsicht des vor der Anklageeröffnung
hinaus gegebenen Protokolls, welches also
lautet:

„Die Angeklagte ist schuldig, jedoch hat
„sie das von ihr geborene Kind nicht freiwillig
„sondern durch Nachlässigkeit
„und Unvorsichtigkeit getödtet."

Nach Anhörung der Zeugen Peters beyden
in ihren Aussagen, dahin gehend: der Zeuge
Eröffnung nicht wolle sie für schuldig erklären

Mittlern Gerichts, auf den Grund der Thatsachen
der Anklageakte und in Anwendung der Art. 319
des Strafgesetzbuches und der Art. 368 des
Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren,
zu einer Gefängnißstrafe von zwey Jahren,
Geldbuße von fünfzig Franken und zu den
Kosten verurtheilen;

Nach Anhörung der Vertheidigung der Angeklagten, welche um Anwendung der
Milderungsumstände gesetzlichen Bedacht bat;

Ferner der Angeklagten selbst in ihrer
Erklärung, daß sie bezüglich der Berechnung nicht Weiteres zu erinnern fände;

Nach Einsicht der Art. 319 des Strafgesetzbuches, der Art. 365, Alinea 1, 368 des
Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren,
welche von dem Präsidenten in öffentlicher
Sitzung einstimmig verlesen und also lauten:

Art. 319 des Strafgesetzbuches:

„Wenn durch Unvorsichtigkeit, Unvorsichtigkeit,
„Leichtsinn, Unachtsamkeit, Nachlässigkeit oder
„Nichtbeobachtung der Verordnungen irgend
„willig einen Todtschlag begeht, oder irgend
„willig Schuld daran ist, soll mit Gefängniß
„bis zu zwey Jahren Gefängnissen und
„einer Geldbuße von fünfzig bis zweyhundert
„Franken bestraft werden."

Art. 365, Absatz 1 der Gerichtsordnung über den gerichtlichen Vergleich.

„ Ist ein Theil verstorben, so verkommt der Vergleich auf die Erben des verstorbenen Theils, selbst alsdann, wenn aus der öffentlichen Urkunde hervorgehen sollte, daß sein Recht nicht mehr zur Entstehung der Verbindlichkeit gehört. "

Art. 368 Gerichtsordnung.

„ Der verbindliche Theil gleichviel ob er der Angeklagte oder der Civilkläger sey, muß allemal in die dem Urtheil vorangehende oder andere Handlung verurtheilenden Erkenntnisses, Theils. "

In Erwägung, daß die Thatsachen, deren die Angeklagten durch die Entscheidung der Geschworenen für schuldig erklärt wurden, die Anwendung bilden, welches nach den angezogenen Art. 319 der Strafgesetzbuches mit Verwahrung belegt ist;

Und Kirchmann

und in Erwägung obigen Thatbestandes, dass namentlich der Angeklagte die genannte Elisabetha Hermann, 39 Jahre alt, gebornen Engel, in der Absicht, Willen und Ueberlegung, in seinem Hause und gleichzeitig

Handlung in Haushaltung, ihr ehelich Ehegemahl, absichtlich vorsätzlich, –

zu einer [wahrscheinlichen] Leibesstrafe von [zwanzig] Jahren und in die Kosten des Verfahrens, liquidirt für den Staat zu dreihundert sechzig und dreißig Gulden ein Kreuzer zwei Pfennige, für 4 Fr. Hrn. Dr. Ruby [illegible] Hellbronn, für den Hr. Bezirksarzt Dr. Raab in Hellbronn zu sieben Gulden sechszehn Kreuzer klein: neun Gulden sechszehn Kreuzer;

einmüthig ein Erkenntniß zu einer Haft-Strafe von [zwanzig] und zwanzig Jahren zu zwanzig Jahren.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung der Assisengerichte der Pfalz zu Landau vom [illegible] Tag [illegible] achtzehnhundert fünf und fünfzig, wo zugegen waren: Hugel, Rath am K. Appellations-gerichte der Pfalz, Präsident der Assisengerichte, Lamand, Molitor, Ferdl, Richter am hiesigen Königl. Civilgerichte, Uebel, Assessor des Herrn Civilrichters, – letzterer als Richter der Assisengerichte, – Lang, zweiter Beisitzer, und Clemens, wegen Verhinderung nicht erschienen am bestellten Königl. Appellationsgerichte.

Hugel
Lamand Ferdl Molitor Uebel
Clemens

11. Juni 1855

Nr 43.

Das Assisengericht

hat das Urtheil zu Recht erkannt:

Auf Einlegung des rechtzeitig von der Anklage-
kammer des Königl. Appellationsgerichts
hat das Urtheil vom 30ten April laufenden Jahres,
wodurch

1. Philippine Drumm, jetzt und vierzig
Jahre alt, ledige Tagelöhnerin –
2. Amalia Schmidt, 32 Jahre alt, Ehefrau
des Tagelöhners Peter Schmidt –

Letztere in Abwesenheit ihres Ehemannes Urtheil empfan-
gen hat, des Verbrechens Zeugnisse ungeklagt und
zur Urtheilsfindung von den Assisen verwiesen
worden sind;

Auf Einlegung des von der Königl. Staats-
behörde und Seiner privaten Meinung gegen
genannte Angeklagten erhobenen Anklagepunkts;

Auf Rechtfertigung der Verhandlung des Falls
in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Auf Anhörung der Königl. Staatsbehörde
in den Ausführungen des Gesetzes auf denen
die Anklage beruht;

Auf Anhörung des Advokaten Wallmar
in seinen Vertheidigungsmitteln für die
Angeklagte Drumm und des Rechtsbeistandes
Goergens in seinen Vertheidigungsmitteln
für die Ehefrau Schmidt, so wie der beiden
Angeklagten selbst;

Am 10ten Juli 1855 ist Philippine Drumm im Gefängniß Hund Tollhaus gestorben.
Hebertz

Aus Einsicht der den Geschworenen zur
Canzleyordnung gestellten Fragen, also
lautend:

" Sind die Angeklagten

" 1. Philippine Drumm, nun und vierzig
" Jahre alt, Zuglöserin in Mosbach
" angeklagt und

" 2. Caroline Schmidt, zwei und dreißig Jahre
" alt, Ehefrau von Peter Pauly, Zuglöserin zu
" Mosbach angeklagt - schuldig:

" in dem öffentlichen Sitzung des Kreis Zucht
" polizeygerichts Neckarelz unter dem dreißigsten
" Januar verflossenen Jahrs nun und fünfzig
" bei der Verhandlung über die Appellation,
" welche Franz Conrad, Bürgermeister und
" Ludwig Mayer, Gemeinderath, beide
" zu Mosbach angeklagt, gegen ein sie
" ergangen Urtheil des Amtsgerichts Buchen
" und des ersten Polizeygerichts Eppel vom
" verflossenen November verflossenen Jahrs nun
" und fünfzig angegriffen hatten, in ihren
" Eigenschaft als von den beiden Appellaten
" vorgeschützte Entlastungs Zeugen, wissentlich
" Falsches Zeugnis abgelegt, der Wahrheit und nicht
" besseren Wissen zuwider zu Gunsten der
" besagten Appellanten respective Angeschuldigten
" folgende falsche Zeugnus Aussagen gemacht
" zu haben, nämlich:

" a. Die besagte Philippine Drumm in
" dem Montag:

" Donnerstags oder Freitags - ist meinem
" jedoch Donnerstags - zu der Zeit, wo die
" Appellanten wegen Uebertretung auf dem
" Orte von Johann Friedrich Schneider von
" Mosbach protokollirt wurden, ging
" ich mit der Ehefrau von Peter Pauly
" Margaretha Friß Kuntaffele fortan; als
" wir an den Kastanien hinkamen, sahen
" wir zwei Maibäume auf dem Orte
" der genannten Schneider Klara sodann, diese
" haben diese Maibäume, welche nicht zu dem
" Hause von Schneider gehörten, nicht zu
" kennen; von dem einen glaubte ich jedoch, sie
" sei auf Mosbach gewesen.

" b. Die besagte Caroline Schmidt in dem
" Montag:

" Donnerstags oder Freitags gingen
" die Philippine Drumm und ich in das Feld
" Kuntaffele fortan; als wir an den Kastanien
" Magerwiese kamen, sahen wir, daß zwei
" Maibäume auf dem Orte von Johann
" Friedrich Schneider von Mosbach Klara
" seltsam; jeden derselben hatte eine Leute;
" als wir von diese bemerkte wurden,
" entfernten sie sich gegen das Dorf Mosbach
" zu. Wir haben die Maibäume nicht gekannt,
" jedoch kann auch die eine bekannt sein."

Auf Einsicht der Erklärung der Geschworenen
also lautend:

" Ja die beiden Angeklagten sind schuldig."

Nach Anhörung der Königlichen Staats-
behörde in ihren Anträgen, dahin gehend:
das Königliche Assisengericht wolle die
beiden für schuldig erklärten Angeklagten
Philippine Drumm und Christmann Jacobs
jeden zur Strafe der kriminellen Einsperrung
in geeigneter Dauer sowie zu den Kosten
verurtheilen, auch den Druck und Anschlag
des angehenden Urtheils verordnen.

Nach Anhörung der Angeklagten und
ihrer Vertheidiger, welche keine weitere
Bemerkungen machten.

In Erwägung, daß die Thathandlungen,
deren die Angeklagten durch die Erklärung
der Geschwornen für schuldig erkannt
worden sind, Verbrechen bilden, die durch
den Artikel 362 des Strafgesetzbuchs
vorgesehen und verpönt sind;

Daß ferner zur Anwendung kommen
die Artikel 21. 36 des Strafgesetzbuchs
und Art. 368 der peinlichen Gerichtsordnung,
welche Gesetzesstellen sämmtlich von dem
Präsidenten in öffentlicher Sitzung ver-
lesen wurden und also lauten:

Art. 362 des Strafgesetzbuchs.

„Wer in Korrektionnel- oder Polizeisachen
„ein falsches Zeugniß gegen oder für den Be-
„schuldigten ablegt, soll mit der Einsperrung
„bestraft werden.

Art. 21. ibidem.

Jedes Individuum des einen oder andern
Geschlechts, welches zur Einsperrung ver-
urtheilt wird, soll in ein Arbeitshaus
eingeschlossen und zu Arbeiten gebraucht
werden, deren Ertrag zum Theile zu seinem
Nutzen verwendet werden kann, so wie
die Regierung dieses bestimmen wird; –
diese Strafe muß wenigstens fünf und
höchstens zehn Jahre dauern.

Art. 36. ibidem.

„Alle Urtheile die die Todesstrafe, Zwangs-
„arbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte
„Zeit, die Deportation, die Einsperrung,
„die Strafe des Prangers, die Landesver-
„weisung und den Verlust der bürgerlichen
„Rechte erkennen, sollen auszugsweise
„gedruckt werden.
„Sie sollen in der Centralstadt des Depar-
„tements, in jener worin das Urtheil er-
„lassen, in der Gemeinde des Orts, worin
„das Verbrechen begangen worden ist,
„in jener wo die Vollstreckung geschieht,
„und in jener des Wohnorts des Verur-
„theilten angeschlagen werden.

Art. 368 der peinlichen Gerichtsordnung.

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob es
„der Angeklagte oder der Civilkläger sei,
„wird allemal in die dem Staate sowohl
„als der andern Partei verursachten
„Kosten verurtheilt.

Auf diesen Gründen
und mit Anerkennung vorstehenden Gesetzes stellen wir Gemeinschuldner das Offenburger nicht die für schuldig anerkannten

1. Philippine Drumm, eine und vierzig Jahre alt, Taglöhnerin in Offenburg, ledig, Größe: fünf Fuß zehn Zoll vier Linien; Haare braun, Stirn: bedeckt, Augenbrauen: braun; Augen: grau, Nase und Mund: gewöhnlich; Zähne: gut, Kinn: oval; Gesicht: gewöhnlich; Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsform: länglich; Statur: schlank, ohne besondere Kennzeichen —

2. Caroline Schmidt, zwei und dreißig Jahre alt, Ehefrau des Taglöhners Peter Paulus zu Offenburg, Größe: fünf Fuß sechs Linien; Haare dunkelbraun, Stirn: frei; Augenbrauen: braun; Augen: braun; Nase und Mund gewöhnlich; Zähne: gut; Kinn: spitz; Gesicht: gewöhnlich; Gesichtsfarbe: gesund; Gesichtsform: breit; Statur: schlank; ohne besondere Kennzeichen —

Jede zum Betrag der Kriminalbuße hinzugerechnet auf die Summe von fünf Gulden und zu den Kosten des Verfahrens, insgesamt auf die Summe von einundzwanzig Gulden zehn Kreuzer für Ehefrau Paulus.

Demgemäß wird Recht und Urtheil der gegenwärtigen Verhandlung im Auszuge wie dem Gesetze bestimmten Orten.

Also gefunden und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Offenburger Hofgerichts des Kreises.

zu Hofgerichtsrath am nächsten Juni achtzehnhundert fünf und fünfzig, anstatt gegenwärtig waren: Engel, Präsident des Hofgerichts des Kreises, Laurent, Molitor, Foell, Richter, Uebel, Assessor am Hofgerichte des Kreises, letzterer wegen als Richter des Offenburger, Wenz Hofgerichtsprokurator und Münzinger stellvertretender Gerichtsschreiber am Hofgerichte des Kreises.

Engel

Molitor Laurent Foell Uebel

Münzinger

Durch Verfügung der Justizministerial vom 6 Oct. 1855. wurde der Verfassungsgesetz der Offenburger Bezirk aufgehoben.

12. Juni 1855.

No 44.

Freisprechungs-Ordonnanz.

Wir Georg Gugel, Rathsherr königlichen Appellationsgerichts des Isarkreises, Präsident des Assisenhofs des II. Quartals achtzehnhundert fünf und fünfzig;

Haben hinsichtlich der uns gestellten Frage, welche lautet:

„Ist der Angeklagte Nicolaus Ernst,
„fünfzig Jahre alt, Tagwerkshilfe in Ludwigs-
„hafen ungehorsam schuldig:
„am dreizehnten und vierzehnten April
„achtzehnhundert fünf und fünfzig mit
„einem durch das königl. Lotteriamt Ludwigs-
„hafen ausgefertigten, gleichlautend in die
„Originalliste niedergelegten Lotterieloose,
„welches Unterscheidungszeichen, daß für die am
„zehnten April achtzehnhundert fünf und fünfzig
„zu München stattfindende fünfzehnhundert
„sechzigste Ziehung die Nummern 7. 30. 81. 1. 2.
„und 3. in bestimmter Ordnung mit einander
„Verbindungen besetzt seien, wodurch dieser
„Lotterieloose durch Zusammenstellung der besetzten
„Nummern 1. 2. 3. in die bei gedachter
„Ziehung sämmtlich vorkommenden Nummern
„31. 32 und 33 gefälscht worden sei, darüber
„Gewissheit geworben, daß er denselben bei
„dem königl. Lotteriamte, namentlich auch bei
„dem dortigen Lotterie-Einnehmer Heller
„selbst vorzeigte und die Auszahlung [illegible]

" die gestellten Nummern gestellen
" Gewinne gelangte und zwar die mit
" den Namen, durch den besagte Lotterie
" in obiger Weise genehmigt sei und mit
" den rechtsmeidigen Absicht den königlichen
" Lotteriebeamten oder den Civilen zu Lud-
" wigshafen zu stören, insbesondere um
" den auf die falschen Nummern gefallenen
" Gewinne zu betrügen ?

Nun hinsicht den von den Angeklagten
auf gemachten Einwand abgegebenen Erklä-
rung, welche lautet:

" Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig "

Nun hinsicht auf die Art. 358 der peinlichen
Prozessordnung, enthalten von den Geschworenen
vorgelesen wurde und welche lautet:

" Ist der Angeklagte für nicht schuldig
" erklärt worden, so hat der Präsident den
" Ausspruch, daß er von der Anklage losgesprochen
" sei und befiehlt, daß er in Freiheit gesetzt
" werde, wenn er nicht um einer anderen Ursache
willen in Haft bleibt.

Erklären, daß der obgenannte Nicolaus
Ernst von der gegen ihn erhobenen Anklage
losgesprochen ist und befehlen, daß derselbe
alsbald in Freiheit gesetzt werden soll, falls
er nicht um einer anderen Ursache willen in
Haft zu bleiben hat.

Also entschieden in der öffentlichen Sitzung
des Assisenhofes der Pfalz zu Zweibrücken am zwölften
Juni achtzehnhundert fünf und siebenzig.

J. Hoyer

13. Juni 1855.

No 45.

Das Assisengericht
des Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes
Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils des Anklagekammer des königl. Appellationsgerichtshofes der Pfalz vom 23ten vorigen Monats, wodurch

Nicolaus Benedum,

alt zweiundzwanzig Jahre alt, Maurerarbeiter, geboren und wohnhaft in Lingen, Cantons Kusel wegen qualifizirten Diebstahls angeklagt und zum Contumazialverfahren verwiesen ist;

Nach Einsicht der von der königlichen Staatsprocuratur zur mündlichen Verhandlung gegen gedachten Angeklagten erlassenen Anklageakte;

Nach stattgehabter öffentlicher Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der königl. Staatsbehörde in den Conclusionen, den Angeklagten auf die Anklagen betreffend;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten Sillot in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten und Letzteren selbst;

Nach Einsicht der von den Geschworenen zur Conventionsordnung gestellten Fragen, also lautend:

„Ist der Angeklagte Nicolaus Benedum, zu
„alt zweiundzwanzig Jahren alt, Maurerarbeiter zu Lingen
„schuldig:

" vom Abend des zwanzigsten März 1855 wegen
" Einbruch Nacht, zum Nachtheil des Georg Steigers
" Ackerers zu Landscheiden, aus dessen verschlossenem
" Hause daselbst, mittelst gewaltsamer Durchbrechung
" der Thüre und des zu dem Wohnhause Steigers
" gehörigen Stalles und mittelst Einsteigens durch
" die aufstehende Oeffnung in diesen Stallen,
" sowie mittelst mittelst Durchbrechung einer
" der Hausthüren von einem Zimmer herunterge-
" henden oder heraufgehenden einer in demselben
" befindlichen Oeffnung, endlich mittelst
" Durchbrechung einer Mauer neben der auf den
" Pfarrhofplatz gehenden Thüre dieses Zimmers,
" um Behufs Oeffnung der äußeren Thürschlösser
" mit der Feuer Diebs dieselben gewaltsam zu können,
" folgende Gegenstände aus dem gemeinschaftlichen
" Eigenthum gestohlen zu haben: ein Stück Zuwach
" Schweinefleisch, einen Schinken, einen Buch mit
" sechs und dreißig Pfund Mehl, sowie zwei Mannes-
" hemden.

Nach Anhörung der Erklärung des Geschworenen, also lautend:

" Ja der Angeklagte ist schuldig."

Nach Anhörung des Königl. Staatsbehörde in ihren Anträgen, dahin gehend: den Königl. Assisengerichtshof wollen den für schuldig erklärten Nicolaus Benedum zum Tode zu Behufs der Hinrichtung durch den Strang, sowie zu den Kosten verurtheilen, ferner die Rückgabe des Abgenommenen an seine Rechtsnachfolger, sowie den Druck und Anschlag des Urtheils anordnen;

Nach Anhörung des Angeklagten und seines Vertheidigers, welche erklärten, keine weitere Bemerkungen zu machen zu haben;

In Erwägung, daß die Feststellung durch den Angeklagten durch die Erklärung der Geschworenen für schuldig erklärt ist, eine Handlung bildet, die durch die Art. 384. 381 No 4, 386 No 1. des Strafgesetzbuches vorgesehen und pönt ist;

Daß Behufs zur Anwendung kommen die Art. 19. 36 des Strafgesetzbuches und Art. 366 alinea 2. und 368 des Gesetzbuches über das Einbrechen, welche sämmtlich von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Art. 384 des Strafgesetzbuchs.

" Wenn einer Diebstahl schuldig ist, der mit
" Beihülfe einer unter Ziffer 4 des Art. 381
" angegebenen Mittel begangen wurde, soll
" selbst dann wenn jene der Einbruch, der
" Einstieg mit dem gebrauchs falschen Schlüssel
" in Gebäuden, Hofraum oder umzäunten
" Räumen, die mit dem zur Wohnung dienen
" noch zu benutzten Häusern gehören, statt
" hatte mit sogar dann wenn der Einbruch
" nur im Innern begangen ist mit Zwangsarbeiten
" auf eine bestimmte Zeit bestraft werden.

Art. 381. ibidem.

" Jenen bei gewöhnten Diebstählen folgende

„ fünf Umstände zusammen ein, namentlich 1. 2. 3. ꝛc.
„ No 4. Haben sie / die Diebs-Inquisitoren
„ in seinem Hause, Zimmer, in einer Kammer
„ oder einem Quartier, die besucht sind oder
„ zum Behufe seines oder ihres Zubehörs
„ das Haussuchen mittelst Öffnen Einbruchs
„ oder Erbrechen oder falscher Schlüssel
„ begangen oder haben sie dabei den Titel
„ einer obrigkeitlichen Person oder einer Civil-
„ oder Militärbeamten weg genommen,
„ oder werden sie dabei in dem Verfolgen
„ oder in dem Betreffe einer obrigkeit-
„ lichen Person oder eines Commun, oder
„ haben sie sich dabei auf einen falschen Befehl
„ der Civil- oder Militär-Obrigkeit bezogen.

Art. 386 ibidem.

„ Wenn einer Diebstahls schuldig ist, der in
„ einem der folgenden Fälle begangen wurde:
„ No 1. Wenn der Diebstahl des Nachts und
„ von Zehn oder mehreren Personen oder
„ wenn er blos mit einem Dieb Zeug i
„ Umständen aber zugleich in einem bewohnten
„ oder zum Behufe seines Orts be-
„ gangen wurde; ꝛc. ꝛc.

Art. 19 ibidem.

„ Wenn zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte
„ Zeit verurtheilt wird, soll mit dieser
„ Strafe wenigstens auf fünf und höchstens
„ auf zwanzig Jahren erkannt werden.

Art. 36 ibidem.

„ Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangs-
„ arbeiten auf Lebens- oder auf eine
„ bestimmte Zeit, die Deportation, die
„ Einsperrung, die Strafe der Brandmar-
„ kung und den Pranger
„ den Verurtheilten Leute anklagen,
„ sollen ausdrücklich gedruckt angeben;
„ die selben in den Entwurfsurtheil des Beam-
„ ten in jener worin das Urtheil unterschrieben,
„ in den Gemeinde des Orts, worin der Ver-
„ brechen begangen worden ist, in jener wo
„ die Hauptverhandlung gepflogen und in jener der
„ Wohnorte der Verurtheilten ausgeschlagen
„ werden.

Art. 366 des Gesetzbuches über Verbrechen
verfassen.

„ alinea 2. Der Gerichtshof befindet abwesend, sich
„ die anbegrenzten auf eine vorgeschriebene Strafen
„ den Eigenthümer zurückzugeben werden sollen.

Art. 368 ibidem.

„ Der unterliegende Theil, gleichviel ob er der
„ Angeklagte oder der Einleitklagende sei, wird allen-
„ mal in die den Beweis vorgezahlt als den unterme
„ Partei verursachten Kosten verurtheilt.

Auf diesen Gründen
und mit Ausnahme verschiedener Gesetzbestim-
mungen Der Offizier wicht der für schuldig
erklärten Nicolaus Benedum, neun und
zwanzig Jahre alt, Bauersarbeiter, gebor-

und insofern zu Lasten, sowie Besitzungen Zoll gross; Iris und Augenbraunen: dunkelbraun; Nase: niedrig; Augen: blau; Mund proportionirt; Kinn: rund; Gesichtsform: länglich; Farbe: blass; Körperbau: schlank; mit dem besonderen Kennzeichen eines steifen rechten Armes.

Zum Ersatze der Gerichtskosten in der Höhe von sieben Gulden und zu den Kosten des Verfahrens, liquidirt auf die Summe von neun und siebzig Gulden sieben und dreissig Kreuzer;

{

wovon abgerechnet den Druck und Ausfolgung des Verhaftsbefehls im Betrage von drei Gulden festgesetzten Betrag, sowie die Restitution der zu Gunsten Jenedam genommenen Gegenstände an denen sich eigenthümer.

Also geschehen und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichtshofes des Pfalz zu Zweibrücken am dreizehnten Juni achtzehnhundert fünf und fünfzig, wobei gegenwärtig waren: Gugel, Rath am königl. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Assisengerichtes, Lang, Präsident, Laurent, Richter, Loew, königlicher Untersuchungsrichter, Molitor, Richter am königl. Cassationsgerichte daselbst, Lehstaedt wenn als Richter des Assisengerichtes, Werner, geschworener Gerichtsprokurator und Munzinger, Gerichtsadvokat, Gerichtsschreiber am königl. Appellationsgerichte der Pfalz.

Gugel

Laurent

Molitor

Loew

Munzinger

13. Juni 1855.

No. 46.

Das Urtheil

Das Recht zu Recht erkennen hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises vom 23ten vorigen Monats, wodurch

Carl Wagner,

vierzehn Jahre alt, Sohn des Polizeidieners Peter Wagner zu Waldmohr, Bezirksgerichts bei dem Friedensgerichte Kusel allda des qualifizirten Diebstahls, Missbrauchs eines Amtssiegels, Fälschung amtlicher Certificate und des unbefugten Gebrauchs derselben angeklagt und zur Aburtheilung vor die Assisen verwiesen ist;

Nach Einsicht der von dem königl. Prokurator besonders zum mündlichen Vortrag gegen genannten Angeklagten erlassenen Anklageakte;

Nach stattgehabter Vornahme der Beweise in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des königl. Prokurators in den Entwickelungen der Gründe, auf welche die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Vertheidigers Hatzy in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten und dieser selbst;

Nach Einsicht der von den Geschworenen zur Commutation gestellten Fragen, welche lauten:

" Ist der Angeklagte Carl Wagner, vierzehn
" Jahre sechs Monate alt, Sohn von Peter Wagner,

„ Polizeidirektion in Myslowitz abgehalten
„ schuldig:

„ I. Zeugen.

„ am Morgen des neunzehnten März achtzehn
„ hundert fünf und fünfzig zum Nachtheil des
„ Adam Korbig, königl. Gerichtsboten zu Myslo-
„ witz, widerrechtlich in das Haus des Beschä-
„ digten gegen Essen in Hinsicht eines, mittelst
„ gewaltsamen Einbruches einer in der
„ Wohnstube im oberen Boden befindlichen
„ verschlossenen Truhe des von ihm
„ Beschädigten Inhalts Beschädigung
„ die Summe gehörigen von einhundert zwanzig
„ bis einhundert dreißig Gulden, sowie aus
„ demselben Zeuge einen ledernen Geldtasche, einen
„ Geldbeutel und ein schwarzes Tuch gestohlen
„ zu haben?

„ II. Zeugen.

„ im Monate achtzehnhundert neun und fünfzig
„ auf achtzehnhundert fünf und fünfzig, widerrecht-
„ lich abwechselnd bei gemeinschaftlichen Korbig gegen
„ Begehung der Beschädigung in Hinsicht eines
„ einen Quantität Kleidungsstücke von mehr-
„ facher Gattung im Mindestbetrage zu einem
„ Werthe von einem Gulden zehn Neukreuzer
„ gestohlen zu haben?

„ III. Zeugen.

„ Im Anhange des Urtheils achtzehnhundert fünf
„ und fünfzig folgende Expeditionsstücke
„ l: Attesta :l nämlich:
„ a. ein Certificat mit Ausgangsstempel Polizei-
„ und gerichtsamtliche Ausfertigung, des Datum:
„ Myslowitz den neun und zwanzigsten
„ Februar achtzehnhundert fünf und fünfzig,
„ und unter dem Signum: „das Bürgermeisteramt"
„ die Namensunterschrift „Smieß" tragend,
„ des Inhalts, dass dem Carl Spregner nun
„ fast zum Beispiel was Amerika entfällt
„ abgeben könne —
„ b. ein Certificat mit der Überschrift:
„ „Vermögens-Zeugniß", lautend: „Myslowitz
„ den neunten März achtzehnhundert fünf und
„ fünfzig" und unter dem Signum: „das
„ Bürgermeisteramt" die Namensunterschrift
„ „Smieß" tragend, wonach dem Carl Spregner
„ das Besitz eines Vermögens von zweihundert
„ Gulden baaren Geldes und guten Effekten
„ attestirt wird —
„ C. ein Certificat, überschrieben: „Zeugniß"
„ de dato, Myslowitz, den sechsten März achtzehn-
„ hundert fünf und fünfzig" mit der Namens-
„ unterschrift: „A. Korbig, königl. Gerichtsbote"
„ versehen, wonach dem Carl Spregner be-
„ zeugt wird, dass er bei dem Gerichtsboten
„ Korbig ungefähr zwei und ein halb Jahre
„ als Gehilfe sich treu und gut betragen und
„ dass ihm sein Dienstzeugniß zweihundert Gulden
„ nach Amerika geschickt habe —
„ Endlich ersuchen wir den Angeklagten
„ mit dem Absicht zu befragen und ihn das

„ Ausstellung Andrews, Credit, Schutz und
„ Unterstützung zu verschaffen, gefälscht zu
„ haben, weil er diese Certificate nicht und selbst
„ ganz geschrieben - bezeichnungsweise der Buch-
„ bezeichnete ausgefüllt und unter den Namen
„ des Bürgermeisters Lenz und des Gerichtsboten
„ Korbig zu Mylau gefertigt, sondern auch
„ mit den Namensunterschriften dieser beiden
„ öffentlichen Beamten versehen hat?

„ IV Frage.

„ von den unter A. und C. dem Angeklagten
„ vorliegenden Certificaten,
„ einstens, daß sie gefälscht worden, Kenntniß
„ Gebrauch gemacht zu haben, durch die falschen
„ am ausgestellten März vorigen Jahres fünf
„ und fünfzig zu St. Johann in Preußen dem
„ Kontrolleur königl. Polizeicommissär als echte und
„ richtige Certificate zur seiner Legitimation vorzeigt?

„ V Frage.

„ von dem vorigen Amtssiegel der Bürgermeister-
„ Stadt Mylau, welches sich dadurch
„ auf auszeichnete, daß in dessen Umfang der Buch-
„ staben und Ziffern 1850 geschrieben
„ stehen, durch den Abdruck desselben auf dem
„ von obigen Tagen bei dem königl. Polizeicommissär
„ zu St. Johann zu seiner Legitimation vorge-
„ zeigten und in das Zeitlow Frage sub a. als
„ gefälscht bezeichneten Certificate zum Nachtheile
„ des Rathes Zeitlow eben der Absicht, dem
„ Bürgermeisteramt Mylau Aufmerksamkeit und
„ Gebrauch zu machen?

„ VI Frage.

„ Sind den Angeklagten im Falle der bejahenden
„ Beantwortung obiger Fragen, bei Erwägung
„ dieser verschiedenen Handlungen respective
„ Vergehen mit Berücksichtigung strafbarer
„ gesondert?

Was hierauf die Erklärung der Geschworenen, also lautet:

„ Die Erklärung der Geschworenen ist
„ auf alle sechs Fragen: Ja, der Angeklagte
„ ist schuldig und zwar mit Berücksichti-
„ gung strafbarer gesondert zu haben.

Was Anordnung der königl. Gerichtsbehörde in ihren Antrages, wobei gesagt: der königl. Assisengerichtshof wolle den für schuldig er-klärten Carl Wagner zur Detention in einem Correctionshaus für geeignet er-achten, so wird zu den Kosten gemäß Erwägung, daß die Legitimationen der gefälschten Certificate und die Rückgabe der Ver-fälschungsstücke geboten;

Was Anordnung des Angeklagten mit seinem Vertheidiger, wegen Entziehung einer Anwendung des Minimums der gesetzlichen Strafe antrug;

In Erwägung, daß die Thatsachen, Kraft der Erklärung der Angeklagte durch die Geschworenen für schuldig erkannt worden ist, begründen, welche durch die Artikel 386 No 3, 384. 381 No 4, 161 und 143

jenigen Fälle Art. 67 des Strafgesetzbuches), wenngleich auf mehrere sind, welche Letzteren Artikel in Folge auf das Ganze §. 74 Ausgleichungen zum Ausspruche kommen muß;

Auch kommen zum Ausspruche kommen die Artikel 19. 11. des Strafgesetzbuches), Artikel 365. 366 No 2 und 368 der Prozeßordnung, welche sämmtlich von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen werden und wie folgt lauten:

Art. 386 des Strafgesetzbuches.

„Wenn einer Diebstahls schuldig ist, der in einem „der folgenden Fälle begangen worden:

„No 3. Wenn der Diebstahl Gegenstände ist „oder gegen Lohn dient, selbe an sich oder „Diebstahl jenem gegen Jemanden verübt, „wenn er nicht Diener, die selben entweder „im Hause seines Herrn oder in seiner Woh„nung in der Begleitung, Verrichtung; oder wenn er „ein Arbeiter, Gesell oder Lehrling ist, der „in dem Hause, in den Werkstätten oder dem „Verkaufsladen seines Herrn steht oder dem „Jemand, der in der Wohnung seiner steht „gewöhnlich arbeitet.

Art. 384 ibidem.

„Wenn einer Diebstahls schuldig ist, der mit „Einem einer neuen Ziffer 4 des Art. 381 an„gezeigten Mittel verübt worden, soll selbst „dann wenn jene der Gebrauch des Einsteigens „und der falschen Schlüssel in Gebäuden,

„Zimmern oder umschlossenen Räumen, „die einzig zur Wohnung dienen und zur „Aufbewahrung Sachen gehören, bestimmt „und jener dann wenn der Diebstahl nur „im Innern gemacht ist, mit Hemmung der „Thäter auf eine bestimmte Zeit bestraft „werden.

Art. 381. ibidem.

„Straf bei gewöhnlichen Diebstählen folgende „sind Umstände zusammen ein, namentlich: 1.2. 3 rc.

„No 4. Haben sie sich in die Diebs„gesellschaft „in einem Hause, Zimmer, in einer Behausung „oder einem Quartier, die bewohnt sind „oder zur Wohnung Einem oder mehren zu„sammen Sachen mittelst Einsteigen „Gebrauch) oder Einsteigen oder falschen Schlüssel „Eingang, oder haben sie dabei den Titel „einer obrigkeitlichen Person oder einer „Civil- oder Militärbeamten angenom„men, oder haben sie dabei in der „Uniform oder in der Privatkleidung einer „obrigkeitlichen Person oder einer Behörde, „oder haben sie sich dabei auf einen falschen „Befehl der Civil- oder Militärobrigkeit „bezogen.

Art. 19. ibidem.

„Wenn zu Hemmungsarbeiten auf eine be„stimmte Zeit verurtheilt wird soll mit dieser „Strafe wenigstens auf fünf und höchstens „auf zwanzig Jahren belegt werden.

Art. 161. ibidem.

„ Wird an einem Raum einer obrigkeitlichen
„ Person oder einer öffentlichen Anstalt
„ ein falsches Exhibitum über gute Aufführung,
„ Armuth oder sonstige Umstände ausgestellt,
„ die dazu geeignet sind, die Zulassung
„ oder Freisprechung zum Nachtheile
„ gegen die sonst angeklagte Person zu
„ Ersparung und ihre Rettung, Strafe oder
„ Unterstützung zu verschaffen, soll nicht
„ einem Gefängnisse von sechs Monaten
„ bis zu zwei Jahren bestraft werden.

„ Mit dem nämlichen Strafe soll derjenige
„ angesehen sein welcher ein wahrheitlich erhaltenes Exhibitum
„ diesem Art verfälscht, nun es auf einen
„ Anderen als jenen, dem es ursprünglich
„ ausgestellt worden ist, gebrauchen;
„ 2. jeder Gerichtsdiener belangt werden, welcher
„ sich des nach falschen Art gemachten oder ver-
„ fälschten Exhibitum bedient.

Art. 143 ibidem.

„ Jeder, der sich die nachstehenden Vergehen, Verbrechen
„ oder Laster, welche nun der im Art. 142 auf-
„ gezählten Bestimmungen haben auf einen
„ unerlaubten Preis verschafft und sie zum
„ Nachtheile der Rechte oder des Interesses
„ des Staates, irgend einer Obrigkeit oder
„ selbst einem Privatmenschen unerlaubter
„ oder betrügerischer, selbe mit dem Strafe
„ bestraft werden.

Art. 67. ibidem.

„ Wird entschieden, daß an der Angeklagte
„ mit Verlust der Unterscheidungsstrafe gehandelt sei,
„ so soll an auf folgende Art bestraft werden:

„ Soll an der Todes- lebenslängliche Zwangs-
„ arbeiten- oder Deportationsstrafe ver-
„ urtheilt, so soll an zu zehn bis zwanzig-
„ jährigen Gefängnisstrafe in einem Kon-
„ traktionshaus verurtheilt werden; –

„ Soll an die Zwangsarbeitsstrafe auf
„ eine bestimmte Zeit oder zum Lebe-
„ zwang verurtheilt, so soll an zum Le-
„ benszwang in ein Contraktionshaus auf
„ eine Zeit verurtheilt werden, die
„ wenigstens dem Mittel und höchsten
„ dem Höchste derjenigen Zeit gleichsteht, worauf
„ an zu einer dieser Strafen fähig
„ erkannt werden können.

„ In allen Fällen kann an durch das Urtheil
„ des peinlichen Gerichtshofes oder des Kontrakti-
„ onsallgemeinen wenigstens fünf und höchstens
„ zehn Jahre lang unter die Aufsicht der
„ obersten Staatspolizei gestellt werden.

„ Soll an die Strafe des Brandmarkes oder
„ dem Landesverweisung verurtheilt, so soll
„ an zu einer bis fünfjährigen Einsperrung
„ in ein Contraktionshaus verurtheilt werden.

Art. 11. ibidem.

„ Die Verurtheilung unter den besonderen

„ Aufsicht der oberen Bezirkspolizei, die
„ Gefängnisse und besondere Inspection
„ der Gefangenwärter der Strafhäuser, wenn
„ der Strafgefangene Eigenthümer derselben ist,
„ oder der mittelst der Strafhäuser sonstigen
„ gebeugten Personen oder Anstalten die Pflege
„ gerichtlich haben, oder bestimmt werden,
„ um sie zu bessern, sind Strafen, welche
„ auf die peinlichen Fragen auf die Zucht-
„ polizeifälle anzuwenden sind.

Art. 365 Der peinlichen Prozessordnung.

„ Ist die Zahl der Beisitzer so vermehrt, dass
„ Gerichtshof auf die im Gesetze vorgesehene
„ Strafe selbst erkennen, wenn auf den
„ öffentlichen Strafverhandlungen sich ergeben
„ sollte, dass sie nicht mehr zum Vorgestanz
„ der Anklageakte gehört. – Ist der Angeklagte
„ mehreren Strafbaren oder Strafen
„ überführt, so wird blos die schwerste
„ Strafe erkannt.

Art. 366 ibidem.

„ Alinea 2. Dem Gerichtshof bezüglich abwesenden,
„ dass die entsiegelten und versiegelten
„ Briefe dem Eigenthümer zurückgegeben
„ werden sollen.

Art. 368 ibidem.

„ Der unterliegende Theil gleichviel ob er der
„ Angeklagte oder der Einzelklägere sei, wird
„ allemal in die dem Staate gerichtlich er-
„ wachsenen Gerichts- und Strafkosten
„ verurtheilt.

Aus diesen Gründen
und mit Vorbehaltung vorbehaltener
Gesetzesstellen verurtheilt der Assisen-
gerichtshof den für schuldig erklärten
Emil Wagner, wirthschaftlichen Alters
zu 21 Jahren, wegen Verbrechens gegen
Eigenthum und Körperverletzung, bei dem
zu Recht bestehenden Vorhandensein mildernder
Umstände zu einer Korrektionsstrafe in der Dauer von
einem Jahre und zu den Kosten der
Verhandlung, hinsichtlich auf die Summe
von drei und fünfzig Gulden acht und zwanzig Kreuzer;

Bezüglich der Konfiskation der gerichtlich
beigebrachten und vorbehaltenen Instrumente
und der gerichtlich bemerkten gegenständlichen
des Diebstahls Eigenthümer.

Also gerathen und verkündet in der
öffentlichen Sitzung des Assisengerichtshofes des Pfalz
und Zweibrücken zum Vorsitzenden Juni achtzehn-
hundert fünf und fünfzig, wobei gegenwärtig
waren: Jagel, Präsident königl. Appellations-
gerichts der Pfalz, Präsident des Assisengerichts,
Lang, Präsident, Laurent, Richter, Loew königl.
Untersuchungsrichter, Molitor Richter am ersten
königlichen Bezirksgerichte, beisitzend zum
des Richter des Assisengerichts, Wenz gepürten
Vicepräsident und Munzinger Stellvertreter
festgesetzten Gerichtsschreiber am königl. Appellations-
gerichte der Pfalz.

Jagel
Laurent
Loew Molitor
Munzinger

13 Juni 1855.

No. 47.

Das k. bayer. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz vom 6. Januar laufenden Jahres, wodurch

Philipp Keene,

50 Jahre alt, Müller, zuletzt in Rheinzabern, Kantons Landau, wohnhaft, dermalen flüchtig, des Verbrechens, wissentlich Falschmünzerei ausgeübt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des vom gleichen Tage datirten königl. Staatsprocurators erwähnten Anklageakts;

Nach Einsicht der Urkunde des k. Gerichtsboten Weidmann zu Frankenthal vom 31. Januar 1855, wodurch die Zustellung dieser beiden Aktenstücke an den Angeklagten in seinem letzten Wohnorte zu Rheinzabern constatirt ist;

Nach stattgefundener Anhörung des Berichterstatters der Assisen des 1. Quartals von 1855 vom 12. dahier laufenden in Gemäßheit der Art. 165 und 166 der Strafprozeßordnung gegen den Angeklagten wegen des fraglichen Verbrechens, und erlassenen Ordonnanz;

Dann der Akten des k. Gerichtsboten Glockner zu Zweibrücken und Schaefer zu Neustadt vom 18. dieses Monats, wornach verhellt, daß die angesetzte Ordonnanz in den Gemeinden Zweibrücken und Rheinzabern nach vorhergegangenem Trommelschall durch Ablesung und Anheftung an den gesetzlich bestimmten Orten gehörig bekannt gemacht worden ist;

Nach Einsicht aller übrigen Aktenstücke, sowie auch in das Hauptverfahren betreffenden Protokolle und die betreffenden gerichtlichen Anzeigepositionen durch den Gerichtsschreiber Vorlesen worden;

••

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Untersuchung der Sache in Betreff der Angeklagtenschaft des öffentlichen Aufforderung nachstehend genannten Contumazialverhandlung fand in dem Vortrage zur Urtheilfällung der vorhabenen Akten und in ihrem Antrage, dahin

zu erkennen:

Es sey stelle den k. Assisenhofe rücksichtlich der Thatsache, der Anschuldigung und der Art. 470 u. flgd. des Strafgesetzbuchs über das Strafverfahren die gegen Philipp Keene, 50 Jahre alt, Müller und Gewerbsmann, zuletzt in Thalkirch wohnhaft, dermalen ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort flüchtig, eingeleitete Contumacial-Procedur für zulässig zu erklären, derselben das beschlagnahmte Contumazgut für verfallig zu erklären, ihn verpflichtet sich Schuld der Art. 593, 599 des Gewerbsgesetzbuchs, 402, 19, 36 des Strafgesetzbuchs und des Art. 368 der peinlichen Prozessordnung zur Strafe der Zuchthausarbeiten in ungemessener Dauer und zu den Kosten des Strafverfahrens zu Normalzeiten, sowie zu verurtheilen, daß das zu erlassende Urtheil nach Art. 36 des Strafgesetzbuchs, 599 des Gewerbsgesetzbuchs und 683 der Civilprozessordnung im Auszuge publicirt, angeschlagen und vollstreckt werde, auch der Beschluß das Beschlagnahmen unter Haftung der Fahrnisse und den übrigen gesetzlichen Urtheilen, welche der Contumazialverhandlung noch folgen dürfte, zu verfügen;

In Erwägung, daß durch die heutigen öffentlichen Verhandlung vorstehend genannten Contumazialverfahren vollkommen regelmäßig ist;

In Erwägung über die That selbst, daß nach Inhalt der in den Akten liegenden Beweise der Angeklagte, laut Inhalt Urtheils des k. Bezirksgerichts zu Freiburg, Strafsenat als Gewerbsgericht, vom 10 August 1854

in Folgendem Zustand befindliche Gewerbsmann, sich das betrügerischen Bankerotts dadurch schuldig gemacht hat, daß er im Laufe des Jahres 1854 nachstehenden ihm gehörigen Mobiliargegenstände zum Nachtheil seiner Gläubiger und um diese zu betrügen, verheimlicht und bei Seite geschafft hat;

In Erwägung, daß diese Thatshandlung in den Art. 402 alinea 1 und 2 des Strafgesetzbuchs, und 593 Abs. 2 des Gewerbsgesetzbuchs als Vergehen vorgesehen und strafbar ist;

Nach Einsicht ferners der Art. 19 und 36 des Strafgesetzbuchs, der Art. 471, 472 und 368 der peinlichen Prozessordnung, dann der Art. 599 des Gewerbsgesetzbuchs und 683 der Civilprozessordnung, -

welche Gesetzesartikel von dem Gerichtshofe vorgelesen worden und also lauten:

Art. 402 al. 1 und 2 des Strafgesetzbuchs.

„Diejenigen, welche in den im Gewerbsgesetzbuche bestimmten Fällen und Bankerotts schuldig erklärt werden, sollen
„außer folgende Strafe nur sowie:
„Die betreffenden Bankerottirer mit Zwangsarbeiten
„auf einen bestimmte Zeit;
„belegt werden."

Art. 593 Nr. 2 des Gewerbsgesetzbuchs.

„Jeder patentirte Gewerbsmann, der sich in einem oder in
„mehreren der folgenden Fälle befindet, soll als betrügerischer
„Bankerottirer erklärt werden, nämlich:
„2. wenn er irgend eine Summe Geldes, irgend einen
„Aktivposten, Waaren, Gebrauchsmittel oder Mobiliar Gegenstände
„gewendet bei Seite geschafft hat."

Art. 19 des Strafgesetzbuchs.

„Strafe zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit

„warum Theil wird, soll mit dieser Strafe wenigstens drei
„acht Wochen, und höchstens zwanzig Jahre belegt werden.“

Art. 36 daselbst.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafen, Zuerkennungsarbeiten
„auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Deportation, die Einsperrung, die Strafen des Zwangsarbeits-
„die Strafarbeitsversetzung, und den Verlust der Ehrenrechte,
„gesetzliche Strafen erkennen, sollen Auszüge derselben ge-
„druckt werden.

„Sie sollen in der Hauptstadt des Kreises, in jeder
„sowie des Urtheil erlassen, in der Gemeinde des
„Orts, wo der Verbrechen begangen worden ist, in
„jener, wo die Vollstreckung geschieht, und in jener
„des Wohnorts des Verurtheilten ausgehängen werden.“

Art. 471 der peinlichen Prozessordnung.

„Wird der Angeklagte freigesprochen, so werden seine
„Hüter von dem Augenblicke der Zu sprechung, als des
„Urtheil vollstreckt wird, als Hüter und Stellvertreter
„seiner entlassen und Niemand weiter; und wird auch
„endlich die Gemeinschaft durch Ablegung des Eides,
„welche dem Angeklagten geleistet ist, nun nach
„Gesetzen zu leisten, Sich von dem Angeschuldigten
„zu reinigen unterbrochen, so wird die Leistung
„eben des gedachten Eides demjenigen selbst,
„welcher, der Hüter entlassen ist.“

Art. 472 daselbst.

„Eine Abschrift des Verurtheilungsurtheils wird in dem
„nächsten dem Tage, welchem es verfasst wurde
„zur Vollziehung des peinlichen Generalprokurators
„oder seines Substituten an dem Gerichtshofe zu einer
„Strafe verurtheilt, der in der Hauptstadt des Bezirks
„welcher des Verbrechens begangen worden, durch einen
„der öffentlichen Gerichtsvollzieher zugestellt wird.“

„Ein solcher Auszug wird ebenfalls in derselben
„Zeitschrift dem Direktor der Domänen und Einregistrirung,
„welchen an dem Wohnorte des Angeschuldigten eingehändigt.“

Art. 368 daselbst.

„Der unterliegende Theil, wird sie der Angeklagte oder
„die Civilpartei, wird dem Staate oder der andern Partei
„gezogenen in der Höhe der Hälfte.“

Art. 599 des Strafverfahrensbuchs.

„Die von den Criminalgerichtshöfen gegen die Beschuldigten,
„sowie und ihre Mitschuldigen erlassenen Urtheile sollen
„öffentlich ausgehängen, und überdies nach dem Vorschrift
„des Art. 683 des Civilprozessverfahrensbuchs in eine Zeitung
„eingerückt werden.“

Art. 683 des Civilprozessverfahrensbuchs.

„Der in dem vorhergehenden Artikel vorgeschriebene
„Auszug muss auch Datum der Zustellung, der den Be-
„klagten vorgelegt hat, nennen der Zeitungsblätter anzu-
„zeigen sind, worin die Ankündigungen eingerückt werden, die an den Orten anzuheften, wo der Gerichts-
„hof seine Sitzungen hält, und überdies noch in dem Hauptorte
„des Departements, wo die Zeitungen gedruckt sind.
„Von dem Inhalte dieser Anzeigen wird der Beklagte
„durch den Gerichtsvollzieher in seinem Wohnorte, oder
„wenn er keinen hat, in dem Wohnorte des Königlichen
„Prokurators, der das Urtheil erlassen hat, in Kenntniss gesetzt.“

Auf diesen Gründen

schließt der Kassationshof die vorige Klage Heeg keene
einzugeben, dem in heutiger Sitzung stattgehabten
Vorschlagen vorgelesenen Conclusionen gemäß.

erkennt demgemäß der genannten Klage Heeg keene

das bestungerichtes Landkreises Zweibrücken gehörig, und zwar
vermöge, dass er sich in seinem Wohnorte Hilst und bestandlicher Ehe
daselbst im Jahre des Jahres 1854 verpflichtet hat, ihm gehörig
Mobiliarvermögen und zum Nachtheil seiner Ehegläubiger
verpfändet und bei Seite geschafft hat;

Verurtheilt sofort den mehrgenannten Philipp Heene,
50 Jahre alt, Müller, Inwohner wohnhaft in Hasselbach,
dermalen ohne bekannten Aufenthaltsort flüchtig, 5 Fuß
10 Zoll gross, mit schwarzgrauen Haaren, gewöhnlicher
Stirne, grauen Augen, proportionirter Nase, ge-
wöhnlichem Mund, rundem Kinn, vollkommenen Gesichts-
form, gesunder Gesichtsfarbe, ohne Bart, mittelfettem
Körpergebäu, -

in contumaciam zur Herausgabe dieser Person in
drei Jahren von heute Jahren, sowie in die Kosten
des Verfahrens, liquidirt zu Einhundert und acht Gulden
sechs und zwanzig Kreuzer;

Verordnet, dass innerhalb drei Tagen von morgen
an eine Ausfertigung gegenwärtigen Urtheils durch den
Vollzieher sowie den Amtsbürgermeister der Stadt Zweibrücken
öffentlich an einem Pfahl angeschlagen werde;

Verordnet Zugleich, dass dieses Urtheil auch in Aus-
zuge publizirt und an den im Gesetze bestimmten Orten
angeheftet, sowie in die Zweibrücker Zeitung eingerückt werde;

Verordnet ferners, dass der Vermögens des Ange-
klagten vom Augenblicke der Vollziehung des Urtheils
an als Vermögen eines Abwesenden betrachtet und ver-
waltet werden soll, und dass zu diesem Ende in derselben
Zeitschrift nach drei Tagen ein Auszug desselben der be-
sondern Anzeigung, dass mit der Einsetzung, Zugestanden sei werde.

Also gesprochen und verkündet in der öffentlichen
Sitzung des Assisenhofes der Pfalz zu Zweibrücken
vom dreizehnten Juni achtzehnhundert fünfzig und fünfzig
und zugegen waren: Dingler, Rath am k. Appellations-
und Kassationsgerichte der Pfalz, bei welcher Anordnung der
Präsidium des Assisen des 2ten Quartals dieses Jahres,
zufolge Präsidialverordnung vom 2 April laufenden,
gegenwärtigen Sitze den Vorsitz führend; Lang, Gref,
Beisitzer des k. Bezirksgerichts daselbst; Laurent, Loew,
Molitor, Richter am demselben Bezirksgerichte, letzterer
statt als Richter des Assisengerichts, Kieffer, erster
Generalprocurator und Faber, Obergerichtsschreiber
bei besagtem k. Appellationsgerichte.

Dingler
Lang
Laurent
Loew
Molitor
Gref
Faber

Executions-Protocoll.

Heute, den 22ten Juni 1855 des Vormittags um acht Uhr
versammelt sich der unterzeichnete Referendar Karsch, Vollzugsbeamter
am Kgl. bayerischen Bezirksgerichte zu Frankenthal auf den Markt-
platz hiesiger Stadt und begab sich daselbst in seinen Dienst-
eigenschaft in der Absicht, dieses Gerichtes Urtheil durch
den Herrn Generalstaatsprocurator der Pfalz be-
auftragten Rathschreiber Graf zu Landau in gehörig authentischer
Ausfertigung des Urtheils des Kgl. Assisengerichtes der Pfalz zu Zweibrücken
vom 13ten Juni 1855 erlassenen Urtheils, wodurch
Philipp Heene Müller aus Hasselbach, Kanton Landstuhl,

des betrügerischen Bankerotts in contumaciam für schuldig erklärt und zur Strafe der Zwangsarbeit in der Dauer von sechs Jahren und zu den Kosten verurtheilt wurde, angeheftet und diese drei Blätter des Libells dem Akte beigefügt gelassen.

Worüber Akt errichtet in Gemäßheit der Artikel 378 und 472 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren zu Frankenthal am Tage wie oben. Actuar Heinrich Karsch. –

Diese Ausfertigung zu Zweibrücken am 3ten Juli 1855.

Hartmann
II. Untersuchungsrichter

13 Juni 1855.

Nr. 48.

Das k. bayer. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz vom 29 Januar 1855, wodurch

Peter Adam Kreimbühl,

36 Jahre alt, Taglöhner, zuletzt in Rodenbach, Landcommissariat Kaiserslautern wohnhaft, dermalen flüchtig, mehrerer Verbrechen dringend angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des vom nämlichen Tag datirten k. Staatsbehörde zugestellten Anklageakts;

Nach Einsicht der Urkunde des k. Gerichtsboten Arndt in Kaiserslautern vom 12 Februar laufenden Jahrs, wodurch die Zustellung dieser beiden Aktenstücke an den Angeklagten in seinem letzten Wohnorte zu Rodenbach konstatirt ist;

Nach ferneren Einsicht der Einsicht durch den Generalen die Akten des mehrjährigen Quartals vom 19 Februar l. J. in Gemäßheit der Art. 465 und 466 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren gegen den Angeklagten erlassen desselben Einsichtnahme enthaltenen Ordonnanz;

Nach der Akten des Gerichtsboten Gloetzner dahier und Roschel zu Kaiserslautern vom 25 Februar laufenden Jahrs, wornach nachgewiesen, daß die vorerwähnte Ordonnanz in den Gemeinden Zweibrücken und Rodenbach durch Ablesung nach vorhergegangenem Trommelschlag und Anheftung an den gesetzlich bestimmten Orten gehörig bekannt gemacht worden ist; –

welche gerichtliche Aktenstücke, sowie auch die drei Assisen betreffenden Protokolle und die beigebrachten gerichtlichen Zeugen-Depositionen durch den Gerichtsschreiber abgelesen worden;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Untersuchung

der Schuld in Betreff der Zulässigkeit der öffentlichen Verhandlung vorausgegangenen Contumaz-Erkenntnisse, sowie in seinem Antrage zur Untersuchung und Aburtheilung des vorliegenden Verbrechens und in seinem Antrage, dahin gehend:

es gefalle dem k. Assisengerichte auch die Schuld des Beklagten, der Verhandlung und der Art. 470 und folgende des Strafgesetzbuches über den gemeinen Diebstahl, den gegen Peter Adam Kreimbühl, 36 Jahre alt, Taglöhner in Rodenbach wohnhaft, denselben ohne bekannten Aufenthaltsort flüchtig, eingeleiteten Contumazialverfahren für recht, mündig, denselben der ihm zur Last gelegten gemeinen Diebstähle zum Nachtheil der Wittwe von Joseph Laurenz Kocher, Schuldbesitzerin auch den Hallenburgerhofen und zum Nachtheil von Peter Zapp, Ackerer zu Rodenbach, für schuldig zu erklären, ihn sofort auch Absatz der Art. 386 No. 3, 21 und 36 des Strafgesetzbuchs und der Art. 366 und 368 der peinlichen Prozessordnung in contumaciam zum Ersatze der criminellen Untersuchung in sämmtlichen Kosten und zu den Kosten der Verhandlung zu verurtheilen, auch die Confiscation der in Anklage genommenen Gegenstände an die Eigenthümer zu verordnen, sowie zu verfügen, dass der zu erlassende Urtheil nach Art. 36 des Strafgesetzbuchs in Auszug publizirt, angeschlagen und ausgeschellenthalt werde, auch über Abwendung des Abwesenheitsurtheils unter Anderem den Beklagten vorzustellen und die übrigen gesetzlichen Requisite, welche der Contumacialerkenntnisse nach sich zieht, zu verfügen;

In Erwägung, dass der der heutigen öffentlichen Verhandlung vorausgegangene Contumazialerkenntnisse vollkommen regelmässig ist;

In Erwägung über die Anklage selbst, dass nach Inhalt der in den Akten liegenden Beweise der Angeklagte 1. zum Nachtheil des Ackerers Peter Zapp zu Rodenbach in Laufe des Frühjahrs 1852 eine Quantität Aepfeln und dessen Pflanz, während er bei dem genannten Zapp als Knecht gegen Lohn in Dienst stand, 2. zum Nachtheil der Apollonia v. Dressler, Wittwe von Laurenz Joseph Kocher, Gutsbesitzerin auf der Gemeinde Mittelbuch gehörigen Hallenburgerhofe, aus den Räumlichkeiten dieses Hofes, während er als Knecht gegen Lohn bei der genannten Wittwe Kocher in Dienst stand, folgende Gegenstände, als a) einen Kleiderschrank im Laufe des Jahres 1854, und im Herbst 1854 b) eine Quantität entgegen genommenen Mostes und c) einen Kleiderschrank – gestohlen hat;

In Erwägung, dass diese Thatsachen durch das Art. 386 No. 3 des Strafgesetzbuches vorgesehen und strafbar sind;

Nach Einsicht ferners der Art. 21 und 36 desselben Strafgesetzbuchs und der Art. 366, 368, 471 und 472 des Strafgesetzbuchs über das peinliche Verfahren;

mahlen Strafgesetzartikel von den Geschworenen vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 386 No. 3 des Strafgesetzbuchs.

„Wer einen Diebstahl schuldig ist, der in einem der folgenden „Fälle begangen wurde:

„3. Wenn der Dieb ein Hausgenosse ist, oder gegen Lohn „dient, selbst wenn der Diebstahl gegen gegen Personen „begangen, denen er nicht diente, die sich aber mit denen in „Wohnung, denen er nicht diente, die sich aber mit denen in „Verein fand Essen oder in denen, wohin er ihn begleitete, „beschäftigt oder wenn er im Arbeiter, Gehülfe oder Lehrling „ist, der in dem Hause, in der Werkstätte oder dem Waarenlager

„ feind Waaren einführt, oder jemand, der in der Absicht,
„ also zu handeln, Gewölbe verbietet; –
„ Soll mit der Einsperrung bestraft werden."

Art. 21 desselben.

„ Jeder Individuum der einen oder andern Geschlechts, welche
„ zur Einsperrung verurtheilt wird, soll in ein Arbeitshaus
„ aufgeschlossen, und zu Arbeiten gebraucht werden, deren Er-
„ trag zum Theile zu seinem Nutzen verwendet werden kann,
„ so wie die Aufsicht dieses bestimmen wird.
„ Diese Strafe muß wenigst zwei Jahre und höchst zehn
„ Jahre dauern."

Art. 36 desselben.

„ Alle Antheile, die die Todesstrafe, Zuchthausstrafe auf
„ Lebend- oder auf eine bestimmte Zeit, die Degradation,
„ die Einsperrung, die Strafe des Pranger, die Landesverw.,
„ verschuldet und den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte
„ anerkennen, sollen ausgeschlossen genommen werden.

„ Die fallen in die Gemeinde des Kreises, in jener, wo dem
„ der Antheil entlassen, in die Gemeinde des Cantons, wo der
„ Antheilhaber begangen worden ist, in jener, wo die Voll-
„ streckung geschieht, und in jener des Wohnorts der Ver-
„ antheilten eingeschlossen werden."

Art. 366 der peinlichen Prozessordnung

„ Der Scharfrichter besitzt, daß die in Empfang genommen
„ Gegenstände den Eigenthümer zurückgegeben werden sollen."

Art. 368 desselben.

„ Der unterliegende Theil, ob für den Angeklagten oder die
„ Einzelpersonen, wird dem Staate und den andern sein Ver-
„ über in die Kosten verurtheilt."

Art. 371 desselben.

„ Wird der Angeklagte verurtheilt, so werden seine Güter
„ von dem Augenblicke an in Besitz genommen, da das Urtheil voll-
„ streckt wird, als Güter eines Abwesenden behandelt und
„ verwaltet; und wird auch endlich die Verurtheilung durch Ablauf
„ der Frist gesetzlos dem Angeklagten zugestellt ist,
„ um noch Berufung einlegen, (sich von dem Urtheil
„ loszusagen) ungeachtet gesetzlich, so wird die Strafe
„ nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungen verjähren
„ abgelaufen, der Tod bewiesen ist."

Art. 479. desselben.

„ Eine Abschrift des Verurtheilungsurtheils wird in
„ den nächsten drei Tagen, nachdem es vollstreckt wurde,
„ durch Vermittlung des Kreisanklägers Generalprokur.,
„ wenn oder einen Friedensrichter von dem Wohnsitze
„ des Angeklagten eingeschlossen, der in der Hauptstadt
„ des Bezirks, worin das Verbrechen begangen
„ worden, durch einen der Geschworenen Gerichten
„ hat wird.

„ Ein solches Urtheil wird ebenfalls in derselben
„ Zeitfrist dem Direktor der Domänen und Finanz,
„ Einregistrirungsgebühren an dem Wohnorte des Angeklagten,
„ wenn eingeschickt."

Auf diese Gründe

schließt der Cassationshof die gegen Peter Adam Kreim-
bichler eingeleitete, durch sein Hauptsächliche Sitzung
vom 14ten dieses Monats gepflogene Contumazialproz.,
der sind vollumfänglich;

Erklärt ferners den genannten Angeklagten für schuldig
1. im Januar 1852 zum Nachtheil des Adam Zapp
zu Rodenbach, während er als Knecht gegen Lohn bei demselben
in Dienste stand, eine Diebstahl verübt, 2. im Laufe des Jahr
1854 zu verschiedenen Epochen zum Nachtheil der Wittib Hoscher
und dem Hallenberger Hofe, während er bei denselben als
ständiger Taglöhner gegen Lohn in Dienste stand, eine Mehrzahl
von Diebstahl theils und einen Einbruch begangen zu haben;

Haupttheil besteht den nachgenannten Inhalt Adam Kreimbühl, 36 Jahre alt, Taglöhner, Bürger zu Rodenbach angeschuldigt, dermalen ohne bekannten Aufenthaltsort flüchtig, 5 Fuß 9 Zoll groß, von nöthiger Statur, grauen Augen, gewöhnlichem Mund, ovalem Kinn, rothem kurzen Haar, vollkommenen Gesichtsfarben, gesunder Gesichtsfarbe, unterlassen Statur, mit der linken Hand ein Gebrechen,

in contumaciam zur Strafe der criminellen Haft, auch in der Dauer von fünf Jahren sowie in die Kosten des Verfahrens, bestehend in sechs und fünfzig Gulden drei Kreuzer;

Artikel 2 die Entziehung der gesetzlichen Bürgerrechte und deren nachtheilige Eigenschaften;

Artikel 3 dass innerhalb drei Tagen von morgen an ein Auszug gegenwärtigen Urtheils durch den Vorsteher der Mairie des Orts Kreimbühlen an einer öffentlichen Stelle angeheftet, ferner durch das Urtheil im Auszug gedruckt und an den vom Gesetze bestimmten Orten angeschlagen werde;

Artikel 4 endlich, dass das Vermögen des Verurtheilten vom Augenblicken der Vollziehung des Urtheils an eingezogen und Administrator mit Verwaltung desselben provisorisch ernannt werden soll, und dass zu diesem Ende in derselben Zeitschrift von drei Tagen ein Auszug des Urtheils der k. Anordnung, Ernennung der Curatoren, Inventarisirung, Verkauf der Mobilien, Einziehung der Activschulden, Bezahlung der Passivschulden und Vertheilung des Restes an die Interessenten bekannt gemacht werde.

Also geschehen und Urtheilt in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom dreizehnten Juni achtzehnhundert fünfzig, wo zugegen waren: Dingler, Präsident, und Königl. Appellationsgerichts-Rath der Pfalz, bei Legung der Verordnung des Präsidenten der Assise und 2ter Beisitzer

Jahrs, Inspektor der Zuchtpolizei-Colonie vom 2ten April letztlhin, in ganzer gegenwärtiger Sache den Vorsitz führend, Lang, Präsident des k. Bezirksgerichts Zweibrücken, Laurent, Loew, Molitor, Richter an demselben Gerichte, Kieffer, 1er Staatsprokurator und Faber, Obergerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte der Pfalz.

Dingler

Laurent

Loew Molitor

Faber

Protokoll.

Heute den 20ten Juni 1855 der Vormittags in seinem Amtslokale wohnende Louis Müller, Stellvertretender Gerichtsschreiber bei den Kgl. Assisehöfen zu Zweibrücken in Gemäßheit eines Befehls des Kgl. Assisengerichtshofes der Pfalz zu Zweibrücken vom dreizehnten laufenden Monats erlasse:

Im Namen

des Kgl. Generalstaatsprokurators am Appellationshofe gerichtes der Pfalz zu Zweibrücken,

Gegen

Peter Adam Kreimbühl, 36 Jahre alt, Taglöhner wohnhaft zu Rodenbach, Canton Kaiserslautern, dermalen flüchtig, unbekannten Aufenthalts, wegen seiner gegenwärtigen Anklage in contumaciam zum Zweck der criminellen Aburtheilung in der Dauer von fünf Jahren und in die Kosten des Verfahrens rechtlich verurtheilt worden ist, daß den Auszug des Urtheils binnen Zeit drei Tagen durch den Maires des Ortes Kreimbühlen an einer öffentlichen Stelle angeheftet werden solle, daß auch der Maire zu Kaiserslautern beauftragt sei, diese Anheftung zu constatiren.

Demselben angekommen, wurde da die oben angegebene Zeit, durch den Maire desselben an unserem Amtssitze Heinrich Paul von Zweibrücken in Auszug des ermähnten Urtheils an einen in der Mairie des Ortes aufgerichteten Anschlag angeheftet, woselbst es bis zum Fall auf Ostern angeheftet blieb, wo mehr Gesagtes sodann wieder abgenommen, und den Ueberbringer übergeben wurde.

Hierüber hat der stellvertretende Gerichtsschreiber gegen-

vor Eigen Protokoll verliest, in zu Deuna, wie Rechtsbeil. Unterschrift
Müller.

Also Lautverbindet zu Zweibrücken am 3. Juli 1855.

Lautenschläger
II. Untersuchungsrichter

13 Juni 1855.

Nr. 49.

Der k. bayer. Untersuchungsrichter des Pfalz zu Zweibrücken hat folgenden Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Strafakten der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz vom 27 Januar 1855, wodurch

1. Ludwig Froeschlich, 34 Jahren alt, Maschinenbauer in Durkheim, dasselbst wohnhaft,
2. Wilhelmine Bissinger, 23 Jahren alt, ledig, Tochter des Taglöhners Friedrich Bissinger, beide dermalen flüchtig, wegen der betrügerischen Bankerotts, letzterer der Theilnahme daran angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden sind;

Nach Einsicht der am 22 März l. J. durch die k. Staatsbehörde vorgenommenen Anklageakte;

Nach Einsicht der Urkunde des k. Gerichtsvollziehers Rehm zu Neustadt vom 30 desselben Monats, wodurch die Zustellung dieser beiden Akten an die Angeklagten in ihrem letzten Wohnorte zu Durkheim konstatirt ist;

Nach pflichtmäßiger Einsicht der Requisitorien durch den Friedensrichter des Assisen des 1. Quartals von 1853 vom 16. April l. J. in Gemäßheit der Art. 465 und 466 der peinlichen Prozeßordnung gegen die Angeklagten wegen dem Kriegsgerichtsrath verlesenen Ordonnanz;

Dann der Akten der Gerichtsboten Glockner dahier und Schoenborn zu Durkheim vom 22 desselben Monats, wovon ersterer die verfügte Ordonnanz in den Gemeinden Zweibrücken und Durkheim durch Ablesung und Anheftung an den gesetzlich bestimmten Orten gehörig bekannt gemacht worden ist; –

Nach sämmtlichen Akten dieser Sache, wie auch die der Verhandlungen beurkundenden Protokolle und die beigefügten

schriftlichen Zeugenvernehmungen durch den Gerichtsschreiber verlesen wurden;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Entwicklung der Gründe in Betreff der Zulässigkeit der der öffentlichen Verhandlung vorausgegangenen Contumazialverhandlungen, sowie in ihren Vorträgen der Staatsanwaltschaft und in ihren Anträgen, welche lauten:

Es gefalle dem k. Assisengerichte nach den Gründen der Akten, der Verhandlung und der Art. 470 seq. der Strafgesetzbuch über den gänzlich Verschollenen, die gegen Ludwig Froeschlich, 34 Jahre alt, Maschinist, ledig, zuletzt in Durkheim wohnhaft, und gegen Wilhelmine Biesinger, 23 Jahre alt, Ehefrau des genannten Ludwig Froeschlich, beide bereits ohne bekannten Aufenthaltsort flüchtig eingeleitete Contumazialverfahren für zulässig und den vorgelegten Hofgerichtsrath des betreffenden Arrondissements, die letzteren der Verbrechen Theilnehmen dessen schuldig zu erklären, sofort beide in Ihrer Abwesenheit der Art. 593, 594, 597, 598, 599 des Strafgesetzbuches, der Art. 402, 403, 19, 36, 55 des 683 der Einführungsgesetzes, und Art. 368 des Strafgesetzbuches, sowie der Art. 368 des Strafgesetzbuches über den peinlichen Verfahren in contumaciam zur Strafe der Zuchthausarbeiten im zeitlichen Dauer und unter solidarischer Haft zu den Kosten des Verfahrens und zu gemeinschaftlichen, der der Theilnehmen der betreffenden Angeklagten für schuldig erklärten Ehefrau Froeschlich verurtheilen noch zu verurtheilen: der Werth der Effekten, die betreffenden Theile unterschlagenen Gelder und Akten zurückzuliefern sowie denselben eine Entschädigung und Zuerkennen der Summe gleich, um welche

sie dieselben zu betrügen versucht hat, endlich zu verordnen, dass über die zu verhängende Strafe durch Anschlag gedruckt, vorgelesen und öffentlich verkündet werde, auch über Kostenvorschuss der Staatsbehörden unter Beyfügen der zu stellen und die übrigen gesetzlichen Verfügungen, welche der Contumazialverhandlungen auch sich ziehen, zu verfügen;

In Erwägung, dass über der heutigen öffentlichen Verhandlung vorausgegangenen Contumazialverhandlungen vollkommen vorschriftig ist;

In Erwägung, über die That selbst und seinen

1° über den Angeklagten Ludwig Froeschlich betreffend, dass derselben nach Inhalt der in den Akten liegenden Beweise sich der Angeklagte, der zur Anklage ist, einerseits und zweitens namentlich dadurch schuldig gemacht, dass er zu Illingen in Illingen zum Nachtheil seiner Ehefrau Biesinger und von dieser zu betrügen, bewegt Geld, Effekten und Mobiliarvermögen Stücke wegnahm, gebraucht und bei Seite geschafft, und b, seine Ehemalds- und Geschäftsbücher so geführt hat, dass diese die rechtige und gerechte Lage des Vermögens nicht ersehen lässt derselben;

2° über die Angeklagte Wilhelmine Biesinger, Ehefrau Froeschlich betreffend,

dass sie Theilnehmung derselben an den ihren Ehemann zur Last liegenden betrügerischen Handlungen durch Beschaffung von Mobiliarvermögen Stücken in verbrecherischer Absicht, durch die Konkursuntersuchung nicht hinreichend widerlegt ist;

In Erwägung, dass die oben bezeichneten dem Angeklagten

Ludwig Froehlich zum Theil liegende Theilhandlungen
in den Art. 402 alinea 1 und 2 des Strafgesetzbuchs,
593 N° 2 und 594 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs als Ver-
brechen vorgesehen und strafbar sind;

Nach Einsicht ferner der Art. 19 und 36 des Strafgesetz-
buchs, 471, 472 und 368 der peinlichen Prozessordnung,
dem der Art. 599 des Handelsgesetzbuchs und 683 des
Civilprozessordnungs-Codex,

welche Gesetzes-Stellen von dem Gerichtshofe vorge-
lesen wurden und also lauten:

Art. 402 al. 1 u. 2 des Strafgesetzbuchs.

„Diejenigen, welche in den im Handelsgesetzbuche bestimm-
„ten Fällen einen Bankerott zum Nachtheile ihrer Gläubiger
„eines strafbaren Betrugs und Vergehens:

„Die bankerottirenden Kaufleute mit Einschluß
„eines jeden andern bestimmten Falles;

„bestraft werden."

Art. 593 N° 2 des Handelsgesetzbuchs.

„Jeder Gemeinschuldner, der sich in einem oder in
„mehreren der folgenden Fälle befindet, soll als ban-
„krottirender Bankerottirer erklärt werden, nämlich:

„2. wenn er irgend eine Summe Geldes, irgend eine
„Aktienschuld, Effekten, Einbandmittel oder Mobilien ver-
„schwendet hat."

Art. 594 Abs. 2 desselben.

„Als bankerottirender Bankerottirer kann gerichtlich mit
„Gefängniß und Degradation erklärt werden:

„Ein Jeder, der seinen Einkauf vergrößert, oder auf andere
„Einkäufe nicht zu verzichten ist, einen mit seinem Aktiv-
„und Passivstande unbekannten Dritten."

Art. 19 des Strafgesetzbuchs.

„Jeder zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit
„verurtheilte wird, soll mit dieser Strafe eingeschlossen
„sein, und solange diese Zwangsarbeit dauern soll, mit
„Ketten belegt werden."

Art. 36 desselben.

„Alle Urtheile, die die Todes-Strafe, Zwangsarbeiten
„auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Deportation,
„Detention, die Einsperrung, die Strafen des Pranger, der Landes-
„verweisung, und den Verlust oder Verkürzung bürgerlicher Rechte
„aussprechen, sollen vorläufig vollzogen werden.

„Die sollen in der Hauptstadt des Bezirks, in jener,
„wo ein Theil verbrochen, in der Gemeinde des Orts,
„wo der Verbrecher ergriffen worden ist, in jener, wo die
„Polizei-Strafung vorgenommen, und in jener des Wohnorts des
„Verurtheilten vollzogen werden."

Art. 471 der peinlichen Prozessordnung.

„Wird der Angeklagte verurtheilt, so werden seine Güter
„von dem Augenblicke an in Besitz genommen, wo das Urtheil
„vollstreckt wird, und Güter und Abgesondertes betreffend,
„Art und Maß vollstreckt; und wird auch auf die Person die
„Haft, durch Ablauf der Frist, welche dem Angeklagten
„gestattet ist, um noch Vorsorgen zu treffen, (Fuß von
„dem Angehörigen zu reinigen) aufgehoben werden, so wird
„die Anhaltung über diese fünfzig tägige Strafzeit hinaus
„verlängert, das Urtheil bestätigt ist."

Art. 472 desselben.

„Die Abschätzung des Vermögens-Antheils wird in den nächst-
„von drei Tagen, nach dem es verlangt worden, durch Ein-
„wohnen des Kreisgerichtlichen Generalprocurators oder Gemeind
„Vorstehern von dem Kreisgerichte zu seinem Theile angefangen,

„ der in der Gemeinde des Bezirks, worin der Ort,
„ dessen Name bezeichnet werden soll, seinen ordentlichen
„ Platz angewiesen wird.

„ Ein solcher Auszug wird ebenfalls in derselben Zeit,
„ gegen den Betrag der Gebühren und Auslagen,
„ gebührenden von dem Gemeinderathe des Aufenthaltsortes
„ eingeschickt."

Art. 368 desselben.

„ Der unterliegende Theil, als für den Angeklagten oder
„ die Civilpartei, wird dem Staate oder der andern Partei
„ gegenüber in die Kosten gemeintheilt."

Art. 509 des Gemeindegesetzbuchs.

„ Die von den Friedensgerichtshöfen gegen die Beamten,
„ rechtskräftig und ihren Amtspflichten erkannten Strafen
„ sollen öffentlich ausgehängen, und überdieß nach der
„ Vorschrift des Art. 683 des Civilprozeßgesetzbuchs
„ in eine Zeitung eingerückt werden."

Art. 683 des Civilprozeßcodex.

„ Der in dem vorhergehenden Artikel vorgeschriebene
„ Auszug muß durch Gutscheine bescheinigen, daß der Ge-
„ bühren empfangen hat, einen der Zeitungsblätter ein-
„ gerückt werden, die von dem Orte erscheinen, wo das
„ Gericht, bei welchem die Vollstreckung betrieben wird,
„ seinen Sitz hat, und wenn es dort keine Zeitungs-
„ blätter gibt, in einen der öffentlichen Blätter,
„ die etwa in dem Departement erscheinen mögen;
„ die vorgeschriebene Einrückung in die Zeitungen soll durch
„ den Zeitungsblatt selbst, enthalte den vollständigen Akt-
„ zug enthält, und mit der von dem Verleger beglaubten
„ Rechnungsstellt das Druckblatt beigebracht werden."

Auf diesen Grunde

erklärt der k. Assisenhof in ersterer die Angeklagten Ludwig Froehlich und Wilhelmine Bissinger einzig, indem in Hinsicht Letzterer das Verbrechen der Hehlerei, wie es in Folge der Bejahung der Schuldfrage durch die Geschworenen feststeht, nicht gegeben ist, –

und in der Strafsache auf Kosten, erklärt er die Wilhelmine Bissinger, Ehefrau Froehlich, da sie zur Zeit der gegen sie verübten Verbrechen noch nicht gehörig und volljährig war, für von der Anklage für aufgehoben Erklärung;

Erklärt demgemäß, daß der angeklagte Ludwig Froehlich sich des Verbrechens der betrügerischen Bankerotts schuldig gemacht, und zieht ihn, daß, als durch 1. Theil des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 19 Augusti 1854 in Folge Urtheils und erklärten Gemeindeschuldners, durch Abtretung seines Vermögens zum Vortheil seiner Gläubiger und von diesen Forderungen, baaren Geld, Effekten und Mobiliarpfandrechte, auch seine Bücher vorgeschrieben und vorgelegt, auch seine Geschäfts- und Handelsbücher so geführt hat, daß diejenigen die rechten und gewissen Lage der Falliten nicht ersichtlich werden;

Demnach verurtheilt vorstehend den angeklagten Ludwig Froehlich, 34 Jahre alt, Maschinenbauer, zuletzt in Durkheim wohnhaft, dermalen ohne bestimmten Aufenthaltsort flüchtig, 6 Schuh groß, von starkem Wuchs, dunkelblonden Haaren, hohe Stirn, braunen Augen, große Nase, großem Mund, rothlichbraunem Bart, gewöhnlichem Kinn, gesunder Gesichtsfarbe, –

in contumaciam zur Strafe der Hinterziehung der Hälfte in der Summe von fünfzig Thalern, sowie in die Kosten des Verfahrens, festgesetzt zu einhundert und fünfzig Thalern nebst zwanzig Centimes Zuschlag;

Verordnet, daß innerhalb drei Tagen von morgen ab ein Auszug gegenwärtigen Urtheils durch den Rechtsanwalt Lang dem Wirthschaftsbesitzer Peter Kautzhal zu einem Thaler zugestellt werde;

Verordnet ferners, daß dieses Urtheil auch im Auszuge gedruckt und an den im Gesetze bestimmten Orten angeschlagen, sowie in die zu Landau erscheinende Pfälzer Zeitung eingerückt werde;

Verordnet ferners, daß der Vermögen des Verurtheilten vom Augenblicke der Vollziehung des Urtheils an, als Vermögen einer Abwesenden behandelt und verwaltet werden soll, und daß zu diesem Ende in derselben Zeitschrift wie die Strafe ein Auszug desselben der k. Kreisregierung Kammer der Finanzen zugestellt werde.

Also geschehen und gesprochen in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes der Pfalz zu Zweibrücken vom dreizehnten Juni achtzehnhundert fünfzig und zugegen waren: Dingler, Präsident des k. Appellationsgerichts der Pfalz, bei Gelegenheit Abwesenheit des Präsidenten der Assise des Landstuhl Bezirks, zufolge Präsidialverordnung vom 2 April letzthin, in gegenwärtiger Sache den Vorsitz führend; Lang, Präsident des k. Bezirksgerichts Landau; Laurent, Loew, Molitor, Richter am

demselben Bezirksgerichte, letzteren beide als Beisitzer des Assisenhofes, Kieffer, erster Staatsprocurator und Faber, Obergerichtsschreiber beim k. Appellationsgerichte der Pfalz.

Dingler
Laurent
Loew
Molitor
Faber

Executions-Protocoll

Heute den 22ten Juni 1855, der Vormittags um acht Uhr vorgeschritten, hat der requirirende Alfred Karsch, Gerichtsschreiber am Kgl. Bezirksgerichte zu Frankenthal auf der Marktplatz hiesiger Stadt und gemeldet daselbst in seinem Beisein an seinem in der Mitte dieses Platzes nigst errichteten Pfahle durch den Herrn Generalstaatsprocurator der Pfalz beauftragten Gerichtsvollzieher Gaul von Speyer ein gehörig authentisirter Auszug des durch den Kgl. Assisenhof der Pfalz zu Zweibrücken unterm dreizehnten Juni 1855 erlassenen Urtheils, wodurch

Ludwig Fröhlich, Maschinist in Durkheim wohnhaft, des Meineides in contumaciam für schuldig erklärt und zur Strafe der Zwangsarbeit in der Dauer von fünf Jahren und zu der Kosten des Verfahrens verurtheilt, sowie während dieser Dauer der Rechte des Bürgerthums verlustig erklärt und während dieser Zeit unter Polizeiaufsicht gestellt worden ist.

Worüber Akt errichtet in Gemäßheit der Artikel 378 und 472 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren zu Frankenthal am Tage wie oben.

Gerichtsschreiber Karsch.

Vidimirt zu Zweibrücken am 3 Juli 1855.

Sartorius
II Gerichtsschreiber

1t Juny 1855.

Königl. Anklage-Verfügung.

Das unterzeichnete Königl. Appellations-gerichtliche Königl. Prokuratoriat für Rheinbayern-Pfalz zu Zweibrücken für das zweite Quartal 1855, –

Nach Einsicht der den Inquisitionsakten in der Untersuchsache gegen

Peter Baumann,

wohnhaft zu Altenkirchen, Kanton Waldmohr, zur Kammerverhandlung gestellten Klage, also lautend:

„Es sey der Angeklagte Peter Baumann,
„36 Jahre alt, Metzger, geboren zu Wolfsingen,
„Kanton Kusel, in Rheinbayern, jetzt:
„in der öffentlichen Sitzung des Königl.
„Landgerichts Kusel, sitzt vom 10 Januar 1855
„in seinem Zivilstand ihm selbst, als Inculpat,
„und Daniel Hahn von Altenbach, als Kläger,
„an einem Hauptsitz aufgezogen Kaiser, worin
„nämlich ihm von Inculpaten zugeschobenen
„strafrechtschuldigen Eid, nach Inhalt von-
„heutiger Annahme, der Abschnitt und
„wiederum ordnungsmäßig zuerkannt, dennoch
„falschlichen Klagen in das nicht-einwilligen
„allerdings, den Klagen zu beeidigen,

„ zu haben und zwar in fol-
„ genden Worten:

„ „ Ich schwöre bey Gott, den Allmächtigen
„ „ und Allwissenden, daß ich vom Klägen
„ „ Daniel Jakob Lichtenau, in Mainbach wohn-
„ „ haft, Friedensrichter in Mainbach wegen
„ „ Ehrenbeleidigung von dort die ihm
„ „ auf dem Thurm von Mainbach zugefügte
„ „ Mißhandlung vom 1 Oktober 1853
„ „ bis 1 Oktober 1854 nicht zugerechnet habe;
„ „ daß ich mich demnach auch nicht unmittelbar
„ „ rächen konnte, zur Rache Gelegenheit und
„ „ einmalige Tauglichkeit, daraus an Gelegenheit
„ „ zur Rache einen Vortheil für mich Privat-
„ „ Ehre und zur Rache fünf Maßstehen
„ „ Thun und zu Rachehandlungen hinreichen.

„ „ Also wahr ich schwöre ich, so wahr mir
„ „ Gott helfen wird zu seinem heiligen Wort."

Nach hierüber von dem Vorsitzenden
hierauf gegebener Erklärung, der Inhalt:

„ Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig."

hingegen endlich der Art. 338 der Gesetz-
buches über der Verhandlungen in Rechtssachen,
welchen in öffentlicher Sitzung verlesen wurde
und also lautet:

„ daß der Angeklagte für unschuldig erklärt

„ werden, so hat der Präsident die Sitzung,
„ daß man von der Verhandlung hergang machen soll,
„ und befindet, daß man in Sicherheit gesetzt
„ werden, in so fernen sie nicht um einen anderen
„ Umstand willen in Verhaft ist;" –

Erklärt, daß der genannte Peter Franzmann
von der gegen ihn aufgenommenen Anklage hergu-
machen ist, und ermordet, daß derselbe
alsbald in Freiheit gesetzt werde, vorbehalten
seinem anderweitigen Umstand zu seiner Ver-
haftshaltung bei sich.

Angeordnet zu gemeinbürgen in der öffent-
lichen Sitzung der Assisengerichts, am
einundzwanzigsten Tag abschwörend fünf und
fünfzig

Nr. 57.

15 Juny 1855.

Der Königl. Bayerische Appellationsgerichts-Rath zu Zweybrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Urtheils der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts Sitzes vom 22ten Mai 1855, wodurch

Agathe Kastrich,

20 Jahren alt, geboren und wohnhaft zu Landstuhl, katholischer Religion, ledigen Standes, des Lesens und Schreibens kundig, früher Lehrer an der Normalschule zu Zweybrücken, wegen Nothzuchtsversuch und Nothzucht angeklagt und zur Aburtheilung vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der vom Königl. Notariate beigebrachten Geburtsurkunde vom 26ten nämlichen Monats und Jahres;

Nach, der stattgehabten Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des Königl. Advokat-Anwalts in den Schlußfolgerungen der Urkunde zur Rechtfertigung der Anklage;

Nach Anhörung des Rechtsvertheidigers Angeklagten in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, — dann der Letzteren selbst, endlich, auf Befragen, erklärte, daß sein Vertheidiger nichts

Anklagepunkte genügend nicht widerlegt hätten;

Nach Einsicht der Akten und Anhörung der Parteien,

I Angabe.

„Ist die Angeklagte Agathe Wasserich, 20
„Jahren alt, ledigen und verheirathet zu Landscheid,
„zuletzt Dienstmagd bei Julius Silvermeyer,
„früher Lehrerin an der Armenschule zu Prüm:
„bestraft, schuldig: in den Monaten Oktober,
„November und Dezember 1854 und Januar 1855,
„zum Nachtheil des H. Julius Silvermeyer,
„früher Lehrer an der Armenschule zu
„Prümbaselen, mehrere Male bei Entgegnahme
„der Miethe seiner bei Einzelnen
„als Magd gegen Lohn in Dienst getretenen,
„folgende Gegenstände gestohlen zu haben, als:
„sieben Bettlaken, drei Bettzeuge, ein
„Tischtuch, ein Handtuch, fünf Paar Strümpfe,
„ein Waschhemd, ein Mannshemd, ein
„Paar Manschetten, acht Taschentücher, mehre Kinder-
„schürzchen, fünf Stück Leinwand, ein Paar
„Hosenträger, ein Paar Tuchhosenträger, einen
„alten grünen Tuchrock, einen Sammet-Mutzenhut,
„ein Stück von einem baumwollenen Tuche, einen
„zinnernen Esslöffel, drei zinnerne Kaffee
„und einen Kaffeelöffel."

II Angabe.

„Ist die genannte Angeklagte schuldig: zum
„nämlichen Heil, zum Nachtheil des Kirchenvorstandes
„Prüm Wegnahme zu Prümbaselen mit drei
„verschiedenen Einbruchsdiebstählen an drei Tagen
„in den Wohnungen des Lehrers und Vorsängers
„Johann Joseph Wirtz mehrerer, mittelst
„Nachschlüssel von Silberstahl, endlich von eigen-
„thümlich zum Passen der Thüren eigen
„zusammen nicht bestimmt gewesen, folgende
„Gegenstände gestohlen zu haben, als:
„vier Mantille, vier Schaupen, mehrere
„Chemisettchen, mehrere Schürzen und
„Schlüsse, vier Schürzenbänder, ein Tuch einer
„weißen seidenen Fahne mit Mutzenband,
„einen Schirm, ein Taschentuch, Pfeifen, eine
„Tasche, einen Cravattknopf, drei Paar Hosen-
„träger über Tangentiasbau, vier Nachtjacken,
„vier Schürzen, vier Mützen und
„mehrere Leinen Bänderstreifen &."

III Angabe.

„Ist Angeklagte schuldig: in den
„nämlichen Zeit zum Nachtheil des Lehrers
„Jung, Wirthin in Prümbaselen, der allen
„der allda unbekannten Frau Hallerig, auf den
„von Angeklagten in den nämlichen Tagdiebstahl

„ Haupt- und anderen Wohnräumlichkeiten ge-
„ wöhnlich Heizvorrichtungen, ebenfalls mittelst
„ Rohrleitung von Heizkörper zum Heizen der
„ genügenden Räume, welche von der Eigen-
„ thümerin nicht dazu bestimmt waren, folgende
„ Abgaben", als: neunzehn hundert Pfund
„ Mehl, sechzehn Centner Weinkohlen, neunzehn
„ tausend und dreißig Pfund, neun Tischlichter,
„ eine Tischlichter, drei Handlichter, eine
„ Kaffeemühle, zwölf Tellzeichen, einen Leuchter
„ Messing und zwei Paar Hosen geschlossen zu haben.

Nach Einsicht der von der Beschwerdeführerin hiergegen
eingebrachten Beschwerde, folgenden Inhalts:

„ Es sei die Klagestellung in obigem Punkt
„ [illegible]
„ zu eigen schuldig."

Nach Anhörung des Königl. Bezirksbeamten
in seinem Antrage, dahin gehend: es gefalle
dem Königl. Ministerium, die für schuldig er-
klärte Beschwerdeführerin, in Anwendung der Art. 386,
Nr. 3, 381, Nr. 4. 384 . 19. 36 des Strafgesetzbuches,
365. 366. 368 des Gesetzbuches über das polizeiliche
Verfahren, zur Strafe der Zwangsarbeit in
angemessener Dauer und zu den Kosten der
Verfahrens zu verurtheilen, den Beschluß und
Ausspruch der Anklage in die vom Gesetze be-
stimmten Fällen, so wie die Konfiskation des
in Anklage gewesenen Gegenstandes zu ein-
zuziehen;

Nach Anhörung der Beschwerdeführerin selbst
und der Angeklagten selbst in ihrer Vertheidigung,
der sich hinsichtlich der Strafzumessung nichts
zu erinnern hätten;

Nach Einsicht der Art. 384, 381, Nr. 4, 386, Nr. 3,
Art. 19, 36 des Strafgesetzbuches, 365, Alinea 2,
366, Alinea 2 und 368 des Gesetzbuches über das
polizeiliche Verfahren, sowie von der Beschwerde-
in öffentlicher Sitzung vorgelesenen Artikeln und
also lautend:

Art. 384 des Strafgesetzbuches

„ Wer einer Diebstahl schuldig ist, der mit Ein-
„ stieg einer von der innen der Öffnung 4 des Art. 381
„ angezeigten Mitteln verübt worden, soll selbst
„ dann, wenn schon der Einbruch, der Einstieg und
„ der Gebrauch falscher Schlüssel, falscher
„ Uniformen, oder ungesetzlicher Befehle, die vorher
„ zum Vorschein gekommen, noch für sich vorhanden
„ Thatsachen gewesen, - Recht hatte, und obgleich
„ dann, wenn der Einbruch nur im Versuche
„ geschehen ist, mit Zwangsarbeiten auf eine
„ bestimmte Zeit bestraft werden."

Art. 381, Nr. 4. Inhalt:

„ Haben die Schuldigen entweder in einem Hause,
„ in einem Hofe zu einander gehörenden Zimmern,
„ in einer Kammer oder einem Quartier, die
„ bewohnt sind, oder zur Aufbewahrung seiner,

„ oder ihnen Zubehör der Verbrechen mittelst
„ des Feuer einäschert oder sonst zerstört oder falsche
„ Urkunden begangen p."

Art. 386, No. 3 Strafgb.

„ Wer einen Diebstahl schuldig ist, der in einem
„ der folgenden Fälle begangen worden:
p 3. Wenn der Dieb eine Schusswaffe ist, oder
„ gegen Jemand, hätte er auch der Diebstahl
„ gegen gegen Personen verübt, damit er nicht
„ ertappt, sich oder einen Mitwisser, Theilnehmer
„ oder Begünstiger ist, der in den Fällen, in den
„ Nacht-Stunden oder den Versammlungen eines
„ Tumult, Aufruhr, der in der Absicht,
„ wo er ertappt, gewaltsam arbeitet, –
„ soll mit der Einsperrung bestraft werden."

Art. 19 Strafgb.

„ Wer zu Einsperrung verurtheilt auf eine bestimmte
„ Zeit verurtheilt wird, soll mit einer Dauer
„ wenigstens auf fünf und höchstens auf zwanzig
„ Jahren belegt werden."

Art. 36 Strafgb.

„ Alle Verbrechen, die in Zuchthaus-Strafe, Zwangs-
„ arbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte
„ Zeit, die Degradation, die Einsperrung, die

„ Busse der Ehrenrechte, die Landesverweisung
„ und der Verlust der staatsbürgerlichen Rechte
„ nach sich ziehen, sollen durch einen Gerichtsbeschluss genannt werden.
„ Sie stellen in der Anklageakt der Person, in
„ jenem, wovon der Verbrechen verübt, in der
„ Gemeinde der Ort, wo der Verbrechen be-
„ gangen worden ist, in jenem, wo die Voll-
„ streckung geschieht, und in jenem der Wohnort
„ der Verurtheilten angegeben werden."

Art. 365, Alinea 2, des Strafgesetzbuches über
die peinliche Verfolgung.

„ Es der Angeklagte mehrere Verbrechen oder
„ Vergehen überführt, so wird blos die schwerste
„ Strafe verhängt."

Artikel 368 abgeändert.

„ Der entlastende Theil, gleichviel ob er dem
„ Angeklagten oder der Civilklägerin nützt, wird
„ allemal in die dem Beweis vorher als der
„ andern Partheien mitgetheilten Beweismittel."

Art. 366, Alinea 1 abgeändert.

„ Der Geschworenhof befindet, der Ja zu Gunsten
„ derjenigen genommenen Fragen durch die Mehrheit
„ zu bejahen gegeben werden sollen."

In Erwägung, dass in Rechtsverhandlungen,
wenn der Angeklagte durch die Entscheidung der
Geschworenen für schuldig erkannt worden, Ver-
brechen bilden, welche nach den oben erwähnten

[illegible] Gemeinde, Sallau mit der Pflicht der gesetzlichen Frohndienstarbeit belegt sind;

Der Name Gemeinde

wird in Übereinstimmung der allgemeinen Gesetzgebung, namentlich der Ordnung nachstehende Gemeinde, 20 Jahre alt, gebürtig und wohnhaft zu Landstuhl, gelernter Zimmermann bey Julius Schwarzfeger, suchen Ansässigmachung zu Zweybrücken, - Maaße: fünf Fuß, sechs Zoll, Augen: blau, Nase: fein, Augenbrauen: blond, Mund: blau, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: rund, Haare: blond, Zähne: gesund, Besondere Kennzeichen: keine, -

Zum Besitze der Gemeindsrechte auf die Dauer von sechs Jahren und zu den Lasten der Gemeinde, inclusive zu fünfzig und fünfzig Gulden Ohm und Zwanzig Kreuzer;

Nachdem die Constitution der Landsturm gesetzmäßige Ursachen an die Hand gibt, wo ein der Dienste und Landsturm der Mannschaft, im Auszuge, an die neue Gesetze des Einwohner Ortes.

Also genehmigt und anerkannt in der öffentlichen Sitzung der Obrigkeit der Pfalz zu Zweybrücken vom fünfzehnten Tag

Gemeinde fünf und fünfzig, vor zugegen waren: Engel, Rath am Königl. Appellationsgericht der Pfalz, Präsident der Obrigkeit, Lang, Präsident der hiesigen Königl. Tribunalgerichte, Lamant, Notar, Richter, Kläger, Tribunalgerichte, Rabel, Advocat bey dem nämlichen Tribunalgerichte, - letzteren nur als Richter der Obrigkeit, - Kläger, und Beklagten, Notar, assistirenden, und Clemens, als Actuar, gemeinschaftlichen des besagten Königl. Appellationsgerichts. -

Engel

Notar Molitor

Uebes

Clemens

18. Juni 1855.

No 52.

Das königliche bayerische Bezirksgericht Kusel zu Zeugenvernehmen hat in der Untersuchungssache gegen den der freiwilligen Tödtung unter erschwerenden Umständen und der Fahrlässigkeit angeklagten

Carl Anton Braun II,

Folgendes im Einverständniß folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der königl. Staatsbehörde, enthalten auf die Akten des vorliegenden und über die mangelnde Zurechnungsfähigkeit nicht erschienenen Zeugen Victor Lebrecht, Bezirksförster zu Lauterecken vorgelegten;

Nach Einsicht der Angeklagten, enthalten die Verhandlung seiner Person bis zur eingetretenen Haftung dieser Zeugen betreffend;

In Erwägung, daß nach Angabe des vernommenen Lebrecht behandelnden Arztes - Dr in der Pflege als Zeuge vernommenen königl. Kreisarztes Dr Baumann von Landau - der in gehöriger Form und Frist vorgeladene Zeuge Victor Lebrecht Krankheitshalber in künftiger Pflege nicht erscheinen kann;

Daß die königliche Staatsbehörde auf dessen Akten vorgelegt und der Angeklagte seine Schuld gegeben ist, dessen Erscheinen zu verlangen;

Aus diesen Gründen

wird auf Antrag der königlichen Staatsanwaltschaft, das
Urtheil zur Veröffentlichung der Presse geschlossen
übergeben soll.

Also geurtheilt und verkündet in der
öffentlichen Sitzung des Assisenhofes der
Pfalz zu Zweibrücken von, versammelten Ge-
schworenen fünf und fünfzig, wobei
gegenwärtig waren: Dingler, Direktor
königl. Appellationsgerichts der Pfalz,
Präsident des Assisenhofes bei Legung
Verordnung des Präsidenten der Assise
der II Quartals dieses Jahres, Laurent, Richter
Loew, k. Untersuchungsrichter, Foell, Richter,
Uebel, Assessor am königl. Bezirksgerichte
Landau, Katzstaro wird als Richter des Bezirks-
gerichts, Kieffer, erster Kanzleyexpeditor
und Munzinger, Kollegialgerichtsschreiber
Gerichtsschreiber am königl. Appellationsge-
richte der Pfalz.

Dingler

Laurent

Foell

Uebel

Munzinger

18 Juni 1855.

No 58.

Das Königlich Bürgerliche Bezirksgericht
Zum Theil zu Zschopenthal hat folgendes
Urtheil abgefaßt:

Aus Ansicht der Verhandlung zum Anklage-
termine des Königl. Bezirksgerichts
Zum Theil vom neun und zwanzigsten
Januar laufenden Jahres, wodurch

Emil Anton Braun II,

fünfzig Jahre alt, Tagner, geboren und wohn-
haft zu Cämmelberg, Amtes Dresden, der
fortgesetzten Verletzung mehrer wesentlichen
Vorschriften und des Diebstahls Tagel-
lohnes dringend angeklagt und aus Beachtung der
Art. 553 der peinlichen Prozeßordnung, als
im Rückfalle festgesetzt, vom Königl.
Bezirksgerichte verurtheilt worden ist;

Aus Einsicht der vor dem am dreißigsten
Januar dieses Jahres gegen den Angeklagten
Emil Anton Braun II. Verhandlungen
Protokolle, dessen Schlußsatz also lautet:

„Demgemäß ist Emil Anton Braun II, neun
„und vierzig Jahre alt, Tagner in Cämmelberg
„wegen fortgesetzt angeklagt:

„am zwanzigsten October vorigen Jahres
„und früherhin, den Nachmittag in Cämmelberg
„Revier Langenberg wegen Diebstahls
„und Cämmelberg an den Grenzen des Amtsdistrikts
„Cintenbusch, in den Nähe der ersten Häuserzeilen,
„wo ein Feldweg führt, Verletzung des Forst-

„ die Forstbedienstatur administriert wird,
„ unbescholten und eben nicht arm genug gewesen zu
„ sein, die Jagd ausgeübt zu haben, indem
„ er daselbst außerhalb der Hauptstadt mit den
„ gewöhnlichen Mitteln und Waffen mit einem
„ mit Pulver geladenen Feuergewehre
„ betreten worden, sodann unmittelbar nach
„ und nach während der Ausübung der Han-
„ delnd der Wilddieberei in der nahen
„ Umgegend der Forstbedienung Neuhofsforst
„ den Tod gegen den angestellten Forstbedienten
„ Ludwig Christian Candidus, während dieser
„ in Ausübung seiner Dienstverrichtungen
„ begriffen war, mittelst eines Pulverschusses
„ aus seinem Feuergewehre freiwillig zu
„ tödten gewollt und zu haben, dieselben
„ alsbald eingetretenen Tod des Getödteten
„ die natürliche und natürlichen allen Umständen
„ nach sogleich Folge seiner Handlung war;

Nach Publikation der Anklage-Akte in der öffentlichen Sitzung;

Nach Vernehmung der königl. Staatsbehörde in den Antragschlüssen des Gerichtshofs, gemäß die Anklage bejahet und in seinem Antrage dahin gelautet: es gefalle dem Königlichen Prozeßgerichte sich in gegenwärtiger Sache kompetent, den Angeklagten Carl Anton Braun II, fünfzig Jahre alt, Jagdaufseher zu Engelberg

über den Anklage-Akt der Jagdfrevel in einer verübten Mordthat und den Diebstahl selbst Gegenstand, sowie den unmittelbaren Versuch und vollendeten Act der Tödtung vorbezeichneter Delikte eines freiwilligen Tödtung des königlichen Forstbeamten Ludwig Christian Candidus von Neuhof, während dieser in Ausübung seiner Dienstverrichtungen begriffen war, für schuldig zu erklären, demselben gemäß in Anwendung der Art. 295. 304. 230. 233. 56. 26. 36. Code pénal, der §§. 8. 9. 10. und 12. der Ordonnanz vom 21ten September 1815; Artikel 1. 2. und 3. des Arrêts vom 4ten Mai 1812; und letzten Artikel 365. 366 und 368 des Code d'instruct. criminelle zur Todesstrafe, vollziehbar auf dem Marktplatze der Stadt Zweibrücken, sowie zu den gesetzlichen Ehrenstrafen, öffentlicher Ausstellung mittelst Anheftung des Hauptes des Hingerichteten an den mit dem Mordbeile gefällten Pfahl zu verurtheilen; — die Restitution der in Cassirung genommenen Gegenstände an die Eigenthümer, so weit der Beweis und Ausfluß der zu angestellten Untersuchungen an den oben gesetzten bestimmten Orten zu verfügen;

Nach Anhörung der Advokaten Gulden in seinen Parteivorträgen für den Angeklagten, so wie der Letztere selbst in seiner Vertheidigung;

In Erwägung, daß die Kompetenz des königl. Bezirksgerichts betrifft, daß dem Angeklagten durch Urtheil des Bezirksgerichts vom einundzwanzigsten Juni 1834, wegen der versuchten Rebellion in Verbindung mit mehr als drei Personen, jedes einmal zu zwei Jahren Zuchthaus und achthundert Franken, nämlich zu siebenhundert Einlage Strafe, rechtskräftig worden ist, wovon also, gemäß Artikel 553 der peinlichen Prozeßordnung die Kompetenz des Bezirksgerichts über die Klage, wie sie gegen den Angeklagten erhoben, Anklage gesetzlich begründet ist;

Nach vorgängiger in Gemäßheit der Artikel 580. 581. und 582 der peinlichen Prozeßordnung gepflogener Berathung und Abstimmung über die von den Geschworenen gestellten Fragen;

In Erwägung, daß königl. Bezirksgericht, den Angeklagten ist schuldig:

am zweiten Oktober achtzehnhundert vier und fünfzig, des Nachmittags um Einundzwölf, Bezirk Langenbrug vorsätzlich zwischen Rinsalt und Erlenberg, an den Grenze des Polizeidistrikts Birkenhof in der Nähe der ersten Häuserreihe, wo die Jagd für Rechnung des Staates durch die Forstbedienstaten administrirt wird, unbefugt mit einer Jagdflinte versehen zu sein, die Jagd ausgeübt zu haben, indem er daselbst innerhalb der Jagdbann und der gemeinschaftlichen Jagen mit einem mit Schrot geladenen Jagdgewehre betroffen wurde, sodann unmittelbar nach und nach während der Ausübung der Jagd in das Feld Liebarei, in der nahen angrenzenden Forstabtheilung Teufelsforst, den ihn wegen des verübten Frevels verfolgenden königlichen Forstgehilfen Ludwig Christian Candidus, ergriffen, indem dieser in Ausübung seiner Dienstverrichtungen begriffen war, mittelst eines Schnapphahns und seinem Jagdgewehre freiwillig so lange gezwungen zu haben, bis der zu Hülfe gerufene Forstgehilfe Hartmann die verübte That und deren allen Umständen nach strafbaren Folgen genügend erhoben war;

Daß nach Einsicht der Artikel 295.

304. 230. 231. 233, wie Artikel 56. 26. 36 des Strafgesetzbuches; ferner der §§. 8. 9. 10 und 12 der Verordnung vom 21ten Januar 1815 und Artikel 1. des Kriminal-Patents vom 4ten Mai 1812 - sowie auf die Art. 365 alinea 2. 366 und 368. der Criminal-Prozeßordnung, welche Gesetzesstellen von dem Präsidenten im öffentlichen Sitzung verlesen worden und also lauten:

Art. 295 des Strafgesetzbuches.

" Ein freiwillig verübter Todtschlag wird
" als Mord bestraft.

Art. 304. ibidem.

" Der Mord zieht die Todesstrafe nach sich,
" wenn ihm eine Mutlung vorhergehen oder
" begleiten vorsetzlichen Handlungen, wenn am
" Leben bezielter Versuch oder Verbrechen
" verfolgt ist. - In jedem andern Falle soll
" der des Mords Schuldige mit lebenslänglicher
" Zwangsarbeiten bestraft werden.

Art. 230 ibidem.

" Gewaltthätigkeiten von der im Artikel 228
" bezeichneten Gattung, welche von einem
" Beamten der für die Person, die sie
" darum ersuchen und auch dafür bezahlen
" müssen, seine Amtsverrichtungen ausüben
" muß, an einem Beamten der Verfassungen
" Rechte oder an einem mit einer in der
" öffentlichen Macht ausübenden Verrichtung
" bekleideten Bürger verübt worden

" sollen, wenn sie während der Ausübung
" ihrer Amtsverrichtungen oder bei dieser
" Gelegenheit statt hatten, mit einem Ge-
" fängniß von einem Monat bis zu sechs
" Monaten bestraft werden.

Art. 231 ibidem.

" Gehen die an den in den Art. 228 und 230 be-
" zeichneten Beamten und Agenten verübten
" Gewaltthätigkeiten, Thätlichkeiten, Schmerzen
" oder Krankheit verursacht, so soll die Strafe
" der Einsperrung mindestens; ist binnen einhalb
" Tagen der Tod erfolgt, so soll der Schuldige
" mit dem Tode bestraft werden.

Art. 233 ibidem.

" Geschehen die Verunstaltungen zum Theil
" derjenigen, die der Mutlust eines Mords
" an sich trugen, so soll der Schuldige mit dem
" Tode bestraft werden.

Art. 56 ibidem.

" Jeder, der, ausgenommen in Nothwehr eines
" Menschen vorsätzlich getödtet worden, ein zweites
" Menschen begeht, das den Verlust des Lebens
" bürgerlichen Rechte nach sich zieht, soll zum
" Zwangen verurtheilt werden. &c.

" Zieht der zweite Menschen die Lebens-
" länglich Zwangsarbeitsstrafe nach sich, so
" soll er zum Tode verurtheilt werden.

Art. 26 ibidem.

„Die Pfahlstrafung geschieht auf einem dazu
„öffentlichen Platze des Orts, welcher im
„Pfahlstrafungserkenntnisse angezeigt wird.

Art. 36 ibidem.

„Allen Verbrechen die die Todesstrafe, Zuchthaus
„arbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte
„Zeit, die Deportation, die Einsperrung, die
„Strafe des Prangers, die Landesverweisung
„und den Verlust der Staatsbürgerlichen
„Rechte enthalten, sollen zuchtpolizeiliche Ge-
„richte erkennen.

„Die sollen in dem Entwicklung des Thatbe-
„stands, in jenen wegen des Verbrechens er-
„kannten, in den gemeinen des Orts wo das Ver-
„brechen begangen worden ist, in jenen wo
„die Pfahlstrafung geschieht und in jenen des Wohn-
„orts des wegen Verbrechen angeklagten werden.

§. 8. Der Verordnung vom 21. September 1815.

„Ein jeder Jagdberechtigter, welcher die Jagd
„entweder allein für sich mit seinem Gesindehunde
„ausüben zu lassen, oder ein Jäger, welcher
„für seinen fremden Verpflichtungen zu
„Pferde benützen darf, wird von den Bestimmungen
„der Verordnung vom 4ten Mai 1812 befreyt
„und soll überdem eine Hundsgabühr von fünf
„Franken, statt der in dem Art. 7. der Verordnung
„vom 23ten Juli 1814 festgesetzten drei Franken
„zu bezahlen.

§. 9. ibidem.

„Jeder Jagdfrevel, welcher in einem
„verpachteten Jagdbezirke verübten Verbre-
„chen begangen wird, soll der Jagdberech-
„tigte anzeigen und dessen der Konstitution der
„bei sich ereignenden Gewaltthaten oder Beleidigung
„seines Agenten, welche nicht gerichtlich, aber
„durch Ordnungsstrafen unterdrückt werden kann,
„und dessen dann, dem Jagdbezirke zu bestimmen
„Pferdeumsatz, in eine Geldstrafe von fünfzig
„Franken und in eine Hundsgabühr von fünf
„Franken zum Besten des Landschulwesens,
„sämtlich, Polizeibeamten, Feld- und Jagd-
„schützen, welchen ihn anzeigt und zur
„Anzeige gebracht hat, verurtheilt werden.

„Die Strafe und Hundsgabühr werden
„verdoppelt, wenn der Übertreter nicht
„sogleich oder bei Nacht oder zu einer
„Sonn- oder Festtages, oder während der Ern-
„te und Ernteszeit begangen worden ist. Bei
„fernern Wiederholungsfällen wird nebst
„der doppelten Geldstrafe und Gefängniß-
„strafe verkannt, welche nicht unter zehn Tagen
„und nicht über drei Monate betragen soll.

§. 10. ibidem.

„Jeder Jagdfrevel, welcher in einem Bezirk
„Einigen, worin die Jagd verwaltet wird,
„oder in einen Freigutsbesitzungen, worin sie
„dem Eigenthümer zusteht (§. 3) verübten

„ jagend betroffen wird, soll der Wilddieb
„ angehalten und müssen dazu im nachgesuchten
„ §. festgesetzten Geldstrafen und Pfandgebühren
„ ein drei Konfiskation des Gewehrs, zum
„ resttanmale zu einjährigen, zum
„ dritten male zu dreimonatlichen, in fal-
„ lenden Wiederholungsfällen aber zu
„ sechsmonatlichen Gefängnisstrafen verurtheilt
„ werden.

§. 12 ibidem.

„ Sind die Jagdfrevler oder Wilddiebe nicht
„ mit einem Waffenscheine versehen, so sollen
„ sie nebst in die im §. 8 enthaltenen dieser
„ Strafgesetze festgesetzten Strafen.

Art. 1. des kaiserlichen Dekrets vom 4. Mai 1812.

„ Derjenige welcher jagend betroffen wird und
„ sich nicht über den Besitz eines Waffenscheines
„ rechtfertigen kann, wird von der Gerichts-
„ polizeibehörde verhaftet und in eine Gefängnis-
„ strafe verurtheilt, welche nicht unter Einem Monate
„ nicht über sechs Monate betragen darf.

Art. 365 der peinlichen Prozessordnung

„ alinea 2. Ist den Angeklagten mehreren Mord-
„ thaten oder Mordversuchen überführt, so wird
„ blos die schwerste Strafe verkannt.

Art. 366. ibidem.

„ alinea 2. Dem Gerichtshof ertheilt ebenfalls das
„ die nothwendigen und mehr mildernden Umstände
„ dem Eingeklagten zuerkennen mögen.

Art. 368 ibidem.

„ Der entlastende Theil, welchen der
„ den Angeklagte oder der Eingeklagte sei,
„ wird allemal in die dem Beweis vorgehe
„ den Thatsachen gezählt.

In Erwägung, daß die Thatsachen
welchen der Angeklagte Ehren für schuldig
erklärt worden ist, den Mordversuch der
vorsätzlichen Tödtung oder den Mord
und den Vorsatz der Wilddieberei sowie
das überführten Jagens ohne Waffenschein
involviren;

Daß Ehren wegen des durch
gedachten Mordes und Vorsatzes
gemäß die Todesstrafe vorschriftlich fest,
nämlich anstatt, weil der Mord von dem
jenen begangenen Vergehen der Wild-
dieberei begleitet war; zumalen,
weil er an den Personen eines forstbedienstateten
während der Ausübung seines Dienst-
standes hatte und drittens, weil der für
schuldig erklärte Angeklagte sich im Rück-
falle befindet;

Daß mehrere aber mehrere strafmäßige
Umstände Platz greifen, welche die
vorgeschriebenen Vorzielungsstufen in Betreff
der bevorstehenden verschärfen.

Aus diesen Gründen
verurtheilt das hiesige Vorzielungsgericht,

als die kompetenten Gerichtsstellen, die für schuldig erklärten Angeklagten Carl Anton Braun II fünfzig Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft in Cüsalberg, katholischer Confession, groß ist, blonde Haare, niedere und bedeckte Stirne, blonde Augenbrauen, graue Augen, spitze Nase, geschlossenen Mund, gesunde Zähne, runden Kinn, kommen Bart, ovale Gesichtsform, blasse Gesichtsfarbe, und als besondere Kennzeichen im Gesicht Blatternarben und auf dem rechten Arme ein Zeichen: "C. B. roth und blau eingenäht sind –

Zur Todesstrafe, welche nach dem Hauptinhalte des Urtheils in Zuchthaus, so wie zu den Kosten des Verfahrens, eventuell für den Fall zu drei Hundert neun Gulden neunzehn Kreuzer, gegen den k. Bezirkstierarzt Dr. Baumann zu Zweibrücken;

Verkündet den Angeklagten Carl Braun des Diebstahls in einer Gesellschaft von drei und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer und in einer Gesellschaft von zwei Gulden zwanzig Kreuzer zum Nachtheil der betreffenden Eigenthümer und wegen Hehlerei ohne Gewerbsbetrieb in zwei Fällen von vierzehn Gulden.

Verfügt endlich die Confiscation des Gewehrs, dessen sich Braun zum Zweck verübt hatte, sowie die Belegung des Verurtheilten

mit drei und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer.

Anordnend die Uebergabe dem mit Confiscation belegten Gegenstände an seinen Eigenthümer, sowie den Druck und Anschlag dieses Urtheils im Auszuge an den vom Gesetz bestimmten Orten.

Also gemeinschaftlich und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Bezirksgerichts dann Pfalz zu Zweibrücken am festgesetzten Tage festgesetzt und fünf und fünfzig, abwesend gegenwärtig waren: Dingler, Rathsherr königlichen Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident des Bezirksgerichts bei Legalen Verhinderung des Präsidenten dem Assessor VII Quartals dieses Jahres, Laurent, Richter, Loew, königl. Untersuchungsrichter, Foell, Richter, Uebel, Assessor am königl. Bezirksgerichte daselbst, Letzterer wegen des Richters des Bezirksgerichts, Friedsam, ersten Staatsprokurator und Munzinger, Staatsprokuratorsgerichtsschreiber am königl. Appellationsgerichte der Pfalz.

Dingler

Loew

Laurent

Foell

Durch allerhöchste Ordonnanz vom 9 Aug. 1858 wurde gegenwärtiges Urtheil hinsichtlich der gegen Braun verkündeten Todesstrafe bestätigt u. dieselbe am 21 desselben Monats vollzogen.

Uebel

Munzinger

Faber

Heute den 21 August 1855 hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber von Kr. Appellationsgerichts Rath Pfalz zu Hammerstein, durch Requisition des Kr. Hauptmann Lentz, requisitionirt, von früh 10 Uhr des Morgens in der dem hiesigen Marktplatze ganz nahe gelegenen Dorotheen, nicht weit gelegene und zwar in der im 2ten Stocke befindliche Kreisgerichtszimmer begeben, woselbst von dem Pfalz ganz abwesenden Herrn, um der auf früh 8 Uhr festgesetzten Volkstrauung des durch das Provinzialgericht der Pfalz vom 18ten Juni l. J. gegen Karl Anton Braun II, wegen Diebstahl und mehrfacht zu Düsseldorf, wegen der unter erschwerenden Umständen begangenen Verbrechens des Mordes rechtskräftig und durch Allerhöchst Kabinetsordre vom 9ten l. M. bestätigten Todesurtheils beizuwohnen.

Der Gerichtshof war versammelt. Eine Abtheilung des 1ten Infanterie Regiments Kr. 3ten Infanterie Regiments Prinz Karl befand sich im Kreis um denselben. Zu Innern des Kreises befanden sich der Kr. Gerichts Major-Lieutenant Sartorius seine mehrere Offiziere des besagten Regiments und einige Herauf-legere zu Pferde.

Der Gerichtshof und seine beiden assessorischen Herren Heinrich und Karl standen in der Nähe des Galgens und zwar Gerichtsmann rechts von den Herren desselben entfernt.

Kurz vor sieben Uhr näherte sich der Gefangene mit seinem Beichtvater, und den katholischen Geistlichen Herwig von Hier versehen. Sämmtliche Herauf legere zu Pferde hatten vom Gefängniß Haus und ebenfalls besetzt sich hinter den Gerichtsmann gezogen neben denselben. Gegen sieben Uhr kamen der Gefangene zum Schafott. Braun wurde herausgehoben und anstatt die Stufen mit Hülfe der beiden Söhne des Verbrechers, diese sowie der Geistliche hinaufgehoben sich ebenfalls rechts die Stufen. Nachdem der Delinquent mit Letzterem kurze Zeit gebetet und Letzterer noch an der Publikum die Worte gerichtet: „all' meine Zuhörer bitte ihr mich", wurde er noch einmal mit Weihwasser besprengt der Deckel herabgezogen, die Knechte nach oben gezogen, dann wieder herabgelassen, der Kopf auf den Hackblock gelegt, der Scharfrichter vorgehoben und das Fallbeil losgelassen. Das Schaffot fiel in den unteren Theil und der Körper wurde auf gefallenen, gelassen und dem Anblick des Publikums entzogen.

Zu weiteren Incidenten ist nicht gekommen.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll verfaßt und unterschrieben.

Pfalz: Lebert

Für richtige Ausfertigung

Lebert

19. Juni 1855.

No 54.

Das Königlich bayerische Bezirksgericht des Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von dem Anklagekommissär des königl. Appellationsgerichtes der Pfalz gegen und sonstige Mitbeschuldigte wegen Urtheils, wodurch

Carl Bell,

ausgeschafft sechs und dreißig bis siebenzig Jahre alt, Arbeiter aus Nidda in Hessen, mehrmaligen qualifizirten Diebstahls und einfachen Diebstahls, sowie der im Zustande der Zurechnungsfähigkeit im Dienste ausgeübten Gewaltthätigkeiten und Körperverletzungen angeklagt, vor das Bezirksgericht verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der am sechs und zwanzigsten vorigen Monats Juny des königl. Bezirksgerichts bekannt gegen den Angeklagten erwähnten Anklageakts, dessen Schlußsatz also lautet:

"Demgemäß nun ist angeklagt:
"Carl Bell, sechs und dreißig bis siebenzig
"Jahre alt, ohne Gewerbe aus Nidda in
"Hessen —
"Daß er binnen Zeit, seit Anfangs verflossen
"fünfundvierzig und fünfzig in den bezeichneten
"Pfalz sich ohne bestimmten Wohnsitz, ohne

„ Mittel zum Lebensunterhalte und eben
„ insgemein ein Gewerbe zu üben sich stimm-
„ fähig und mächtig und diese Zeit folgende
„ strafbare Handlungen ausübte, nämlich:

„ I. Daß er in der Nacht vom siebenten auf
„ den achten Januar achtzehnhundert fünf
„ und fünfzig zu Parbes, zum Nachtheil
„ des Winzers Jakob Mollé II allda eine
„ ziegen fenmit hölzernem Hahnbaum und
„ eisernem Kette entwendete;

„ II. Daß er in derselben Nacht auf dem
„ ebenfalls Parbes gehörigen abgesonderten
„ Hofraithe des Michael Ritter von
„ Dürkheim, mittelst Erbrechung einer hinter-
„ lassenen dieser Hofraithe und Einsteigung durch
„ das hintere, fünf Schuh hohe, eine Holzart,
„ einen Ziegelstein, einen steinernen Trog
„ einen Hofraithe und einen Brunnstock;
„ sodann auch einen im Hofe gehörigen
„ Hofraithe abgesonderten Einwohner,
„ mittelst Erbrechung desselben, etwas Speise
„ Brod und Honig und endlich auch dem Hofraithe
„ selbst und dem denen stehenden Hühnerhaus
„ zehn Brunstöcken und einen Brunstock
„ Hühnerholz entwendet haben und zwar alle
„ diese Gegenstände, mit Ausnahme der dem
„ Ziegelofen Carl Stork von Parbes gehörigen
„ Brunstöcke, zum Nachtheile des besagten
„ Michael Ritter;

„ III. Daß er in der zehnten Januar achtzehnhundert
„ fünf und fünfzig, des Abends in der Dämme-
„ rung zu Diedesheim, mittelst des Hauptschlüssels
„ Michael, des beeidigten Feldhüters Georg
„ Rödersheimer von Diedesheim während
„ der Ausübung seiner Dienstverrichtungen
„ freiwillig und mit Vorbedacht, mittelst
„ eines Stocks und einer Holzart so heftig an
„ geschlagen habe, daß diese Schläge die
„ Verletzung einer nachtheiligen Krankheit
„ und vierzehntägiger Arbeitsunfähigkeit
„ gemacht sind;

„ IV. Daß er in der Nacht vom zwanzigsten
„ auf den dreizehnten Januar achtzehnhundert
„ fünf und fünfzig zu St. Lambrecht-Grünstadt,
„ zum Nachtheile des Landwirthes Wilhelm
„ Mittenz Parbes allda, auf einem im
„ Erdgeschosse eines Hofraithes befindlichen
„ verschlossenen Keller, mittelst Erbrechung
„ desselben, gegen Zwölf Uhr Nacht
„ und Holzwerk Einen, sodann auf einem
„ im denselben Erdgeschosse befindlichen
„ verschlossenen Keller, gleichfalls mittelst
„ Erbrechung desselben einen Quantität Zwei-
„ Rüben und endlich drei abgeschraubte Schloß-
„ schlösser entwendet habe;

„ V. Daß er in derselben Nacht in derselben
„ Gemeinde zum Nachtheile des Landwirthes
„ Georg Simon allda aus dessen offenem Garten

„ ein Hemmes, ein Paar Hosen, ein Paar
„ Socken, eine Schürze, ein Tuch und ein
„ Stück Schalleck unterpunctat seyen;

„ VI. Dass an in demselben Recht in demselben
„ Gemeinde, zum Nachtheil des Zeglöseners
„ Heinrich Voltz allein sieben Garbenzwölftern
„ und zwei Bengen unterpunctat seyen;

„ VII. dass an in demselben Recht, in demselben
„ Gemeinde, zum Nachtheil der Schätzungscollegen
„ allda und denen manglassenen Pferdschätzen,
„ dessen Schürze an anderen, einen niemand
„ Landstock unterpunctat seyen;

„ VIII. dass an dem letzgesetzten Sonntag letzgen
„ Januarii sind und sechzig, Morgens zwischen
„ zwei und vier Uhr, im Schalldistrikt
„ Schaltenbusch bei Lustnauthal, den Schalschützen
„ Georg Pfirbenzyan von der Schäferei den
„ Ausübung seiner Dienstpflichten, feri-
„ willig und mit Vorbedacht mittelst eines
„ Prügels so schwer geschlagen haben, dass Blut-
„ vergiessen, Schmerzen und eine wenigstens Tage
„ andauernde Krankheit die Folge seyen;

„ IX. dass an in der Nacht vom letzgesetzten
„ auf den vierzigsten Januar letzgesetzendarauf
„ sind und sechzig zu Pfirbenbusch, auf dem
„ zum Hofraithe des Oekonomen Jakob
„ Funk allda gehörigen und mit demselben
„ zusammenhängenden Platzen, zum Nachtheil
„ des Jakob Forrat allda gehörigen und mit dem

„ drei Hauptthüren, ein Haus und neustallgebäu
„ allen Baumgallauer Zug; zum Nachtheil
„ des Peter Funk allda drei Hausthüren und zum
„ Nachtheil des Heinrich Jakob Funk allda
„ ein Haus; dessen auch dazu gehörigen
„ Waschhäuschen gehörigen Garten zum Nachtheil
„ des gesagten Jakob Funk einen Cinnaberb,
„ zwei Pfähle und sieben Stangen unterpunctat
„ seyen, auf jenen nachstehenden zu jenen
„ den Ausübung dieser Lotterspielung über-
„ die, Hof und Garten niedergerissen, Mauern
„ eingestürzen wären;

„ X. dass an in demselben Recht, in demselben
„ Gemeinde, zum Nachtheil des Oekonomen
„ Friedrich Pfirbinger allda, und dessen zu
„ seinem Waschhäuschen gehörigen Garten
„ mittelst Einstreigens über die denselben um-
„ schliessende Mauer zwei sieben Stangen
„ unterpunctat seyen;

„ XI. dass an in der Nacht vom neunzehnten
„ auf den zwanzigsten Januar letzgesetzendarauf
„ sind und fünfzig, zu Hasenbergäcker, zum
„ Nachtheil des Oekonomen Johann Peter Pfirbinger
„ allda ein Kalb unterpunctat seyen;

„ XII. dass an in demselben Recht, in demselben
„ Gemeinde, zum Nachtheil des Oekonomen
„ Johann Grisel allda, eine Anzahl Hasenstaben
„ unterpunctat seyen;

„ XIII. dass an endlich zur Zeit der Ausübung
„ der vorstehend aufgezählten Lotterspielungen

„ vom Amtsrichter in den Ruhestand versetzen,
„ vorläufig eigenmächtig zurückrufen
„ Ehrenstrafen, sowie Ordnungsstrafen,
„ insbesondere wegen Verletzung der Amts- oder
„ Standespflichten verhängen und vollstrecken
soll;

Was Antragsteller wegen Abänderung dieser Praxis in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Was Anschauung der Königl. Staatsbehörde in der Untersuchung der Gründe, weswegen die Anklage erhoben und in ihrem Antrage, dahin ergeht: der Königl. Prozeßrichter möge sich kompetent erklären, sofort erkennen, daß der Angeklagte Carl Bell von Nieder im Rechtsmittel von dem Urtheil der Anklagekammer und der Anklageakte zum Hauptverfahren vorschriftsmäßig sei und demselben zum Zwecke der Hauptverhandlung in vorliegender Sache, sowie zu den Kosten verurtheilen, und die Rückgabe der Überführungsstücke an ihren Besitzer und den Druck und Anschlag des Urtheils gesetzlichen vorschrift gemäß anordnen;

Was Anschauung des Advokaten Golden in seiner Vertheidigungsmittel für den Angeklagten und des letzteren selbst in seinen Schlußworten;

Was Antragsteller Feststellung, Entscheidung und Abstimmung in Gemäßheit der Artikel 580.

581 und 582 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren;

In Erwägung, daß die Kompetenz angeht, daß der Angeklagte nach seiner eigenen Erklärung und nach den Akten Landwirthschaft ist, sowie die Kompetenz des Prozeßrichters unterworfen ist;

Erklärt der Prozeßrichter, nach Maßgabe des Artikels 553 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren sich für Kompetent und den Angeklagten Carl Bell von Nieder für schuldig:

Daß an Einem Tage mit Aufenthalt sechzehn Hundert fünf und fünfzig in der bürgerlichen Wohnung bestimmten Vorsatz, ohne Mittel zum Erbrechnetenfall und abzuringend ein Gewehr zu üben, sich vorsätzlich, und mißbrauch dieser Zeit folgende Handlungen verübte, nämlich:

I. Daß er in den Nacht von siebenten auf den achten Februar sechzehn Hundert fünf und fünfzig zu Paderborn, zum Nachtheile des Johann Jakob Molle II alleine einen Einzelnen bestimmten Gebäude und einem Hütte verletzte;

II. Daß er in derselben Nacht und demselben Paderborn gelegenen verschlossenen Gartenhäuschen des Wilhelm Ritter von Lünkheim mittelst Erbrechung einen Fensterladen, Thür Hauptschloß und Fensterglas des Fenster

fünf Fruchtfäßer, einen Salzkast, einen Kirchstamm, einen steinernen Krug, einen Gartenschirm und einen Sonnenschutz; ferner noch einem im Orte Hergeshausen gehörigen Gartenstehenden zerschlagenen Eisenofenstock, mittelst Fuhrlohn dahselben, einen Leinen Sack Honig und endlich noch dem Gartenhause selbst und dem Herrn Forstgarten Springbrunnen zwei Sonnenstützen und einen Quantitätsspringgartenschlauch entwendet haben und zwar alle diese Gegenstände, mit Ausnahme von dem Zerschlagenen Eisen Stock von Hergeshausen herrührenden Sonnenstützen, zum Nachtheil des beschädigten Wilhelm Ritter;

III Dass sie aus einem gesperrten Zimmer nächtlicherweile fünf und fünfzig, der Gemeinde Hergeshausen gehörigen Gemarkung zu Dietershausen, vermittelst des Einbruchdiebstahls Mittels des beschädigten Forstschützen Georg Körnershausen von Dietershausen, während der Ausübung seiner Dienstverrichtungen freiwillig ~~und mit~~ ~~Gewaltthat~~ mittelst eines Bartes und einer Holzaxt so schwere Verletzungen beigebracht haben, dass diese Verletzungen die Verstorbene einer mehrtägigen Krankheit und nachherigen Arbeitsunfähigkeit gewesen sind;

IV Dass sie in der Nacht vom Zehnten auf den dreißigsten Januar nächstenhin fünf und fünfzig in Lumbrecht-Grüningerhöfen

Die Aufstreichung wegen Forst Montan gerechtfertigt.

Löw

Ueb

Munzinger

zum Nachtheile des Eigenthümers Wilhelm, mittelst Einbruch aller, auch einem ihr Behältniss gewaltsam erbrochenen eisernen Kassenschrank befindlichen Kassen, mittelst Erbrechung desselben zwei Thaler fünf und Silbergroschen und Holzgeldes einen Thaler, endlich mittelst Erbrechung desselben einen Quantität feuerfesten Thon und endlich drei abgeschossenen Gewehrschlösser entwendet haben;

V Dass sie in derselben Nacht in derselben Gemeinde, zum Nachtheile des Forstschützen Georg Simon aller, auf dessen offenem Garten ein Spalier, ein Feuereimer, ein Feuerhaken, einen Schirm, ein Pulverhorn und ein Stück Wollstoff entwendet haben;

VI Dass sie in derselben Nacht in derselben Gemeinde zum Nachtheil des Tagelöhners Heinrich Voltz aller sieben Gartenzaunplanken und zwei Stangen entwendet haben;

VII Dass sie in derselben Nacht in derselben Gemeinde, zum Nachtheil der Pfarrgemeinde selbst aller auf dem neuen Pfarrhofe, dessen Thüre sie erbrachen, einen Leuchter entwendet haben;

VIII Dass sie aus einem gesperrten Zimmer nächtlicherweile fünf und fünfzig, Morgens zwischen drei und vier Uhr im Spalterdistrikte Hyaltenbach

bei Pfaffenthal den Malefitzen Georg Zirkelbach von der Ausübung seiner Dienstverrichtungen freiwillig und mit Hinterlassung, mittelst eines Zeugnis so schon gethan habe, daß Elisabethen, Schneiderin und eine uneheliche Tochter zurückgelassen habe;

IX Daß er in der Nacht vom letzthin auf den neunzehnten Januar letzthinlaufenden fünf und fünfzig, zu Zirkelbach auf dem zum Wohnhause des Ackersmannes Jacob Funk allda gehörigen und mit demselben zusammenhängenden Scheuer, zum Nachtheil des Jakob Parrat allda drei Garben, eine Hanf und ungefähr sechs Pfund Flachs zum Nachtheil des Jakob Funk allda drei Garben und zum Nachtheil des Heinrich Jakob Funk allda eine Hanf, - sowann auf dem zu besagtem Wohnhause gehörigen Garten zum Nachtheil des besagten Jakob Funk einen Einmerkorb, zerschiedene Bäcken und sichtbare Werkzeuge entwendet habe und zwar, nachdem er zum Zwecke der Ausübung dieser Entwendung über die, Hof und Garten umschließende Mauer eingestiegen wäre;

X Daß er in derselben Nacht in derselben Gemeinde zum Nachtheil des Ackersmannes Heinrich Backingen allda auf Hessen zu seinem Wohnhause gehörigen Garten, mittelst Einsteigung über die daselbst umschließende Mauer einige sichtbare Werkzeuge entwendet habe;

XI Daß er in der Nacht vom einundzwanzigsten auf den zweiundzwanzigsten Januar letzthinlaufenden fünf und fünfzig zu Hesperdingen zum Nachtheile des Ackersmanns Johann Peter Peuker allda ein Kalb entwendet habe;

XII Daß er in derselben Nacht, in derselben Gemeinde, zum Nachtheile des Ackersmannes Johann Heisel allda, einen Quantel Cassenstaden entwendet habe;

XIII Daß er endlich zur Zeit der Ausübung der vorstehend aufgezählten Entwendungen einer Quantität in den Wohnungen sitzender, verschiedener eigenthümlicher zugehörigen Kleidungsstücken entwendet habe;

Nach Einsicht der Artikel 269. 270. 271. 279. 230. 231. 232. 386 no1. 384. 381 no4. 401. 19. 36. des Strafgesetzbuches, sowie in den Artikel 365. 366 alinea 2. und 368 der gesetzlichen Prozeßordnung, welche sämmtlich von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden und also lauten:

art. 269 des Strafgesetzbuches.

„Der Landstreicherei ist ein Vergehen,

art. 270 ibidem.

„Landstreicher sind diejenigen, welche ohne „einen bestimmten Wohnort noch Mittel zum „Lebensunterhalte haben und gewöhnlich

„ wegen eines Landfriedens bruches
„ gegen sie treiben;

Art. 271. ibidem.

„ Landstreicher, die auf einer gerichtlichen Inquisi-
„ tion falsch erklärt sind, sollen bloß der Strafe
„ mit Ruthen bis auf monatliches Gefängniß da-
„ durch gestraft werden mögen, wenn sie nicht Ursach
„ haben zur Verfügung der Regierung
„ so lange gehalten zu werden, als sie mit Rücksicht
„ auf ihre Aufführung bestimmen wird.

Art. 279 ibidem.

„ Jeder Soldat oder Landstreicher, der
„ irgend einen gewaltthätigen Handlung, wie sie
„ auf immer sein mag, gegen Personen auf
„ übt, soll mit der Einsperrung bestraft
„ werden, mit Vorbehalt schwerer Strafen,
„ insofern sie nach der Gattung und der Um-
„ ständen der Gewaltthätigkeit Statt findet.

Art. 230 ibidem.

„ Gewaltthätigkeiten wenn sie in Art. 228
„ bezeichneten Gattung, welche von einem
„ Commun, der für die Sicherheit die ihm
„ darum anvertrauten oder auf sie bezogen
„ müssen, seine Amtsverrichtungen ausüben
„ muß, an einem Organen der bewaffneten
„ Macht oder an einem mit einem in den öffent-
„ lichen Dienst eingetretenen Verrichtung beauf-
„ tragten Bürger verübt werden, sollen,
„ wenn sie geschehen der Ausübung ihrer

„ Amtsverrichtungen oder bei diesem Gele-
„ genheit Statt hatten, mit einem Gefängnisse
„ von einem Monate bis zu sechs Monaten
„ bestraft werden.

Art. 231 ibidem.

„ Haben sie sich in den Art. 228 und 230
„ bezeichneten Excessen auf Organen gewalt-
„ thätigkeiten Ausübungen, Pflichten
„ oder Krankheit vergangen, so soll die Strafe
„ dem Einsperrung nicht unter; ist einem wenig
„ Tagen der Tod erfolgt, so soll der Schuldige
„ mit dem Tode bestraft werden.

Art. 232 ibidem.

„ Wegen in den Fällen, wo solche Gewaltthä-
„ tigkeiten keine Ausübungen, keine Pflichten
„ oder Krankheit vorausgesetzt haben sollen sie
„ Pflegen, wenn sie mit Vorbedacht oder Aus-
„ lauern angegriffen worden sind, mit der Ein-
„ sperrung bestraft werden.

Art. 386 ibidem.

„ Wenn einer Diebstahl schuldig ist, der in
„ einem der folgenden Fällen begangen wurde:
„ 1mo. Wenn der Diebstahl des Nachts mit we-
„ gen oder mehreren Personen oder wenn
„ er blos mit einem dieser zwei Umstände
„ oder zugleich in einem bewohnten Hause
„ oder zur Wohnung dienenden Orte begangen wurde.

Art. 384. ibidem.

„ Wenn einer Diebstahl schuldig ist, der mit

„ Beihülfe eines von den unten den Ziffern 4
„ bis Art. 381 angezeigten Mittels gemäßt
„ worden, soll selbst dann, wenn schon der
„ Einbruch, der Einsteigen und das Gebrauch
„ falschen Schlüssel in Gebäuden, Zimmern oder
„ eingeschlossenen Räumen die mehrere zum
„ Wohnung dienen und zu bewohnten Häusern
„ gehören, stattfindet und sogar dann wenn
„ der Einbruch nur im Versuch geschehen ist, mit
„ Zuchthausarbeiten auf eine bestimmte Zeit
„ bestraft werden.

Art. 381 ibidem.

„ Zu den bei gemäßten Einbrüchen folgende
„ fünf Umstände zusammen an, nämlich 1. 2. 3. etc.
„ No 4. Haben sie (die Schuldigen) mit Waffen in
„ einem Hause, Zimmer, in einem Kammer oder
„ einem Quartier, die bewohnt sind oder zu
„ Wohnung dienen, oder ihrem Zubehör, der
„ Gebrauch mittels falschen Einbruchs oder
„ Einsteigen oder falschen Schlüssel begangen, oder
„ haben sie dabei den Titel einer obrigkeitlichen
„ Person oder einer Civil- oder Militärbedienten
„ angenommen, oder wenn sie dabei in der
„ Uniform oder in der Kleidung einer
„ obrigkeitlichen Person oder einer Cocarden,
„ oder haben sie sich dabei auf einen falschen Befehl
„ der Civil- oder Militär-Obrigkeit bezogen.

Art. 401. ibidem.

„ Die übrigen im gegenwärtigen Abschnitte

„ nicht begriffenen Diebstähle, die leichtern
„ Entwendungen und Gaunereyen, worin auf
„ die gemachte oder falsche Schlüssel, falschen
„ mit wenigstens Ein- und höchstens fünf Personen
„ Gesellschaft bestraft werden; sogenannte kleine
„ Diebstähle aus Gelüsten von wenigstens
„ sechszehn und höchstens fünfundzwanzig Franken
„ festgesetzt werden. &c.

Art. 19. ibidem.

„ Wenn zu Zuchthausarbeiten auf eine bestimmte
„ Zeit verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe
„ wenigstens auf fünf und höchstens auf zwanzig
„ Jahren belegt werden.

Art. 36. ibidem.

„ Alle Urtheile in den Todesstrafen, Zuchthaus-
„ arbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte
„ Zeit, die Degradation, die Einsperrung, die
„ Strafe der Brandmarkung, die Landesverweisung
„ und den Verlust der staatsbürgerlichen
„ Rechte enthalten, sollen auszugsweise gedruckt
„ werden.
„ Die Fällen in dem Entwurfsrecht der Degra-
„ dirten, in denen Urtheil anführen,
„ in der Gemeinde der Ort wo das Verbrechen
„ begangen worden ist, in denen wo die Voll-
„ streckung geschieht und in denen der Wohnorte
„ des Verurtheilten ausgeschlossen werden.

Art. 365 der peinlichen Prozessordnung.

„ Ist ein Haus verbaten, so entkennt das Gericht

„ auf die im gegenwärtigen Paragraphen bezeichneten Personen, selbst
„ alsdann, wenn auf den öffentlichen Glauben
„ derjenigen sich berufen sollte, daß sie nicht wisse
„ zur Competenz des Assisenhofes gehöre; —
„ Ist der Angeklagte unbekannten Aufenthaltes
„ oder abwesend übergangen, so wird blos die
„ festgesetzte Strafe verkündet.

Art. 366 ibidem.

„ alinea 2. Der Gerichtshof befindet ebenfalls
„ über die entlastenden und verschwörenden
„ Umstände denen eigenthümlichen Würdigungsgründen
„ allein.

Art. 368 ibidem.

„ Der unbedingte Theil, gleichviel ob er den
„ Angeklagten oder den Civilklägern sei, wird
„ allemal in die den Parteien persönlich oder den
„ ihnen Domicil erwählenden Kosten vertheilt.

In Erwägung, daß die Thatsachen,
deren der Angeklagte für schuldig erklärt
worden, verbrechen und strafbar bilden,
welche durch obige Gesetzesstellen vorgesehen
und verpönt sind;

Auf diesen Gründen

verurtheilt der königl. Bezirksgericht den
schuldig erkannten Carl Bell, ohngefähr
fünf und dreißig bis vierzig Jahre alt, ohne
Gewerb, ungeblich geboren und wohnhaft
zu Nieder in Russland, welcher fünf Fuß,

zehn Zoll, eine Linie groß ist, eine mittle
kräftige starke Statur, braunen Haare und
Augenbrauen, hohe Stirne, kleine graue
stechlingende Augen, breite Nase, breiten
Mund, vollständige schwärzliche aber
gesunde Zähne, einen sogenannten Hundebart
Bart, gesunde Gesichtsfarbe, hervorstehende
Backenknochen und folgende besondere
Kennzeichen hat: neugebildeten Nagel am
Goldfinger der linken Hand, eine Narbe
unterhalb der rechten Ellenbogen, einen
Narben unterhalb des linken Auges, einen
Narben an dem unteren rechten Mundwinkel
einen Zoll vom Kinn gegen den rechten
Ohr zu; eine Narbe einen Zoll oberhalb
des rechten Ohr zu von der vorgenannten
Richtung —

Zum Ersatze der Zwangsarbeit auf
die Dauer von fünfzehn Jahren und zu
den Kosten des Verfahrens, liquidirt für
den Staat zu vier Hundert acht und siebzig Gulden
sieben und siebzig Kreuzer drei Pfennige;

für die k. Bezirksärzte Dr. Gergens in Neuweiler
und Dr. Herberger in Buchheim jeden zu drei
Gulden siebzehn Kreuzer;

anordnet die Rückgabe der mit Beschlag
belegten Gegenstände an deren eigenthümer,
sowie den Druck und Anschlag dieses Urtheils
im Auszuge an den vom Gesetze bestimmten
Orten.

Also genehmigt und unterschrieben in der öffentlichen Sitzung des Regierungsrichts der Pfalz zu Zweibrücken am neunzehnten Juni achtzehnhundert fünf und fünfzig, nebst gegenwärtig waren: Gugel, Rath am königlichen Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Regierungsrichts, Laurent, Richter, Loew, königl. Untersuchungsrichter, Foell, Richter, Uebel, Assessor am königl. Bezirksgerichte daselbst, letzterer statt des Richters des Regierungsrichts, Werner zweiter Notariatsnotariats und Munzinger Hülfsgerichtsschreiber im Gerichtsschreiberamt am königl. Appellationsgerichte der Pfalz.

Gugel

Laurent

Loew

Foell

Uebel

Munzinger

Gerichtsschreiber

Verhandelt Zweibrücken, den 27 November 1856.

Vor dem in Kraft bestehenden Friedensgerichte des Kantons Zweibrücken ist heute erschienen Herr Johann Ewerbeck Bäckermeister und Bürger dahier (Bonnetik) in Einsicht haben wollend, daß im Jahre 1836 durch den königl. preußischen Flotte eingebracht, nämlich an Bord der Fregatte "Diana" und Corvette durch den Commandanten "Groziatsky", und daß selbiger am 12ten Juni 1847 durch den Matrosen Swieremüdk

Die Gewissheit der Identität des vorgelegten Individuums wurde Zeugenbeweis gestellt ist, so daß sich der Erschienene, mit der Vorladung nach Hinterland, dahin daß derselbe die ihm Zeugen, benannten 15 jährigen Gerichtsschreiber vorstellen haben wird, nicht im Stande.

Für den Gerichtsschreiber,

Gebert

20 August 1855.

No. 55.

In der Königl. Regierungs-Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Eingang der Urtheils der Untersuchungscommission des Königl. Appellationsgerichts Sachsen vom 4ten July 1855, wodurch

Regina Thone,

34 Jahre alt, ledige Tochter der Tagelöhnerin Christiane Thone zu Dinnewang, zuletzt daselbst wohnhaft gewesen, zuletzt Dienstag den 7ten October vorigen Jahres daselbst in Untersuchung wegen fortgesetzten Kindesmordes angeklagt und zur Verantwortung über die Ihr zur Last gelegten Verbrechen vorläufig vorgeladen worden ist;

Nach hierauf der von der Königl. Staatsbehörde am 9ten desselben Monats vorgetragene Anklage-Akte;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in der Interpretation der Gesetze zur Rechtfertigung der Anklage;

Nach Anhörung der Angeklagten selbst in ihrer Vertheidigung für die angeklagten, — dann der Angeklagten selbst, endlich, auf Befragen, erklärte, daß sie der für sie vorgetragenen Vertheidigung gemäß nichts weiteres beizufügen wüßte;

Nach Einsicht der Akten des Hauptverfahrens gegen den Angeklagten, also lautend:

„Der Angeklagte Regina Thom, 24 Jahre alt, ledig, Tochter der Regierungsrat Hilig Thom zu Dienenburg, schuldig: im Laufe der Jahre 1854 und 1855 zum Nachteile der Landrat Kurt, Landwirtschaftsrat, wohnhaft in Landau, Witwe des Kaufmanns Johann Ludwig Franz alda, dem er damals ein zu jener Zeit gegen Lohn als Magd in Dienst getreten, zu verschiedenen Malen zu Posten zu haben und gegen fortlaufende Entlohnung von 14 Thlr. 2 Mark 1855 einen Betrag von etwa sechs Talern, — im Ganzen aber einen Gesamtbetrag von wenig mehr denn zweihundert Gulden und vierzig Talern eine und fünfzig Kreuzer."

Nach Einsicht der von den Angeklagten hiergegen eingelegten Berufung, welche also lautet:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig."

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Antrage, dahin gehend: das Königl. Appellationsgericht wolle, in Abänderung des Urt. 386, Nr. 3. Urt. 21. 36 der Strafgerichtsbücher, 366 und 368 der Gerichtsbücher über die peinliche Anklagen, den hierbei angeklagten Regina Thom zum Beweis der kriminellen Einlassung in geeigneter Form, so wie zu den Kosten der Instanz verurteilen, auch die Rückgabe der beschlagnahmten Gelder an den Eigentümer und den

Rath und Abfassung der Urtheils an den gegenwärtig berufenden Rath verfügen;

Nach Anhörung der Anklagten, welche Folgendes erklärt: er gestalle den Königl. Appellationsgerichten, mittels Einwendung der Nichtigkeit der Berufung vom 31 Mai 1855, gegen den Angeklagten eine bloß konventionelle Strafe in Betracht zu ziehen;

Nach Anhörung endlich der Angeklagten selbst in ihrer Erklärung, daß sie hinsichtlich der zu verhängenden Strafe nichts Weiteres vorzubringen hätten;

Nach Einsicht der Art. 386, Nr. 3. der Art. 21. 36 der Strafgerichtsbücher, 366, Ultima 2 und 368 der Gerichtsbücher über die peinliche Verfahren, endlich von der Appellantin in öffentlicher Sitzung vorgelegten Urkunden und folgendermaßen Recht:

Art. 386, Nr. 3 der Strafgerichtsbücher:

„Wenn einer Liebespflicht schuldig ist, der in einem der folgenden Fälle begangen worden:

z. B. wenn der Lieb ein Verbrechen ist, oder gegen Leib und Leben, Hälfte an der Liebespflicht gegen Jemanden verübt, dann es wäre, ein Mensch aber entweder im Leben seiner Frauen oder in seinen, mögen es ihre Verbrechen, Gesellen oder Angehörige ist, der in dem Leben, in der Person seines Herrn oder Vaters oder der Verwandtschaft eines

„ Frauen, Kinder, arme Fremde, die in der Herberge,
„ wo sie Kinder, unentgeltlich arbeitet, –
„ stets mit der Einquartirung verschont bleiben."

Art. 21 Landrecht.

„ Jeder Individuum hat einen seiner ganzen Vermögen
„ entsprechenden Beitrag zur Einquartirung verhältnißmäßig beizu-
„ tragen und die Art der Einquartirung, sowie deren Dauer
„ bestimmt gesetzmäßig derjenige, dessen Leitung zum Theile
„ zu seinem Nutzen unmittelbar verwendet werden kann,
„ wo nicht die Regierung Einrede beschließen wird.
„ Diese Beiträge müssen wenigstens fünf und höchstens
„ sechs Tagen dauern."

Art. 36 abwechselnd.

„ Alle Abtheilungen, die in Garnison kommen, Exercir-
„ arbeiten auf Feldwege- oder auf einen bezeichneten
„ Platz, die Vegetation, die Einquartirung, die Arbeit
„ der Pionniere, die Feuerverwaltung und der
„ Verkehr der Landbewohnenden Personen betreffend,
„ sollen aufzuzeichnen gewürdigt werden. –
„ Die Rollen in der Hauptsache der Truppen,
„ in jener, wonin der Abtheil wohnhaft, in der
„ Gemeinde der Cadre, wo der Verbrechen be-
„ gangen worden ist, in jener, wo die Voll-
„ streckung geschieht, und in jener der Wohn-
„ ortes der Familien aufgelegen werden."

Art. 366, Abs. 2 der Hauptsb. über der priv. Rechtsm.

„ Der Angeschuldigte, der in die Gerichts-

„ kosten gemeinsame Sache mit Mitschuldigen macht, soll
„ diesen Zuerkennungsgrund verwerfen sollen."

Art. 368 Landsb.

„ Der widersprechende Theil, gleichviel ob er der
„ Angeklagte oder der Civilklägerin sey, einer
„ allemal in die dem Beamten verwehrte oder der
„ andern Partheyen" verantwortlichen Personen sey
„ Theils."

Zu bemerken, daß die Thatsachlichkeit, warum
die Anzeigen einer Entscheidung der Ge-
richtsmänner für schuldig anerkannt werden, die Be-
weisen bildet, endlich in der oben angeführten
Verantwortungen sich anzeigen und angeord
net sind, und sey die Thatsachen, welche
die gerichtliche That, Fall hatte, der Vorsitzende
nicht verantworten, die Thatsachen oder Verantwortung
vom 31 Mai 1814 zur Abwendung zu bringen;

Auf diesen Thatsachen

und in Abwendung der oben angeführten Ge-
richts-Artikel, annehmbar der Abstimmung
die schuldig anklagte Person Thom, 24 Jahre alt,
ledigen Standes der Gemeinschaft Philipp Thom
von Diemeringen, gebürtig und wohnhaft daselbst,
zuletzt einige Tage bey der Wittwe von Johann
Peter von Lemberg in Lemberg, endlich fünf Fuß,
fünf Zoll, neun Linien groß ist, abwechs-
lenden, schmale Nasen, braunen Augen und
Augenbrauen, breite Stirn, gewöhnlichen

Mann, evalst Tim, evaln Jagdgehilfen,
gesamte Jagdgehilfen, sämmtliche Förstern
und als Assistenten Forstgehilfen Hermann
Hat, –

Zum Besuch der Kriminalklasse [illegible] auf
die Dauer von fünf Jahren und in die Klasse der
Postassistenten, eingetreten zu sein mit dreißig Gulden sieben
Kreuzer Herr Schmitz;

verordnet die Rückgabe der zu Jagdgehilfen
genannten Jagdgehilfen sämmtlich des
Gehalts an die Eigenthümer, so wie der Kauf
und Abgang der Pferde, im Übrigen an
den vom Jagdgehilfen bezeichneten Orten.

Alles genehmigt und unterzeichnet in der öffentlichen
Sitzung der Abtheilungsrichter der Stadt zu Grund-
bürgen vom zwanzigsten Tage des Monats Januar
laufenden und künftig, wo zugegen waren: Amtmann, Rath
der K. Appellationsgerichte der Stadt, Präsident der
Abtheilungsrichter, Lorenz, Notarien, Senat, Richter
am hiesigen K. Tagerichtsgerichte, Notar, Notarien
beim dritten Tagerichtsgerichte, – Gerichtsschreiber
Richter der Abtheilungsrichter, – Klerk, gewesenen
Hauptgenossenschafter, und Klemm, aus den Notar-
gerichtsschreibern am hiesigen K. Appellationsgerichte.

Jurisch

Lorenz

Molitor

Ueber

Klemm

N°. 56.

20 August 1855.

Das Königl. Bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Verhandlungen der öffentlichen Sitzung des Königl. Appellationsgerichts Sitzung vom 9ten August 1855, worüber

Jakob Lenhart,

40 Jahre alt, Taglöhners und Leinewebers, geboren und wohnhaft zu Altenbosen, Landcommissariats Landstuhl, des Criminallasters bisher nicht angeklagt und zur Abtheilung von der Appellationsinstanz zugelassen worden ist;

Nach Einsicht der von der Königl. Staatsanwaltschaft am 13ten nämlichen Monats vorgenommenen Abschrift;

Nach stattgehabter Verhandlung des Falles in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwalts in der Entwickelung der Gründe zur Bestätigung des angefochtenen Urtheils;

Nach Anhörung der Rechtsvertheidiger beyder Theile in ihren Vertheidigungsschriften, - dann des Letzteren selbst, welcher, auf Befragen, erklärte, daß er für sich vorgebrachten Vertheidigung gänzlich nichts weiteres beizufügen wisse;

Nach Einsicht der in der Hauptsache gegen Letzteren, also lautend:

„ Zu d'Lay Angeklagten Jakob Conzen, 49 Jahre alt,
„ Taglöhner, gebürtig und wohnhaft zu Altenbrun,
„ schuldig:

„ I. in der Nacht vom 26 auf den 27 Mai 1853
„ auf einem in der Nähe von Saarbrücken am ge-
„ legenen, mit Nummer 71 bezeichneten Lagerplatze,
„ Häuschen der pfälzischen Ludwigsbahn mittelst
„ Lösung der vermittelst Stein der Schloss
„ gehaltenen Lagerthüre zu erbrechen zu haben, nämlich

„ a. zum Nachtheil der Eisenbahngesellschaft
„ ein blechernes Körnchen mit einem Liegen Oel
„ und ein Tischchen mit Zündhölzchen;

„ b. zum Nachtheil der Lagerplatz Thüre
„ Einwilligung von Saarbrücken einen Bohrer;
„ gestohlen;

„ II. in derselben Nacht auf einem in der
„ Nähe von Saarbrücken gelegenen, mit
„ Nummer 72 bezeichneten Lagerplatzhäuschen
„ der pfälzischen Ludwigsbahn mittelst gleicher
„ Lösung gehaltene Lagerthüre zu erbrechen zu
„ haben, nämlich

„ a. zum Nachtheil der Eisenbahngesellschaft
„ einen Meissel und einen Bohrer,

„ b. zum Nachtheil der Lagerplatz Thüre
„ Mayer von Einbach einen Tabakbeutel und
„ einen Sack. " –

Nach Anzeige der vorgenommenen Geschworenen Liste

gegebenen Erklärung, endlich also lautet:

„ Ja, der Angeklagte ist schuldig. "

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in
ihrem Antrage, dahin gehend: der Königl. Gerichts-
hof wolle, auf den Grund der Thatsachen der
Anklageakte und in Gemäßheit der Art. 381, No. 1,
384. 19. 36 des Strafgesetzbuches, 366 und 368
des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren,
den Jakob Conzen zur Strafe der Zwangsarbeiten
in geeigneter Dauer, wie sein zu den beson-
deren, auch die Kosten der Verfolgungs-
Akten zu einer Hälfte und den Rest und
Anschlag der Verhaftskosten, gesetzlichen Beschaffe
genes, verfügen;

Nach Anhörung der Vertheidigung des Ange-
klagten, endlichen anlehnte, der Jury bezüglich der
Zumessung der Strafe nicht vorgegangen
habe. – Der Angeklagte selbst hat nun
gelinde Strafe;

Nach Einsicht der Art. 384. 381, No. 1. Art. 19.
36 des Strafgesetzbuches, 366, Alinea 2 und 368 des
Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, endlich
von den Geschworenen in öffentlicher Sitzung
vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 384 des Strafgesetzbuches:

„ Wer einer Diebstahl schuldig ist, der mit
„ Gefängniß nicht von der unter der Ziffer 1 des

„ Art. 381 angeführten Strafe verübt wurde,
„ soll selbige dann, wenn schon der Einbruch, der
„ Einstieg und der Gebrauch falscher Schlüssel in
„ Gebäuden, Lokalen oder eingeschlossenen Räumen,
„ die zur Wohnung dienen, wohnlich benutzten Räumen gehören, oder
„ gegen dann, wenn der Einbruch nur im Versuche
„ geschehen ist, mit Zwangsarbeiten auf eine
„ bestimmte Zeit bis acht Jahre belegt werden."

Art. 381, Ziff. 4 lautet:

„ Haben die Schuldigen mittelst in einer Hand,
„ in einer Reihe zu einander gehörenden Schlüssel,
„ in einem Lokale oder einem Behältnisse, die be-
„ stimmt sind, oder zur Wohnung dienen, oder
„ ihnen Zubehör der Gebäuden mittelst Einbruch
„ Einstieg oder Eingang, oder falscher Schlüssel
„ die Thüre p."

Art. 19 lautet:

„ Wer zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte
„ Zeit verurtheilt wird, soll mit einer Dauer
„ von einem Jahr auf fünf und höchst auf zwanzig
„ Jahren belegt werden."

Art. 36 abweichend:

„ Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangs-
„ arbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte
„ Zeit, die Deportation, die Einsperrung, die
„ Strafe der Degradation, die Landesverweisung,
„ und die Polizei- die peinlichen Strafen
„ verkünden, sollen öffentlich gefällt werden.
„ Sie sollen in der Hauptstadt des Kreises, in
„ jenem, wovon das Verbrechen verübt, in der Gemeinde
„ der Orte, wo das Verbrechen begangen worden
„ ist, in jenem, wo die Vollstreckung geschieht,
„ und in jenem der Wohnorte der Beschuldigten
„ ausgelegen werden."

Art. 366, Ziff. 2 des Gesetzb. über die peinliche Verfahren.

„ Der Gerichtshof befindet, daß die zu Gerichts-
„ handen genommenen Gegenstände dem eigene-
„ thümer zurückzugeben seien."

Art. 368 abweichend:

„ Der unterliegende Theil, gleichviel ob er der
„ Angeklagte oder der Civilklager sey, einer
„ allein in den dem Staate erwachsenen oder der
„ andern Partheyen verursachten Kosten."

In Erwägung, daß die Verhandlungen,
wenn der Angeklagte durch die Entdeckung der
Verbrechen für schuldig erkannt werde, Da-
tum bilden, welche sich in der oben ange-
führten Gesetzes, allen vorgezeichnen und vor-
gefunden;

Auf diesen Gründen

und in Anwendung dieser Gesetze: Urtheilt
vorerst das Gerichtshof die Schuldig an-
klagten Jakob Conzen, 19 Jahre alt, Taglöhner
und Einwohner, gebürtig und wohnhaft zu
Allenbrunn, Grafen: fünf Fuß, sieben Zoll

acht Linien, Spann: baum, Linien: minder, Ausgabebaum: baum, Elegan: gan, Wand und Band: gewöhnlich, Zahn: ahnlich, Linn: aal, Thun: gewöhnlich, Land: baum, Handschrift: gamm, Handschrift: lang, Rotte: ahlank, mit den bezeichnen Buchstaben meine Namen in der mitten Lage, —

Zum Beweis der Genauigkeit auf ein Jahr von zwölf Jahren und in der Lage des Jahres, schwach, beträgt zu zwei und achtzig Goldmünzen und dreißig Kreuzer;

Verordnet ein Rückgabe der zu Handschriften gewöhnlichen Gegenstände an die Eigenthümer, so ein Jahr durch am Anfang der Monath, in Ausgaben, an der am Gehalt des Einnehmers Lehrer.

Also gemeinschaft und verständlich in der öffentlichen Sitzung der Abtheilungsrichter der Stadt zu Hermannstadt am zwanzig, der Augusti achtzehnhundert fünf und funfzig, am folgenden nämlich: Kamm, Rath am Königl. Appellationsgerichte der Stadt, Präsident der Abtheilungsrichter, Laurent, Molitor, Lenk, Richter am hiesigen Königl. Ingenieurgerichte, Rabl, Aktuar des ersten Ingenieurgerichts, letzterem wie als Richter der Abtheilungsrichter, Braun, gewesten Beisitzer, und

Stamm, aus den Verhandlungsschreiben an beglaubten Königl. Appellationsgerichten.

Lorini

Laurent

Molitor

Lenk

Rabl

Stamm

21 August 1855.

N: 57.

Das Königl. Bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Urtheile des Untersuchungsrichters des Königl. Appellationsgerichts Zahlen vom 5ten July 1855, wornach

Paul Lang,

34 Jahre alt, Müllerey, gebürtig und wohnhaft zu Rothenhof, Königl. Bayerischen Landgerichts Pirmasens, zuletzt bey Müller Hoffmann in Dietrichingen in Untersuchung ist wegen, – des kommunellen Diebstahls angeklagt und zur Aburtheilung von der Anklage vorgenommen worden ist;

Nach Einsicht der von der Königl. Staatsbehörde am 9ten nämlichen Monats vorgenommenen Anklageakte;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe zur Rechtfertigung der aufgenommenen Anklage;

Nach Anhörung des Angeklagten Hannes in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, – dann des Letzteren selber, nemlichen auf Befragen, erklärte, daß er an der hier ihm vorgenommenen Verhandlung wesentlich nichts Weiteres beizufügen wisse;

Nach Einsicht der im Verhandlungen des Appellhofes

Amaya, also lautend:

„ Zu der Ehegattin Carl Lang, 34 Jahre alt,
„ Müllerin, aus Röthenbach, ledig. Eingeleitet
„ Landgerichts Pleinfeld, schuldig: am 14ten
„ November 1852, als sie Nachts bewirkte einge-
„ brochen war, in gemeinschaftlicher Verbindung
„ mit einer unbekannten Person — einem gewissen
„ Wendelin Lohfeld, Müllersburschen aus Wimmen
„ haugen im Vorjahre und einem Dritten —
„ und unter Leistung Mitwirkung und Beihülfe
„ in der zum Theilweise Verübung gehörigen
„ von dem Müller Johann Ludwig Roth
„ und der Nannette Lucilie beschädigten Verbrechens
„ und Zuwiderhandlung gegen die, ein Gebäude
„ Eigenthümlichkeiten bildenden Bestandtheile
„ der Mühlberger, mittelst gewaltsamer Er-
„ öffnung eines verschlossenen Raums Hauptvorrichtung
„ mehrerer Thaten und hiedurch eines Raubs
„ Nachdem, so wie mittelst gewaltsamen Er-
„ brechung eines in einem Diebstahlsbehältniß
„ befindlichen Kleidungsstückes und Hinwegnahme
„ eines verschlossenen Koffers mit seinem ganzen
„ Inhalt, der dann auf solche gewaltsame Er-
„ brechen und Entwendung gerichtet war, theils der
„ eine Kleidungsstück, theils der eine Koffer
„ und der Diebstahlsbehältniß zum Nachtheil nahge-
„ nommen, und der Müller in einem der beschuld

„ Diejenigen Thatsachen festzustellen
„ haben:

„ I. zum Nachtheile des Müllers Ludwig Roth
von Pleinfeld,

„1. einen braunen augenscheinlich hölzernen Koffer,
„2. einen ledernen gelben Rucksack,
„3. einen Paar Hosen aus gleichem Tuche,
„4. einen schwarzen Oberrock,
„5. einen Tuchgilet in rothen Streifen,
„6. einen schwarzen Tuchrock,
„7. einen Halsbinde,
„8. einen schwarzen Tuchbinde,
„9. einen braunen leinenen Hemd,
„10. einen ledernen gelben Tuchriemen,
„11. verschiedene Hemden, worunter durch schwarze
auf einem Hemde in der Hemdenbrust hinein,
„12. ein Port-monnaie von rothem Leder mit
Nähschloß,
„13. einen seidenen Taschentuche,
„14. einen Taschentücher,
„15. einen Wildleder-Handschuh,
„16. einen Cigarrenspitze,
„17. ein Taschenmesser,
„18. ein Paar braunen Tuchhosen,
„19. ein Rehledruch,
„20. einen schwarzen seidenen Halstücher,
„21. ein Cigarren-Etui,
„22. ein Paar Hosenträger,
„23. Einige Silber baaren Geldes in einem

„ Simmer Taubel,

„ 2A. einer Bayerischen von Finkenhäuser Com-
pagnie,

„ von welchen Bayern zieht ein unter
„ Ziffern 4. 5. 6. 12. 13. 14. 15. 19. 22 und 23, so-
„ dann von der siebenjährigen Pferden unter Ziffern 11,
„ dann zwölf in den unter Ziffern 1 beschriebenen
„ und nicht brauchbaren ausgeschossenen Pferden, – die
„ Bayern Pferden unter Ziffern 2. 3. 7. 8. 9. 10. 16. 17.
„ 18. 20. 21 und 24. oben in einem, in der Schlaf-
„ kammer befindlichen ausgeschossenen Schranke
„ aufbewahrt bekommen, wähnend sonst die
„ Pferden unter Ziffern 11 auf einem Boden in
„ der Schlafkammer hängen;

„ II. zum Nachtheile der Heinrich Langbein,
Müllermeisters zu Rohrbach, –

„ 1. zwey Paar alte Hemmenhosen,
„ 2. einen Strick von Tau,
„ 3. zwey Postenketten-Riemen,
„ 4. ein Zaumzeug;

III. zum Nachtheile der Linz Hermanner Jakob
Lutz von Winnaer Lehen, –

„ 1. ein Paar blaue Tuchhosen,
„ 2. einen grünen Tuchrock
„ 3. ein Halstuch, welche in der Tuchrock gefunden wor-
„ welche Bayern Sub Nr. II. und III. sich
„ gänzlich in der Schlafkammer befunden."

Nach Einsicht der von der Vorkommission hinaus-

gegebenen Erklärung, welche also lautet:

„Ja der Angeklagte ist schuldig."

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Antrage, Folgendes gehört: es gefalle der Königl. Abtheilungsrichter, der sich schuldig erklärten Paul Lang, in Anwendung der Art. 386, Nr. 1, 381, Nr. 2. 384. 396, Ziffern 2, 19. 36 des Strafgesetzbuches und 368 des Polizeistrafgesetzbuches über die gänzliche Entschädigung, zum Ersatze der Gerichtskosten in angemessener Summe und für den Fall der Zahlungsunfähigkeit, auch der Gerichtshaft zu Nachtheile der Letzteren zu verfügen;

Nach Anhörung der Vertheidigung der Angeklagten in seiner Erklärung, der Sache bezüglich sich für gerechtfertigt halte nichts mehr zu bemerken haben;

Nach Anhörung der Angeklagten selbst, welcher ein gnädiges Erkenntniß bat;

Nach Einsicht der Art. 381, 381, Nr. 2. 386, Nr. 1, 396. 19. 36 des Strafgesetzbuches und 368 des Polizeistrafgesetzbuches über die gänzliche Entschädigung, welche von der Präsidentin in öffentlicher Sitzung verkündet worden und also lauten:

Art. 381 des Strafgesetzbuches.

„Wenn einer Diebstahl schuldig ist, der mit
„Einbruch einer (mehreren) der unter der unter den
„Ziffern 1 des Art. 381 angegebenen Umstände

„ unmöbl. warten, statt selbst dann, wenn schon der
„ Einbruch, der der Eigner und der Vermiether falschen
„ Schlüssel in Anwendung, Fenster oder einzel-
„ ner Räumen, die zur Wohnung
„ Einem, noch zu bewohnten Räumen gehören,
„ statt hatte, und zwar dann, wenn der Einbruch
„ nur im Sommer geschehen ist, mit Zwangs-
„ Arbeiten auf eine bestimmte Zeit bestraft
„ werden."

Art. 381, Nr. 4. Strafbest.

„ Haben die Schuldigen mehrere in einem Hause,
„ in einer Reihe zu einander gehörender Zimmer,
„ in einer Kammer oder einem Stockwerke, die be-
„ wohnt sind, oder zur Wohnung dienen, oder
„ ihnen Zubehör der Wohnungen mittelst Einbruchs
„ Einbruchs oder Einsteigens, oder falschen Schlüssel
„ Eingangen p."

Art. 386, Nr. 1 Strafbest.

„ Wer einer Diebstahls schuldig ist, der in einem
„ der folgenden Fälle begangen wurde:

„ 1. Wenn der Diebstahl der Nacht und von zwey
„ oder mehreren Personen, oder wenn er blos mit
„ einem Einzigen gemeinschaftlichen, aber zugleich in
„ einem bewohnten oder zur Wohnung dienenden
„ Orte begangen wurde, –
p p. soll mit der Einsperrung bestraft werden."

Art. 396 Strafbest.

„ Zweyen Einbrüchen sind jene, die, wobey man

„ sich in die in mehreren gehörigen Abtheil. ge-
„ schlossene Orte hineingeschlichen hat, wo Thüren
„ oder Einschlüsse Zugänge der Zimmer, wo ein auch
„ zu Wohnungen oder sonstigen eingeschlossenen
„ Mobilien gehören mögen.

„ Die bloße Mitnahme der Kinder, Ehegatten,
„ Eltern, die mit Ihnen oder Gästen mitgehen
„ wird, und sonstigen eingeschlossenen Mobilien,
„ wovon Sachen, von welchen sich ein Mehreres
„ ergeben, enthalten sind, gehört zur Klasse
„ der einfachen Einbrüche, wenn schon der Einbruch
„ auf Thür und Thüre nicht geschehen ist."

Art. 19 Strafbest.

„ Wer zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte
„ Zeit verurtheilt wird, soll mit Einem Monate
„ wenig, und auf fünf und höchstens auf zwanzig
„ Jahren belegt werden."

Art. 36 abwechselnd.

„ Alle Theilnehmer, die zu Verbrechen, Zwangs-
„ arbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit,
„ die Degradation, die Einsperrung, die Strafe der
„ Deportation, die Landesverweisung oder der Polizey-
„ Strafbringenden Rechte verlustig machen, sollen
„ dieselben gleichfalls verwirkt haben.

„ Die sollen in der Strafe der Complott,
„ in jener, wovon der Rathgeber, in der
„ Strafe der Thäter, und der Anstifter be-
„ straft werden ist, in jener, wo die Voll-

„ Handlung zugeschrieben, und im Falle der Wahrheit
„ der Privatklage ausgeschlossen werden."

Art. 368 der Strafgesetzb. über die gerichtliche Verfolgung.

„ Der mehrfachen Theil, gleichviel ob der
„ Angeklagte schon der Civilklägerin sey, seine
„ allemal in die dem Beamten zweyfel ob der andern
„ Handlung vorausgehenden Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß die Thatsachlichkeit, dessen der Angeklagte durch die Entscheidung der Appellationsinstanz für schuldig erkannt worden, im Verbande bildet, vermöge dieß in der obenangezogenen Strafgesetzbuchs-Artikel unzugehören und dort findet;

Und sintemal

und in Anwendung dieser Strafgesetz-Artikel, demnach der Appellationsinstanz den schuldig erklärten Paul Lang, 34 Jahre alt, Müllers, gebürtig und wohnhaft zu Rothhausen, Königl. Bayerischen Landgerichts Kirchheimbolanden, Landsch bey Müllers Ehegemahlinn zu Eisenberg in Rheinkreis, welchen fünf Fuß, sieben Zoll, einen Linien groß ist, blonden Haaren, niedern Stirn, blauen Augenbrauen, grauen Augen, mittelmäßiger Nase, gewöhnlichem Mund, ovalem Kinn, blondem Bart, länglichem Angesichtsform, frischer Gesichtsfarbe, untersetzlichem Körperbau und seine besondere Kennzeichen hat,-

zu der Strafe der Zuchtarbeit auf den

N: 58.

22 August 1855.

Das Königl. Bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Urtheile der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts Sitzung vom 4ten July 1855, wornach

Elisabetha Bäumer,

gewöhnlich Elisabetha Bäumer genannt, 24 Jahre alt, ledig, natürliche Tochter der Magdalena Bäumer, jetzigen Ehemann der Taglöhnerin Michael Bäumer, geboren und wohnhaft zu Hey Thann, Landcommissariat Landstuhl, zuletzt Dienstmagd bey Michael Pfeffer auf der Lutzmühle, — des gemeinschaftlichen und mit Vorbedacht verübten Tödtung ihres acht Monate alten Kindes angeklagt und zur Aburtheilung vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der Königl. Staatsbehörde an 9ten nämlichen Monats ausgefertigten Anklageakte;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in der Unterstützung der Gründe zur Aufrechthaltung der aufgenommenen Anklage;

Nach Anhörung der Königl. Vertheidiger Pfeiffer in seinen Vertheidigungsmitteln für die Angeklagte, — dann der Letzteren selbst, endlich,

auf Lebenszeit, entkleidet, der sein der für
sein vorgetragenen Verhandlung zuständig
nicht Richter beigefügen wird;

Nach Einsicht der Hauptverhandlung das Urtheil
sagt, also lautend:

„Der die Angeklagte Elisabetha Bäuerin,
„gewöhnlich Elisabetha Mauser genannt, 24 Jahre
„alt, ledige Dienstmagd, geboren und wohnhaft
„zu Hof Thann, Tochter der Magdalena Bäuerin,
„Ehefrau des Taglöhners Michael Mauser
„daselbst, schuldig: am 12ten Juny 1855 ihr
„uneheliches acht Monate altes Töchterchen Elisabetha
„durch Entziehung der Nahrung in einem auf den
„Tagen vom 1ten Juny folgenden Zeitraum vor-
„sätzlich und mit Überlegung getödtet zu haben."

Nach Einsicht der von der Hauptverhandlung
hinaus abgegebenen Erklärung, welche also
lautet:

„Das Urtheil der Hauptverhandlung ist: Ja,
„die Angeklagte ist schuldig der fahrlässigen
„Tödtung, jedoch ohne Überlegung."

Nach Anhörung des Königl. Staatsbeamten
in seinem Antrage, dahin gehend: der Königl.
Gerichtshof wolle die für schuldig erklärte
Elisabetha Bäuerin, genannt Mauser, von
Hof Thann, in Anwendung der Art. 295. 30 A.
36 des Strafgesetzbuches und 368 der Strafpro-
cessordnung über das gesetzliche Strafmaß, zur

Strafe lebenslänglicher Zwangsarbeiten, wo
sein zu der Tag der unausbleiben, auch der Dauer
und Umfang der Verhaft an den gesetzlich be-
stimmten Orten verfügen;

Nach Anhörung der Vertheidigerin und der
Angeklagten, welche beide erklärten, der Sein
gesetzlich der zu verhängenden Strafe nicht
zu nehmen wären;

Nach Einsicht der Art. 295. 30 A. 36 des
Strafgesetzbuches und 368 der Strafprocess-
ordnung, welche von dem Angeklagten
in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und
also lauten:

Art. 295 des Strafgesetzbuches

„Wer freiwillig erlittene Verletzung oder Krank-
„heit verursacht."

Art. 30 A daselbst.

„Der Mord zieht die Todesstrafe nach sich,
„wenn ihm die andere Verbrechen eine Stra-
„fe verschaffen, wenn es davon begleitet
„worden, oder es damit verfolgt ist.

„In jenen andern Fällen soll der einer Mords-
„schuldige mit lebenslänglichen Zwangs-
„arbeiten bestraft werden."

Art. 36 daselbst.

„Alle Verbrechen, die die Todesstrafe, Zwangs-
„arbeiten auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte

„ Zeit, die Deportation, die Einsperrung, die
„ Strafe der Degradation, die Todesstrafe anzuwenden
„ und den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte
„ auszusprechen, sollen ausgeschlossen bleiben."

„ Sie sollen in den Hauptstadt des Königreichs,
„ in jenen, wenn der Rathsherr wohnhaft, in der
„ Provinz der Ort, wo der Gerichtshof be-
„ sprochen versammelt ist, in jenen, wo ein Voll-
„ streckung geschieht, und in jenen der Ort-
„ schaft der Bezirkshauptmannschaft ausgeschlossen bleiben."

Art. 368 der Strafgb. über die peinliche Verfolgung.

„ Der untersuchungsrichterliche Theil, gleichviel ob er der
„ Anzeigung eines der Civilklagen zog, einer
„ allgemeinen in die Acten Beweis vorgeht als der
„ ordentlichen Verhaftung unterworfenen Personen vor-
„ nehmen."

In Erwägung, daß I. in Thatsachen,
Dass ein Angeklagter durch ein Geschworenen für schuldig erkannt wurde,
ein Verbrechen bildet, verletzt sich in den vorgeschriebenen Formalitäten, welche vorgenommen und vom
Gesetz fordert;

Auf diesen Gründen

und in Anwendung der oben angeführten
Gesetzes-Artikel, namentlich des Artikels
gemäß für schuldig erklärte Elisabetha Wagner,

gewöhnlich Elisabetha Wagner genannt, 24 Jahre
alt, ledige Taglöhnerstochter, geboren und wohnhaft
zu Hofheim, letzthin im Wagnerhaus Nummer
siebzehn daselbst, fünf Fuß, fünf Zoll groß, Haare und
Augenbrauen: dunkelbraun, Stirne: niedere,
Augen: grau, Nase: mittlere, Mund: mittlerer,
Kinn: rund, Gesichtsform: oval, Farbe: gesund,
Körperbau: mittelmäßig, —

zur Strafe der lebenslänglichen Zwangsarbeit
und zu den Kosten des Verfahrens, liquidirt zu
einhundert dreißig Gulden neun und fünfzig Kreuzer;

verurtheilt zugleich zur Dauer der Ausstellung
der Verfassung, im Betrage, an den man Ge-
richts- bey einander Folge.

Also gerathen und verkündet in der
öffentlichen Sitzung der Assisenhofes zu Landau am zwey und zwanzig, den
siebzehnten achtzehnhundert fünf und fünfzig, wo
zugegen waren: Herrn, Rath am Königl.
Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident der
Assisenhofes, Lauvent, Notitor, Sohl,
Richter am hiesigen Königl. Tribunal erster Instanz,
Uebel, Advocaten bey diesem Tribunal,
beschworen eine als Richter der Assisenhofes,
Franz, zweiten Beisitzer notorischen, und

Claunus, nach der Abtheilung nächstschreiben an den
Königlichen Königl. Hofgallerie-Inspektion.

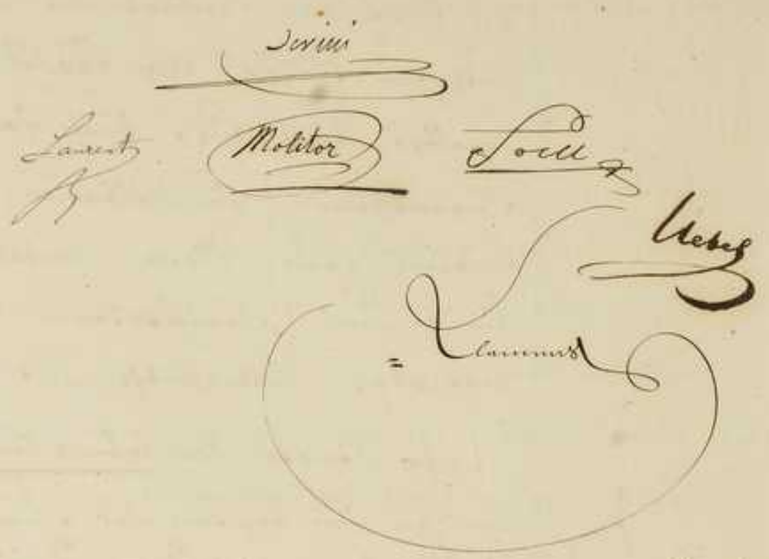

Exp. für die Ausfertigung Claus. Horn in Frankfurt
n°. 1149. Registrirt zu Hofgerichtsakten den 23. Februar
1866, Band 118, folio 57, c. 1, ausgefertigt 28 x.
(gez.) Kurzendorfer.

Urtheil
vom 23 August 1855,
die
Ungültigkeit der Verfügung betr.

№ 59.

Der Königl. Regierung Abtheilung
des Innern hat in der Verwaltungsklage
des Holzhändlers gegen den Forstfiscus
wegen Verfügung auf die Gültigkeit von Taxen
gegen die

Klage

des Klägers,

41 Jahre alt, Kaufmann, wohnhaft zu Hildesheim, –

wegen die öffentliche Verhandlung der Sache
bis zum Eingange der Vernehmungsacten verzögert
worden war, –

folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des Königl. Landgerichts-Assessor
Kiffner in seinem Vortrage, dahin gehend: das
Königl. Abtheilung wolle, in Uebereinstimmung des
Gesetzes vom 23 Mai 1846, die Unzulässigkeit
der Verhandlung von neuem an mir bis zum
Urtheile der Acten beseitigen;

Nach Inhalt der Art. 1. 2 und 3 des Gesetzes
vom 23 Mai 1846, von denen die beiden ersten
durch die Präsidialverfügung ausgelegen worden und
also lauten:

Art 1.

„Die Unzulässigkeit der Verhandlungen in
„Verfassungs Sachen in den Fällen der Art. 316.
„317 und 330 bis einschließlich 339 des Straf-
„gesetzbuches von den Gerichten gewöhnlich auf

„ eigenen Antrieb, oder auf Antrag der Königl.
„ Staatsbehörde auch eine neue Sachverhandlung anzuordnen,
„ insbesondere auch für jeden einzelnen Fall,
„ falls eine neue Tagfahrt der Hauptverhandlung bis
„ zum Schluß der Debatten beizubringen wünschen."

Art. 7.

„ Von der Verhandlung sind jedoch nicht
„ auszuschließen:

„ 1. Advokaten,
„ 2. Anwälte und Kandidaten der Rechtswissenschaft,
„ 3. Klagende,
„ 4. Gemeindevorsteher mitgebracht,
„ 5. Verwandte, Verschwägerte und persönliche Freunde der Beschädigten und der Beschuldigten, wenn der Beschädigte oder Beschuldigte seine Ausschließung wünscht;
„ 6. die Abfassungshandlungen sämmtlicher andern
„ anfangen Zeugen.

„ Von Gerichts wegen können Leute aus Furcht vor
„ Belästigung sich, selbst während der Verhandlung
„ sowohl der obengenannten Personen, als auch
„ jeden Dritten der Eintritt zu gestatten."

In Erwägung, daß die That, welche Gegenstand der Verhandlung ist, ein Verbrechen involvirt, der durch den Art. 331 des Strafgesetzbuches mit Strafe belegt wird, und die Notwendigkeit der Oeffentlichkeit der Sitzung aufhebt und die Möglichkeit gefährden könnte;

Auf seinen Vortrag

Verordnet der Abtheilung nicht, daß die Ver-

handlungen in diesem Falle vor sich gehen sollen.

Ihr

Aber gemäß Art. 7 verordnet in der öffentlichen Sitzung der Abtheilung nicht der Pfalz zu ganz besonders vom Jahr 1849 und zwanzig, vom Augustmonat fünf und siebzig, vom Zeugen vernommen: Heinrich, Rath am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident der Abtheilung nicht, Laurent, Molitor, Conseillers, Richter am hiesigen Königl. Tagrichter gerichte, Rubel, Schreiber des hiesigen Tagrichter gerichts, — letzterem wie als Führer der Abtheilung nicht, — Dispens, von der Beeidigung, und Klammer, von der Verlesung gerichtsschreiber an besagtem Königl. Appellationsgerichte.

Heinrich

Laurent Molitor Conseiller

Rubel

N:o 60.

23 August 1855.

Der Königl. Bayerische Appellationsgerichts-Assessor Hofer zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil verlesen:

Nach Einsicht der Urtheile der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts Pfalz vom 7ten und 16ten August 1855, wodurch

Christian Fischer,

41 Jahre alt, Bäcker, geboren in Hohenecken, wohnhaft zu Rieschweiler, Landau Landgerichts, zuletzt in Untersuchung bey dem Militär-Gerichtshofe der 2ten Division zu Trier, wegen gewaltthätigen Angriffs auf die Dienstpflichten von Gensdarmerie-Patrouillen angeklagt worden ist;

Nach Einsicht der Ordonnanz des Präsidenten des Assisengerichts vom 17ten nämlichen Monats, wodurch ernannt, der I.- Lieutenant der Königl. Staabsbehörde Antzenhammer zu seinen der genannten Angeklagten gestellten Vertheidiger mit seinem Einverstandniß und der gleichzeitigen Abwesenheit des Assisengerichts gedachter ernannt werden sollen;

Nach Einsicht der von der Königl. Staabsbehörde unterm 9ten und 16ten des laufenden Monats wegen stattgehabten Anklagezustellungen;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen Sitzung;

Nach Anhörung der Königl. Staabsbehörde

in der Untersuchung der Sache zum Beschlusse
-ligung der aufgehobenen Anklage;

Nach Anhörung der Königl. Oberstaats-Prokura
in seinen Ausführungs-mittelst der Anklage-
schrift, — dann der Vertheidiger, endlich, auf
Befragen, erklärte, daß er der für ihn erfolg-
ten Ausführung gänzlich nichts Wei-
teres beizufügen wisse;

Nach Einsicht der Gerichtsverhandlungen, alles reifl-
ichen, also lautend:

I. Frage.

„Ist der Angeklagte Christian Wissler, 41 Jahre
„alt, Schäfer, geboren in Rohrbrunn, wohnhaft
„zu Eschenbrunn, zuletzt in Lingen bey der
„Wittwe und Eigenthümer Daniel Wolf zu Lingal,
„schuldig: am 22 July 1855, Sonntag Vormittags,
„auf der öffentlichen Wege zwischen der Eisenhar-
„Mühle und dem Dorfe Elzbach zu Lambrecht
„Langenau, 17 Jahre alt, Tochter der Mühl-
„arbeit Peter Langenau von Dietzweiler und
„Margaretha geb. Lambert Philipp Bauer
„auf dem Eisenhofe, Gemeinde Niederauerbach,
„einen gewaltsamen Angriff auf deren Eigen-
„thätigkeit Nothzucht versucht zu haben, daß der
„ihn angriff, mit der linken Hand um den
„Hals gegriffen hat und ihn mit Gewalt
„niederen ihnen Boden und ihren Angenmacht
„mit der rechten Hand in Kleider in die Höhe

„hob, ihr an ihren Eigenthümlichkeiten griff und an den
„Eigenthümlichkeiten zupfte, sein Vorhaben auf
„den Leben Tödtens und Jedenfalls fortwährend
„entblößt zu den Eigenthümlichkeiten festhielt,
„unter Androhung, sich ihm Preis zu geben,
„bis es durch das Dazwischenkommen eines anderen Personen
„gewaltsam verhindert, sein Vorhaben
„aufgeben hat."

II. Frage.

„Ist der gemachten Eingeklagten schuldig: Heute vor
„Gericht 1855, einem Samstage, auf dem Wege
„zwischen dem Eisenhofgraben und Elzbach einen
„gewaltsamen Angriff auf die Eigenthätigkeit
„der ledigen Tagelöhnerin Catharina Mathis von
„Elzbach Gewalt gemacht zu haben, daß sie
„sich zur Wehr gesetzt, mit Gewalt zu Boden
„geworfen und ihr, trotz ihrem Widerstand
„und ihrem Hilferufen, unter die Kleider
„an die Eigenthümlichkeiten gegriffen und ungehörig
„daran herumgezupft hat?

III. Frage.

„Ist derselben Angeklagten schuldig: zur Zeit
„der Thatsache im Jahre 1855 auf dem Gebiete
„der Gemeinde Lingen Bezirk auf dem Feld-
„wege einen gewaltsamen Angriff auf die
„Eigenthümlichkeit der Barbara Diehaus, Witwe
„von Johann Schmitt von Eschelbach, Gemeinde Ge-
„richt zu haben, daß sie an sich, mehrere sich sich

„ gewaltsam, sich ihm freiwillig hinzugeben,
„ am Halse gepackt, mit Fäusten auf ihn ein-
„ gewaltsam und ihn an die Schamtheile ge-
„ griffen hat?

IV. Frage.

„ Ist der nämliche Angeklagte schuldig: am 20.
„ Mai 1855 in der Absicht der ohne genauen
„ Vorsatz einen gewaltsamen Angriff auf die
„ Schamhaftigkeit der Catharina Emmel, durch
„ Entblößen an Hinterkopf, Entfernung gemacht
„ zu haben, daß er sie, nachdem sie seinen Für-
„ stellungen, ihn zu Willen zu sein, abgewiesen,
„ mit beiden Händen an den Leib gefaßt, gewalt-
„ sam sie Boden geworfen, sie, trotz ihres Weh-
„ rens, entblößt und ihr die Schamtheile
„ berührt hat?

Nach Antritt der vor der Geschworenen hinweg abgegebenen Erklärung, welche also lautet:

„ Der Antrag der Geschworenen ist: der An-
„ geklagte ist auf die vorige Frage schuldig;
„ auf die zweyte folgende Fragen: nein der
„ Angeklagte ist nicht schuldig."

Nach Anhörung des Königl. Bezirksanwalts in seinen Anträgen, dahin gehend: es gefalle dem Königl. Assisenhofe, der für schuldig erklärten Christian Fischer, in Anwendung der Art. 331. 21. 36 des Strafgesetzbuches und der Art. 368 der Gesetzbücher über das peinliche Verfahren,

zur Strafe der kümmerlichen Einsperrung in angemessener Dauer und zu den Kosten der Verfolgung zu verurtheilen, auch den Verlust und Ausgang der Waffen an den vom Gesetze bestimmten Orten zu erkennen;

Nach Anhörung der Vertheidigung der Angeklagten und seiner Vertheidiger selbst in ihren Erklärungen, daß sein bezüglich der zu verhängenden Strafe nichts zu erinnern fänden;

Nach Einsicht der Art. 331. 21. 36 des Strafgesetzbuches und der Art. 368 der Gesetzbücher über das peinliche Verfahren, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen worden und also lauten:

Art. 331 des Strafgesetzbuches.

„ Wer einen Todtschlag, einen
„ Mord einen anderen Verbrechens gegen die Scham-
„ haftigkeit, welcher gewaltthätig gegen
„ Personen der einen oder der anderen Geschlechter
„ vollzogen oder versuchte worden, sich schuldig macht,
„ soll mit der Einsperrung bestraft werden."

Art. 21 Strafgb.

„ Jeder Individuum der einer oder anderen Ge-
„ schlechter, welcher zur Einsperrung verurtheilt
„ wird, soll in die Arbeitshaus eingeschlossen
„ und zu Arbeiten gebraucht werden, deren Leitung
„ zu seinem Nutzen angewandt werden kann, so
„ weit die Ausführung seines Urtheils dauert.
„ Seine Haare muß wenigstens sind abgeschnitten

„zehn Jahren Zuchthaus."

Art. 36 abweichend.

„Alle Urtheile, die in Todesstrafe, lebenslänglicher Zuchthaus-
„oder Zuchthausstrafe von mehr als zehnjähriger Dauer, die
„Degradation, die Einsperrung, die Absetzung der Landes-
„die Todeserklärung und der Verlust der staat-
„bürgerlichen Rechte enthalten, sollen durchgängig
„gedruckt werden.

„Die Zeitung, in der Hauptstadt des Landgerichts,
„in welchem das Urtheil gefällt worden, in der
„Gemeinde des Orts, wo das Verbrechen begangen
„worden ist, in welcher die Vollstreckung ge-
„schieht, und in jenen der Wohnorte der Perso-
„sollen angezeigt werden."

Art. 368 der Strafpr. über das peinliche Verfahren.

„Der untersuchende Theil, gleichviel ob es der Ange-
„klagte oder der Civiltheiler sey, kann allemal in
„die Akten gerichtlich alle die andern Beweis-
„mittel beischaffen lassen."

In Erwägung, daß in Verhandlung, dann
der Angeklagte durch die Entdeckung der Thatsachen
nun für schuldig erkannt wurde, ein Verbrechen
bildet, welches sich in den angeführten Strafbe-
stimmungen angezeigt und angeordnet findet;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der oben eingerückten Strafbe-
stimmungen, namentlich der Absetzungsstrafe den schuldig
erklärten Christian Spitzer, 41 Jahren alt, Schäfer,
geboren in Bobenheim, wohnhaft zu Schönborn,

zuletzt in Dienst bey dem Metzger und
Schildwirth Daniel Nau zu Zweibrücken, – Größe: fünf
Fuß, neun Zoll, nach Linien, Haare: blond, Augen-
brauen: blond, Stirn: gewölbt, Haut: blond,
Augen: blaugrau, Nase: lang, spitz, Mund: breit,
Zähne: gut, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: länglich,
Gesichtsfarbe: gesund, Statur: gewöhnlich,
Körperbau: mittelgestalt, –

zur Strafe der lebenslänglichen Einsperrung und
die Dauer von fünf Jahren und in die Kosten
der Rechtsanwalt, liquidirt zu drei und dreißig Gulden
vier und neunzig Kreuzer zwei Pfennige;

renovirt zugleich den Druck und Anschlag der
Urtheile, im Auszuge, an den vom Gerichte be-
stimmten Orten.

Also gerathen und erkannt in der öffentlichen Sitzung
der Abtheilung nächst der Pfalz zu Zweibrücken vom Jahr
und Donnerstag den sechsten August achtzehnhundert fünf und
fünfzig, wo zugegen waren: Herrn, Rath am Königl.
Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident der Abthei-
gerichts, Lauent, Molitor, Orell, Richter am
Königlichen 2. Instanzgerichte Zweibrücken, Abtheilung
Siegen Instanzgerichte, – Letzteren eines als Richter
der Abtheilungsgerichts, – Kirchner, aus den Beisitzern
Kanzlern, und Clemens, aus der Abtheilungsgerichtsschreiber
am Bezeichneten Königl. Appellationsgerichte.

Verlesen

Lauent Molitor Orell Clemens

Urtheil
vom 23 August 1858,
die
Ermittelung der Vollstreckbarkeit des Urtheils betreffend.

N: 61.

In der Königl. Preußischen Rheinprovinz hat der Gerichtshof zu Grevenbroich in der Rechtssache gegen den des Volkszeitung angeklagten

Peter Hegenbergen,

35 Jahre alt, Schneider, wohnhaft zu Dormagen, – wegen der öffentlichen Verhandlung des Falls bis zum Erlasse des Haupturtheils vorläufig ausgesetzt war, –

folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung der Königl. Staatsprocuratur-Assessor Hellmann in seinen Anträgen, Schluß genommen: der Königl. Rheinprovinz wolle, in Anwendung der Gesetze vom 23 Mai 1846, die Oeffentlichkeit der Verhandlung von nun an bis zum Erlasse des Urtheils in der Rechtssache beseitigen;

Nach Einsicht der Art. 1. 2 und 3 der Gesetze vom 23 Mai 1846, von denen der beiden letzten auszug der Königl. Regierung vorgelegen haben und also lauten:

Art. 1.

„Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Straf„sachen kann in den Fällen der Art. 316. 317 und „330 bis einschließlich 339 der Strafprocessordnung „von der Gerichtshof zu Gunsten der Angeklagten „oder der Anklage der Königl. Staatsbehörde durch „ein von Gründen begleitetes Urtheil für „jeden einzelnen Fall, jedoch nur vom Beginn

„ der Zwangsvollstreckung bis zum Schlusse des Ver-
„ fahrens beizutreten."

Art. 2.

„Von der Versteigerung können jedoch nicht
„ausgeschlossen werden:
„1. Gemeindebeamte,
„2. Anwälte und Kandidaten der Rechtswissenschaft,
„3. Aerzte,
„4. Apothekenbesitzer mit ihren
„5. Beamten, Vorgesetzte und Hülfsbeamte der
„ Gemeinde der Versteigerung und der Versteigerin
„ wenn der Versteigerin eine Verschiedenheit
„ Interessenschaft obliegt,
„6. „die Versteigerungsbekanntmachungen sämmtlichen andern
„ Personen vorbehalten."

„Der Gemeinderath bezeichnet jeweilen zu Beginn
„ der Amtsdauer, vorbehalten während der Amtsdauer
„ vorkommende Veränderungen, alle durch
„ jeweilen Wechsel der Gemeindebeamten, als auch
„ jeweilen Wechsel der Gemeindeschreiber."

In Erwägung, daß die That, wovon es sich
handelt, eine Verletzung involvirt, die durch den
Art. 331 des Strafgesetzbuches strafbar ist,
und die Gewährung der Oeffentlichkeit der Ver-
handlung verletzen und der Sittlichkeit gefährden
könnte;

Auf diesen Gründen

Requisitorium der Anklagekammer, daß die Verhand-
lungen in gegenwärtiger Sache zur jetzige

bis zum Schluß der Debatten bey ausgeschlossenen
Thüren, statt finden sollen.

Also gemäß und verfügt in der öffentlichen Sitzung der Anklagekammer des Kantons zu Zug und gewesen, den eilften Januar tausend achthundert und fünfzig, von folgenden Herren: Henni, Präsident der Anklagekammer, Lammert, Wolfgang, Arnold, Richter am Kantonsgericht. Ersatzmänner, Iberg, Richter bey diesem Gerichte, — beigestanden einem der Richter der Anklagekammer, — Hiltbrunner, als Gerichtsschreiber, und Hemmerle, als Gerichtsweibel.

Henni

Präsident

Lammert

Richter

Iberg

Arnold

Hemmerle

N:62.

13 August 1855.

Ladungs-Verfügung.

Der unterzeichnete Königl. Appellations-Gerichts-Rath Philipp Jakob Simon, deputirt für die Pfälzischen Zuchthäuser für das III. Quartal abhinweisend fünf und fünfzig, –

Nach Einsicht der der Hauptacten in der Untersuchungssache

gegen Peter Lippenbenger,

von Dirmsheim, im Landcommissariat Neustadt, zur Landesverweisung gefällten Erkenntniß, also lautend:

„I. Thatsache.

„Es hat der Angeklagte Peter Lippenbenger, 33 Jahre „alt, Taglöhner, gebürtig und wohnhaft zu „Dirmsheim, schuldig: am 14ten Juli 1855, zu „Albisheim, auf der Straße zwischen Albisheimbach „und Kleinkarlbach ein Mannsperson Namens „17 Jahre alt, Tochter der Wittwe von Peter Herd „zu Lubach, körperlich angegriffen, von der Straße „weg in einen Nebenacker geschleppt, hinauf „den Rücken gelegt, entblößt und dann einen „Knie Willen mit Gewalt auf seine Unzucht „an ihr eine Beischlaf vollzogen, sich somit zu „vollzüchtigen gehabt.“

Im Fall der Verurtheilung verschiedene

Zeugen.

II. Zeugen.

„Ist der gerichtlich Angeklagte einig schuldig: am Abend des 14ten Juli 1855 auf der „Straße zwischen Mittelbrabach und Klausthronika „in Abwesenheit des Herrn Forstmeisters, Freiherr „v. Hellmuth von Hohenforst zu Forbach, tätlich angegriffen, in einen nahen Fichtenwald „geschleppt, auf den Boden gelegt, gemaltsam niedergehalten, seinen Oberkörper mit seinen Knien in seinen Oberkörper niedergedrückt, sich dann auf sein gelegt und seinen Körper und seinen „an ihn Mund und Nase gehindert, gegen seinen „Willen und ungeachtet seines Widerstandes, „mit seinem Knie in seinen Oberkörper hinein„gedrückt, wodurch seine Widerstandsfähigkeit „gebrochen wurde?"

Nach Einsicht der von der Anklagekammer hinzu gegebenen Erklärung, des Inhalts:

„Klein der Angeklagte ist auf die ersten „Fragen nicht schuldig.

„Klein der Angeklagte ist auf die zweite „Frage nicht schuldig."

Eingesehen endlich den Art. 358 der Strafgesetzbücher über die peinlichen Verhandlungen, endlich

in öffentlicher Sitzung verlesen worden und also lautet:

„Ist der Angeklagte für unschuldig erklärt „worden, so steht der Angeklagte die Widerklage, „daß an ihm der Verklagte bösartig gehandelt, „und beschließt, daß an ihm in Gemäßheit gerichtet werden, „in welchem an einen andern Verklagten „weiteren in Verhaft ist;" –

Erklärt, daß der gerichtlich seiner Diffamation von dem gegen ihn aufgenommenen Verklage bezeugt worden ist, und verordnet, daß derselbe sogleich in Gemäßheit gerichtet werden, falls keinem anderweitigen Verhaft zu seinem Verhaftshaltung besteht.

Gegeben zu Gemeinschaften in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes zu Metz am Tage und Jahr wie oben.

Gesehen

N°. 63.

24 August 1855.

Das Königl. Hofgericht des Rheinkreises hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Verhandlungen des Assisenhofes des Königl. Appellationsgerichtes Sitzung vom 13ten August 1855, wodurch

Wilhelm Finck,

20 Jahre alt, ledig, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Weiblingen, Landcommissariat Speyer, des Lesens und Schreibens nicht kundig, nach Anleitung der gegen denselben Seitens des Königl. Staatsprocurators Peter Finck, wegen Nothzüchtigung eingeleiteten Voruntersuchung und zur Aburtheilung vor den Assisenhof verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der Königl. Staatsbehörde am folgenden Tage zugestellten Anklageakte;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe zur Rechtfertigung der aufgenommenen Anklage;

Nach Anhörung des Rechtscandidaten Schaudel in seinen Vertheidigungsmittel für den Angeklagten, — Dann der Letztere selbst, endlich, auf Befragen, erklärte, daß er der für ihn vorgetragenen Vertheidigung gänzlich nichts

Am 24 Aug 72 H. Oberstaatsanwalt für Antrag gemäß Assisenhof

Zeitungsartikel beizufügen wünschte;

Nach Einsicht der Anklageschrift, also lautend:

„Es sei der Angeklagte Wilhelm Lindt, 20 Jahre alt, „ledigen Taglöhners, aus Wahlingen, Sohn der ebenfalls „seit längerem Jahren nach Thunwitz ausgewanderten „Schuhmachers Johann Lindt, schuldig:

„Anzeige I. Dagegen sei er Januar 1854 auf dem „Wagener Hofe bei Baumann zum Nachtheile des „Zahlmeisters Wagner, Willem von Klein Thun, „Uhrenbesitzer auf jenem Hofe, ein Halstuch und „einen zinnernen Eßlöffel, und ferner zum Nach„theile von Johann und Louise Hoffmann, Töchtern „des Ehepaares Hoffmann und bei Taglöhner „Lindner, mehrere Kleidungsstücke zu stehlen versucht, „jedoch ihr beabsichtigtes Vorhaben nicht zur Ausführung „zu bringen gewußt zu haben;

„Anzeige II. im Laufe des Februar 1855 zum Nach„theile des Ackerbesitzers Heinrich „Schmidt des Aeltern, von Wahlingen auf Flur „Lerchenhain Parzelle allda, in mehreren an mittelst „Einsteigens durch das Fenster seiner Wohnung „gelangten, aus Kupferblech und Zinn Stücken und „einem Kochkessel mit Zinn Stücken bestehenden „Gegenstände zu stehlen versucht zu haben;

„Anzeige III. in der Nacht vom 29 auf den 30 Mai 185[illegible]

„auf den zur Gemeinde Hohenbrunn gehörigen „Altenhofe zum Nachtheile des Paul Thomas, „aus Altenburg, einen Kleiderkasten durch Einbruch, „Uhrenbesitzer auf genannten Hofe, aus dem an „Thomas als Pächter Hofe benutzten Eingange „mittelst eines Zubehör zu dem am Eingang „Fenster befindlichen Fensterladens und mit „Hauptschlüssel offen einem Paar Hose, einen Mantel, „ein Halstuch, ein Halstuch, ein Paar Stiefel, „ein Mantel, ein Paar Hosen und einen Hals„tuch mit mehr als zwölf Thalern gestohlen „zu haben;—

„Anzeige IV. in der Nacht vom 5 auf den 6 Juny „1855 in der Gemeinde Mühlbach zum Nachtheile „des Johann Georg aus, aus Ostenbach, Ehemalen „des Einwohners Johann Nikolaus Walther in „Mühlbach, aus einem zum Wohnhause der „Letzteren gehörigen Nebengebäude, und zwar „mittelst Einbrechung der innenbefindlichen Thüren „Hauptschlüssel durch Losschrauben einer Thür an „einem Keller, grauen Hosen, einen Mantel, einen „Strumpf, Grauen Hosen, einen Rock, einen „Hartschuhen, einem Schawl, ein Halstuchgehen „mit einzelnen Thalern und ein Halstuch zu „stehlen zu haben;—

„Anzeige V. am 11ten Juny 1855 in das Ge„meinde Nachbargehöft auf dem Wohnhause des „Schumachers Johann Kiem zu Hohenbrunn, in

„ welcher er mittelst seines Beigeordneten durch den
„ Angeklagten einen Tausch über den Wohn-
„ zimmer gelangte, zum Nachtheil Letzterer Ihm
„ fünf Gulden, ein Packung, einen Pantalonbeutel
„ und ein paar Lederhose, und zum Nachtheil
„ seiner bey ihm wohnenden Dienstmagd
„ Kätharina Mathäi ein Halstuch gestohlen zu haben.

Nach Einsicht der von der Anklagekammer hierauf gegebenen Entschließung, welche also lautet:

„ Auf die erste Frage: Nein der Angeklagte
„ ist nicht schuldig;

„ Auf die zweite Frage: Ja der Angeklagte ist
„ schuldig;

„ Auf die dritte Frage: Nein der Angeklagte
„ ist nicht schuldig;

„ Auf die vierte Frage: Ja der Angeklagte
„ ist schuldig;

„ Auf die fünfte Frage: Ja der Angeklagte ist
„ schuldig."

Nach Anhörung des Königl. Bezirksanwalts in seinen Anträgen, dahin gehend: der Königl. Assisenhof wolle den hier schuldig erklärten Wilhelm Lauch, in Anwendung des Art. 381, Nr. 1. 384. 386, Nr. 1. 19 und 36 des Strafgesetzbuches, 366 und 368 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, zur Strafe der Zwangsarbeiten in geeigneter Dauer, zu ein für den Fall des Unvermögens, auch in Rückgabe der Abgenommenen

stücken an seinen Bruder und den Ersatz der Kosten zu Anhalt der Kathäi verurtheilen;

Nach Anhörung des Vertheidigers Advokat, welcher dahin antrug: er möge den königlichen Assisenhof gefallen, gegen den Angeklagten nur der Minimum der gesetzlichen Strafe auszusprechen;

Nach Anhörung der Angeklagten selbst in seiner Erklärung, der Ihn bekannte den gesetzlichen Strafen nicht mehr noch weniger aussetzen habe;

Nach Einsicht der Art. 384. 381, Nr. 4. 386, Nr. 1. 19. 36 des Strafgesetzbuches, 365, Alinea 2, 366, Alinea 2. und 368 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und folgendermaßen lauten:

Art. 384 des Strafgesetzbuches.

„ Wer einer Diebstahl schuldig ist, der mit
„ Beihülfen einer von den unten im Titel 4 der
„ Art. 381 angezeigten Mittel ausübt worden,
„ soll selbst dann, wenn ohne den Diebstahl, der
„ begangen und den Gebrauch falscher Schlüssel in
„ Gebäuden, Lustern oder eingeschlossenen Räumen,
„ die andere zur Wohnung dienen, noch zu be-
„ wohnten Gebäuden gehören, statt hatte, und
„ sogar dann, wenn der Diebstahl nur in
„ Feldern vorgenommen ist, mit Zwangsarbeiten
„ auf eine bis zwanzig Jahr bestraft werden."

Art. 381, Nr. 4 Forts.

„Haben die Ehegatten mehrere in einem Hause,
„in einer Stadt zu einander gehörende Zimmer,
„in einer Kammer oder einem Quartier, ein
„beweglich eines, oder zur Wohnung dienen, oder
„ihnen Zubehör der Aufbewahrung mittels Einbruchs
„Einbruchs oder Einsteigens oder falscher Schlüssel
„begangen p."

Art. 386, Nr. 1 Forts.

„Wer einer Diebstahl schuldig ist, der in einem
„der folgenden Fälle begangen worden:
„1. Wenn der Diebstahl der Nacht und von
„zwey oder mehreren Personen, oder wenn er
„bloß mit einem dieser Umstände, aber
„zugleich in einem bewohnten oder zur Wohnung
„dienenden Orte begangen worden, pp –
„soll mit der Einsperrung bestraft werden."

Art. 19 Forts.

„Wer zu Einsperrung auf eine bestimmte
„Zeit verurtheilt wird, soll mit einer Dauer
„wenigstens auf fünf und höchstens auf zwanzig
„Jahren belegt werden."

Art. 36 abänd. Forts.

„Alle Urtheile, die in Kerkerstrafe, Einsperr-
„arbeiten und Festung- oder auf eine bestimmte
„Zeit, die Deportation, die Einsperrung, die
„Strafe der Verweisung, die Landes verweisung

„und der Polizei-Aufsicht beigefügten Strafen
„vollstreckt, sollen vorzugsweise gerichtet
„werden.
„Die sollen in der Hauptstadt des Reiches,
„in jenem, worin das Urtheil erlassen, in der
„Provinz des Orts, wo der Verbrecher be-
„gangen worden ist, in jenem, wo die Volksmenge
„zunächst, und in jenem der Wohnorte der
„Familienhäupter ausgeschlossen werden."

Art. 365, Alinea 2, der Gesetzbuch über
die peinliche Verfahren.

„Ist der Angeklagte mehrerer Verbrechen
„oder Vergehen überführt, so wird blos die
„schwerste Strafe verhängt."

Art. 366, Alinea 2 ibidem:

„Der Gerichtshof entscheidet, ob die zu Gunsten
„seiner vorkommenden Umstände eine Linderung
„zuzugestehen werden sollen."

Art. 368 ibidem:

„Der mitabstimmende Theil, gleichviel ob er der
„Angeklagte oder der Civilklägers sey, kann allemal
„in die Sache gewesen als der andern Partey
„vernommen haben worden."

In Erwägung, daß die Abstimmungen,
wenn der Angeklagte durch die Entfernung der
Geschworenen für schuldig erkannt worden,

Landbauern bilden, endlich sich in den angrenzenden Hauptorten, selbst auswärtigen und ausländischen;

Für diesen Zweck

wird in Abänderung des gedachten Hauptstatutes, namentlich der Abtheilung der Ackerbauschule die jährlich aufzunehmenden Zöglinge durch 20 Zahlen als, lediglich Taglöhner, geborene und ansässige zu Mitgliedern, – Blau: fünf Stück, einen Hahn, Hennen und Auerhähnen: roth, Birken: weiß, Augen: blau, Haare: braun, Bart: braun, Zähne: weiß, Gesichtsfarbe: oval, Gestalt: gerade, Fußsohlen: weißgelb; besonderen Kennzeichen: stark sommersprossig, –

Zum Beweis der Hinterlegung wird die Summe von sechs Thalern und in die Kasse der Bauhauptmannschaft hinterlegt auf den Betrag von Zwei Hundert Acht Gulden vom Hundert;

§

Praesentirt in Rückgabe der zu Hauptschauen gewissenhaften Zeugnisse an die Eigenthümer, so wie der Beweis und Ausstand der Rathsbildner, im Auszuge, an die neue Hauptstadt des Kantons Bern.

Also genehmigt und verkündet in der öffentlichen Sitzung der Ackerbauschule der Stadt zu Frauenbrunnen vom Eins und Zwanzigsten August achtzehnhundert fünf und fünfzig, um

Zugegen waren: Heini, Rath am Hügel. Hauptleutenant der Stadt zu Frauenbrunnen, Präsident der Ackerbauschule, Lauret, Molitor, Tell, Richter am hiesigen Hügel. Ingenieurgenossen, Rubel, Adjunkt des Ingenieurgenossen, – letzteren zwei als Richter der Ackerbauschule, – Wenig, zweiten Bauhauptmannes, und Clemens, neuen Ackerbauschulgenossen an besagtem Hügel. Hauptleutenantsgenossen.

Heini

Lauret Molitor Tell Rubel

Clemens

Urtheil
vom 19 Nov. 1855.

Bezeichnung der Personen:
Alexander
Gebr.

Nr. 64.

In der Königl. Bayerischen Rheinpfalz
zu Pfalz-Zweibrücken hat folgendes Urtheil
erlassen:

Nach Anhörung der Königl. Staatsanwaltschaft,
welche beantragt: der Inhaltlich einer ein-
gereichten Eingabe von heute nicht anwesenden
Angeschuldigten Philipp Alexander von Kalbsrosen
daß er am 20ten laufenden Monats zu Zweib-
rücken bestimmten Zeitpunkten Zahlungen
in seinem Eigenschaft als Zahlmann nicht-
nachkommen habe; der Ihnen auf ein daß der Königl.
Zuerkennung zur Zeit thatsächliche Anfragen:
ob sie sich durch seine anwesende Nichterscheinung
am Eröffnungstage der Abtheilungssitzung einer
Strafe aussetzten, - der Beschluß gewesen,
der Inculpat der vorliegenden Thatsachen so
nicht mehr gehalten zeugen könne, als Angeschuldigter
daß der Anklage Anhaltspunkte zu entnehmen.
Hinsichtlich der Zeitfrage wahrt die Königl. Staats-
anwaltschaft Antrag schon: es wolle der Königl.
Abtheilungsrichter gefallen, von Ausschreibung
einer Strafe gegen den in seinem Glauben
ausgebliebenen Angeschuldigten Philipp Alexander
Umgang zu nehmen, einstweilen aber für
ein längstägige Dauer der gegenwärtigen

Instanz zu Recognitionen und zum Vorschlag
durch einen Regierungs-Assessor aufzu-
nehmen;

Nach Einsicht der Akt. 397 der Gemeindebehör-
den der gerichtlichen Verhandlungen, enthaltend von den
Präsidenten ausgestellten Befehl und also lautend:

„Aufgenommen seine Eingaben, enthalten Vorwürfen
„der Act ihnen möglich war, an dem vorge-
„schriebenen Tage zu antworten.
„Der Gemeinderath hat entschieden über die Gültig-
„keit der Verhandlung."

In Erwägung, daß Punkten der von dem Königl.
Bezirksgerichte Landau bestätigten Verhandlungen der
Gemeinderathswahlen der Gemeinde Altdorf
auf seinem bestätigten Beschwerden Altdorf
einhellig mit Ja und Nein angenommen
worden ist, demselben haben in bona fide ge-
handelt;

daß sonach von einer gegen der Wahl-
verhandlungen zu unterstützenden Gültigkeit
seinem Act zu sagen sein, einhellig der Fall
gegeben ist, daß die Recognitionen und Ver-
pflichtung auf den Tisch der Ergänzungsge-
meinden zurückzuweisen;

Aus diesen Gründen
und den Antrag des Königl. Bezirksgerichts

verlesenen, Recognitionen der Gemeinderäthe
der Philipp Alexander, Wahlmann und Christoph
zu Altdorf, von den Verrichtungen seines Be-
schwerden für ein einmaliges Mahlen, und
verordnet, daß jeder Name in den Tisch der
Hauptgemeinde gegeben und auf jenen
der Ergänzungsgemeinde abgelegt werde.

Also geschehen und gesprochen in der öffent-
lichen Sitzung der Gemeinderäthe der Pfalz zu
Zweibrücken vom einundzwanzigsten November achtzehn-
hundert fünf und fünfzig, wo zugegen waren:
Hilgard, Rath am Königl. Appellationsgerichte
der Pfalz, Präsident der Gemeinderäthe, Lang,
Präsident des hiesigen Königl. Instanzgerichts,
Lamand, Molitor und Hall, Richter am hiesigen
Instanzgerichte, — Lichtenau vom alt Richter der
Gemeinderäthe, — Hilgard, von dem Bezirksge-
richte, und Clemens, von den Gemeinderäthen
abgeordnet an besagtem Königl. Appellations-
gerichte.

Hilgard

Molitor

Lamand

Hall

Clemens

Stadtheil
vom 19 Nov. 1855,

Ernennung eines Ausschusses
Etc.

Nr. 65.

Der Königl. Bayerische Distriktsrath
des Kreises zu Unterfranken hat folgenden Stadtheil
erlassen:

Nach Anhörung des Ausschusses

1. Franz Valentin Fischer, Wahlmann, Gastwirth und Gutsbesitzer in Königsbach,
2. Simon Ignaz Jan, Wahlmann und Gutsbesitzer in Landthheim,
3. Johannes Lamaille, Wahlmann und Gutsbesitzer in Münzheim,
4. Johann Häufel, Wahlmann und Gutsbesitzer in Königsdorf,
5. Johann Jahn, Ackermann und Bäckermeister in Neu-Altheim,-

wovon Jeder einzelne das Ansinnen und Vorausgesetzen von Morgen an bis zum Eintritte der künftigen Session annehmen, - sich allen Pflichten auf ein ihnen in ihrem eigenschaftlich als Wahlmänner zugewiesenen amtlichen Einberufung zur Wählerliste bey der am 20ten d. M. stattfindenden Deputirtenwahl;

Nach Anhörung des Königl. Bezirksbeamten in ihrem Antrage auf Abweisung der oben erwähnten Vorgeschlagenen beyahnen;

In Erwägung, daß die Richtigkeit der

Ausübung der Function einer Wahlmann allaufiger einstimmigen Leitung von den Ver-
sammlungen einer Abgeordneten wahrgenommen;

Conf. Morin, Dictionnaire du droit criminel,
verbo: jurés - jury, pag. 458,
Arrêt Cour d'assises de la Seine v. 16 Juny 183
id. " v. 5 Nov. 183

daß ohne im Gesetze Zweifel, daß die stattgefundenen Abstimmungen über die 21 Fragen des Protokolls - welche auf den 20 nämlichen Monats als Wahltermin anberaumt sind - auf Leitung für ungültig und folgendlich, weil auf die noch übrigen keinen der zugemessenen Abstimmungen vollzogen ist;

Aus diesen Gründen

Appellgericht der Abstimmungsmeister die Eingangs genannten

Franz Valentin Ziegler,
Friedrich Hinsdorf,
Johannes Lemmilla,
Johann Spängel und
Johann Zahn

von der Verrichtungen als Abstimmungen von Morgen an für ein fernern Termin von Einmaligen Sessionen, und insbesondere, das Ziehen Namen in den Listen der Geschworenen

zu beginnen und mit jenen die Eingangsgenannten einstweilen zu vollziehen.

Also gesprochen und gegangen in der öffentlichen Sitzung der Abstimmungsmeister des Pfalz zu Zweibrücken vom neunzehnten November achtzehnhundert fünf und fünfzig, wo zugegen waren:

Fritzsche, Rath am königl. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident der Abstimmungsmeister, Lang, Präsident der hiesigen königl. Instanzgerichts, Lemmel, Molitor und Laurent, Richter am Einem Instanzgerichte, - beigeordnet einer als Richter der Abstimmungsmeister, - Hoffherr, als Gerichtsprocurator, und Clemens, als Gerichtsschreiber am besagten königl. Appellationsgerichte.

Fritzsche.

Molitor

Laurent

Lang

Lemmel

Nr. 66.

Urtheil v. 19 Nov. 1855.

Abweisung einer Ehescheidungsklage wegen Ehebruchs betreffs.

In Namen Seiner Majestät des Königs!

Das Königlich Sächsische Bezirksgericht zu Pirna zu Recht erkannt hat folgendes Urtheil verlesen:

Nach Anhörung der Klage der verehelichten Schneidermeister Johanne Christiane verw. Böhme geb. Hesse in Pirna, Klägerin, gegen ihren Ehemann Heinrich Joseph Schiller, Schuhmacher und Gastwirth allhier, Beklagten, in Ehesachen wegen Ehescheidung;

Nach Anhörung des Königl. Advocaten in seinem auf Abweisung der gegen Beklagten Ehescheidung begehrenden Antrage;

In Erwägung, daß Klägerin um Ehescheidung nachgesucht, in Hinsicht dessen Beklagter Ehemann Heinrich Joseph Schiller seine Ehefrau böslich, in den Absichten suche

um acht Uhr anfangenden Abtheilungs-Sitzung zu vertagen;

Der Einzelrichter

beschließt die Abtheilungssitzung des Handelsgerichts auf heute Nachmittag 2 Uhr zu vertagen und giebt ihnen auf, in der morgigen Sitzung um acht Uhr zu erscheinen.

Also geschehen und gegeben in der öffentlichen Sitzung der Abtheilungssitzung des Handelsgerichts zu Hamburg, den neunzehnten November achtzehnhundertfünfundsiebenzig, im Sitzungszimmer: Richter, Beisitzer: Kaufmann und Fabrikant, Beisitzer der Abtheilungssitzung, Kaufmann und Makler, Protokollführer: Gerichtsschreiber, Kaufmann und Commis, als Vertreter des Gerichtsschreibers, Kaufmann und Commis, als beeidigten königl. Exekutionsdienstgehilfen.

Richter.

Molitor

Laurent

Voll

Clausen

No. 67.

19 Nov. 1855.

Das Königl. Bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken hat folgenden Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Urtheile des Assisenhofes des Königl. Appellationsgerichts Sitzung vom 13ten Oktober 1855, wodurch

Philipp Müller,

20 Jahre alt, ledig, Fabrikarbeiter, gebürtig von Cöln, wohnhaft zu Mainz, im Canton Mittelwald, wegen einfachen Diebstahls angeklagt und zur Abtheilung von Ihrem Verlangen verwiesen ist;

Nach Einsicht der von der Königl. Staatsbehörde am nämlichen Tage vorschriftmäßig Anklageakte;

Nach öffentlich abgehandelter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Ablesung der Königl. Staatsbehörde in den Conclusionen der Gründe zur Rechtfertigung der erhobenen Anklage;

Nach Anhörung des Rechtsvertheidigers Hahn in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten; dann des Letzteren selbst, welcher auf Befragen, erklärte, daß er sein vorgelegtes Vertheidigungsschreiben nicht weiters beizufügen habe;

Nach Einsicht der in der Hauptverhandlung

gas-Gallan Lagan, also beraubt:

Zweiten Lagen.

"Ist der Angeklagte Philippina Müller, 20 Jahre alt, ledige Fabrikarbeiterin, gebürtig aus Höfl, wohnhaft zu Mainach, schuldig: am Morgen des 9 July 1855 zu Mainachheim zum Nachtheile der Fabrikarbeiterin Johanna Hammer, ihr- gegen der Diebstahl-Gehilfin Michael Hering, aus dem von diesen gemeinschaftlich bewohnten Zimmer mittelst Einsteigen durch ein Fenster

1. ein Kleidchen,
2. ein Schnupftuch und
3. ein Paar Strümpfe

gestohlen zu haben?"

Zweiten Lagen.

"Ist der angeklagte schuldig: am Abend des 21ten August 1855 zu Rheingönheim mittelst Einsteigen durch ein Fenster in das von der ledigen Taglöhnerin Michael Goerke und dem Taglöhner Michael Goerke und seinen Ehegatten bewohnte Haus, und zwar zum Nachtheile der Ehelauten Michael Goerke

1. ein Halsband von Granaten mit silbernem Schloß,
2. einen leinenen Unterrock und
3. zwey Küchenhandtücher, -

gestohlen zu haben?"

Dritten Lagen.

"Ist der Angeklagte schuldig: am Morgen des 6ten August 1855 zu Mainachheim zum Nachtheile der Ehe- und Ackersleute Sebastian Schmitt, II, aus dem von diesen bewohnten Hause, mittelst Einsteigen durch ein Fenster,

1. ein schwarz seidenes Halstuch,
2. ein wollenes Halstuch,
3. ein weißes Halstuch,
4. einen Mannshemdkragen und
5. einen Tuchmantel nebst Schäferhund, worin sich Entwendung befand, -

gestohlen zu haben?"

Vierten Lagen.

"Ist der nämliche Angeklagte schuldig: am Morgen des 16ten August 1855 zu Mainach zum Nachtheil der Ackersmann und Taglöhnerin Philipp Habbaus Eheleute, und Letzter bey ihrem Vater wohnenden ledigen Tochter Johanna und ledigen Habbaus aus dem von diesen bewohnten Hause mittelst Einsteigen

durch ein Einspänner, und zwar
zum Nachtheil des Beklagten Gebhard:
1. ein steinernes Waschtisch,
2. einen Kleiderrock von weißem Tuch,
3. ein weißes Tuch Halstuch,
4. eine Schnüre Perlenknöpfe Manschetten
mit goldenen Schlösschen,
5. ein goldenes Kettchen,
6. ein paar glattgelbleder Stiefeln und
7. ein paar Schuhe,
und zum Nachtheil der Beklagten Gebhard:
8. ein Bett bezogenes Kissen,
endlich zum Nachtheil des Philipp Gebhard:
9. einen Überrock von weißem Flanell
mit blauen Knöpfen
10. ein halbes Pfund Schmelzbutter und
11. einen halben Kalb Kopf
gestohlen zu haben."

Nach Einsicht der von der Angeklagten hinsichtlich
gegebenen Erklärung, welche also lautet:

„Auf die Frage: Ja die Angeklagte ist schuldig;
„Zweite Frage: Ja die Angeklagte ist schuldig;
„Dritte Frage: Ja die Angeklagte ist schuldig;
„Vierte Frage: Ja die Angeklagte ist schuldig.

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwalts
in seinem Antrage, dahin gehend: es gefalle
dem Königl. Assisengerichte, die für schuldig

[signature]

erklärte Philippine Müller, in Anwendung
der Art. 381, Ziff. 1, 384. 19. 36 des Strafgesetzbuches, 366 und 368 des Gesetzbuches über
das peinliche Verfahren, zur Strafe der Zwangsarbeiten in angemessener Dauer und zu den
Kosten des Verfahrens zu verurtheilen, den
Spruch und Anschlag der zu vollziehenden Urtheile
an den vom Gesetze bestimmten Orten und
die Exposition der zu Vernichtung geeigneten Gegenstände an den eigenthümern
zu verordnen;

Nach Anhörung der Vertheidigung Gutachten, welches dahin antrag: es wolle der Königl.
Assisengerichte, in Berücksichtigung der Jugend und
der wahrscheinlichen Existenz der Angeklagten,
so wie der geringen Werthes der gestohlenen
Gegenstände, gegen dieselben nur die Minimum
der gesetzlichen Strafe aussprechen;

Nach Anhörung der Angeklagten selbst in ihrer
Erklärung, daß sie hinsichtlich der Strafzumessung nichts mehr vorzubringen wüßte;

Nach Einsicht der Art. 384. 381, Ziff. 1.
Art. 19. 36 des Strafgesetzbuches, 366, Alinea 2,
und 368 des Gesetzbuches über das peinliche
Verfahren, endlich von der Präsidentin
in öffentlicher Sitzung verlesen worden
und folgendermaßen lautet:

[signature]

Art. 381 des Strafgesetzbuches:

„Wer einer Vorsteher schuldig ist, um mit Beihülfe eines der im Artikel 381 angegebenen Mittel erwirkt zu haben, daß jemand eine Handlung, die Unterlassung, die Duldung oder die Zurücknahme einer Klage, oder überhaupt eine Handlung oder Unterlassung, welche zu den gerichtlichen Rechten gehören, vollziehen, gestatten oder zurücknehmen wollte.

„Sie sollen in der Haftzeit von Tagen, in jener, wenn der Urtheil mehrere, in der Gemeinde der Kreis, wo der Angeklagte begangen ist, und in jener der Wohnort der Beamtenhülfen angehalten werden."

Art. 368 des Strafgesetzbuches über das peinliche Verfahren:

„Der entscheidende Theil, gleichviel ob er ein Angeklagter oder ein Mitbeklagter sey, einer oder mehrere oder der andere Theil" anerkannten sie einer Beamtenhülfe."

Art. 366, Alinea 2 ibidem:

„Der Gerichtshof befindet, daß sie zu Gunsten der Angeklagten durch die Entscheidung der Geschworenen für schuldig erkannt werden,

„Ein Todesurtheil, Zwangsarbeiten auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Zeit, Deportation, Einsperrung, ein Verbot der Staatsrechte, eine Verurtheilung und der Verlust der gerichtlichen Rechten aussprechen, stellen die Folgerungen gemäßen."

Art. 381, Nr. 4 Strafbuch:

„Haben die Schuldigen entweder in einem Hause, in einer Reihe zu einander gehörenden Häusern, in einem Lager oder einer Karawane, die angehalten sind, oder zur Wohnung dienen, oder zu diesem Behufe gehörenden Plätzen gehandelt, oder sich dort verborgen, oder sind sie mit der Karawane angehalten worden, in der sie sich befanden."

Art. 19 Strafbuch.

„Wer zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit verurtheilt wird, soll mit seinem Körper während auf fünf und höchstens auf zwanzig Jahren belegt werden."

Art. 36 abwechselnd: „Alle Verbrechen, die

„Das Todesurtheil, Zwangsarbeiten auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Zeit, Deportation, Einsperrung, ein Verbot der Staatsrechte, eine Verurtheilung und der Verlust der gerichtlichen Rechten aussprechen, stellen die Folgerungen gemäßen."

„Sie sollen in der Haftzeit von Tagen, in jener, wenn der Urtheil mehrere, in der Gemeinde der Kreis, wo der Angeklagte begangen ist, und in jener der Wohnort der Beamtenhülfen angehalten werden."

Art. 368 des Strafgesetzbuches über das peinliche Verfahren:

„Der entscheidende Theil, gleichviel ob er ein Angeklagter oder ein Mitbeklagter sey, einer oder mehrere oder der andere Theil" anerkannten sie einer Beamtenhülfe."

Art. 366, Alinea 2 ibidem:

„Der Gerichtshof befindet, daß sie zu Gunsten der Angeklagten durch die Entscheidung der Geschworenen für schuldig erkannt werden,

Landbauer Lilian, wohlen sich in der ausgeschriebenen Frist beim Gemeinderat Villmergen anzumelden sind;

Als Ersatzmänner

sind in Aussicht genommen: Fürsprecher Rudolf Müller, 30 Jahre alt, ledig, Landwirt, wohnhaft zu Muri, – Maß: fünf Schuh und neun Zoll, Farbe: braun, Augen: braun, Nase: spitz, Mund: mittelgroß, Zähne: weiß, Gesichtsform: oval, Kinn: rund, Augenbrauen: dunkelblond, ohne besondere Kennzeichen, –

Zur Strafe der Zwangsarbeitung sind die Dauer von fünf Jahren und in die Kosten der Untersuchung, bestimmt zu einhundert neunzig Franken vierzig Rappen, sowie zu Fr. 190.40 Rappen;

Verordnet die Einziehung der zu Gunsten des Staates genommenen Gegenstände zu eigenen Handen, je nach den Rechte und Anspruch der Betheiligten, im Betrage, an den zum Zahlen des Kostenbetrages erforderlichen Theile.

Also gemeinhalt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Obergerichts zum Amtshaus zu Muri, nachmittags um vierzehn Uhr und fünfzig, am Tage wie

[illegible]

nahme: Fürsprecher Rath als Präsident des Obergerichts, Suppleant des Amtsgerichtspräsidenten Lauterburg, Suppleant des hiesigen Amtsgerichtspräsidenten, Lehrer Müller und Landwirt Müller, Richter am hiesigen Amtsgerichte, – beigezogen eines als Richters des Obergerichts, – Fürsprecher, und des Gerichtsschreibers, und Gemeinderat, aus dem Amtsgerichtskreise des besagten Amtsgerichtspräsidenten. –

Fürsprecher.

Müller Lauterburg Müller

= Gemeinderat

Nr. 68.

Urtheil
vom 20 Nov. 1855,
die
Entscheidung der Verbindlichkeit der Verhandlung betreffend.

Das Königl. Dänische Obergericht
der Herzogthümer hat in der Untersuchungs-
Sache gegen den des gewaltsamen Angriffs auf
die Schamhaftigkeit der ehelichen Tochter
Elisabeth Müllers von Hof Stolk angeklagten

Philipp Peter Danckert,

20 Jahre alt, Tagelöhner, wohnhaft zu Hof Stolk,-

wegen der öffentlichen Verhandlung der Sache
die zum Zeugniß der Geschworenen vorzulegen
abgefaßt worden,-

folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anführung der Königl. Staats-procurator
Klage in seiner Anlage, daß: der
Königl. Obergericht wolle, in Anwendung der
Gesetze vom 23 Mai 1846, die Oeffentlichkeit
der Verhandlung von nun an bis zum Schlusse
der Debatten bezeichnen;

Nach Einsicht der Akt. 1. 2 und 3 der Gesetze
vom 23 Mai 1846, von denen die beiden letzten
durch die Geschworenen vorgelegten Fragen nur
also lauten:

Artikel 1.

„Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Buch-
„staben Raum in den Fällen der Akt. 316. 317
„und 330 bis einschließlich 339 der Strafgesetz-

„ bringt nur die Zeugnisse persönl. auf eigenen
„ Antrieb, als auf Ladung des Königl. Gerichtshofes
„ durch die vorgeladenen aufgegangenen Vorschuß
„ für jeden einzelnen Fall, jedoch nur vom Tage
„ der Zeugenaufnahme bis zum Schlusse der Debatten
„ begnadigt werden."

Art. 2.

„ Zu den Verhandlungen dürfen jedoch nicht zu-
„ gelassen werden:

„ 1. Minderjährige,
„ 2. Advokaten und Kandidaten der Rechtswissenschaft,
„ 3. Aerzte,
„ 4. Gemeindevorsteher mitgerechnet,
„ 5. Personen, Vorschlagenden und Gehilfen beim Amte
„ nennen der Verschlagenen und der Vorschlagenen,
„ wenn der Verschlagene oder Vorschlagene seine
„ Volljährigkeit erreicht;
„ 6. Zur Assisenverhandlungen gewöhnlich einbe-
„ rufenen Zeugen.

„ Den Gerichts-Präsidenten steht es anheim, ein
„ Lösungsgeld, welches 5 Franken der Verhandlung
„ gewöhnlich den abzugebenden Zeugen, als auch jenen
„ Parteien zur Entrichtung zu gelassen."

In Erwägung, daß die Thatsache, worüber
Zeugen vorgeschlagen wurden, in den Art. 331 und 332
des Strafgesetzbuches vorgesehen und von der Un-
erheblichkeit ist, der Zeugenaussage sich vorhanden,
eine Verletzung der Oeffentlichkeit Angen

Verhandlungen anordnen zu lassen;

Der Königl. Prokurator

Requirirend der Assisengerichts, der die Verhandlungen in gegenwärtiger Sache von jetzt an bis zum Schlusse der Debatten bey verschlossenen Thüren statt finden sollen.

Alles gemäß und verfügt in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichtes des Pfalz zu Zweybrücken vom zwanzig, den November achtzehnhundert fünfzig und sechzig, wo zugegen waren: Fritzsche, Rath am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Assisengerichtes, Lang, Assessor des Königl. Tribunals erster Instanz zu Landau, Lauer, Notar und Voll, Richter am dasigen Tribunale, — letzteren zwey als Richter des Assisengerichtes, — Lang, gewesen Beschlußnehmer, und Clemens, wegen der Urtheilsgewichtsaufnahme zu Zweybrücken, Königl. Appellationsgerichts-Kanzlist.

Fritzsche.

Notator Lauer Lang Voll

Clemens

Nr. 69.

20 Nov. 1855.

Das Königl. Bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Urtheils der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichtes Pfalz vom 9ten November 1855, wodurch

Philipp Peter Langhal,

20 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Harschied, im Landcommissariat Kusel, Bezirk der ehemaligen Taglöhner Johann Langhal, der gewaltsamen Thatsache auf die Thatsächlichkeit der willkührlichen Entfernung einer Mutter aus Harschied angeklagt und zur Aburtheilung vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der vom Königl. Staatsprocurator am folgenden Tage erhobenen Anklageakte;

Nach, vollzogener Vornahme der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Abhörung des Königl. Staatsprocurators in der Entwickelung der Gründe zur Aufrechthaltung der erhobenen Anklage;

Nach Abhörung des Angeklagten Peter Langhal in seiner Vertheidigung mittels seines Vertheidigers, — dann der Zeugen selbst, welchen, auf Eingangs, vorgelesen, was jeder von ihr vor der Vertheidigung gemeinschaftlich ange-

Weitere beizufügen wären;

Nach Einsicht der Anklageakte, welche lautet:

„Es ist der Angeklagte Philipp Peter Trenkel,
„20 Jahre alt, katholisch, gebürtig und wohnhaft
„zu Harsberg, Sohn der ledigen Taglöhnerin
„und ehemaligen Dienstmagd Johanna Trenkel,
„schuldig: am 24 Oktober 1855, der Domizil-
„flucht, zu Harsberg in seiner eigenen Wohnung
„einen gewaltsamen Angriff auf die Schamhaftigkeit der neunjährigen Katharina Elisabetha
„Müller, Tochter der Zimmermanns und
„Wirthes Peter Müller allda, genacht zu
„haben, und zwar indem er der Müllerin
„gewaltsam auf einen Tisch warf, der Schamhaftigkeit entblößte, sich mit entblößter Scham
„auf sie legte, ihr den Mund schloß, und sie
„am Schreien zu hindern, ihr auch sonstige
„ein Theil der Gewalt und wirklich in Anfang
„Tages mit seinem Glied in ihren Schamtheil
„drang."

Nach Einsicht der von der Anklagekammer hinzugefügten Subsumtion, welche also lautet:

„Der Angeklagte ist schuldig."

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwalts in seinem Antrage, dahin gehend: der Königl.

Gerichtshof wolle, auf Grund der Anklageakte der Anklagekammer und der Art. 331. 332. 19. 36 des Strafgesetzbuches und Art. 368 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, den für schuldig erklärten Philipp Peter Trenkel zu Recht der Zwangsarbeiten in gewöhnlicher Form, sie nicht in die Kosten verurtheilen, auch den Verlust und Ausschlag der Waffen an den vom Gesetze bezeichneten Orten vollziehen;

Nach Anhörung der Vertheidigung des Angeklagten in seiner Erklärung, daß sein bezüglich der Strafzumessung nichts weiteres vorzubringen hätte;

Nach Einsicht der Art. 331. 332. 19. 36 des Strafgesetzbuches, dann der Art. 368 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, welchen man eine Prüfung in öffentlicher Sitzung vollzogen zu haben und also lauten:

Art. 331 des Strafgesetzbuches.

„Wenn eine Gewaltthat gegen die Schamhaftigkeit, sei es mit einer andern Verbrechens oder Vergehens, sei es mit gewaltsamen Angriffen auf die Schamhaftigkeit, vollzogen oder versucht worden ist, soll mit der Zwangsarbeit nicht unter zehn Jahren erkannt werden."

Art. 332 bestimmt: „Ist der Verbrecher

„zu einer Zeit, zu welcher noch nicht volle fünfzehn
„Jahre alt ist, zu bestrafen, so soll der
„Schuldige zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte
„Zeit zu verurtheilen sein."

Art. 19 desselben.

„Wer zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte
„Zeit verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe
„wenigstens auf fünf und höchstens auf zwanzig
„Jahre belegt werden."

Art. 36 desselben:

„Alle Urtheile, in den durch Gesetze, Zwangs-
„arbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte
„Zeit, die Degradation, die Einstellung, die Strafe
„der Deportation, die Einstellung und die Strafe
„der Verbannung, die gesetzlichen Rechte nehmen,
„sollen niemals vorher vollzogen werden, als bis
„sie in Rechtskraft erwachsen."

Art. 368 des Gesetzb. über die peinlichen Verfahren:

„Der untersuchende Theil, gleichviel ob er der
„Privatklage oder der Civilklage sei, wenn alle
„mal in die Kosten des Verfahrens oder der ersten
„Instanz verurtheilte Partei unvermögend ist."

In Erwägung, daß die Thatsachen;
daß der Angeklagte durch die Anklage
der Beschwerden für schuldig erkannt wurde,
ein Verbrechen bildet, welches sich in den ange-
führten Gesetzen, welche vorgelesen wurden

ganz und gar findet;

Was die gegen Jünemann

und in Anwendung der obigen Gesetzes-Artikel,

dieweil das Abstimmungsrecht den geschworenen An-
klägern Philipp Andreas Lauschtal, 20 Jahre alt, Tag-
löhner, geboren und wohnhaft zu Hasselborg,
Johann Jakob Lauschtal, Tag-
löhners Johann Lauschtal, 15
Jahre und elf Zoll groß, Hasen und Augen-
braunen: Dunkelbraun, Haare: braun, Augen:
grau, Nase: groß, Mund: klein, Kinn: breit,
Zähne: weiß, Gesichtsfarbe: oval, Gesicht: gesund,
Besondere: gesund, ohne bestimmte Besonderheit,

zum Beweis von Zwangsarbeiten auf die Dauer
von sechs Jahren und in die Kosten des Ver-
fahrens, diesseits die von Hundert und neunzig
Gulden sieben und neunzig Kreuzer,

für den Fiskus, Verlustes rechten Fußes
in Ausübung zu zehn Gulden fünf und zwanzig
Kreuzer und für den Fiskus, Verlustes rechten
Daumens in Gemeinschaft zu den Gulden fünfzig
Kreuzer;

Demzufolge der Spruch und Urtheil der Geschwo-
renen, zu dem vom Gesetze bestimmten
Ende.

Also gerichtlich und rechtskräftig in der öffent-
lichen Sitzung des Abstimmungsrechts der Pfalz zu
Zweibrücken vom zwanzigsten November

achtzehnhundert und fünf und fünfzig, vor Zeugen
waren: Fritzsche, Rath am Königl. Appellations-
gerichte zu Halle, Präsident der Abtheilungsrichter,
Berg, Assessor am hiesigen Königl. Inquisi-
toriate, Laurent, Molitor und Voll, Richter
am hiesigen Inquisitoriate, — letzterem wegen als
Richter der Abtheilungsrichter, — Krause, gemeinen
Raths-Protokollator, und Thomas, vom hie-
sigen Untersuchungsgefängnisse zu beorderten Königl.
Appellations-Gerichts-Diener. —

Fritzsche.

Molitor

Krause

Laurent

Voll

Thomas

N°70.

11. November 1838.

Das Kgl. Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner öffentlichen Sitzung von vier und zwanzigsten Nov. nächsthin mittelst Haus und Fünf folgendes Urtheil erlassen:

Auf Anordnung des Vorsitzenden des Angeklagten Jakob Peter von Böchingen wegen freiwilliger Tödtung seines Knaben Christian Peter in seinem Antrage: der Kgl. Assisengericht wolle deßfalls zu den an die Geschworenen gerichteten Frage auf freiwillige Tödtung eine weitere hinzufügen: ob der Angeklagte schuldig sey, unfreiwillig aus Unvorsichtigkeit seinem Kind Christian Peter solchen Verletzungen zugefügt zu haben, daß dessen Tod darauf erfolgt ist;

Auf Anordnung des Kgl. Assisenhofs, welche sich obigem Antrage widersetzte;

In Erwägung, daß nach den stattgehabten Verhandlungen kein Grund vorliegt zu einer weiteren Fragestellung, wonach der Antrag des Vorsitzenden abzuweisen ist,

Gedachten Gründen

Hat der Kgl. Assisengericht den von Seite des Vorsitzenden des Angeklagten Jakob Peter gestellten Antrag als ungegründet ab.

Also geschehen und gerathschlagt in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts der Pfalz zu Zweibrücken am ein und zwanzigsten November achtzehnhundert acht

und sechzig vorgetragen waren: Hitzfeld, Rolshausen
K. Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident des
Assisengerichts, Lang, Präsident am siebzigen Kgl. Bezirks-
Gerichte, Laurent, Molitor, Foell; Assessor bei diesem
Bezirksgerichte, Letzterer wird als Assessor des Assisen-
Gerichts, Kieffer, erster Staatsprocurator und Sartorius
zweiter Staatsgerichtsschreiber an besagtem Kgl. Appella-
tionsgerichte.

Hitzfeld.

Foell

Lang

Molitor

Laurent

Sartorius

21ª November 1855.

Das K. L. Assisengericht der Pfalz zu Zweybrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des K. Appellationsgerichts dieses vom 9ten November 1855. wodurch

Heinrich Oster,

38 Jahre alt, Postillion, gebürtig von Bamburg, in Kaiserslautern wohnhaft, der freywilligen Tödtung angeklagt und zur Aburtheilung vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des von der K. Staatsbehörde am 10ten des nämlichen Monats verfassten Anklageakts;

Nach stattgehabter Darstellung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der K. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruhet;

Nach Anhörung des Vertheidigers Dr. Risch in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, - dem das Letztere selbst, welcher auf Befragen erklärte, daß er der für ihn vorgetragenen Vertheidigung gemäß nichts weiteres beizufügen wünsche;

Nach Einsicht der den Geschworenen gestellten Fragen, also lautend:

„Ist der Angeklagte Heinrich Oster, 38 Jahre alt,
„Postillion, gebürtig von Bamburg, wohnhaft zu Kaiserslautern, schuldig
„am Nachmittag des 22ten Oktober 1855. seinen Sohn, den
„siebenjährigen Christian Oster, dadurch, daß er ihm zuerst
„einen Faustschlag auf den Leib versetzte, in dessen Folge
„der Knabe rücklings zu Boden fiel, und ihn dann, nachdem
„er ihn mit beiden Händen aufgehoben, mit gewaltsa-

„Gewalt unbefugt wieder auf den Boden warf, sowie
„sie sonst mißhandelt und verletzt zu haben, dass der am
„Morgen des 29ten Oktober 1855 ingetretene Tod der genannten
„Christian Oster die nothwendige und alleinige Folge jener
„freiwillig zugefügten Körperverletzungen war?"

Nach Einsicht der von den Geschworenen hierauf gegebenen Erklärung, welche also lautet:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig obige That begangen
„zu haben, jedoch nicht freiwillig, sondern aus Nothwehrsichtigkeit."

Nach Anhörung der K. Staatsbehörde in ihren Anträgen, dahin gehend: das K. Assisengericht wolle den für schuldig erklärten Benedikt Oster in Anwendung des Art. 319 des Strafgesetzbuchs, und des Art. 368 der peinlichen Prozessordnung zu einer angemessenen Gefängniß- und Geldstrafe und zu den Kosten des Verfahrens verurtheilen;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten, welcher auf Verneinung der Mitschuld der gesetzlichen Thatbestand,

ferner des Angeklagten selbst in seine Erklärung, dass er bezüglich der Strafanwendung nichts Weiteres zu vorbringen finde;

Nach Einsicht des Art. 319 des Strafgesetzbuchs, und des Art. 365 und 368 der Gesetzbücher über das peinliche Verfahren, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden, und also lauten:

Artikel 319 des Strafgesetzbuchs.

„Wer durch Unvorsichtigkeit, Unaufmerksamkeit, Unachtsamkeit, Nachlässigkeit oder Nichtbeobachtung der Verordnungen unfreiwillig eine Tödtung begeht, oder unfreiwillig Schuld daran ist, soll mit Einsperrung

„bis zu zweijährigem Gefängniß, und einer Geldbuße von fünfzig
„bis fünfhundert Franken bestraft werden."

Art. 365 des Gesetz. über das peinliche Verfahren.

„Ist die That verübt, so verkündet der Gerichtshof auf
„die im Gesetze vorgesehene Strafe, selbst wenn, wenn aus
„den öffentlichen Verhandlungen sich ergeben sollte, dass sie
„nicht mehr zur Zuständigkeit des Assisenhofs gehört."

Art. 368 daselbst.

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob es der Angeklagte
„oder der Civilkläger sey, wird allemal in die den Staat
„betreffenden auf der anderen Partei verursachten Kosten ver-
„urtheilt."

In Erwägung, dass die Thatsachen, deren der Angeklagte durch die Erklärung der Geschworenen für schuldig erkannt wurde, im Vorgehen liegt, welches von dem angezogenen Art. 319 des Strafgesetzbuchs mit zuchtpolizeilichen Gefängnisse belegt ist;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung obiger Gesetzesartikeln, verurtheilt das K. Assisengericht den genannten Benedikt Oster, 38 Jahre alt, Taglöhner, gebürtig von Hamburg, in Einsperrung von sechs Monaten, zu einer correctionellen Gefängniß-Strafe von zwei Jahren, zu einer Geldbuße von drei hundert Gulden zwanzig Kreuzer, und zu den Kosten des Verfahrens, liquidirt zu zwei hundert fünfzig Gulden zwanzig Kreuzer Assisen der Staat, und zu fünf Gulden zwanzig Kreuzer d. Mauth.

Also gerichtlich und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts der Pfalz zu Zweibrücken am ein und zwanzigsten November achtzehn hundert fünf

und fünfzig, vor gezogen worden: Hitzfeld, Rath am K. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Assisen-Gerichts, Lang, Präsident am hiesigen K. Bezirksgerichte, Laurent, Molitor, Foell, Richter bei diesem Bezirksgerichte, - letzterer war als Richter des Assisengerichts, - Kieffer, vor der Anklagekammer, und Sartorius, zweiter Untergerichtsschreiber am besagten K. Appellationsgerichte.

Hitzfeld.

Lang

Molitor

Laurent

Sartorius

Legalisirt durch den Bürgermeister. No 1393. Zweyhundert neun und neunzig
durch 28 dto. Der Maire Walter.